

Thomas Schirrmacher

# Der Ablass

Ablass und Fegefeuer in Geschichte und Gegenwart



Eine evangelische Kritik

Komplementäre Dogmatik Reihe 2

VTR / RVB

Thomas Schirrmacher  
**Der Ablass**

Thomas Schirrmacher  
**Komplementäre Dogmatik**  
Reihe 2

---

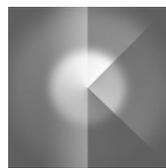
Die Apokryphen  
Der Ablass  
Missio Dei – Mission aus dem Wesen Gottes  
Scham- oder Schuldgefühl?

Thomas Schirmacher

# Der Ablass

Abllass und Fegefeuer  
in Geschichte und Gegenwart

Eine evangelische Kritik



Komplementäre Dogmatik  
Reihe 2

VTR / RVB

## **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-928936-86-6 (RVB)

ISBN 978-3-937965-25-3 (VTR)

1. Auflage, 2005

2. verbesserte Auflage

© 2012 Thomas Schirmacher

Verlag für Theologie und Religionswissenschaft (VTR)

Gogolstr. 33, 90475 Nürnberg, Germany

<http://www.vtr-online.de>

Reformatorischer Verlag (RVB)

Friedensallee 76, 22765 Hamburg, Germany

Grafik, Layout und Produktion:

BoD Verlagsservice Hamburg

## Zum Geleit

Die Frage nach dem Ablass ist heute – auch für Katholiken – eine scheinbar rein historische. Dies zumindest ist eine weit verbreitete Meinung im Kirchengesamtheit und bei Theologen verschiedenster Prägung. Dass dem mitnichten so ist, zeigt der Autor klar und nachvollziehbar. Die Ablassfrage ist nicht nur kirchengeschichtlich, sondern hinein bis in die Gegenwart unbedingt mit der Frage nach der Autorität bzw. Jurisdiktionsgewalt des Papstes, der Lehre vom Fegefeuer und der Lehre von den Heiligen verbunden und schon dadurch im alltäglichen Glaubensleben von Katholiken aktuell.

Damit aber ist der Ablass mit einer Reihe reformatorischer Themen verknüpft, die es schlechterdings unmöglich machen, ihn als mehr oder minder skurriles Randproblem bzw. heute verhältnismäßig unwichtiges und ökumenisch im Grunde überwundenes Relikt des Mittelalters zu betrachten. Schirrmacher würdigt in seiner Arbeit durchaus die ökumenischen Fortschritte und enthält sich jeder antikatholischen Polemik. Vielmehr räumt der Autor antikatholische Vorurteile aus dem Weg, etwa, dass der Ablass den Himmel erkaufen könne. Doch auch die aller protestantischen Polemik und Vorurteilen entkleidete Betrachtung der Ablasslehre ist kein Grund zu ökumenischer Euphorie, sondern zeigt in beängstigender Weise die Fortschreibung eines furchtbaren Irrtums, der biblisch keinerlei Begründung für sich hat. So weist Schirrmacher die Entstehung von Ablass und Fegefeuer als unökumenische Erfindungen der römischen Kirche nach, die sich hier nicht nur mit den reformatorischen, sondern auch mit den orthodoxen, ja weitestgehend der ganzen Kirche des ersten Jahrtausends, im Dissens befindet.

Zwar hat sich im Ablasswesen selbst ein Wandel vollzogen, weg von der Pilgerfahrt, die über die Kreuzzugsteilnahme ging und schließlich zur fast reinen Finanzquelle wurde, hin zu einem Frömmigkeitsstil mit Gebeten, Beichte und Eucharistie. Die Grundthese der Ablasslehre ist damit aber weiterhin in Kraft, nämlich, dass der erlöste Mensch

nach dem Tode für seine nicht durch gute Werke aufgewogenen schlechten Taten dennoch durch Leiden Genugtuung leisten muss. Diese Leidenszeit kann die Kirche verkürzen, indem sie bestimmte irdische Leistungen an Gottes Stelle ersatzhalber akzeptiert. Dass diese Lehren keineswegs unaktuell sind, hat Karol Woityla als Papst Johannes Paul II. mit – für evangelisches Verständnis – erschreckender Eindrücklichkeit dargelegt, als er im Jahre 2000 medienwirksam einen Jubiläumsablass gewährte und in diesem Rahmen die Ablasslehre unter Rekurs auf den ersten Jubiläumsablass aus dem Jahre 1300 verkündete. Die Renaissance des Ablasswesens durch Johannes Paul II. ließ leider außer Acht, dass der Ablass zu allen Zeiten auch innerhalb der katholischen Kirche stark umstritten war und letztlich nie wirklich durch ein Konzil gebilligt wurde, sondern immer mehr oder minder mit unseriösen Methoden oder päpstlicher Macht durchgesetzt wurde.

Gerade diesen mehr als fragwürdigen Entstehungs- und Ausformungsprozess des Ablasses beschreibt Schirmacher sehr prägnant. All diese Irrtümer und Entstellungen, vorab natürlich die mangelnde biblische Begründbarkeit, sowie die ökumenische Umstrittenheit durch alle Kirchen – also auch die nie befriedigend gelösten Anfragen innerhalb des Katholizismus – sollten der römischen Kirche die Möglichkeit der Buße und Umkehr wahrlich leicht machen.

Pfingsten 2005

Andreas Späth

Vorsitzender der Kirchlichen Sammlung  
um Bibel und Bekenntnis in Bayern e. V.

[www.ksbb-bayern.de](http://www.ksbb-bayern.de)

# Inhalt

Zum Geleit.....	5
<b>1 Vom Umgang mit der katholischen Lehre .....</b>	<b>11</b>
<b>2 Einleitung .....</b>	<b>15</b>
2.1 Eine zentrale Frage.....	15
2.2 Der Ablass am Ende? .....	15
2.3 Eine erste Beurteilung und Zusammenfassung vorweg.....	18
2.4 Fünf Bestandteile der Ablasslehre und verwandte katholische Lehren .....	20
2.5 Die Lehre von der Genugtuung als Voraussetzung .....	21
2.5.1 Sünde nach der Taufe: Todsünden und lässliche Sünden ..	22
2.5.2 Das Bußsakrament .....	23
2.5.3 Akte des Büßenden: 1. Beichte .....	24
2.5.4. Akte des Büßenden: 2. Reue als Liebesreue oder Furchtreue .....	25
2.5.5 Akte des Büßenden: 3. Bußstrafe und Genugtuung.....	26
2.5.6 Versöhnung mit der Kirche .....	28
<b>3 Die Geschichte des Ablasses und seiner Theologie von seiner Entstehung im Mittelalter bis zur Reformation .....</b>	<b>29</b>
3.1 Die Tarifbuße als Vorgeschichte des Ablasses .....	29
3.2 Der Ablass, eine völlige Neubildung des Mittelalters .....	30
3.3 Der Kreuzzugsablass.....	36
3.4 Die Kreuzzüge und ihr Ablass bringen das moderne Papsttum hervor .....	41
3.5 Der Ablass begann mit dem Missbrauch .....	46
3.6 Der Papst zu den Missbräuchen.....	52
3.7 Der Ablass steigerte die Bedeutung des Papsttums .....	53
3.8 War das Geld die Triebfeder? .....	56
3.9 Die Ablasstheologie begann mit der Kritik des Ablasses .....	59
3.10 Die Scholastik bringt die Ablasstheologie hervor.....	62
3.11 Die Bedeutung der Bettelorden für den Ablass .....	63
3.12 Thomas von Aquin.....	65

3.13	Exkurs: Entwicklung des Dogma?.....	67
3.14	Das Fegefeuer – ebenfalls eine Neubildung des 12. Jahrhunderts .....	71
3.15	Die Lehre vom Kirchenschatz – eine Neubildung des 13. Jahrhunderts .....	77
3.16	Der Ablass für Verstorbene – eine Neubildung des 13. und 14. Jahrhunderts .....	80
3.17	Der Jubiläumsablass ab 1300 .....	82
3.18	Ablasskampagnen 1350-1500 und die ‚ad instar-Ablässe‘ .....	84
3.19	Der Niedergang der Ablasskampagnen 1500-1517 .....	87
<b>4</b>	<b>Die Geschichte des Ablasses und seiner Theologie von der Reformation bis zum 2. Vatikanischen Konzil.....</b>	<b>90</b>
4.1	Die Reformation und der Ablass .....	90
4.1.1	Martin Luther .....	90
4.1.2	Zur Vorgeschichte und zu Johann Tetzel.....	97
4.1.3	Die lehramtliche Verkündigung des Ablasses 1518 .....	104
4.1.4	Johannes Calvin .....	106
4.1.5	Protestanten pro Ablass? Das Beispiel C. S. Lewis’ .....	107
4.2	Das Konzil von Trient .....	108
4.3	Die Zeit vom Trienter Konzil bis zum 2. Vatikanischen Konzil.....	112
<b>5</b>	<b>Die Erneuerung der Ablasstheologie vor dem 2. Vati- kanischen Konzil und ihr Scheitern auf dem Konzil und bis zur Gegenwart.....</b>	<b>115</b>
5.1	Ansätze zu einer Entschärfung und Erneuerung der Ablasstheologie vor 1967 .....	115
5.2	Das 2. Vatikanische Konzil .....	119
5.3	Das jähe Ende der Erneuerung der Ablasstheologie 1967 ...	125
5.4	Die Orthodoxen zur päpstlichen Ablasskonstitution von 1967.....	129
5.5	Karl Rahner nach 1967.....	133
5.6	Schillebeeckx im Lichte von 1967 .....	134
5.7	Kirchenschatz modern .....	135
5.8	Der Papst zum Ablass 1967-2002 .....	137

---

5.9	Die Apostolische Pönitentiare im Jahr 2000 .....	142
5.10	Zur abgeschafften zeitlichen Zuordnung des Ablasses .....	145
<b>6</b>	<b>Zur dogmatischen Auseinandersetzung: Anfragen und biblische Begründung</b> .....	<b>151</b>
6.1	Katholische und protestantische Anfragen.....	151
6.2	Biblische Begründung? .....	154
6.2.1	Die orthodoxe Kirche zum Widerspruch zwischen dem Neuen Testament und der Ablasslehre.....	154
6.2.2	Biblische Texte und Themen im Einzelnen .....	157
<b>7</b>	<b>Anhang: Die Entwicklung des Papsttums und die endgültige Entmachtung des Konzils</b> .....	<b>167</b>
<b>8</b>	<b>Die wichtigste Literatur zum Ablass</b> .....	<b>176</b>
8.1	Quellen.....	176
8.2	Katholische Literatur vor dem 2. Vatikanischen Konzil (chronologisch).....	177
8.3	Katholische Literatur seit dem 2. Vatikanischen Konzil (alphabetisch) .....	177
8.4	Protestantische Schriften gegen den Ablass (chronologisch – ohne Reformation).....	178
8.5	Historische Darstellungen aus katholischer und protestantischer Feder (chronologisch) .....	179
<b>9</b>	<b>Tabelle: Chronologie des Ablasses</b> .....	<b>182</b>



## 1 Vom Umgang mit der katholischen Lehre

Die katholische Kirche mit dem Papst an der Spitze ist nicht nur mit 1,1 Milliarde Mitgliedern die mit Abstand größte Organisation in Geschichte und Gegenwart, sondern auch mit Abstand die älteste, kontinuierlich bestehende Organisation, die seit dem Römischen Reich gewaltige Umbrüche überdauert hat. Die katholische Kirche hat in dem halben Jahrtausend seit der Reformation enorme Entwicklungen und Veränderungen durchgemacht. Man kann den Papst von heute sicher nicht einfach mit den Päpsten der Kreuzzüge und der Inquisition in einen Topf werfen. Eine ehrliche Auseinandersetzung mit der katholischen Lehre wird sich deswegen immer auf den gegenwärtigen Zustand der katholischen Kirche beziehen und gründlich studieren, was das katholische Lehramt und katholische Theologen heute lehren. In diesem Sinne sieht sich auch unser Buch der Wahrheit verpflichtet, die einschließt, das literarisch umfangreiche Schaffen des gegenwärtigen Papstes gründlich zu studieren.

Dabei kann es auch nicht darum gehen, alles Katholische zu verwerfen und alles Evangelische – was immer das dann wäre – zu begrüßen, die Wahrheit also nicht aus einem gründlichen Studium der Schrift beim Hören auf die Auslegung anderer Christen zu gewinnen, sondern aus einem antikatholischen Reflex immer das Gegenteil von der päpstlichen Lehre für richtig zu halten. Auch habe ich die katholische Kirche international kennengelernt, in Mexiko etwa genauso wie in China, was wichtig ist, denn 1,1 Milliarde Menschen sind kein monolithischer Block.

Ich habe etwa in meinem Buch ‚Der Papst und das Leiden‘ dargelegt, dass die evangelische Theologie die Thematik des Leidens und seiner Bedeutung für den Leib Christi allzuoft völlig vernachlässigt oder vergessen hat und der Papst uns an gewichtige Bibeltexte erinnert, die wir nicht einfach unterschlagen dürfen. Insbesondere am Lieblingsvers des Papstes, Kolosser 1,24, habe ich gezeigt, dass der meines Erachtens irrigen Ansicht, dass Paulus dort wie der Papst heute mit seinen Leiden

die Leiden Christi vollkommener macht, die Tatsache gegenübersteht, dass der Vers im evangelischen Bereich in der Regel gar nicht zu existieren scheint und die Leiden des gesamten Leibes Christi als Thema meist einfach nicht vorkommen. Also selbst dort, wo man die Bibelauslegung des Papstes ablehnt, muss man für die kritische Frage offen bleiben, ob denn wir selbst der Schrift gerechter werden. Evangelisch sein heißt eben auch selbstkritisch sein, denn nicht wir als Menschen sind unfehlbar, sondern nur Gott und sein Wort, und wir als Christen sind und bleiben bis zur Wiederkunft Jesu von Sünde, Eitelkeit und Selbstbetrug bedroht – dies eine der Kernlehren der Reformation – und müssen sorgfältig darauf achten, dass wir nicht anderen predigen und selbst verwerflich werden (1Kor 9,27).

In vielen Fragen steht die katholische Kirche heute aufgrund der 500jährigen Entwicklung bibeltreuen Christen, die das Evangelium der Schrift und der Reformation bekennen, näher, als vor 500 Jahren. Heute dürfen die Laien die Bibel lesen und katholische Bibelwerke verbreiten jährlich Millionen von Bibeln. Hauskreise, in denen die Bibel studiert wird, finden sich heute auch in der katholischen Kirche – zuwenige noch, aber sie sind erwünscht. Der Papst ist zwar immer noch politischer Herrscher eines Ministaates, aber seine politische und militärische Führungsrolle von dereinst ist nicht nur verloren gegangen, sondern der Papst hat bewusst den politischen Anspruch aufgegeben und selbst die Reste seiner Schweizer Garde – einst eine schlagkräftige Elitetruppe – entwaffnet. Beschützt wird der Vatikan heute vom italienischen Staat. Katholische Gottesdienste finden seit fast vier Jahrzehnten fast nur noch in den einheimischen Muttersprachen statt, das Latein ist nur noch eine interne Verwaltungssprache oder Sprache internationaler Gottesdienst. In der Gnadenlehre räumt die katholische Kirche der Gnade heute einen immensen Vorrang vor den Verdiensten ein, wie man es so von vielen Evangelischen und Evangelikalen nicht immer sagen kann. Die Liste von Punkten, an denen die katholische Kirche sich in 500 Jahren zum Besseren hin entwickelt hat, ließe sich leicht verlängern.

Wir wollen dabei auch bewusst zugestehen, dass die katholische Kirche grundsätzlich nie frühere Lehraussagen widerruft, sondern ihre eigene

Sicht der Entwicklung der Erkenntnis hat, die es ermöglicht, grundsätzliche Änderungen herbei zu führen, ohne offiziell irgend etwas zu ändern und diese Änderungen nur als Erläuterungen älterer Ansichten zu verstehen, selbst wenn sie de facto das Gegenteil besagen. So wurde beispielsweise das Verbot des Bibelstudiums durch Laien nie aufgehoben, ist aber längst durch die Aufforderung zum Bibelstudium ersetzt worden. Diese ungewöhnliche Vorgehensweise ist typisch katholisch und fällt Evangelischen sehr schwer, aber der Fairness halber muss man sich immer vergewissern, ob das, was einmal unfehlbar verkündigt wurde, heute noch als gültig angesehen wird oder stillschweigend durch neuere unfehlbare Urteile ersetzt wurde.

Im Gegenzug gibt es aber auch Fragen und Themen, in denen sich die katholische Kirche von bibeltreuen reformatorischen Positionen in den letzten 500 Jahren noch viel weiter entfernt hat. Das katholische Marienbild zur Zeit Luthers war geradezu blass gegenüber dem heutigen Marienbild, denn inzwischen ist Maria nicht unter der Sünde geboren („Unbefleckte Empfängnis“) wie Jesus, war sündlos wie Jesus, ist gen Himmel gefahren wie Jesus und ist ‚coredemptrix‘ – Miterlöserin. Während der Papst seine politisch-militärische Macht verloren und aufgegeben hat, ist seine kirchlich-religiöse Macht inzwischen ins Unermessliche gewachsen. Er ist inzwischen unfehlbar und der einstimmige Beschluss eines weltweiten Konzils aller Bischöfe – eine Größe, auf die sich die Kirche gegen Luther immer wieder berief – ist heute ungültig und fehlbar, wenn der Papst ihn nicht bestätigt.

Ein einfaches Zitieren katholischer Belege und Lehren aus dem 16. Jh. kann also heute im Guten wie im Schlechten nicht genügen. Ich habe mich seit meinen Beiträgen zum katholischen Kirchenrecht von 1982 immer wieder bemüht, insbesondere die neuesten Texte der katholischen Kirche sachlich aufzugreifen. Das darf jedoch nicht bedeuten, dass Quellen des 16. Jh.s und über die kirchengeschichtliche Entwicklung uns nicht zu interessieren hätten. Wenn Papst Johannes Paul II. – wie wir noch ausführlicher sehen werden – in seiner Enzyklika von 1998 zur Ausrufung des Jubiläumsablasses für das Jubiläumsjahr 2000 sich unmittelbar, direkt und ohne jede Einschränkung auf die Jubilä-

umsbulle seines Vorgängers Bonifatius VIII. zum Jubiläumsjahr 1300 beruft, wird deutlich, wie wichtig für die katholische Kirche die historische Kontinuität weit in die Zeit vor der Reformation ist und wie Lehren der katholischen Kirche heute praktisch nie ohne die geschichtliche Entwicklung verstehen können.

Kurzum: Jeder Leser ist eingeladen, die hier vorgelegten Quellen und Texte zu überprüfen und sich selbst ein Bild zu machen. Es geht nicht darum, die Diskussion zu gewinnen, indem der Gegner durch Mogen schwärzer gezeichnet wird, als er ist, oder ein Pappkamerad aufgebaut wird, der nur in der Einbildung existiert. Es geht um eine zuverlässige und nachvollziehbare Darstellung der gegenwärtigen Sicht der katholischen Kirche zu den Themen dieses Buches und eine kritische Überprüfung anhand der Schrift. Verfasser und Verleger nehmen deswegen gerne Hinweise entgegen, wo gegnerische Positionen ungewollt nicht korrekt wiedergegeben wurden und werden dies entsprechend in späteren Auflagen ändern.

*Anmerkung 1:* Die längeren Zitate des bedeutendsten Ablassforschers Nikolaus Paulus sind möglich, da Rechte an diesen Texten erloschen sind. Anderslautende Ansprüche bitten wir an die Verlage zu melden.

*Anmerkung 2:* Für die 2. Auflage wurden nur kleinere Fehler korrigiert. Das Buch bezieht sich also weiter auf den Stand zur Zeit von Papst Johannes Paul II. Eine Ausarbeitung zum Ablass unter Papst Benedikt XVI. ist in Vorbereitung.

## 2 Einleitung

### 2.1 Eine zentrale Frage

Der Streit um den Ablass führt in das Herz des Unterschiedes zwischen evangelischem und katholischem Glauben – wobei dabei die orthodoxe Kirche ebenfalls gegen die katholische steht, wie wir noch detailliert sehen werden. Dass früher noch zusätzlich Geld genommen wurde und der Ablass auch ansonsten jahrhundertlang mit auch von der katholischen Kirche kritisierten Missbräuchen verbunden war, ist dabei nicht das entscheidende Problem, sondern nur eine - wenn vielleicht auch typische - Folgeerscheinung bis zur Reformationszeit. Im Kern geht es um eine der Zentralfragen der Theologie und des Glaubens.

Wenn man vom Unterschied zwischen protestantischer und katholischer Lehre spricht, darf man nicht übersehen, dass nicht nur die protestantischen Konfessionen (vor allem lutherische, reformierte, anglikanische, täuferische, pfingstkirchliche), sondern auch alle anderen nicht römisch-katholischen Konfessionen, also auch die orthodoxen und orientalischen Kirchen, weder die Lehre vom Ablass, noch vom Kirchenschatz oder vom Fegefeuer kennen.<sup>1</sup>

### 2.2 Der Ablass am Ende?

Viele Evangelische hatten den Eindruck, dass der Ablass im katholischen Bereich immer weniger Bedeutung hatte und nur noch eine Randerscheinung darstellte. So gab es nur noch sehr wenige evangeli-

---

<sup>1</sup> Vgl. Emilianos Timiades. „Zur apostolischen Konstitution über die Neuordnung der Ablässe“. S. 319-349 in: Damaskinos Papandreou (Hg.). Stimmen der Orthodoxie: Zu Grundfragen des II. Vatikanums. Wien/Freiburg: Herder, 1969; Johannes N. Karmiris. „Abriß der dogmatischen Lehre der orthodoxen katholischen Kirche“, S. 15-120 in: Panagiotis Bratsiotis (Hg.). Die orthodoxe Kirche in griechischer Sicht. 2 Bde./Teile. 1. Teil. Ev. Verlagswerk, 1959<sup>1</sup>; 1970<sup>2</sup> (beide Teile in 1 Bd.). S. 113-117; vgl. dazu Andreas Merkt. Das Fegefeuer: Entstehung und Funktion einer Idee. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 73.

sche Abhandlungen gegen den Ablass,<sup>2</sup> von kürzeren Artikeln und Meldungen einmal abgesehen. Wir werden unten im Detail sehen, dass der Ablass nicht nur im Volkskatholizismus immer fest verankert war, sondern auch zentrales Anliegen der Päpste im 20. Jh. blieb.

Aber selbst im katholischen Bereich herrschte oft der Eindruck vor, dass der Ablass nicht mehr zu den zentralen Anliegen der katholischen Kirche gehöre und grundlegende theologische Änderungen zu Ablass, Kirchenschatz und Fegefeuer im Gange seien. Immerhin hatte 1967 Papst Paul VI. (1963-1978), wie wir noch sehen werden, ein wesentliches Element des Ablasses, nämlich die Verbindung konkreter Leistungen mit bestimmten Zeitlängen im Fegefeuer abgeschafft. Der deutsche Herausgeber des päpstlichen Schreibens von 1967, Otto Semmelroth, war denn auch 1968 der Auffassung, dass der „Ablaß – vierhundertfünfzig Jahre nach der Reformation“<sup>3</sup> so viele Änderungen erfahren habe und seinen dinglich-juristischen Charakter verloren habe, so dass er für Protestanten nichts mehr mit dem Ablass des 16. Jh.s zu tun habe.

Noch 1993 konnte Ottmar Fuchs schreiben: „Trotz neuer Verstehensversuche gehört für einen Großteil der Gläubigen die trad. A.-Praxis der Vergangenheit an.“<sup>4</sup> Nur konservative kirchliche Gruppen pflegen ihn, fuhr Fuchs fort. Kardinal Joseph Höffner erwähnte in seiner Schrift über ‚Buße und Vergebung‘ noch 1980 den Ablass mit keinem Wort!<sup>5</sup> Das Erzbistum von Köln äußert sich noch bis 1999 folgender-

---

<sup>2</sup> Rühmliche Ausnahmen sind beispielsweise Helmut Echternach. „Korreferat“. S. 39-51 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablaß. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965 und Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. Roman Catholics and Evangelicals: Agreements and Differences. Baker Books, 1998 (1995). S. 331-355.

<sup>3</sup> Otto Semmelroth. „Ablaß – vierhundertfünfzig Jahre nach der Reformation“. S. 9-27 in: Karl Rahner, Otto Semmelroth (Hg.). Theologische Akademie. Bd. 5. Frankfurt a. M.: Josef Knecht, 1968.

<sup>4</sup> Ottmar Fuchs. „Ablaß VI. Praktisch-theologisch“. Sp. 57-58 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993.

<sup>5</sup> Kardinal Joseph Höffner. Fünfzehn Sätze über Buße und Vergebung. Themen und Thesen 3. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1980<sup>9</sup>.

maßen zum Ablass: „Einer der Gründe, weshalb wir uns mit dem Ablass schwer tun, ist, dass der Ablass dogmatisch, psychologisch und pastoral schwierige Fragen aufwirft. Der Ablass ist kein Gebilde aus einem Guß. Er ist im Laufe der Geschichte entstanden; auf dem langen Weg seiner Entstehung sind ihm unterschiedliche Elemente zugewachsen, die ihre Bedeutung in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Situation hatten und nur von dort her zu begreifen sind.“<sup>6</sup>

Meine frühere Kritik an der Ablasstheologie wurde noch 2000 auch von katholischen Autoren wohlwollend aufgenommen.<sup>7</sup>

Um so erstaunter waren viele evangelische und katholische Christen, dass 1998-2000 das gesamte Ablasswesen durch Papst Johannes Paul II. auf vielen Ebenen und weltweit – wie wir unten noch sehen werden - ganz neu in den Mittelpunkt gerückt wurde.

Die Verkündigung des Jubiläumsablasses in einer „Verkündigungsbulle“ weist dabei ohne jede Einschränkung direkt zurück auf die über 200 Jahre vor der Reformation das erste Jubiläumsjahr mit dem ersten Jubiläumsablass verkündigenden Bulle von Papst Bonifatius VIII. (1294-1303) im Jahr 1300, als habe es weder die Reformation, noch das 2. Vatikanische Konzil jemals gegeben. Papst Johannes Paul II. schreibt: „Wie viele historische Ereignisse ruft das Jubiläumseignis in uns wach! In Gedanken gehen wir zurück in das Jahr 1300, als Papst Bonifatius VIII. dem Wunsch des ganzen Volkes von Rom entsprechend, feierlich das erste Jubeljahr der Geschichte ausrief. Indem er auf eine uralte Überlieferung zurückgriff, wonach allen, die die Petersbasilika in der Ewigen Stadt besuchten, ‚reiche Nachlässe und Ablässe der Sünden‘ gespendet wurden, gewährte er aus jenem Anlaß ‚nicht nur volle und reichliche, sondern sogar vollste Vergebung aller

---

<sup>6</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 7.

<sup>7</sup> Z. B. Johannes Grabmeier. Der Ablass der katholischen Kirche – ein aktuelles Thema im Jahr 2000!? Vortrag 16.1.2000 Pfarrgemeinde St. Peter, Heidelberg (im Internet, jetzt als pdf vom Autor johannes@grabmeier.net).

Sünden'. Von da an hat die Kirche das Jubeljahr stets als einen bedeutamen Abschnitt ihres Schreitens auf die Fülle Christi zu gefeiert.“<sup>8</sup>

Damit waren die Protestanten ganz neu herausgefordert. Der Züricher Professor für Systematische Theologie Pierre Bühler etwa schrieb eine kenntnisreiche Antwort auf die katholischen Ablassschriften der Jahre 1999 und 2000.<sup>9</sup> Seitdem aber ist es von protestantischer Seite wieder weitgehend still um den Ablass geworden.

### **2.3 Eine erste Beurteilung und Zusammenfassung vorweg**

Was ist ‚Ablass‘? Das neue katholische Kirchenrecht von 1983, das der gegenwärtige Papst verabschiedet hat,<sup>10</sup> definiert den Ablass sehr treffend: „Ablaß ist der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige ... durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet.“<sup>11</sup>

Nach der katholischen Lehre wird die ewige Schuld (einschließlich der ewigen Strafe) durch die Beichte und die folgende Absolution ver-

---

<sup>8</sup> Johannes Paul II. *Incarnationis mysterium*. Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000. 29.11.1998. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 136. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 1998. S. 8.

<sup>9</sup> Pierre Bühler. *Ablass oder Rechtfertigung durch Glauben: Was brauchen wir zum Jubiläumsjahr 2000?* Zürich: Pano Verlag, 2000; vgl. auch Theologischer Ausschuß der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. *Ablaß? – Nein danke!* Neuendettelsau: Gesellschaft für Innere und Äußere Mission, (Faltblatt 8 S.) (weitere Ausgaben dieses Textes siehe unten).

<sup>10</sup> Vgl. meine Beiträge zum neuen Katholischen Kirchenrecht: „Hat sich die katholische Kirche geändert?“ *Bibel und Gemeinde* 89 (1989) 2: 181-207; „Das neue katholische Kirchenrecht“. *Licht und Leben* 9/1984: 198-200; „Has Roman Catholicism Changed? An Examination of Recent Canon Law“. *Antithesis: A Review of Reformed/Presbyterian Thought and Practice* 1 (1990) 2 (März/Apr): 23-30.

<sup>11</sup> Johannes Paul II. *Codex Iuris Canonici: Codex des kanonischen Rechtes: Lateinisch-deutsche Ausgabe*. Verlag Butzon & Bercker: Kevelaer, 1984<sup>2</sup>. Can 992; auch zitiert und übernommen in *Katechismus der katholischen Kirche*. Oldenbourg: München, 1993. S. 401, Nr. 1471.

geben. Die zeitliche Strafe jedoch bleibt trotzdem erhalten. Sie kann bei kleineren Vergehen durch Rosenkranzgebete und Ave Maria usw. abgeleistet werden, an sich wird sie jedoch im Fegefeuer abgeüßt. Diese Strafzeit im Fegefeuer wird durch den Ablass verkürzt oder ganz gestrichen. Dazu verwendet die Kirche den sog. Kirchenschatz oder Schatz der Sühneleistungen Christi, der alle überschüssigen guten Werke Christi und der Heiligen enthält, die die Kirche beziehungsweise der Papst verwaltet und den Bittstellern gutschreiben kann.

Vor diesem Hintergrund versteht man die genaue Formulierung des Zitates: „Ablass ist der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist“. Mit dieser kurzen Aussage von 1983 offenbart sich das Kernproblem der katholischen Theologie, das bis heute unverändert besteht. Sie schmälert den Kreuzestod Christi, der für sie demnach ja nur für die ewige Schuld, nicht aber für die zeitliche Strafe gilt. Die zeitliche Strafe muss abgearbeitet werden, auch wenn die ewige Schuld schon vergeben ist. Das gilt ja auch dann, wenn man sich die guten Werke der Heiligen zuschreiben lässt, dann arbeitet eben ein anderer die zeitliche Strafe ab. Beichte, Ablass, Fegefeuer und unblutige Wiederholung des Opfers Jesu in der Messe offenbaren, dass der Katholizismus gerade dort die biblische Sicht ersetzt hat, wo er es am allerwenigsten hätte tun dürfen: bei der Frage, welche Bedeutung der Tod Jesu am Kreuz hat.

Schon das Alte Testament lehrt dagegen, dass der Messias als „Friedefürst“, der zugleich „Vater der Ewigkeit“ und „starker Gott“ (Jes 9,5) ist, nicht nur die Schuld (Jes 53,6) getilgt hat, sondern auch an unserer Stelle für die Sünden bestraft wurde (Jes 53,4) und die Strafe auf ihm lag (Jes 53,5), damit wir Frieden mit Gott haben können: „Die Strafe lag auf ihm zu unserem Frieden ...“ (Jes 53,5).

Zur Begründung der Fortdauer der 'zeitlichen Strafen' trotz Vergebung wird oft auf die zeitlichen Folgen der Sünde verwiesen, und zwar 1. auf die notwendige Wiedergutmachung, 2. auf die Folgen von Sünden und 3. auf sichtbare Strafen Gottes, die trotz Vergebung eintraten.

Zu 1.: Der Dieb musste tatsächlich trotz Vergebung Wiedergutmachung leisten und andere Verbrechen hatten ebenfalls Schadens-

ersatzleistungen zur Folge. Hier geht es aber erstens um staatliche Strafen, die von der Bibel für alle Fälle gleichbleibend verordnet sind, nicht um kirchliche Strafen, die die Kirche eigenmächtig und wechselnd festlegt und die im Übrigen auch nicht einfach erlassen werden können, und zweitens um eine Wiedergutmachung nicht der eigenen Strafe, sondern des Schadens, der einem anderen zugefügt wurde und der deswegen auch nicht einfach erlassen werden kann.

Zu 2.: Die bleibenden irdischen Folgen der Sünde, so etwa, dass das Mordopfer tot oder die Scheidung der Ehe eingetreten ist, sind meist trotz der Vergebung nicht rückgängig zu machen. Daran ändert aber auch keine Handlung des Schuldigen – also auch kein Ablass – etwas.

Zu 3.: Gott hat in besonders schwerwiegenden Fällen eine irdische, sichtbare Strafe trotz Vergebung teilweise dennoch vollzogen. Auch hier ändert jedoch keine Handlung des Schuldigen – also auch kein Ablass – etwas. Schon gar nicht lässt sich dies nach dem Tod bewerkstelligen. Das berühmteste, katholischerseits oft angeführte Beispiel ist David, dessen Ehebruch und Mord (2Sam 11) trotz Buße und Vergebung (Ps 51; 2Sam 12,1-13, bes. 12,13) mit dem Tod des Kindes aus der ehebrecherischen Beziehung bestraft wurde (2Sam 12,14-25): „Nur weil du den Feinden des HERRN durch diese Angelegenheit einen Grund zur Lästerung gegeben hast, muß der Sohn ... sterben“ (2Sam 12,14). Dieser Tod hatte mit einem Abarbeiten der Schuld nichts zu tun und war auch durch nichts zu verhindern. Nirgends ist auch zu ersehen, dass der Prophet Nathan (oder später die Kirche) Autorität und Macht gehabt hätte, solche Folgen aufzuheben.

## **2.4 Fünf Bestandteile der Ablasslehre und verwandte katholische Lehren**

Der Ablass besteht aus fünf nur der katholischen Theologie eigenen Bestandteilen, nämlich 1. der Lehre von der Notwendigkeit der menschlichen Genugtuung nach vergebener Sünde, 2. dem eigentlichen Ablass, 3. der Lehre vom Kirchenschatz der überschüssigen guten Werke, 4. der Lehre vom Fegefeuer und 5. der Lehre vom Amt des

Papstes, Versöhnung und Vergebung zu vermitteln, der sog. Schlüsselgewalt.

Wir werden diese einzelnen Elemente jeweils besprechen, wenn sie im Rahmen der Geschichte des Ablasses gemäß ihrer chronologischen Entstehung erstmals in Erscheinung getreten sind.

Der Ablass als einer katholischen Lehre, also einer Lehre, die allen anderen Konfessionen gänzlich unbekannt ist, steht in engster Verbindung nicht nur mit diesen rein katholischen Lehren, sondern auch im weiteren Umfeld mit anderen grundsätzlicheren rein katholischen Lehren, wie der päpstlichen Schlüsselgewalt, dem Kirchenverständnis, der Sünde als Sünde gegen die Kirche, Gebet und Messe für Verstorbene, dem Bußsakrament oder der Sicht, dass Tradition die Offenbarung des Heiligen Geistes an die Kirche und die Päpste im Laufe der Geschichte ist. Vom Ablass ausgehend könnte man nahtlos konfessionskundlich praktisch alles erläutern, was die katholische Kirche von anderen Konfessionen, etwa den evangelischen oder orthodoxen, unterscheidet. Doch wollen wir uns außer gelegentlichen Hinweisen auf die genannten fünf Themen beschränken.

## **2.5 Die Lehre von der Genugtuung als Voraussetzung**

Um den Ablass zu verstehen, muss man das Umfeld und die Voraussetzungen der katholischen Bußlehre verstehen, deren einzelne Elemente schon weitgehend vor der Entstehung des Ablasses entwickelt waren und die alle später von der protestantischen Reformation verworfen wurden und jedes einzeln für sich die römisch-katholische Lehre von der Lehre der protestantischen und der orthodoxen Kirchen unterscheidet. Insbesondere ist auf die Lehre von der Genugtuung zu verweisen.<sup>12</sup> Ich verzichte dabei auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und zeichne die Position nach, wie sie

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu z. B. Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. Linz: Verlag des katholischen Preßvereins, 1931. S. 176-188; Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900. S. 12-16 „§1. Die katholische Lehre von der Genugthuung“.

seit dem Mittelalter einschließlich der Scholastik über das Konzil von Trient bis zum 2. Vatikanischen Konzil und der Dokumente aus der Ära des gegenwärtigen Papstes, zum Beispiel den Weltkatechismus, ziemlich stabil vertreten wurde.

### **2.5.1 Sünde nach der Taufe: Todsünden und lässliche Sünden**

Nach katholischem Verständnis vergibt die Taufe einem Menschen alles, zeitliche Strafen ebenso wie ewige Strafen. Direkt nach der Taufe würde ein Mensch also direkt in den Himmel kommen, ohne das Fegefeuer zu erleben.

Die entscheidende Frage ist nun aber die Frage nach der Sünde, die der Christ nach der Taufe begeht.<sup>13</sup> Handelt es sich um lässliche Sünden, so bedürfen sie zwar der Beichte, Buße und Vergebung, aber sie verwirken das Heil nicht. Handelt es sich aber um wissentlich und absichtlich begangene Todsünden, so geht der Christ seines Heils verlustig, so dass Buße und Vergebung auch das Heil wiederherstellen. „Die Kirche lehrt: Wenn jemand eine schwere Sünde begeht, stirbt dadurch das Leben der Gnade in ihm; er verliert die lebendige Beziehung zu Gott und ist kein Freund Gottes mehr. Um eine solche Todsünde handelt es sich, wenn sich jemand in einer wichtigen Angelegenheit mit freiem Willen und voller Erkenntnis verfehlt (vgl. KKK 1857-1860). Wenn jemand nun im Zustand der Todsünde ohne Reue über seine Sünden sterben würde, gelangte er in die Hölle, und dort bliebe er auf ewig (vgl. KKK 1035; 1861). Dies versteht die Kirche unter dem Begriff ‚ewige Sündenstrafe‘. Wenn jemand, der eine Todsünde begangen hat, jedoch beichtet oder mit dem Vorsatz zur Beichte aus Liebe zu Gott seine Sünden bereut, vergibt Gott ihm sogleich die Sünden und erläßt ihm die Höllenstrafe (vgl. KKK 1446; 1452).“<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> So etwa Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 1.

<sup>14</sup> Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 29 (KKK = Katechismus der katholischen Kirche).

Wie kam es zu der Unterscheidung zwischen Sünden, durch die ein Christ automatisch wieder verlorengelassen wird und lässlichen Sünden, die zwar falsch sind, aber das Heil nicht antasten? „Diese Evolution begann zweifellos mit dem großen Theologen Anselm von Canterbury, der den grundlegenden Unterschied zwischen einer wissentlich und einer aus Unwissenheit begangenen Sünde hervorhob. In seinem Werk *Cur Deus homo* (II, 52, 115) erklärt er: ‚Der Unterschied zwischen einer wissentlich und einer aus Unwissenheit begangenen Sünde ist so groß, daß eine Sünde, die man wissentlich ob ihrer Ungeheuerlichkeit nie begangen hätte, nur einer lässlichen Sünde entspricht, da man sie in Unwissenheit beging‘. Diese grundsätzliche Unterscheidung wurde in der ersten Hälfte des 12. Jh.s von allen großen Schulen ... übernommen ... Das gesamte geistliche und moralische Leben war nunmehr auf die Untersuchung der Absicht, auf die Frage ausgerichtet, ob ein Fehltritt wissentlich oder unwissentlich begangen wurde. ...“<sup>15</sup>

### 2.5.2 Das Bußsakrament

Die eigentliche Vergebung vor allem der Todsünden, aber auch der lässlichen Sünden geschieht durch das Bußsakrament, also durch Reue, Beichte und anschließende Kommunion. Das Bußsakrament „bewirkt kraft göttlicher Einsetzung die heiligmachende Gnade.“<sup>16</sup> Das Bußsakrament wirkt jedoch bei wissentlicher, freiwilliger und schwerer Schuld ohne Reue nicht,<sup>17</sup> im Falle von Exkommunikation muss ein zusätzlicher päpstlicher Dispens erfolgen. Das Bußsakrament ist eines der sieben Sakramente der römisch-katholischen Kirche. Dabei sind die Buße und die von ihr erwünschte Vergebung im Falle von Todsünden an die Beichte im Beichtstuhl und die anschließende Absolution gebunden, so dass bei der nächsten Eucharistiefeier die Vergebung wirksam wird.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Jacques Le Goff. *Die Geburt des Fegefeuers*. a. a. O. S. 259-260.

<sup>16</sup> Leopold Kopler. *Bußsakrament und Ablass*. a. a. O. S. 97.

<sup>17</sup> Details in ebd. S. 150.

<sup>18</sup> Johannes Paul II. *Codex Iuris Canonici: Codex des kanonischen Rechtes: Lateinisch-deutsche Ausgabe*. Verlag Butzon & Bercker: Kevelaer, 1984<sup>2</sup>. Can. 964 § 2; 960).

Das Bußsakrament bedeutet, dass der Papst als Stellvertreter Jesu Christi die Schuld rechtswirksam aufhebt. „Die zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendige Jurisdiktion wird nicht durch die Ordination verliehen, sondern dem Papst unmittelbar von Christus, dem Bischofe vom Papst und dem Priester im Regel vom Bischof übertragen.“<sup>19</sup>

### **2.5.3 Akte des Büßenden: 1. Beichte**

Was sind nun die „Die Akte des Pönitenten“<sup>20</sup>, also was muss auf Seiten des Büßenden geschehen? Es sind „Reue, Beichte, Genugtuung“<sup>21</sup>.

Beginnen wir mit der Beichte. „Das Geständnis vor dem Priester bildet einen wesentlichen Teil des Bußsakramentes: ‚Von den Büßenden [müssen] alle Todsünden, derer sie sich nach gewissenhafter Selbsterforschung bewußt sind, im Bekenntnis aufgeführt werden ..., auch wenn sie ganz im Verborgenen und nur gegen die zwei letzten Vorschriften der Zehn Gebote begangen wurden [Vgl. Ex 20,17; Dtn 5,21; Mt 5,28]; manchmal verwunden diese die Seele schwerer und sind gefährlicher als die, welche ganz offen begangen werden‘ (K. v. Trient: DS 1680).“<sup>22</sup> Die Beichte (althochdt. *bijht*: Bekenntnis) entwi-

---

<sup>19</sup> Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. a. a. O. S. 194.

<sup>20</sup> Ebd. S. 98; vgl. die Details S. 98-104.

<sup>21</sup> Ebd. S. 98. Luther beschreibt dies in seinem ‚Ein Sermon von Ablass und Gnade‘ von 1518 treffend: „Zum ersten sollt Ihr wissen, daß etliche neue Lehrer, wie Petrus Lombardus, Thomas von Aquin und ihre Nachfolger, der Buße drei Teile geben, nämlich: die Reue, die Beichte, die Genugtuung. Und obwohl dieser Unterschied nach ihrer Meinung schwer oder auch gar nicht als in der heiligen Schrift gegründet erfunden wird noch in den alten heiligen christlichen Lehrern, wollen wir das doch jetzt so bleiben lassen und nach ihrer Weise reden.

Zum zweiten sagen sie: der Ablass nimmt nicht den ersten oder zweiten Teil weg, das ist: die Reue oder die Beichte, sondern den dritten, nämlich die Genugtuung.“ [Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1197 (in der Buchausgabe Bde. 2. S. 83)].

<sup>22</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 396-397, Nr. 1456.

ckelte sich aus der im 5. Jh. beginnenden Privatbeichte, im Unterschied zur allgemeinen Beichte aller im Gottesdienst. Die Beichte von Todsünden wurde der einzige Weg zur Vergebung. Im 17. Jh. kam der Beichtstuhl in Gebrauch, in dem sich in der Zwischenwand zwischen den Sitzbänken des Geistlichen und des Beichtenden nur ein kleines Gitterfenster auf Höhe der Ohren des Geistlichen befindet (deswegen auch Ohrenbeichte). Die Reformation lehnte nicht die Beichte als persönliches Sündenbekenntnis vor dem Beichtvater ab, aber 1. den Beichtzwang, 2. die verhängten Strafen (und damit den Ablass), 3. die Beichte als Sakrament zur Vergebung, zumal sie die Rolle des Papstes und der Priester als Mittler der Vergebung verwarf und die Absolution als reine Verkündigung der Verheißung sah.

Die Beichte vor dem Priester wurde 1215 auf dem 4. Laterankonzil Pflicht. Vorher gab es weder den Beichtzwang noch die Beichte als Sakrament.<sup>23</sup>

#### **2.5.4. Akte des Büßenden: 2. Reue als Liebesreue oder Furchtreue**

Neben der Beichte spielt die Reue auf Seiten des Büßenden eine große Rolle. Die katholische Kirche unterscheidet zwei Arten von Reue.<sup>24</sup> Reue (ahd. hriuwa: Schauder; Betrübniß) ist der innere und damit wichtigste Vorgang bei der Buße, der die Einsicht in das eigene Fehlverhalten, die Abscheu vor der eigenen Sünde, das Leidtun vor Gott und den Wunsch der Besserung einschließt. Die mittelalterliche und katholische Theologie unterscheidet die vollkommene Reue ‚Contritio‘ (spätlat. Zerknirschung; auch ‚Liebesreue‘), von der unvollkommenen Reue ‚Attritio‘ (Furchtreue), die nur aus Angst vor Strafe geschieht und für die Vergebung nicht ausreicht. „Wenn die

---

<sup>23</sup> Die wichtigste Untersuchung dazu ist Martin Ohst. Pflichtbeichte: Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und späten Mittelalter. Beiträge zur Historischen Theologie 89. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1995. Bes. S. 31, 1, 15 betont Ohst, dass die Beichte in der heutigen Form erst seit 1215 besteht. Dazu geht er alle relevanten Quellen durch.

<sup>24</sup> Vgl. die Quellen usw. bei Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. a. a. O. S. 112-151.

Reue aus der Liebe zu Gott, der über alles geliebt wird, hervorgeht, wird sie ‚vollkommene‘ oder ‚Liebesreue‘ [contritio] genannt. Eine solche Reue läßt die läßlichen Sünden nach; sie erlangt auch die Vergebung der Todsünden, wenn sie mit dem festen Entschluß verbunden ist, sobald als möglich das sakramentale Bekenntnis nachzuholen [Vgl. K. v. Trient: DS 1677].“<sup>25</sup>

Die vollkommene Liebesreue (Contritio) rechtfertigt sofort, also auch ohne Sakrament, schließt allerdings das Verlangen nach dem Sakrament ein.<sup>26</sup> Sie ist aber nicht notwendig, sondern auch die unvollkommene Reue, ‚Furchtreue‘ (Attritio) genannt, genügt, allerdings nur aufgrund des Bußsakramentes und nicht in sich selbst.<sup>27</sup>

### **2.5.5 Akte des Büßenden: 3. Bußstrafe und Genugtuung**

Der Beichte folgt im Falle der Furchtreue, die die Regel darstellt, die Buße, die der Beichtvater dem Büßenden auferlegt. „Die Buße, die der Beichtvater auferlegt, soll der persönlichen Situation des Pönitenten Rechnung tragen und seinem geistlichen Wohl dienen. Sie soll soweit wie möglich der Schwere und der Natur der begangenen Sünden entsprechen. Buße kann bestehen im Gebet, in einer Gabe, in Werken der Barmherzigkeit, im Dienst am Nächsten, im freiwilligen Verzicht, im Opferbringen und vor allem in der geduldigen Annahme des Kreuzes, das wir zu tragen haben.“<sup>28</sup> „Diese von der Kirche auferlegten Bußübungen haben von einer anderen Seite aus betrachtet den Charakter wirklicher Strafen. Die Schuld hat Christus auf sich genommen und sie ist jedem, der in die wahre, innere, lebendige Gemeinschaft mit ihm, dem Gerechten, eintritt, erlassen. Aber Gott gefiel es nicht, die nach persönlicher Verschuldung Zurückkehrenden alle auch zugleich der endlichen Strafen zu entheben, die der Mensch zu

---

<sup>25</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 395-396, Nr. 1452.

<sup>26</sup> Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. a. a. O. S. 121-130.

<sup>27</sup> Ebd. S. 130-150.

<sup>28</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 398, Nr. 1460.

leisten fähig ist, und die Gerechtigkeit erfordert es, daß sie wirklich auferlegt werden. Denn die Mißachtung der Gebote Gottes durch die, welche durch die Taufe Glieder seines Leibes geworden sind, und noch mehr die schwere Verletzung derselben durch einen Gläubigen ist selbst im Falle der Besserung wahrhaft strafwürdig und muß gebüßt werden. Die Güte und Gerechtigkeit Gottes sind eins. Wenn sich der Mensch aber freiwillig für Gottes verzeihende und zurückführende Güte verschließt, empfindet er einzig seine Gerechtigkeit. Die Strafen haben so den Charakter der Bestrafung und zugleich des Heilmittels. Dem Wesen der Strafe entsprechend legt darum die Kirche Genugtuungen im eigentlichen Sinn des Wortes auf, jedoch so, daß sie zugleich den Rückfall verhindern sollen, zur Befestigung im Guten dienen und den Bußsinn, den Sinn der Umkehr, pflegen. Durch die von der Kirche geforderten Genugtuungen können die Verdienste Christi nicht geschmälert werden.“<sup>29</sup>

Das also ist die Grundlage der Lehre von der Genugtuung. Der Christ, der gebeichtet hat und Furchtreue empfindet, muss Genugtuung für die zeitlichen Sündenstrafen leisten. Dies geschah vor dem Mittelalter durch Kirchenstrafen, seit dem Mittelalter durch kleinere Bußübungen (z. B. Gebete), gute Werke, aber vor allem durch den Ablass. „Die katholische Lehre ist, daß die Genugtuungen, die der Sünder leistet, nicht verwechselt werden dürfen mit denen, welche Christus leistete, und daß schließlich die genugtuenden Werke, welche die Kirche verlangt, selbst aus dem Bußgeist, den Christus einhaucht, hervorgehen müssen und nur so einen Wert haben. Demnach konnte dies bis auf den heutigen Tag die Protestanten nicht überzeugen, weil eben dadurch der Ruhm Christi verdunkelt werde.“<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> P. Thomas Jentsch. Grundfragen der Ökumene: Die dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten: Nach Johann Adam Möhlers ‚Symbolik‘. Stuttgart: Priesterbruderschaft St. Pius X., 1992. S. 119.

<sup>30</sup> Ebd.

### 2.5.6 Versöhnung mit der Kirche

Ein entscheidender Gedanke ist dabei auch, dass der Christ nicht nur immer wieder neu mit Gott versöhnt werden muss, sondern sich seine Sünde auch gegen die Kirche wendet und er deswegen mit der Kirche versöhnt werden muss, eine Versöhnung, die deswegen letztlich nur der Papst als Repräsentant der Kirche aussprechen kann, der diese Aufgabe an die Bischöfe delegiert.

#### **Versöhnung mit der Kirche im Weltkatechismus**

„Die Vergebung der Sünden versöhnt mit Gott, aber auch mit der Kirche. Der Bischof, das sichtbare Haupt der Teilkirche, gilt somit von alters her zu Recht als der, dem die Vollmacht und der Dienst der Versöhnung in erster Linie zukommen: er regelt die Bußdisziplin [Vgl. LG 26].“<sup>31</sup>

„Dieses Sakrament *versöhnt uns auch mit der Kirche*. Die Sünde beeinträchtigt oder bricht die brüderliche Gemeinschaft. Das Bußsakrament erneuert sie oder stellt sie wieder her. Es heilt denjenigen, der wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird, und übt auch einen belebenden Einfluß auf das Leben der Kirche aus, die unter der Sünde eines ihrer Glieder gelitten hat [Vgl. 1 Kor 12,26]. Der Sünder wird wieder in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen oder in ihr gefestigt und durch den Austausch geistlicher Güter gestärkt. Dieser Austausch findet unter allen lebendigen Gliedern des Leibes Christi statt, ob sie nun noch auf der Pilgerschaft oder schon in der himmlischen Heimat sind [Vgl. LG 48-50].“<sup>32</sup>

„Das vollständige Sündenbekenntnis und die Lossprechung des einzelnen sind nach wie vor der einzige ordentliche Weg der Versöhnung der Gläubigen mit Gott und der Kirche, wenn ein solches Sündenbekenntnis nicht physisch oder moralisch unmöglich ist' (OP 31).“<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 398-399, Nr. 1462.

<sup>32</sup> Ebd. S. 400, Nr. 1469.

<sup>33</sup> Ebd. S. 404, Nr. 1484.

## **3 Die Geschichte des Ablasses und seiner Theologie von seiner Entstehung im Mittelalter bis zur Reformation**

### **3.1 Die Tarifbuße als Vorgeschichte des Ablasses**

Die Entstehung des Ablasses ist nur aus der Geschichte des Bußwesens in der Frühen Kirche und ihrem Ende im frühen Mittelalter zu verstehen.<sup>34</sup> Nur aus der Tatsache, dass bußwillige Christen früher Bußleistungen mit einer bestimmten Dauer auferlegt bekamen, erklärt sich die spätere Entwicklung, Berechnungen nach Tagen und Jahren.<sup>35</sup> Doch zunächst musste das alte Bußwesen selbst untergehen.

Ende des 6. Jh. brachten irische und dann schottische Mönche ein neues Bußsystem ohne öffentliche Buße auf den Kontinent, bei dem jeder jederzeit privat bei einem Priester beichten konnte, der die Absolution erteilte.<sup>36</sup> Das neue System nennt man ‚Tarifbuße‘<sup>37</sup>. Ihre Geschichte ist im Einzelnen nicht zu rekonstruieren.<sup>38</sup>

„Eine allgemeine Voraussetzung für die Entstehung des Ablasses (im 11. Jh. noch *absolutio*, dann *relaxatio*, *retnissio*, *venia*, *condonatio*, seit dem 13. Jh. *indulgentia*) ist im Rückgang der öffentlichen und im

---

<sup>34</sup> So auch die katholischen Autoren Bernhard Poschmann. *Der Ablass im Licht der Bußgeschichte*. Peter Hanstein: Bonn, 1948. S. 99, 101; Paul Anciaux. *Das Sakrament der Buße*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 1961. S. 177, 188-189 u. ö., Georg Muschalek. „Der Ablass in der heutigen Praxis und Lehre der katholischen Kirche“. S. 13-37 in: Georg Muschalek u. a. *Gespräch über den Ablass*. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 18-21, die hier stellvertretend für praktisch alle katholischen Autoren stehen.

<sup>35</sup> So bes. Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*. Bd. 1. a. a. O. S. 31-32; Bernhard Poschmann. *Der Ablass im Licht der Bußgeschichte*. a. a. O. S. 99.

<sup>36</sup> Herbert Vorgrimler. *Buße und Krankensalbung*. *Handbuch der Dogmengeschichte*. Bd. IV, Faszikel 3. Herder: Freiburg, 1978<sup>1</sup>; 1978<sup>2</sup>. S. 93-94.

<sup>37</sup> Vgl. dazu ebd. S. 93-100.

<sup>38</sup> So ebd. S. 97.

Vordringen der privaten Buße (seit dem 8. Jh.) zu erkennen, die vom iroschottischen Mönchtum (...) ausging. Während bei der öffentlichen Buße die Erfüllung der Bußleistungen die Vorbedingung war für die Wiederaufnahme in die Kirche (reconciliatio), wurde dem Gläubigen bei der privaten Buße die Lossprechung und Zulassung zur Kommunion bereits nach seiner Beichte gewährt.“<sup>39</sup>

Sicher gab es Vorstufen des Ablasses, wie etwa die sog. Absolutionen,<sup>40</sup> aber das neue am Ablass fehlt jeweils völlig, dass nämlich nicht die Werke des Gläubigen die Genugttung für die zeitliche Sündenstrafe darstellen, sondern die Erlassung der zeitlichen Sündenstrafe ein jurisdiktioneller, berechenbarer Akt ist, bei dem der Papst dem Gläubigen aus den Werken anderer zweifelfrei den Erlass der Strafe zumisst.<sup>41</sup>

Grundsätzlich aber gilt, und das ist auch unter katholischen Verfassern unbestritten, dass die Bußdisziplin der Alten Kirche und die sie ablösende Tarifbuße letztlich etwas völlig anderes als die mittelalterliche Bußlehre darstellte,<sup>42</sup> aber ihre Vorraussetzung bildete.

### **3.2 Der Ablass, eine völlige Neubildung des Mittelalters**

Die Geschichte des Ablasses<sup>43</sup> – wie auch die Geschichte der Lehren von Fegefeuer und Kirchenschatz – werden heutzutage von katholi-

---

<sup>39</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablaß“. a. a. O. S. 347-348.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Bernhard Poschmann. Der Ablaß im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 15-53.

<sup>41</sup> Vgl. Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 114, 45.

<sup>42</sup> So auch Helmut Echternach. „Korreferat“. S. 39-51 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablaß. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 49.

<sup>43</sup> Die Geschichte des Ablasses wird von der monumentalen Arbeit von Nikolaus Paulus dominiert, den Bernhard Poschmann fortgeschrieben hat. Die Fortschreibung der Forschung hat Thomas Lentjes in der Einleitung zur Auflage der Werke von Paulus dargestellt: Thomas Lentjes. „Einleitung zur 2. Auflage: Nikolaus Paulus (1853-1930) und die ‚Geschichte des Ablasses im Mittelalter‘“. S. VII-LXXVIII in: Nikolaus

schen wie protestantischen Historikern ziemlich einheitlich dargestellt.<sup>44</sup>

Es ist völlig unumstritten, dass diese Lehren im 1. Jahrtausend christlicher Zeitrechnung nicht bekannt waren und in der Zeit vom Ende des 10. bis zum 13. Jh. allmählich erst in der Praxis, und erst später allmählich auch in der Lehre entstanden.<sup>45</sup> „Der Ablass war eine kirchliche Praxis seit dem 11. Jh., bevor sich die Theologen im 12. und 13. Jahrhundert darauf zu besinnen begannen.“<sup>46</sup>

Der bedeutendste katholische Ablassforscher, Nikolaus Paulus, verweist darauf, dass der Forschung seit dem 17. Jh. bekannt ist, dass es keine Ablässe vor dem 11. Jh. gab.<sup>47</sup> Schon lange wisse man, dass der

---

Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter. 3 Bde. Bd. 1. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2000<sup>2</sup> (Literatur seit Paulus S. XL-LIX; Literatur von Paulus S. LX-LXXVIII – 508 Einträge).

<sup>44</sup> Z. B. Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. Handbuch der Dogmengeschichte. Bd. IV, Faszikel 3. Herder: Freiburg, 1978<sup>2</sup>. S. 203-214; Georg Muschalek. „Der Ablass in der heutigen Praxis und Lehre der katholischen Kirche“. S. 13-37 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 18-23; Karl Rahner. „Ablass“. S. 46-53 in: Josef Höfer, Karl Rahner (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Herder: Freiburg: 1986 (Nachdruck von 1957); Gerhard Ludwig Müller. „Ablass I.-III.“. Sp. 51-55 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993; Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 7-10; P. De Letter. „Indulgences“. S. 436-444 in: New Catholic Encyclopedia. 2. Aufl. Bd. 7. Detroit u. a.: Thomson Gale, 2003. S. 437-438 und die großen Gesamtdarstellungen zur Geschichte des Ablasses aus dem 20. Jh.. Eine gute Zusammenstellung der Quellen zum Ablass findet sich in Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness: History and Doctrinal Development of Penance, Extreme Unction and Indulgences. Sources of Christian Theology 2. Westminster (MD): The Newman Press & London: Darton, Longman & Todd, 1960. S. 321-368.

<sup>45</sup> So etwa Karl Rahner. „Ablass“. a. a. O. S. 46-53 in: Josef Höfer, Karl Rahner (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Herder: Freiburg: 1986 (Nachdruck von 1957). S. 48-49 und die im folgenden zitierten Beispiele.

<sup>46</sup> Edward Schillebeeckx. „Der Sinn der katholischen Ablasspraxis“. Lutherische Rundschau 17 (1967): 328-353, S. 328.

<sup>47</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 96.

erste bekannte, aber nicht erhaltene Ablass aus dem Jahr 1029 stamme, der erste schriftlich erhaltene aus dem Jahr 1035.<sup>48</sup>

Höchstens könnte man noch mit Adolf Gottlob die seit 1011 in Spanien bezeugte Erlassung von Bußstrafen bei der Mithilfe beim Kirchenbau (Arbeitsablass) anführen,<sup>49</sup> allerdings steht hier doch der eigene Verdienst noch im Vordergrund.<sup>50</sup>

Der katholische Bischof Gerhard Ludwig Müller schreibt etwa klassisch: „Der Ablass hat in Praxis und theologischer Begründung kein Vorbild im NT und in der öffentlichen Kirchenbuße des 1. Jt., er ergab sich als schöpferische Antwort auf eine neuartige Konstellation im Übergangsfeld von der altkirchlichen öffentlichen Rekonziliationsbuße zur sakramentalen Privatbeichte etwa vom 6. bis 10. Jh. Da hier der sakramentale Vorgang mit Reue und privatem Sündenbekenntnis vor dem Priester sowie unmittelbar danach erfolgender sakramentaler Absolution von Schuld und ewigen Sündenstrafen sofort abgeschlossen war, wurden die kanonischen Bußwerke, die ehemals als ursächlich für die Vergebung von Schuld und Strafe vor Gott angesehen wurden, als nachträglich zu verrichtende auferlegt und vom eigentlichen Bußsakrament weggerückt. Sie bedurften nun gleichsam einer außersakramentalen Initiative des kirchlichen Heilungsdienstes. Dies ist der Ort für den Ablass.“<sup>51</sup>

---

<sup>48</sup> Ebd. S. 98.

<sup>49</sup> Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 204-205.

<sup>50</sup> Ebd. S. 196-202 vertritt die Theorie, die sich nicht durchgesetzt hat, dass sich der Ablass daraus entwickelt hat, dass Exkommunizierte eher wieder zum Kirchenbesuch zugelassen wurden, wenn sie beim Bau oder Renovieren der Kirche mithalfen.

<sup>51</sup> Gerhard Ludwig Müller. „Ablass I.-III.“. Sp. 51-55 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993. Sp. 52 (Abkürzungen ausgeschrieben). Laut einer Zenit-Pressemeldung „Indulgences are not Invention of Medieval Age“. vom 17.9.1999 unter [www.ewtn.com/library/theology/zindulg.htm](http://www.ewtn.com/library/theology/zindulg.htm) (13.5.2004) hat Bischof Dario Rezza, vatikanischer Kirchenrechtler, mitgeteilt, dass das Schweigen zum Ablass auf die Reformation und Forschungen über den Mißbrauch im Mittelalter. Er behauptet, dass der Ablass keine Erfindung des Mittelalters. Der Theologe der Apostolischen Pönitentiarie Ivan Fucek antwortet auf diese Frage, dass die Ablasslehre schon bei Thomas von Aquin zu finden ist, der Ablass außerdem implizit

Ablässe lassen sich vor dem 11. Jh. nicht nachweisen.<sup>52</sup> Zwar gibt es Vorläufer wie etwa Absolutionen für Vestorbene,<sup>53</sup> aber nichts, was man mit Recht Ablass nennen könnte. Die ersten nachgewiesenen Ablässe stammen von Bischof von Urgel für San Pedro de Portella aus dem Jahr 1035.<sup>54</sup> Die Historiker des Ablasses haben allen angeblichen Belegen von Ablässen vor dem 11. Jh. klar eine Absage erteilt. „Die eigentliche Praxis der Ablässe ist wohl um das elfte Jahrhundert in der lateinischen Kirche eingeführt worden, allerdings bleibt die Verwirrung zwischen den verschiedenen Absolutionsformen auch im Laufe des zwölften Jahrhunderts noch sehr groß. Erst innerhalb des Ausbaus einer systematischen Theologie des Bußsakraments tritt der Unterschied zwischen den verschiedenen Formen von Nachlässen und Absolutionen in der Kirche immer deutlicher zutage.“<sup>55</sup>

Martin Ohst hat belegt, dass das besondere am Ablass ist, dass er eine Pauschalleistung darstellt, das heißt der Einzelne keine speziell auf ihn abgestimmte Leistungen mehr erbringen muss, sondern die pauschale Bestimmung durch den Papst zählt.<sup>56</sup> Vorgrimler schreibt ähnlich: „Das entscheidend Neue am Ablass, zu dem die kirchliche Praxis im 11. Jahrhundert überging, ohne daß eine entsprechende Theorie zugrunde lag, bestand darin, daß die präsumierte jenseitige Wirkung der Absolution bei der Bemessung der irdisch-kirchlichen Buße in Anschlag gebracht und diese entsprechend ermäßigt wurde. So wur-

---

schon kirchliche Lehre seit Beginn sei. Solche Äußerungen widersprechen allen Ergebnissen der Ablassforschung katholischer Historiker.

<sup>52</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 59, 100.

<sup>53</sup> Vgl. zu dieser Vorgeschichte Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 9-42.

<sup>54</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 44-45; Texte: Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 329-333; vgl. zur Diskussion Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 43-62 „6. Die ersten Ablässe“.

<sup>55</sup> Paul Anciaux. Das Sakrament der Buße. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 1961. S. 182.

<sup>56</sup> Martin Ohst. Pflichtbeichte: Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und späten Mittelalter. Beiträge zur Historischen Theologie 89. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1995. S. 104-107.

de die Absolution, ehemals Gebet, zu einem formellen Erlaß einer fest bestimmten kirchlichen Bußstrafe und damit zu einem Jurisdiktionalen Akt. Der Ablass war nicht mehr bloß ein Angeld für die Zeit nach dem Tode, sondern auch eine überaus willkommene Entlastung im irdischen Leben. Und das war es, was ihm eine so schnelle Verbreitung verschaffte. Auf seiten der Bischöfe hat unbestritten auch die Aussicht auf die Einkünfte an der Einbürgerung und Verbreitung des Ablasswesens mitgewirkt.“<sup>57</sup>

Bevor wir uns der Geschichte im Detail zuwenden, sei mit weiteren Beispielen katholischer Autoren unterstrichen, dass der Ablass als eine kirchengeschichtlich sehr späte und auf verschlungenen Wegen entstandene Praxis gilt, dem später die Lehre nachgereicht wurde. Johannes Hüttenbügel schreibt etwa im Auftrag des Erzbistums Köln: „Der Ablass ist kein Gebilde aus einem Guß. Er ist im Laufe der Geschichte entstanden; auf dem langen Weg seiner Entstehung sind ihm unterschiedliche Elemente zugewachsen, die ihre Bedeutung in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Situation hatten und nur von dort her zu begreifen sind. Um den Ablass zu verstehen, muß man im Grunde die Geschichte der Bußtheologie und Bußpraxis der Kirche kennen. Dazu nur einige Hinweise. Ablasslehre und Ablasspraxis haben ihre Wurzeln in der frühkirchlichen Bußpraxis mit ihrer Forderung an den Sünder, durch eine lange und schwere Buße greifbare Beweise eines neuen Lebens vorzulegen, an deren Ende erst die Absolution gewährt wurde. Die Kirche nahm im Rückgriff auf Mt 18,18 (Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein) für sich in Anspruch, Bußwerke aufzuerlegen und gleichzeitig dem Büßenden durch ihre Fürbitte solidarisch zur Seite zu stehen. Zum Verständnis des Ablasses gehört weiter, was in der Übergangszeit von der öffentlichen zur privaten Buße (6. bis 10. Jahrhundert) zugewachsen ist, daß nämlich die ursprünglich scharfen und zeitlich weit ausgedehnten Strafen durch ein

---

<sup>57</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 204-205

von der Kirche genehmigtes anderes Bußwerk ersetzt werden und daß andere stellvertretend für den Sünder Buße tun und Bußwerke verrichten konnten. Der Gedanke, daß die Bußleistung der eigentlich sündentilgende Faktor im Bußvorgang sei, blieb auch beim allmählichen Übergang vom öffentlichen zum privaten Bußverfahren erhalten.“<sup>58</sup>

Der ökumenische Kirchenhistoriker Gustav Adolf Benrath schreibt ähnlich: „Das Erleichtern und Erlassen von Bußleistungen durch die kirchlichen Amtsträger ist so alt wie die Festsetzung solcher Leistungen innerhalb des kirchlichen Bußwesens selbst. Der Ablass in seiner eigentlichen, ausgeprägten Form stellt jedoch eine über das altkirchliche Bußwesen hinausgehende Neubildung in der abendländischen Kirche des Mittelalters dar und ist bis heute eine Besonderheit der römisch-katholischen Bußtheorie und -praxis geblieben. Im frühen Mittelalter aus verschiedenen Wurzeln des religiösen Denkens und Handelns erwachsen, von der Hochscholastik theoretisch durchdacht, obschon nicht bis in alle Einzelheiten hinein geklärt und einhellig festgelegt, gewann der Ablass im späten Mittelalter für das kirchliche Leben der westlichen Christenheit große Bedeutung. Der Widerspruch der reformatorischen Kirchen gegen die von ihm geförderten Mißverständnisse, insbesondere gegen die Vergesetzlichung, Verdinglichung und Bevormundung des christlichen Heilsweges, blieb zwar nicht ganz ohne Wirkung. Aber die Erneuerung katholischer Lehre und Frömmigkeit hat seither stets auch den Ablass neu belebt. Obwohl er in seiner theoretischen und praktischen Bedeutung in der Gegenwart zurückzutreten scheint und eine vorsichtiger theologische Bewertung erfährt, gehört er im Zusammenhang des Bußsakramentes zum unaufgegebenen Bestandteil römisch-katholischer Lehre.“<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 7.

<sup>59</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 347

### 3.3 Der Kreuzzugsablass

„In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurden nur selten Ablässe gewährt. Während die päpstliche Ablaßpraxis zurückhaltend blieb, gewährten Bischöfe häufige und auch im Zeitquantum große Ablässe.“<sup>60</sup> Wie kam es nun dazu, dass der Ablass zum Kennzeichen des Papsttums wurde?

**Die Verbreitung des Ablasses als nicht nur lokale Größe, sondern als hervorstechendes Kennzeichen der katholischen, ‚universalen‘ Kirche, hängt auf das engste mit der Tragödie der Kreuzzüge zusammen.<sup>61</sup> Der Papst nutzte die Ablässe sowohl zur Finanzierung der Kreuzzüge und zur Steigerung der Kreuzzugsbegeisterung, als auch, um die Christenheit unmittelbar an das weltumspannende Papsttum zu binden. D. h., erst aus der Kombination von Papsttum, päpstlichen Kriegen in aller Welt und päpstlicher Ablassvollmacht entwickelte sich erst eigentlich das Papsttum als religiöser und politischer Mittelpunkt des Abendlandes.**

Der Ablass war gerade erst aufgekommen und eine theologische Begründung lag noch fast 100 Jahre entfernt, als der Papst das Mittel des Ablasses nutzte, um die Beteiligung an den Kreuzzügen anzuheizen. Die Kreuzzugsablässe waren übrigens ursprünglich ohne Genehmigung von übereifrigen Kreuzzugspredigern verkündigt worden, aber aufgrund der großen Wirkung zog der Papst nach.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 205.

<sup>61</sup> Vgl. Christopf Auffarth. Irdische Wege und himmlischer Lohn: Kreuzzug, Jerusalem und Fegefeuer in religionswissenschaftlicher Perspektive. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 144. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002.

<sup>62</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 2. a. a. O. S. 166-169.

Die ersten Kreuzzugsablässe<sup>63</sup> wurden 1063 von Alexander II. für Spanien ausgegeben,<sup>64</sup> aber ihre eigentliche Geschichte beginnt mit der berühmten Synode von Clermont 1095, auf der Urban II. die ganze Welt zum Kreuzzug aufrief.<sup>65</sup> Benrath schreibt: „Jedoch wurde 1063 durch Alexander II. für Kämpfer gegen die Sarazenen in Spanien und 1095 durch Urban II. für Teilnehmer am Kreuzzug ein Nachlaß aller zeitlichen Sündenstrafen bewilligt,<sup>66</sup> da die Päpste der Ansicht waren, die verlangten Leistungen seien so schwer, dass sie als Ersatz der vollen kanonischen Buße gelten mußten. Mit diesem Erlaß beginnt die Praxis des ‚vollkommenen Ablasses‘ (indulgentia plenaria) im Unterschied zu dem im Zeitquantum begrenzten ‚unvollkommenen‘ Ablass“.<sup>67</sup> „Im Unterschied zu den numerisch begrenzten sog. ‚unvollkommenen‘ Ablässen war der bekannte Kreuzzugsablaß Urbans II. von 1095 ein ‚vollkommener‘ Ablass (indulgentia plenaria, Plenarablaß), bei dem die Beteiligung am Kreuzzug (...) aus frommer Absicht pro omni poenitentia gelten und belohnt werden sollte. Doch wurde er nicht nur wie eine umfassende Redemption sämtlicher Kirchenstrafen verstanden, sondern er verhiess vielmehr zugleich ausdrücklich die Vergebung aller Sünden (remissio omnium peccatorum) und die Annullierung der ihretwegen von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafen.“<sup>68</sup>

Durch die großen Kreuzzugsablässe aus Anlass der großen Aufrufe zum Kreuzzug überhaupt, nämlich 1063, 1095, 1187 und 1215, sind

---

<sup>63</sup> Vgl. zur Diskussion Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 134-144 „Die ältesten Kreuzzugsablässe“; Par Jean Richard. „Urbain II, la prédication de la croisade et la définition de l' indulgence“. S. 129-135 in: Ernst-Dieter Hehl u. a. (Hg.). Deus qui mutat tempora: Festschrift für Alfons Becker zu seinem fünfundsiebzehnten Geburtstag. Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1987 und Adolf Gottlob. Kreuzablaß und Almosenablaß. a. a. O.

<sup>64</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 134.

<sup>65</sup> Ebd. S. 135.

<sup>66</sup> Lat. Texte: Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 7.

<sup>67</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 205.

<sup>68</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 348.

die Kreuzzüge und der Siegeszug der Ablassidee untrennbar miteinander verquickt.<sup>69</sup> Das Zeitalter der Kreuzzüge und der Judenverfolgungen (1096-1270) ist das Zeitalter der Entstehung und enorm schnellen Verbreitung des Ablasses.<sup>70</sup>

Während der Alten Kirche der Gedanke von christlichen Glaubenskriegen fremd war,<sup>71</sup> versprach Papst Leo IV. 853 erstmals, wenn auch noch sehr vage, den Glaubekämpfern himmlischen Lohn.<sup>72</sup> Adolf Gottlob vermutet, dass dieser Gedanke aus dem Islam eingedrungen war.<sup>73</sup> Folgen wir kurz seiner Darstellung der Entfaltung dieses Gedankens. Die ersten Heereswerbungen durch Ablass Anfang des 11. Jh. sind für die Historiker nicht klar einzuordnen<sup>74</sup>, erstmals eindeutig findet sich dies bei Leo IX. 1053.<sup>75</sup> Der Beschluss des Konzils von Clermont Ende 1095 ist ein erster Abschluss der Entwicklung.<sup>76</sup> Allmählich bewirkte der Kreuzzugsablass eine Veränderung des Bußverständnisses selbst und Büsser und Nichtbüsser werden mehr und mehr gleich gestellt.<sup>77</sup> Schuld daran war die „Benutzung der Buße für einen anderen Zweck, nämlich zur Heereswerbung“<sup>78</sup>. Aber noch immer geht es nur um den Erlass der irdischen Bußstrafen, noch nicht der jenseiti-

---

<sup>69</sup> Die Geschichte der Kreuzzugsablässe über die Jahrhunderte findet sich in Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 134-144; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 25-60; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 166-188 und in der älteren Darstellung Adolf Gottlob. Kreuzablaß und Almosenablaß: Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1906; Nachdruck: Amsterdam: P. Schippers, 1965. bes. S. 37-194.

<sup>70</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 1. a. a. O. S. 194-211. Texte bei Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 333-338 (Kreuzzugsablässe von Alexander II. 1063, von Urban II. 1095 mit zwei Ablasspredigten Urbans II. und Laterankonzil 1215).

<sup>71</sup> Vgl. Adolf Gottlob. Kreuzablaß und Almosenablaß. a. a. O. S. 13-17.

<sup>72</sup> Ebd. S. 18-22.

<sup>73</sup> Ebd. S. 20.

<sup>74</sup> Vgl. die Details ebd. S. 37-43.

<sup>75</sup> Ebd. S. 40-42.

<sup>76</sup> Ebd. S. 63.

<sup>77</sup> Siehe die Details bei ebd. S. 85-88.

<sup>78</sup> Ebd. S. 87.

gen.<sup>79</sup> 1145 erlässt Papst Eugen III. (1145-1153) im Kreuzzugsablass erstmals deutlich erkennbar nicht nur irdische Bußstrafen, sondern auch jenseitige Strafen im Fegefeuer, so dass der 2. Kreuzzug mit der transzendenten Wirkung des Ablasses begründet wird.<sup>80</sup> 1145/1146 hat derselbe Eugen III. erstmals Ablasskollekten direkt durch Kreuzzugsorden, nämlich zunächst den Templerorden, autorisiert. 1199 folgte aufgrund einer päpstlichen Bulle erstmals die Aufstellung von Geldkästen in allen Kirchen Europas zur Einlegung des Kreuzzugsablasses.<sup>81</sup>

Später weiteten die Päpste den Ablass auch auf diejenigen aus, die Kreuzzüge finanzierten, was sich zur wesentlichen Finanzierungsquelle der Kreuzzüge durch reiche Adelige und solche, die selbst nicht am Kreuzzug teilnehmen wollten oder konnten, entwickelte. „Ein Jahrhundert später verlieh Gregor VIII. Ablässe auch denjenigen, die zum Kreuzzug Geld beisteuerten, ohne an ihm teilzunehmen (1187). Es versteht sich, daß in solchen Fällen der Zusammenhang mit der Bußgesinnung leicht verlorengehen konnte.“<sup>82</sup>

1215 schließlich bestätigte das 4. Laterankonzil in der 71. Konstitution die Kreuzzugsablässe für alle Zeiten,<sup>83</sup> auch wenn es in der 62. Konstitution dem Missbrauch wehren wollte und auf die (angebliche) Mäßigung der päpstlichen Ablassgewährung hinwies. Dieses Konzil fand während der 1209-1229 währenden Ketzerkreuzzüge gegen die Albigenser und Katharer mitten in Europa statt und Papst Innozenz III. (1198-1216) sorgte zusammen mit den Kreuzzugsablässen für die Sanktionierung der auch damals umstrittenen Kreuzzüge gegen die Katharer.

Die Kreuzzüge wurden dabei gegen immer neue Gegner gerichtet, erst die Heiden und Juden, dann die Schismatiker und Häretiker<sup>84</sup> (z.

---

<sup>79</sup> Ebd. S.91.

<sup>80</sup> Ebd. S. 105-115.

<sup>81</sup> Ebd. S. 186.

<sup>82</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablaß“. a. a. O. S. 348

<sup>83</sup> Lat. Texte: Der Kreuzzugsablaß Innocenz III. 1215 Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 10-11.

<sup>84</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 166-178.

B. 1420 und 1421 gegen die Hussiten,<sup>85</sup> 1487 gegen die Waldenser<sup>86</sup>) und schließlich alle politischen Feinde des Papstes auch unter den christlichen Fürsten.<sup>87</sup> „Das ganze Mittelalter hindurch wurden Kreuzzüge veranstaltet. Es gibt kaum einen Papst, der nicht zur Förderung derartiger Unternehmungen Ablässe ausgeschrieben hätte, bald gegen die Türken und Tataren im Osten, bald gegen die Mauren im Westen, bald gegen Häretiker oder andere Gegner des Apostolischen Stuhles. Von diesen zahlreichen Kreuzzugsablässen, die von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis zum Auftreten Luthers verkündigt worden sind, können hier nur die wichtigsten Erwähnung finden.“<sup>88</sup> Mit Ablass finanzierte Kreuzzüge gab es „gegen die Mauren in Spanien und Portugal (12.-15. Jh.), gegen heidnische Völker im Ostseeraum, Wenden (1147), Esten (seit 1171), Liven (seit 1198), Pruzzen (seit 1230), Finnen und Karelrier (seit 1157 bzw. 1256), gegen Ketzer und Schismatiker wie die südfranzösischen Katharer oder Albigenser (1170, 1209-1229), die Griechen (seit 1204), die Stedinger (1230-1234), die Colonna in Italien (seit 1290) und die Hussiten in Böhmen (1420-1431). Bewaffnet pilgerten die Schweden mit Unterstützung der heiligen Birgitta auch gegen orthodoxe Russen (1348-1351); und selbst die noch nicht sehr lange christianisierten Finnen taten, durch Papst Alexander VI. autorisiert, ein Gleiches (1496). Endlich kämpften Kreuzfahrer in ‚politischen Kreuzzügen‘, die jedoch kirchenrechtlich nichts anderes als Ketzerkreuzzüge waren, auf Geheiß der Päpste gegen den Reichstruchseß Markward von Annweiler in Sizilien, den ‚alius Saladinus‘ (1199-1202), gegen den Stauferkaiser Friedrich II., seine Söhne, Nachfolger und Parteigänger (1240-1268), zuletzt auch gegen König Peter III. von Aragon (1284).“<sup>89</sup>

Geld spielte dabei eine zentrale Rolle. 1240 ließ der Papst das erste Mal den Loskauf vom Kreuzzug zu – die offizielle Begründung war

---

<sup>85</sup> Ebd. S. 166-167.

<sup>86</sup> Ebd. S. 177-178.

<sup>87</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 21.

<sup>88</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 166.

<sup>89</sup> Rainer Christoph Schwinges. „Die Kreuzzugsbewegung“. a. a. O. S. 192.

einfach der Geldmangel der Lateiner bei Konstantinopel.<sup>90</sup> Nachdem Ende des 12. Jahrhunderts der Kreuzzugsablasshandel richtig in Gang gekommen war, gilt für das 13. Jh. mit den Worten von Paulus: An Ende 12. Jh. und 13. Jh. „Es war fortan bei den Kreuzzugspredigten fast mehr auf die Geldwerbung als auf Werbung von Mannschaften abgesehen.“<sup>91</sup> Dies gilt jedenfalls eindeutig ab dem 3. Kreuzzug.<sup>92</sup>

Der Kreuzzugsablass nahm dabei auch unmittelbar auf die Theologie des Ablasses und ihre Ausweitung Einfluss. So ist es unumstritten, dass der Ablass für Verstorbene erstmals ohne Genehmigung des Papstes im Rahmen von Kreuzzügen verteilt wurde, der Papst ihn aber bald aufgriff und so seine finanziellen Vorteile erheblich steigern konnte. Der erste offizielle päpstliche Ablass für Verstorbene wurde so 1457 im Kreuzzug gegen die spanischen Mauren ausgegeben.<sup>93</sup>

#### **3.4 Die Kreuzzüge und ihr Ablass bringen das moderne Papsttum hervor**

Rainer Christoph Schwinges hat im ‚Handbuch der europäischen Geschichte‘ eine faszinierende Zusammenschau der Gründe geliefert, die zur Kreuzzugsbewegung geführt haben.<sup>94</sup> Er verweist darauf, dass der seit dem 18. Jh. vorhandene Kreuzzugsbegriff zunehmend nicht mehr rein auf Kreuzzüge im Orient beziehungsweise gegen den Islam verwendet wird.<sup>95</sup> Vielmehr „dringt heute die Ansicht durch, die auch nichtorientalische Kreuzzüge einbezieht und in der Kreuzzugsbewegung den universalen Versuch der römischen Papstkirche

---

<sup>90</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 27.

<sup>91</sup> Ebd. S. 25. Vgl. Adolf Gottlob. Kreuzablaß und Almosenablaß. a. a. O. S. 165-194 „Die Erniedrigung des Kreuzablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs“.

<sup>92</sup> So ebd. S. 166.

<sup>93</sup> Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 121.

<sup>94</sup> Rainer Christoph Schwinges. „Die Kreuzzugsbewegung“. S. 178-198 in: Theodor Schieder (Hg.). Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta, 1987.

<sup>95</sup> Ebd. S. 180-181.

sieht, ihre Interessen weltweit gegen jeden äußeren wie inneren Feind durchzusetzen“.<sup>96</sup> Kreuzzüge beginnen im Rahmen der Reconquista (Zurückeroberung) des muslimischen Spaniens seit 1045<sup>97</sup> und gelten bis zur tatsächlichen Rückeroberung Spaniens, zur Eroberung Mittel- und Lateinamerikas und bis zu den Türkenkriegen des 16. und 17. Jh.

Schwinges beschreibt die soziale Bereitschaft für die Kreuzzüge, sowie die weitverbreiteten eschatologischen Erwartungen.<sup>98</sup> Ausgangspunkt der Kreuzzugs-idee waren die Wallfahrten, die auch Bußinstrumente waren. Eigentlich waren die Kreuzzüge nur „Bewaffnung von Wallfahrern“. Von dort ergab sich auch die enge Verbindung zum Ablass als Ablass für eine Pilgerfahrt. „Der Kreuzzug war eine konsequente Fortbildung der Pilgeridee‘ (H. E. Mayer). Hier lag auch der tiefere Grund dafür, daß die Kirche nie ernsthaft versucht hat, irgendjemanden (ausgenommen Mönche) an der Kreuznahme zu hindern. So wie zur Pilgerfahrt war 1095 längst auch Bereitschaft zum Krieg vorhanden. Niemand wäre in den Kampf gegen die Muslime des Orients, die man für Heiden hielt, gezogen, hätten Europas Christen nicht immer schon gegen heidnische Völkerschaften, Wikinger, Slaven, Ungarn oder Araber, Krieg führen müssen, so daß sich die Lehre des Kirchenvaters Augustinus vom gerechten Krieg zur Verteidigung oder Befreiung christlichen Rechtsgutes automatisch mit dem Heidenkrieg verband. Niemand hätte schließlich daran gedacht, bewaffnet nach Palästina zu pilgern, wäre nicht dort der Verteidigungs- und Befreiungsfall nach der augustinischen Doktrin aufgebaut worden.“<sup>99</sup>

Die Verbindung der Kreuzzugs-idee mit dem Papsttum ist nur aus dem vorherrschenden Feudalismus zu verstehen. Es geht um die ‚militia Dei‘ oder ‚militia christiana‘ mit dem Papst als oberstem Lehnsherr, der den Kriegsdienst einfordert.<sup>100</sup> „Wie der Lehnsherr seine

---

<sup>96</sup> Ebd. S. 181.

<sup>97</sup> Ebd. S. 181-183.

<sup>98</sup> Ebd. S. 185-187.

<sup>99</sup> Ebd. S. 187.

<sup>100</sup> Ebd. S. 188.

Mannen, so schützte und belohnte auch Christus seine Kreuzfahrer. Die Gottesmiliz kämpfte – in der Theorie – nicht um irdische Beute, sondern um Gotteslohn, erwartete die Vergebung der Sünden, ewiges Leben und im Falle des Todes auf dem Schlachtfeld die Märtyrerkrone. Unter allen Privilegien ... war der Kreuzzugsablaß der mittelalterlichen Mentalität gemäß die begehrteste persönliche Belohnung, die der Kreuzzugsbewegung eine höchst eigene Dynamik geben sollte, am Anfang jedoch ein Mißverständnis war. Der Papst hatte nur an den Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen gedacht, als er von der *remissio peccatorum* sprach, die Kreuzfahrer aber an die vollständige Tilgung der Schuld und der Strafen. Sie hatten aus der noch undeutlichen Terminologie der Ablasslehre das ihre gemacht, was nur beweist, wie ernst der geistliche Lohn trotz der unübersehbaren materiellen Anreize genommen wurde. Die Kirche mußte sich der populären Auslegung schließlich beugen und sie nachträglich sanktionieren. Bernhard von Clairvaux, der die Erfahrungen des ersten halben Jahrhunderts der Kreuzzugsgeschichte und -theorie in einer für die Zukunft maßgebenden Interpretation zusammenfaßte, hat gerade dieses Motiv der geistlichen Verdienstlichkeit der Kreuzfahrt besonders herausgestellt. Er brachte es auf eine einfache und einleuchtende Werbe-Formel: Ein kluger Kaufmann läßt sich die günstige Gelegenheit, ein gutes Geschäft abzuschließen, nicht entgehen. Kreuzzugszeit war das *tempus acceptabile*, die Gelegenheit, Buße in Form der Kreuznahme zu tun, um das Heil für den geringen Gegenwert des Stoffkreuzes an der Schulter zu erwerben. Ihrer heilsgeschichtlich-eschatologischen Dimensionen entkleidet, fand die bernhardinische Auffassung bereits unter Alexander III. Eingang in die päpstlichen Kreuzzugsbullen, um dann Predigt und Propaganda seit dem Dritten Kreuzzug (1189-1192) völlig zu beherrschen.“<sup>101</sup>

Die Kreuzzüge und die Kreuzzugsablässe sind auf das Engste mit dem Aufstieg des Papsttums in weltlicher wie in geistlicher Hinsicht verknüpft. „Ein letztes Motiv kultureller Bereitschaft war für bewaff-

---

<sup>101</sup> Ebd. S. 188-189.

nete Pilger und Gottesreiter unerlässlich: die Überzeugung, daß der Papst (sic) die legitime Autorität besäße. Krieg zu führen und die Kreuzzugsbewegung zu leiten. Zu dieser Überzeugung wäre es freilich nie gekommen – unabhängig von der Initiative Urbans –, hätte nicht das Reformpapsttum des 11. Jh. bereits jene moralische und politische Autorität gewonnen, die seinen Anspruch auf Universalherrschaft zumindest für die nächsten zwei Jahrhunderte begründete. ... Zwar entwickelte sich auch diese Theorie erst allmählich während des 12. Jh., doch stand im Blickwinkel der Kreuzfahrer die führende Rolle der Päpste – vertreten durch die Kreuzzugslegaten – von Anfang an fest. Seitdem Eugen III. die erste, eigentliche Kreuzzugsbulle (*Quantum praedecessores*) mit klarem Bezug auf die Autorität seines Vorgängers Urban herausgegeben hatte, wurde der päpstliche Führungsanspruch je länger desto normativer vorgetragen, am deutlichsten unter Innozenz III. und seinen Nachfolgern im 13. Jh., als man gelernt hatte, den Kreuzzug als politisches Instrument päpstlicher Weltherrschaft zu nutzen. Ohne Autorisierung durch den Papst gab es keinen Kreuzzug, und ohne den Glauben an die Legitimität der päpstlichen Aufrufe hätte niemand das Kreuz genommen.“<sup>102</sup>

Ohne Papst also kein Kreuzzug, denn „Der Kreuzzug war also ein Krieg des Papstes“.<sup>103</sup> Kreuzzüge geschahen immer nur auf Initiative des Papstes. „Der Papst schürte die Bereitschaft, predigte, warb, organisierte, privilegierte, finanzierte.“<sup>104</sup> Das wichtigste Bindeglied zwischen Kreuzfahrern und Papst war der Kreuzfahrereid, so dass Kirchenjuristen alle Kreuzzugsfragen nur unter der Überschrift „de voto“ (Vom Eid) abhandelten.<sup>105</sup>

Auch wenn die Kreuzzugs-idee jahrhundertlang Bestand hatte, waren in Wirklichkeit die kreuzzuglosen Zeiten viel länger und das Desinteresse meist groß. Die Kreuzzüge mussten immer wieder neu vom

---

<sup>102</sup> Ebd. S. 189.

<sup>103</sup> Ebd. S. 189.

<sup>104</sup> Ebd. S. 189.

<sup>105</sup> Ebd. 189-190.

Papst in Gang gesetzt werden. Gerade die Ketzerkreuzzüge und die politischen Kreuzzüge des 13. Jh. waren sehr unpopulär.<sup>106</sup> Und der großen Masse blieb es unverständlich, warum Kreuzzüge gegen Christen genauso ablasswürdig waren. In Spanien gab es zudem keine klaren Fronten, sondern maurische und christliche Fürsten verbündeten sich gegen gemeinsame Gegner, was sogar für den Helden der Reconquista, Ridrigo Diaz (el Cid) gilt. Ähnlich verworren war die Lage im Baltikum, ja selbst nach 1099 im Heiligen Land. ... Die Kreuzzüge waren eine Angelegenheit der sichtbaren, weltlichen Herrschaft des Papstes, so wie ihre zentrale Begleiterscheinung, die Ablässe, eine Angelegenheit der unsichtbaren Herrschaft des Papstes über die Seelen war. „Der Einsatz des Kreuzzuges im Dienste der päpstlichen Weltherrschaft auf vielen orientalischen und europäischen Schauplätzen und die dichte Aufeinanderfolge der Expeditionen zwangen seit dem 13. Jh. – beginnend mit Innozenz III. – zu einer immer strafferen Organisation. Neben intensiver Werbung und steigendem Privilegienangebot (auch Ehedispense) wurde die Finanzierung von Ausrüstung, Transport, Nachschub und Besoldung zur großen Führungsaufgabe der Päpste und der kirchlichen Verwaltung, um so mehr, als die Neigung, *suis expensis*<sup>107</sup> zu pilgern, deutlich abnahm. ... Alle diese päpstlichen Anstrengungen hatten immer den gleichen Grund, die gleiche Zielrichtung: die weltweite Verteidigung, Wiederherstellung oder auch Ausbreitung (Mission) des Herrschaftsbereiches der römischen Papstkirche.“<sup>108</sup>

---

<sup>106</sup> Ebd. S. 190.

<sup>107</sup> Auf eigene Kosten.

<sup>108</sup> Ebd. S. 191-192.

### 3.5 Der Ablass begann mit dem Missbrauch

**Der Ablass begann auch aus Sicht der katholischen Theologen mit seinem Missbrauch und der Geschäftemacherei mit dem Glauben.<sup>109</sup>**

Der niederländische katholische Theologe Edward Schillebeeckx führt die Verquickung von finanziellem Kauf des Ablasses und dem Ablass selbst auf das vorangegangene System der Tarifbuße zurück und schreibt: „Noch ehe es eine Ablasspraxis oder -theorie gab, war durch dieses System ... die Tatsache von Mißbräuchen gegeben.“<sup>110</sup> Gustav Adolf Benrath schreibt ähnlich: „Die Ablasspraxis war von Anfang an von schweren Mißbräuchen begleitet. ‚Die Vermehrung der Ablässe, vor allem aber ihre Verwendung als Geldquelle zur Finanzierung kirchlicher Projekte aller Art, die groben Übertreibungen ungeschulter Ablasssammler (quaestores, quaestuarii, stationarii), die ihr Geschäft z.T. berufsmäßig und gegen Anteil am Ertrag betrieben (praedicatores mercenarii), der Betrug mit erfundenen oder gefälschten Vollmachten, die Unterschlagung, Verschiebung und Zweckentfremdung der gesammelten Gelder, die rivalisierende Beteiligung nicht nur verschiedener kirchlicher, sondern auch weltlicher Instanzen am Gewinn, die gelegentliche Verpachtung des Ablassgeschäfts an Laien gegen vorschüssige Zahlung einer Pauschalsumme (compositio) u.a.m. trugen zu der bekannten Verweltlichung der abendländischen Kirche bei, die andauernd beklagt, aber nie wirksam bekämpft wurde‘.“<sup>111</sup>

---

<sup>109</sup> So auch Paul Anciaux. *Das Sakrament der Buße*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag, 1961. S. 72 und die weiteren im Folgenden zitierten Autoren; vgl. W. H. Kent. „Indulgences“. *Catholic Encyclopedia* (1908). S. 9-10. [www.newadvent.org/cathen/07783a.htm](http://www.newadvent.org/cathen/07783a.htm) (3.1.2004) (aus Charles G. Herbermann [Hg.]. *The Catholic Encyclopedia*. 15 Bd. New York: Appleton, 1907-1912).

<sup>110</sup> Edward Schillebeeckx. „Der Sinn der katholischen Ablasspraxis“. *Lutherische Rundschau* 17 (1967): 328-353, S. 334.

<sup>111</sup> Herbert Vorgrimler. *Buße und Krankensalbung*. a. a. O. S. 209.

Für Benrath handelt es sich hier auch nicht um Randerscheinungen. „Es handelte sich hier nicht um einzelne Auswüchse oder Übergriffe, sondern um die offizielle kirchliche Praxis, die noch durch weitere Eigentümlichkeiten des Ablasswesens Schaden anrichtete: durch Vermehrung der Ablässe über das vorstellbare Maß hinaus, durch Verdrängung beliebter alter Ablässe durch neue, durch Vorschreiben ungleichmäßig schwerer Ablasswerke für das gleiche Quantum des Straferlasses, durch Eingriffe in das Gemeindeleben durch Ablassprediger usw. Diese Mißstände führten zu heftiger, zum Teil das Ablasswesen im ganzen verwerfender Kritik (daneben, besonders in Kreisen, die von der Mystik beeinflusst waren, zu einer Spiritualität, die das Ablasswesen und andere massive religiöse Praktiken einfach nicht mehr zur Kenntnis nahm).“<sup>112</sup>

Bereits auf dem Laterankonzil 1215 – der Ablass war gerade erstmals theologisch begründet worden – finden sich scharfe Worte gegen den verbreiteten Missbrauch.<sup>113</sup> Deswegen wurde der Ablass auf 1 Jahr Verkürzung der Zeit im Fegefeuer eingeschränkt. Der weitverbreitete Missbrauch durch die Bischöfe sollte dadurch eingedämmt werden, dass eine päpstliche Erlaubnis notwendig war.<sup>114</sup> Weitere päpstliche Schreiben gegen den Ablassmissbrauch, etwa durch Papst Clemens V. (1305-1314) von 1312<sup>115</sup> oder durch das Konzil von Konstanz im Jahr 1418<sup>116</sup> blieben erfolglos, belegten aber die Unruhe über den Ablassmissbrauch bis in höchste Kirchenkreise.

---

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> Der Text des Erlasses „Innocenz III. gegen den Ablassunfug“ von 1215 bei Walther Köhler. *Dokumente zum Ablassstreit 1517*. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 9 und bei Heinrich Denzinger, Peter Hünermann (Hg.). *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum: Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen: Lateinisch-Deutsch*. Herder: Freiburg, 1991<sup>37</sup>. S. 367, Randnr. 819.

<sup>114</sup> Vgl. Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 349-350.

<sup>115</sup> Text bei Walther Köhler. *Dokumente zum Ablassstreit 1517*. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 33-34.

<sup>116</sup> Text bei Neuner, Heinrich Roos. *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*. a. a. O. S. 433; vgl. dazu Karlheinz Frankl. „Papstschisma und Fröm-

350 Jahre später beschäftigte sich das Konzil von Trient immer noch mit ähnlichen Missbräuchen,<sup>117</sup> obwohl es doch gerade darum ging, den Ablass gegen die Protestanten als für den katholischen Glauben notwendig zu erweisen. „Das Konzil wünscht aber, daß Ablässe maßvoll verliehen, Mißbräuche abgestellt und Gewinnsucht ausgeschlossen würden ... Es handelt sich hier nicht um eine dogmatische Definition, sondern eher um ein Reformdekret.“<sup>118</sup> „Aus dem Wunsch heraus, daß Ablässe maßvoll gewährt werden, damit durch zu große Leichtigkeit die kirchliche Disziplin nicht leidet, wird durch das Dekret generell festgelegt, daß schändliche Gewinnsucht streng auszuschließen sei.“<sup>119</sup>

Nikolaus Paulus hat gezeigt, dass der Ablass im Mittelalter durch die Steuerung großer Geldflüsse ein zentraler Kulturfaktor war.<sup>120</sup> Mit Ablässen wurden nicht nur Kirchenbauten, Krankenhäuser und Kreuzzüge finanziert, sondern auch noch profanere gesellschaftliche Aufgaben wie Brückenbauten, Dammbauten, Kolonisation und Zünfte.<sup>121</sup> So positiv Paulus dies auch darstellt, liefert er doch damit auch umfassende Belege dafür, dass der finanzielle Aspekt des Ablasses keine gelegentliche Randerscheinung war, sondern eine Tatsache, die Kirche und Kultur maßgeblich bestimmte! Daran ändert der Hinweis,

---

migkeit: Die ‚ad instar-Ablässe‘. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 72 (1977): 57-124; 184-247, S. 231.

<sup>117</sup> Textauszug bei Neuner, Heinrich Roos. Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung. a. a. O. S. 434-435.

<sup>118</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 210-211.

<sup>119</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 9.

<sup>120</sup> Nikolaus Paulus. Der Ablass im Mittelalter als Kulturfaktor. Görres-Gesellschaft ... Erste Vereinsschrift 1920. Köln, J. P. Bachem. 1920; ähnlich Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 2. a. a. O. S. 175-205 und 226-264. Vgl. auch Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. „Der Ablass als Geldquelle“ 379-394.

<sup>121</sup> P. De Letter. „Indulgences“. S. 436-444 in: New Catholic Encyclopedia. 2. Aufl. Bd. 7. Detroit u. a.: Thomson Gale, 2003. S. 438 geht davon aus, dass im Mittelalter ein großer Teil der Kathedralen, Klöster, Schulen, Universitäten und Krankenhäuser von Ablassgeldern bezahlt wurde.

dass man den Ablass auch durch andere gute Werke als durch Spenden gewinnen konnte,<sup>122</sup> wenig.

Andere katholische Autoren gehen noch weiter als der Papst. James Akin etwa behauptet, der Ablass sei ja nie verkauft worden, sondern man habe mit dem Geld Gutes zugunsten von Kirchengebäuden und Armen getan. Außerdem sei vom Trienter Konzil der Erhalt des Ablasses für solche Gaben verboten worden.<sup>123</sup>

Katholische Historiker – wie die monumentalen Werke von Paulus<sup>124</sup> und Poschmann – urteilen da ganz anders und liefern viele Details für die verheerende Verquickung von Ablass mit Politik und Geschäft. Nach ihnen war der Missbrauch des Ablasses da, bevor es überhaupt eine Ablasstheologie gab. **Der Ablass wurde durch und mit seinen Missbräuchen überhaupt erst groß.** Die ersten theologischen Äußerungen, die wir zum Ablass haben, sind Bischöfe und Theologen des 11. und 12. Jh., die den Ablass wegen seines Missbrauchs ablehnen. Poschmann schreibt: „Man darf daher den Vorwurf einer zu verschwenderischen Handhabung der Ablässe aus Gewinnsucht nicht verallgemeinern und übertreiben, so sehr auch leider die Rücksicht auf ihren materiellen Ertrag bei ihrer Einbürgerung und Verbreitung mitgewirkt hat“.<sup>125</sup>

Paulus beschreibt ausführlich, dass alle Bekämpfungsmaßnahmen durch Päpste und Konzile erfolglos blieben, insbesondere weil die Päpste selbst oder ihre Nachfolger sich nicht an die Auflagen hielten.<sup>126</sup> Auf vielen Reichstagen gab es Klagen, dass der Papst Kreuzzugsablassgelder für andere Zwecke missbrauche.<sup>127</sup> Ferdinand und Isabella von Spanien warnten etwa 1502 den englischen König davor,

---

<sup>122</sup> So Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 116.

<sup>123</sup> James Akin. „How to Explain Purgatory to Protestants“ (13 S.). [www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm](http://www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm) (3.1.2004), S. 2; auch [www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm), S. 2 (3.1.2004).

<sup>124</sup> Bes. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 395-420 „Mißbräuche in der Ablaßpraxis“.

<sup>125</sup> Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 116.

<sup>126</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 411.

<sup>127</sup> Ebd. S. 391.

Kreuzzugsgelder an Papst Alexander VI. (1492-1503) zu übermitteln, da dieser erhebliche Teile davon seinem Sohn für örtliche Kriege gegeben hatte.<sup>128</sup> Leo X. (1513-1521), Papst zu Beginn der Reformation, verschenkte Ablassgelder aus Deutschland seiner Schwester.<sup>129</sup>

Doch wie sah es nach der Reformation und nach dem Trienter Konzil aus? Bereits das Konzil von Trient, das 1563 den Ablass gegen Luther bestätigte, forderte dazu auf, bei der Verleihung des Ablasses Maß zu halten, um die Kirchengenossenschaft nicht zu entkräften,<sup>130</sup> ohne dass dies die Praxis wesentlich beeinflusst hätte. Paulus schreibt: „Da jedoch bei diesen mit Ablass Verkündigung verbundenen Kollekten die alten Mißbräuche wieder an den Tag traten, entschloß sich Pius V., das Übel mit der Wurzel auszurotten. In der Bulle *Etsi dominici gregis* vom 8. Februar 1567 widerrief er alle Ablässe, für deren Gewinnung ein Geldbeitrag zu entrichten war (*pro quibus consequendis manus sunt porrigendae adiutrices*). Ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles sollte künftighin in Zusammenhang mit bereits erteilten oder noch zu erteilenden Ablässen keine Sammlung mehr vorgenommen werden dürfen.“<sup>131</sup>

Die Bulle von Pius V. ‚*Etsi Dominici gregis*‘<sup>132</sup> von 1567 ist auch aus der Sicht katholischer Forscher der Beweis dafür, dass die Reformen von Trient nichts bewirkten.<sup>133</sup> Der fromme, wenig politisch interessierte Papst setzte darin erneut den Spenden für den Ablass ein Ende, um dann aber selbst wieder inkonsequent zu handeln, als es um die Finanzierung des Kreuzzuges in Spanien ging!

Also derselbe Papst war es, der gleich wieder die Ausnahme zur Regel machte. „Eine solche Erlaubnis hat fünf Jahre später Pius V. selber

---

<sup>128</sup> Ebd. S. 392.

<sup>129</sup> Ebd. S. 392-393.

<sup>130</sup> Text: Josef Neuner, Heinrich Roos. *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*. a. a. O. S. 434-435.

<sup>131</sup> Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 3. a. a. O. S. 419.

<sup>132</sup> Text: Paul F. Palmer. *Sacraments and Forgiveness*. a. a. O. S. 366.

<sup>133</sup> Z. B. ebd. und Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 3. a. a. O. S. 419.

erteilt, indem er am 12. März 1572 ganz nach mittelalterlichem Muster einen vollkommenen Ablass verhiess für Beiträge zum Türkenkrieg.“<sup>134</sup> Auch die andere große Ausnahme richtete sich offiziell gegen die Muslime. „Eine andere viel wichtigere Ausnahme hatte Pius V. schon vorher zugunsten Spaniens gemacht. Dem Verlangen Philipps II. nachkommend, hatte er unterm 25. Dezember 1568 eine *Cruciata* bewilligt, allerdings mit verschiedenen bedeutsamen Einschränkungen, was zur Folge hatte, dass der König die Bulle an den Papst zurücksandte mit dem Ersuchen, sie zu erweitern. Pius V. lehnte jedoch das Ansinnen entschieden ab. Er war um so weniger geneigt, die herkömmliche *Cruzada* in der alten Form neu zu bewilligen, da er gehört hatte, in welcher anstößiger Weise der Ablass in Spanien angepriesen zu werden pflegte. Um sich für die ausfallenden *Cruciatagelder* einen Ersatz zu verschaffen, veranlaßte Philipp II., der gerade damals (1569) reichlicher Mittel bedurfte, um den Aufstand der *Moriscos* niederzuwerfen, die zusammenberufenen spanischen Bischöfe für Geldbeiträge größere partielle Ablässe mit allerhand Fakultäten zu bewilligen. Als Pius V. davon Kenntnis erhielt, beeilte er sich, am 2. Januar 1570 in der Bulle *Quam plenum sit* den Bischöfen einen scharfen Verweis zu erteilen und die von ihnen bewilligten Ablässe außer Kraft zu setzen. Die drohende Türkengefahr nötigte indessen bald nachher den Papst, die Hilfe Spaniens anzurufen. Um den König leichter zu bewegen, seine Kriegsflotte mit den päpstlichen und venezianischen Galeeren zu einer großen gemeinsamen Unternehmung gegen die Türken zu vereinigen, bewilligte er ihm am 21. Mai 1571 die gewünschte *Cruciata*, doch unter der Bedingung, daß kein Zwang auf die Gläubigen ausgeübt werde und daß die anstößige, marktschreierische Art und Weise, in der der Ablass früher angepriesen worden, unterbleiben müsse. Diese Bedingung wurde tatsächlich erfüllt, wie der venezianische Gesandte L. Donato bezeugt (*sic-come e stato fatto*). Allerdings waren nun auch die Einnahmen um die Hälfte geringer als früher. Von da an ist die spanische *Cruzada* immer wieder erneuert worden, zuletzt noch mit einigen Abänderungen, und zwar auf 12 Jahre, von

---

<sup>134</sup> Ebd.

Benedikt XV. durch die Bulle *Ut praesens periculum* vom 12. August 1915. Der Reinertrag der für den Ablass und die beigegebenen Vergünstigungen gespendeten Almosen soll nach Abzug des der apostolischen Kammer zukommenden Anteils zur Bestreitung der Kulturbedürfnisse der einzelnen Diözesen Spaniens verwendet werden. Eine ganz ähnliche Bulle hat Benedikt XV. am 31. Dez. 1914 für 10 Jahre auch zugunsten Portugals erlassen.“<sup>135</sup>

### 3.6 Der Papst zu den Mißbräuchen

Die Rede vom Missbrauch kann sich auf die Päpste berufen, die nicht nur ihr Ausgangspunkt waren, sondern sie auch oft beklagten. Papst Paul VI. (1963-1978) schrieb 1967 über diese Fehlentwicklungen. Auch für ihn „haben sich allerdings manchmal Mißbräuche eingeschlichen“. „Die Kirche aber beseitigt und korrigiert die Mißbräuche ...“<sup>136</sup> Schuld sind also im Zweifelsfalle alle, nur nicht die Kirche und damit nicht der Papst, denn der Gesamtzusammenhang lautet: „In die Praxis der Ablässe haben sich allerdings manchmal Mißbräuche eingeschlichen. Infolge ‚wahllosen und überflüssigen Gewährens von Ablässen‘ kam es zur Mißachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt und zur Schwächung von Buße und Sühne. Und wegen der ‚verderblichen Gewinnsucht‘ fiel der Ablass schließlich der Lästerung anheim. Die Kirche aber beseitigt und korrigiert die Mißbräuche und ‚lehrt und bestimmt, daß der Gebrauch von Ablässen, der für das christliche Volk überaus segensreich ist und durch Entscheidungen heiliger Kirchenversammlungen gutgeheißen wurde, in der Kirche beibehalten werden muß. Und sie verurteilt die mit Ausschluß, die sie für unnütz erklären oder die der Kirche das Recht absprechen, sie zu verleihen‘“.<sup>137</sup>

---

<sup>135</sup> Ebd. S. 419-420.

<sup>136</sup> Papst Paul VI. „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens 1967“ (Lateinisch/Deutsch). S. 72-127 in: Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967. S. 111.

<sup>137</sup> Ebd.

Selbst der Papst kommt also nicht umhin, von Missbräuchen zu sprechen. Sie haben sich allerdings nur „manchmal“ „eingeschlichen“ und wurden von der Kirche „beseitigt und korrigiert“, weswegen sie jeden ausschließt, der den Ablass für unnützlich erklärt.

Der Papst folgt damit einer alten katholischen Apologie. So schrieb etwa Anton Kurz 1900 zur Verteidigung der Kirche: „Wenn Mißbräuche eingeschlichen sind, sie trägt sicher nicht die Schuld. Sie drang von jeher auf eine gründliche Belehrung des Volkes über den Ablass ...“.<sup>138</sup> Missbräuche ja, Schuld der Kirche nein. Und das obwohl der Ablass durch die Kreuzzugsablässe groß wurde, und obwohl Johann Tetzel aufgrund einer päpstlichen Bulle wirkte und obwohl ausnahmslos alle Ablässe vom Papst verliehen oder autorisiert wurden.

Wenn man daran denkt, dass sich die Kirche im Mittelalter zeitweise weitgehend vom Ablass finanziert hat und der Petersdom mit Ablassgeldern erbaut wurde, und wenn man bedenkt, dass der Ablass und der Ablassmissbrauch mit den Kreuzzügen zusammenhängt, wenn man mit Benrath und dem Ablasshistoriker Vorgrimler davon ausgeht, dass Ablass wesentlich zur bekannten Verweltlichung der Kirche im Mittelalter beitrug<sup>139</sup> und schließlich an die Reformation im 16. Jh. denkt, ist das eine unglaubliche Verharmlosung der historischen Wahrheit.

### **3.7 Der Ablass steigerte die Bedeutung des Papsttums**

Der Papst kann auch deswegen nicht so tun, als hätten die Missbräuche des Ablasses nichts mit dem Papsttum zu tun, weil der Ablass ein wesentliches Element ist, um die geistliche und irdische Bedeutung des Papsttums immens zu steigern.<sup>140</sup> Adolf Gottlob schrieb 1900:

---

<sup>138</sup> Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900. S. 9.

<sup>139</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 351; Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 209 oben zitiert).

<sup>140</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 1-18 „Päpstliche Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch von 1216 bis 1350“.

„Der Ablass steht in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Zentrum des kirchlichen und politischen Lebens. Einerlei ob man sich mit den inneren oder den äußeren Lebensfragen der Zeit beschäftigt, ob man die Wirksamkeit des Papsttums auf die Massen, ob man seine politischen Aktionen, ob man innerkirchliche Reformfragen erforscht und behandelt, man kann am Ablass nicht vorüber. Man begegnet ihm täglich und stündlich“.<sup>141</sup> „Vor dem geschichtlich orientierten Auge stellt der Ablass in erster Linie als ein politisches Machtmittel des Papsttums. Hier wurden damit die Kriege gegen die Ungläubigen unterhalten, dort der Kampf gegen widerspenstige christliche Könige, Fürsten und Bevölkerungen geführt. Auch Kirchenbauten, Brückenbauten u. dgl. sind allüberall damit gefördert worden. Der Ablass ist also nicht von unten zu betrachten, nicht vom Standpunkte des Seelsorgers; nein, von oben, vom Standpunkte mittelalterlicher Politik und sozialer Fürsorge, vom Standpunkte der ihn vorzugsweise handhabenden römischen Päpste. Der Forscher erhält dadurch äußerlich wie innerlich eine freiere, eine viel übersichtlichere Position. Dadurch wird aber auch offenbar, daß bei dem Anstoß zur Reformation nicht bloß die sogenannten Ablassmißbräuche im Spiele waren, daß es mit dem Eingeständnis solcher Mißbräuche noch lange nicht getan ist. Leider nein; das Uebel, von dem da die Rede, hat – im voraus sei es gesagt – viel tiefer gesessen.“<sup>142</sup>

Einer der führenden Ablassforscher der Gegenwart schreibt: „Der institutionelle Aspekt des Ablasses freilich läßt sich nicht auf die wiederum transzendente Größe des corpus mysticum begrenzen. Der Ablass als Rechtsinstrument dürfte zudem wohl die größte Offensive zu einer Bindung des Individuums an die Institution Kirche und das Papsttum überhaupt gewesen sein. Nicht zufällig sollte ein Papst wie Bonifaz VIII., Jurist und auf die Stärkung des Papsttums bedacht, durch den Jubiläums-Ablass von 1300 dem Ablass seine erste große Popularität verleihen und dabei von der Akzeptanz der Pilgerscharen geradezu überrascht worden sein. Zudem hat Karlheinz Frankl ... gezeigt, wie im

---

<sup>141</sup> Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 1.

<sup>142</sup> Ebd. S. 2.

ausgehenden 14. Jahrhundert der eigentliche Erfolg des so genannten Portiuncula-Ablasses mit der Ausbildung der päpstlichen Kanzlei zu einer hoch organisierten Expeditionsbehörde zusammenhing, die ein höchst differenziertes und über weite Strecken funktionierendes Regesten- und Urkundenwesen entwickelte. So sehr damit die Ausbildung der Institution den Ablass beförderte, sollte dies umgekehrt zu einer stärkeren Bindung eben an die Institution führen. Das Rechtsinstrument, mit dem das Verhältnis von Individuum und Transzendenz geregelt werden sollte, wird umgekehrt zum Medium der religiös-sozialen Integration sowie zur Stabilisierung der Institution. Dabei ist die zunehmende Fokussierung auf die päpstliche Zentrale kaum übersehbar. Bei aller Erlaubnis für Bischöfe und Kardinale, eigene Ablässe auszusprechen, wurde diese zunehmend auf die päpstliche Schlüsselgewalt begrenzt. ... Wer – gleich auf welche Weise – einen Ablass erwarb, unterstellte sich geradezu zwangsläufig der päpstlichen Autorität. Bis in die Liturgie der Ablassverleihung wäre dies nachzuweisen, wird doch dort immer das päpstliche Wappen mit dem Kreuz Christi zusammen im Kirchenraum aufgestellt ...“<sup>143</sup>

Man könnte gut damit leben, wenn Papst Johannes Paul II. sich von der Geschichte des Ablasses distanzieren würde. Die Kreuzzüge werden vom Papst ja auch schon lange nicht mehr schöngeredet, ja man hat sich bei den Muslimen und nichtkatholischen Christen entschuldigt. Warum ist dies nicht ähnlich beim Ablass möglich? Warum kann man nicht bekennen, dass der Ablass Ursache für eine schreckliche Verweltlichung der Kirche war? Warum muss man ausgerechnet den ersten Jubiläumsablass aus der Kreuzzugszeit (1300) zum Ausgangspunkt der Überlegungen zum Jubiläumsjahr 2000 machen?

---

<sup>143</sup> Thomas Lentes. „Einleitung zur 2. Auflage: Nikolaus Paulus (1853-1930) und die ‚Geschichte des Ablasses im Mittelalter‘“. S. VII-LXXVIII in: Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter. 3 Bde. Bd. 1. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2000<sup>2</sup>. S. XXXIII-XXXIV. Vgl. zur Aufstellung des Wappens Luther in der 79. These seiner 95 Thesen: „Wenn man sagt, das Ablasskreuz mit dem Wappen des Papstes, das prächtig (in den Kirchen) aufgerichtet wird, habe den gleichen Wert wie das Kreuz Christi, so ist das Gotteslästerung.“ (Martin Luther. Gesammelte Werke. Digitale Bibliothek. a. a. O. S. 1186).

### 3.8 War das Geld die Triebfeder?

Bereits zu den Kreuzzügen haben wir gesehen, dass die finanziellen Möglichkeiten des Ablasses sehr bald eine zentrale Rolle spielten. Im Laufe der Zeit spielte offensichtlich auch die Frage, wie man die eingehenden Geldsummen vermehren könne, für die Entwicklung des Ablasses und sogar seiner Theologie eine wichtige Rolle, zumindest bis zur Reformation.<sup>144</sup> Die Gewichtung der finanziellen Erträge gegenüber den geistlichen Anliegen war in der Geschichte je nach Papst sehr unterschiedlich, von Päpsten wie Bonifatius IX. (1389-1404) während des großen abendländischen Schisma, von dem nur politische, militärische und finanzielle Interessen bekannt sind auf der einen, bis zu dem gegenwärtigen Papst auf der anderen, den finanzielle Erwägungen beim Ablass und auch sonst kaum beeinflussen dürften.

Die Universität Oxford forderte 1414 in einem Gutachten die Einschränkung der päpstlichen Ablässe, weil der Eindruck entstehe, es gehe nicht um das Heil der Seelen, sondern um den Gewinn.<sup>145</sup> Aus diesem Grund widerrief 1418 Papst Martin V. (1417-1431) alle vollkommenen Ablässe seiner Vorgänger seit 1378.<sup>146</sup> Papst Sixtus IV. (1471-1484) war dann aber freigiebiger mit Ablässen als alle seine Vorgänger.<sup>147</sup> Selbst der katholische Theologe Bernhard Poschmann sieht diesen Papst mit seinem berühmt gewordenen Ablass von 1476 für die Domkirche von Saintes gefährlich nahe an dem Satz ‚Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegefeuer springt‘.<sup>148</sup>

Hören wir noch einmal auf den katholischen Ablassforscher Nikolaus Paulus, für den grundsätzlich ein Ablass aufgrund von Almosen kein

---

<sup>144</sup> Vgl. Georg Muschalek. „Der Ablass in der heutigen Praxis und Lehre der katholischen Kirche“. S. 13-37 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 22.

<sup>145</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 135.

<sup>146</sup> Ebd. S. 136.

<sup>147</sup> Ebd. S. 144.

<sup>148</sup> Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 121-122.

Problem ist<sup>149</sup>: „Die kirchlichen Oberen konnten um so mehr sich veranlaßt fühlen, generelle Bußerlasse zu gewähren, als ihnen dadurch die Gelegenheit geboten wurde, die Bußnachlässe für speziell kirchliche oder gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen nutzbar zu machen. Man hat behauptet, der Gedanke ‚der Nutzbarmachungen seither stets umsonst gewährter Bußnachlässe‘ sei ‚eigentlich der treibende‘ gewesen. ‚Es liegt, man darf getrost sagen, der nächste äußere Anlaß zur Entstehung der Ablässe in der Nutzbarmachung der Büsserleistungen für das zeitliche Interesse der Kirche. Demgegenüber stand das Interesse der Büsser, insofern es der Schwere ihrer Bußstrafen wegen einen äußeren Anlaß zur Entstehung der Indulgenzen gab, erst an zweiter Stelle.‘ ‚Man darf dieses Interesse (nämlich das finanzielle) nicht bloß als mitlaufendes Symptom ansehen, sondern als eigentliche Triebfeder, natürlich nicht im Sinne späteren Ablasshandels.‘ Warum hat man aber dann erst im 11. Jahrhundert an die Nutzbarmachung der früher umsonst gewährten Bußnachlässe gedacht? ‚Der Übergang zum Ablass (d.h. die Nutzbarmachung der üblichen Generalabsolutionen) brauchte nur mehr durch äußere Umstände und Bedürfnisse veranlaßt werden; und diese traten auch ein.‘ Sind aber vielleicht ‚äußere Bedürfnisse‘ erst im 11. Jahrhundert eingetreten? Gab es vorher nicht auch unterstützungsbedürftige Kirchen und Anstalten? Man verweist zwar auf das Aufkommen der Stolgebühren in jener Zeit. ‚Generelle Erlasse der gesamten öffentlichen Buße‘ – das sollen die Generalabsolutionen gewesen sein – habe es schon früher gegeben. ‚Nur fehlte noch, daß gleichsam als Gegengabe Leistungen im Interesse der Kirche gefordert wurden. Einer Zeit, in der die Kirche daran ging, für Dienstleistung allüberall Entschädigungen zu fordern, konnte aber letzteres kein Bedenken mehr erregen.‘ Dafür verweist man auf das Fordern von Stolgebühren. Allein gerade in der Zeitperiode, in welcher der generelle Almosenablass aufkam und weithin sich verbreitete, im 11. und bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, wurde das Fordern von Stolgebühren von den Synoden fort

---

<sup>149</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 21.

und fort verboten. Dagegen sind die Almosenablässe während dieser Zeit niemals von irgendeiner Synode verboten worden.“<sup>150</sup>

Hören wir noch einige weitere Statements von Paulus zum Verhältnis von Ablass und Geldeinnahmen. „Für keinen Zweck sind im späteren Mittelalter von Päpsten und Bischöfen so viele Ablässe erteilt worden, wie für die Errichtung und Ausschmückung von Gotteshäusern. Bei den unzähligen Kirchenbauten, die namentlich im 15. Jahrhundert unternommen worden sind, dürfte wohl der Ablass fast überall eine mehr oder weniger wichtige Rolle gespielt haben. Nicht nur für Geldspenden, auch für persönliche Arbeiten wurden oft bei Kirchenbauten Ablässe verliehen.“<sup>151</sup>

„Gegen die Sitte, den Beförderern gemeinnütziger Werke Ablässe zu erteilen und auf diese Weise den Ablass mit Geldspenden zu verbinden, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Ist die Unterstützung, die man gemeinnützigen Werken gewährt, eine gute, lobenswerte Handlung, so darf sie auch von den kirchlichen Oberen mit geistlichen Gnaden belohnt werden. Leider hat diese Sitte im Laufe der Zeiten zu schweren Mißbräuchen Anlaß gegeben. Sie führte namentlich dazu, daß der Ablass, der in erster Linie ein geistliches Mittel der Volksseelsorge sein sollte, vor allem als Geldquelle nutzbar gemacht wurde. ‚Die Geldspende für gute Zwecke, die nur akzessorisch war, gestaltete sich vielfach zur Hauptsache. Dadurch wurde der Ablass von seiner idealen Höhe herabgezogen und zu einer Finanzoperation erniedrigt. Nicht mehr die Erlangung geistlicher Gnaden war jetzt der eigentliche Grund, weshalb Ablässe erbeten und verliehen wurden, sondern das Geldbedürfnis.‘ Eine Geldquelle war der Ablass zunächst für die römische Kurie, und zwar in doppelter Hinsicht: einmal wegen der Taxen, die für die Ausfertigung der Ablassbriefe zu entrichten waren; sodann weil bei bedeutenderen Ablässen ein Teil des Ertrages an die päpstliche Kammer abgeführt werden mußte.“<sup>152</sup>

---

<sup>150</sup> Ebd. S. 20.

<sup>151</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 365.

<sup>152</sup> Ebd. S. 379.

„Man würde indessen irregehen, wollte man annehmen, daß, abgesehen von dem päpstlichen Anteil, der Ertrag des Ablasses und der damit verbundenen Vollmachten ganz dem Zwecke zugute kam, zu dessen Gunsten der Ablass bewilligt worden war. Große Summen verschlang schon der Geschäftsbetrieb. Kommissäre, Prediger, Beichtväter und andere, die bei der Verkündigung des Ablasses und bei der Austeilung der Ablassbriefe in irgendeiner Weise mithalfen, mußten für ihre Mühen entschädigt werden. Auch die erforderlichen Drucksachen verursachten nicht geringe Unkosten. Im Jahre 1501 beschloß daher das Reichsregiment, daß Kardinal Peraudi ein Drittel des Ablassertrages zur Deckung der Kosten erhalten sollte. Nach Peraudi hätte auch Nikolaus von Cues 1451 ein Drittel der Einnahmen zu demselben Zweck erhalten. Häufig sah man sich genötigt, einen Teil der Einkünfte den Fürsten und städtischen Behörden zu überlassen, weil diese sonst die Verkündigung des Ablasses nicht gestattet hätten.“<sup>153</sup>

### **3.9 Die Ablasstheologie begann mit der Kritik des Ablasses**

**Anfänglich wurde der Ablass praktiziert, ohne dass er eine theologische Grundlage hatte.**<sup>154</sup> „Wie so oft im Leben ging auch beim Ablass die Praxis der Theorie voraus.“<sup>155</sup> Die Theorie folgte der Praxis wie auch „bei verschiedenen andern Einrichtungen der katholischen Kirche“<sup>156</sup>.

**Der Beginn der Ablasstheologie liegt denn auch in der Kritik dieses Ablasswesens.** Der erste große Theologe, der sich dem Thema wid-

---

<sup>153</sup> Ebd. S. 389.

<sup>154</sup> Nach Ludwig Hödl. Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt. 1. Teil. Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXVIII/4. Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1960. S. 385 ist schon früh in der Geschichte als Begründung für den Ablass der ‚usus‘ (Gebrauch) üblich.

<sup>155</sup> Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 116.

<sup>156</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 145.

met,<sup>157</sup> ist Peter Abaelard (1079-1142), der den Ablass verwirft,<sup>158</sup> damit den Ablass aber auch erstmals theologisch behandelt und als Thema in die theologische Literatur einführt.<sup>159</sup> Wesentliches Argument ist schon bei Abaelard die mit dem Ablass verbundene Geldgier.<sup>160</sup>

Der katholische Dogmenhistoriker Ludwig Hödel schreibt: „Gegenüber der Ablasspraxis sind die Theologen insgesamt sehr kritisch eingestellt. Von Peter Abaelard bis zu Courson eifern die Theologen gegen allzu großzügige und freigiebige Ablässe.“<sup>161</sup> Herbert Vorgrimler schreibt: „Die erste theologische Äußerung zum Ablass ist die heftige Kritik Abaelards zwischen 1125 und 1138 (Ethica 26). Abaelard brachte nicht nur theologische Zweifel am Ablasswesen vor. Er prangerte auch die schamlose Habgier der Bischöfe an, die sich in der Ablasspraxis bekundete, und gerade weil sich die Bischöfe bei ihrer Willkür auf ihre Vollmacht beriefen, bestritt er ihnen den Besitz der Schlüsselgewalt. Eine Auseinandersetzung mit Abaelard auf theologischer Ebene ist in Hinblick auf den Ablass nicht bekannt. Bei Petrus Lombardus und im Dekret Gratians war vom Ablass noch nicht die Rede.

---

<sup>157</sup> Textauszug in Latein: Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 8-9 und S. 11-15; Texte der ersten Theologen zum Ablass in Engl. bei Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 338-343.

<sup>158</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 349; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 145-149; gegen Paulus wendet sich Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 63-68, der meint, Abaelard habe sich nur gegen normale und bischöfliche Ablässe gewandt, nicht gegen den päpstlichen Kreuzzugsablass. Tatsächlich behandelt Abaelard letzteren nicht. Ob er dies tat, weil er ihn befürwortete oder weil seine Widerlegung des Ablasses auch für diesen galt, oder aber, weil er sich nicht ausdrücklich gegen den Papst wenden wollte, muss offen bleiben.

<sup>159</sup> Das betont besonders Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 99-101, der bei Abaelard auch die Trennung von zeitlichen und ewigen Strafen angebahnt sieht.

<sup>160</sup> Vgl. den lat. Text in Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. a. a. O. S. 8-9.

<sup>161</sup> Ludwig Hödl. Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt. 1. Teil. Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXVIII/4. Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1960. S. 386, zu Abaelards Theologie allgemein vgl. dort S. 78-114.

Von Abaelard bis Robert de Courson nahmen die Theologen gegen die Ablasspraxis (insbesondere gegen zu großzügige Ablässe) Stellung. Simon von Tournai, Radulphus Ardens u. a. bestritten nachdrücklich, daß man durch Häufung von Teilablässen die ganze Buße für Sündenstrafen erbringen könne. Auch die Waldenser hatten die Möglichkeit der Tilgung der ganzen Buße durch summierte Ablässe bestritten und die Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Erlaß einer langen Bußzeit und einer Geldspende angeprangert. Die kirchliche Praxis und Lehre vom Ablass wurde durch Alain von Lille verteidigt, allerdings durch eine Sonderlehre, der sich die spätere Theologie nicht anschloß.“<sup>162</sup>

Zu den Gegnern des Ablasses gehörte nach Adolf Gottlob auch der größte Papst und „bedeutendste Mann der ganzen Zeitepoche“ Gregor VII. (1073-1085).<sup>163</sup>

Zwischen der selbstverständlichen Kritik der Ablasspraxis durch die großen Theologen Mitte des 12. Jh.s und der fast endgültigen Formulierung der Ablasstheologie durch Thomas von Aquin (1225-1274) liegen gerade einmal hundert Jahre.

Seitdem wurde die Verwerfung des Ablasses (und seiner Nebenlehren wie dem Fegefeuer) durch Katharer, Waldenser, Wyclifiten und Hussiten<sup>164</sup> auch vor der Reformation schon als herausragende Ketzerei angesehen und wurde zum Standardvorwurf gegen andere Kirchen und Bewegungen.

---

<sup>162</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 206.

<sup>163</sup> Siehe die Details bei Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 47-57, 240-241.

<sup>164</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 267-273 und S. 339-349 („Gegner des Ablasses“) und Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 351-352 sowie in bezug auf das Fegefeuer „Waldenser und Wiedergänger: Das Fegefeuer im Inquisitionsregister des Bischofs Fournier von Pamiers (1317-1326)“. S. 125-134 in: Peter Jezler. „Himmel Hölle Fegefeuer: Das Jenseits im Mittelalter.“ Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1994<sup>2</sup>.

### 3.10 Die Scholastik bringt die Ablasstheologie hervor

Ludwig Hödl schreibt in seiner klassischen Studie zur päpstlichen Schlüsselgewalt: „Die scholastische Lehre von der Schlüsselgewalt nimmt ihren Ursprung in der Sentenztheologie des 12. beginnenden Jahrhunderts. Dieses saeculum ist wie kein anderes für die katholische Theologie schicksalhaft geworden.“<sup>165</sup> Ähnliches gilt auch für die Ablasstheologie.

In der zweiten Hälfte des 12. Jh. wurde die Ablasstheologie allmählich systematisch ausgebaut, im 13. Jh. kommt es immer stärker zu einheitlicheren Formulierungen und die jenseitige Wirkung des Ablasses wird zum Zentrum der Ablasslehre. Dass erst die bedeutenden scholastischen Theologen des 12. und 13. Jhs. die eigentliche Ablasstheologie entwickelt haben,<sup>166</sup> ist unbestritten. Poschmann schreibt: „Es ist das Verdienst der Hochscholastik, aus dem Durcheinander der Meinungen, Fragen und Zweifel eine einigermaßen einheitliche Auffassung erarbeitet zu haben.“<sup>167</sup> So folgte hier, auch nach katholischer Auffassung, also die Theorie und Theologie der gängigen Praxis erst nach.<sup>168</sup>

Ablass wird jetzt abschließend als Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen im ‚Fegefeuer‘ bestimmt, wie dies erstmals Albert der Große<sup>169</sup> formuliert hat. „Dabei verstand man allerdings, im Unterschied zur bisherigen Lehre, das Einwirken der Kirche auf die ‚jenseitige Strafe‘ nicht mehr nur als fürbittendes Eintreten, bei dem der Erfolg Gott anheimgestellt blieb, sondern als richterlichen Akt der Kirche, die über den Erlaß der ‚jenseitigen Strafe‘ zu verfügen hätte. Von beson-

---

<sup>165</sup> Ludwig Hödl. Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt. 1. Teil. Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXVIII/4. Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1960. S. 376.

<sup>166</sup> Vgl. dazu Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 268-316.

<sup>167</sup> Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 118.

<sup>168</sup> Z. B. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 212.

<sup>169</sup> Vgl. zu dessen Ablasslehre Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 272-279.

derer Relevanz war diese neue Lehre hinsichtlich der ‚vollkommenen Ablässe‘, bei denen ein Erlaß aller Sündenstrafen zugesagt wurde.“<sup>170</sup>

Die erste Anerkennung des Ablasses findet sich bei Petrus Cantor (+ 1197) und seinem Schüler und Erzbischof von Canterbury, Stephan Langton,<sup>171</sup> aber es herrscht noch große Unsicherheit unter den Historikern.<sup>172</sup> 1230 tritt bei Heinrich von Susa oder Albert der Große wohl erstmals die Lehre vom Kirchenschatz hinzu.<sup>173</sup>

Allerdings sei zur „Ablasstheorie“ noch einmal vermerkt: „Sie spielte für das praktische kirchliche Leben nur eine untergeordnete Rolle. Die Praxis ging immer der Theorie voraus, so daß sich die Ablasspraxis oftmals stark von der offiziellen Lehre der Kirche unterschied.“<sup>174</sup>

Chronologisch ist an dieser Stelle eine weitere Entwicklung der Zeit der Scholastik zu erwähnen, die zwar die Ablasstheologie nicht unmittelbar betrifft, aber mit der Praxis des Ablasses eng verbunden ist. Wie wir schon zu Beginn gesehen haben, wurde die Beichte vor dem Priester 1215 auf dem 4. Laterankonzil Pflicht. Vorher gab es weder den Beichtzwang noch die Beichte als Sakrament.<sup>175</sup>

#### **3.11 Die Bedeutung der Bettelorden für den Ablass**

„Im 13. Jahrhundert instrumentalisierten die Päpste und Bischöfe die offensichtlichen Vorzüge des Ablasses zur gezielten Unterstützung

---

<sup>170</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 207.

<sup>171</sup> Nach Ludwig Hödl. Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt. ... S. 385 hat Langton auch als erster eine biblische Begründung mit 2Kor 2,10 versucht.

<sup>172</sup> So Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 71-74.

<sup>173</sup> So Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 184-206, bes. S. 192, 197-198.

<sup>174</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 17.

<sup>175</sup> Die wichtigste Untersuchung dazu ist Martin Ohst. Pflichtbeichte: Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und späten Mittelalter. Beiträge zur Historischen Theologie 89. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1995. Bes. S. 31, 1, 15 betont Ohst, dass die Beichte in der heutigen Form erst seit 1215 besteht. Dazu geht er alle relevanten Quellen durch.

und Förderung der örtlichen Niederlassungen der Bettelorden und ihrer weiblichen Zweige, ebenso die der Weißen Frauen und der Zisterzienserinnen.“<sup>176</sup> Hintergrund war ein grundsätzlicher Wechsel der päpstlichen Politik. Hat man bisher Armutsbewegungen als häretisch bekämpft, so wurden nun die Bettelorden unterstützt und zum wirksamsten Werkzeug gegen diese Armutsbewegungen. Innocenz III. befreite das Armutsideal vom Makel der Häresie,<sup>177</sup> Franziskaner und Dominikaner wurden zu den ‚Spürhunden‘ des Papstes. Dies war auf das engste mit dem Ablass verbunden, denn die Bettelorden erhielten die großen Konzessionen, den Ablass zu verkündigen, was auch zu ihrer eigenen Finanzierung beitrug.<sup>178</sup>

Und nicht zufällig waren es denn auch die großen Theologen der Bettelorden, die den Ablass klassisch ausbauten und theologisch formulierten,<sup>179</sup> allen voran Dominikaner. Thomas von Aquin war Dominikaner. „Der Durchbruch in der Ablass-theologie erfolgte in der Hochscholastik und wurde im wesentlichen durch die von Hugo von St. Cher entwickelten Lehre vom Schatz der Kirche ermöglicht.“<sup>180</sup> Hugo von St. Cher war nicht zufällig ebenfalls Dominikaner und päpstlicher Legat und stellte als solcher z. B. in Köln Ablässe aus.<sup>181</sup> Und noch Johann Tetzel, Luthers Gegner, war Dominikaner.

Nikolaus Paulus hat detailliert diskutiert, wer denn genau die Ablass-theologie erstmals klassisch formuliert hat. Sein Ergebnis: 1248/1249 beginnt der Dominikaner Albertus Magnus (1200-1280), dann folgt der Franziskaner Bonaventura (1221-1274) und 1253-1255 bringt der Dominikaner Thomas von Aquin (1225-1274) den Abschluss.<sup>182</sup> Nicht zufällig sind dies alle drei Theologen der Bettelorden.

---

<sup>176</sup> Ebd. S. 19.

<sup>177</sup> Vgl. ebd. S. 20, 28.

<sup>178</sup> Vgl. ebd. S. 18-38.

<sup>179</sup> Vgl. die Details bei Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 257-296.

<sup>180</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 16.

<sup>181</sup> Ebd. S. 38.

<sup>182</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 191 zu S. 189-191.

#### 3.12 Thomas von Aquin

Thomas von Aquin (1225-1274), der bedeutendste Theologe des Mittelalters und Haupttheologe der Scholastik formuliert als Schüler Albert des Großen in seinem Sentenzenkommentar 1253-1255 auch die endgültige Ablasslehre.<sup>183</sup> „Erst bei Thomas von Aquin findet sich eine abgerundete positive Ablasslehre.“<sup>184</sup> Neu ist bei ihm, dass die Wirkung des Ablasses nur noch im Kirchenschatz begründet liegt, nicht mehr in der Leistung des Empfängers,<sup>185</sup> wobei ihm in dieser Schärfe die meisten späteren nicht gefolgt sind.<sup>186</sup> „Thomas von Aquin löste die Indulgenzen vom Bußverfahren und ordnete sie der Jurisdiktionsgewalt zu. Der Ablass wird zum Rechtsakt.“<sup>187</sup> Eigentlich ist nach Aquin kein wesentlicher Baustein der Ablasslehre hinzugekommen. Hinzugekommen ist nur,<sup>188</sup> dass der Papst, wie wir sehen werden, die Lehre vom Kirchenschatz erst wesentlich später offiziell bestätigt hat.

Schauen wir uns die Lehre Aquins etwas näher an. Vorgrimler fasst Aquins Lehre gut zusammen und benennt die Quellen: „Ein besonders einflußreicher Vertreter der neuen Lehre war Thomas von Aquin (S. th. Suppl. q. 25 a. 1). Seiner Ansicht nach erstreckt sich eine vom Papst gewährte ‚indulgentia omnium peccatorum‘ [Ablass aller Sünden] auf die ‚universitas poenarum‘ [Gesamtheit der Strafen], so daß ein mit diesem Ablass Sterbender ohne weiteres in die himmlische

---

<sup>183</sup> Lateinische Textauszüge: Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 15-18, 34-35. Vgl. zu Aquins Ablasslehre Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 1. a. a. O. S. 205-217; zum Fegefeuer speziell: Jacques Le Goff. Die Geburt des Fegefeuers: Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter. München: dtv, 1990. S. 322-337; Texte auf Engl. in: Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 343-349.

<sup>184</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 349.

<sup>185</sup> So vor allem Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 95.

<sup>186</sup> So ebd. S. 97.

<sup>187</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 17.

<sup>188</sup> So auch So Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 122.

Seligkeit eingehe (Quodl. II q. 8 a. 2). ... Thomas führte die neue Theorie zu radikalen Konsequenzen. Während Albert d. Gr. (IV Sent. d. 20 a. 17) und Bonaventura (IV Sent. d. 20 p. 2 a. 1 q. 6) im Anschluß an frühere Theologen gelehrt hatten, ein Ablass sei nur dann gültig, wenn eine *iusta aestimatio* [gerechte Entsprechung] zwischen dem Ablasswerk und der Höhe des Strafnachlasses bestehe, reduzierte Thomas das Ablasswerk von einer *causa effectiva* [wirksamen Ursache] zu einer *causa motiva* [anregenden Ursache]; das Werk habe den Sinn, daß sich der Büsser der Intention der Heiligen anschließe und der kirchliche Obere zur Spendung aus dem Kirchenschatz bewegt werde; der Spender könne einen beliebig hohen Straferlaß vermitteln ... (Suppl. q. 25 a. 2 und ad 1). ... Bonaventura (IV Sent. d. 20 p. 2 a. 1 q. 3) und Thomas (Suppl. q. 26 a. 1 und 2) lehnten die früher vorherrschende Auffassung ab, daß die Ablassgewalt mit der sakramentalen Bußvollmacht zusammenhänge und die Pfarrer Ablässe bewilligen könnten (diese Ablehnung hing mit den Bußansprüchen der Mendikanten zusammen, die sich der Unterstützung des Papstes vergewissern wollten und mußten). Beide lehrten vielmehr, daß die Verwaltung des *thesaurus Ecclesiae* [Schatz der Kirche] Papst und Bischöfen kraft ihrer Jurisdiktion (also auch nichtgeweihten Bischöfen) vorbehalten sei. Nach Thomas ist die Ablassvollmacht im Papst konzentriert ... (S.th. Suppl. q. 26 a. 3, vgl. auch a. 2). Auch hinsichtlich der Empfänger des Ablasses radikalisierte Thomas die überkommene Theorie. Albert d. Gr. (IV Sent. d. 20 a. 18) und Bonaventura (IV Sent. d. 20 p. 2 a. 1 q. 4) hatten gelehrt, der Ablass sei nur für weltlich gesinnte Christen, nicht für die eifrigen gedacht (die die Buße selber ableisten). Thomas wandte sich ausdrücklich gegen diese Ansicht und lehrte, alle bedürften der ‚*merita aliorum*‘ [Verdienste anderer] im Hinblick auf die täglichen unvermeidlichen Sünden (Suppl. q. 27 a. 2); er forderte zur Gewinnung eines Ablasses den Stand der Gnade und die Leistung des Ablasswerkes (ebd. a. 1 und 3).“<sup>189</sup>

---

<sup>189</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 208. Die Übersetzungen in eckigen Klammern wurden hinzugefügt.

### 3.13 Exkurs: Entwicklung des Dogma?

Für Protestanten ist es ein grundsätzliches Problem, wenn eine solch grundsätzliche Lehre im Umfeld der Heilsfragen nicht in der Schrift verankert ist, ja noch nicht einmal in der Frühen Kirche erwähnt wird, sondern erst im Hochmittelalter in Erscheinung tritt.

Wie wir gesehen haben, ist aber gerade das späte Auftreten des Ablasses unter katholischen Theologen unumstritten. Bernhard Poschmann schreibt etwa, dass der Ablass „nicht nur von der Kirche, sondern auch von Gott, erst im 11. Jh. in Erscheinung getreten ist.“<sup>190</sup> Und Otto Semmelroth verweist auf die Apostolische Konstitution von Paul VI. zum Ablass von 1967. Der Papst „behauptet nicht“, dass der Ablass „in dieser Form dem ausdrücklichen Offenbarungswort und Stiftungswillen Christi zu entnehmen sei“<sup>191</sup>. Dennoch sieht Semmelroth im Ablass eine legitime „Entwicklung“<sup>192</sup>, also „im ganzen ein legitimes Fortschreiten aus den Anfängen der kirchlichen Bußlehre und Praxis, die nicht eigentlich geändert worden sind, sondern sich entfaltet und entwickelt haben“<sup>193</sup>.

Die Ablasstheologie ist also nach katholischem Verständnis nicht aus der Schrift entnommen worden, sondern über Tausend Jahre später vom Heiligen Geist mit derselben Offenbarungsqualität seiner Kirche gelehrt worden. Benrath zitiert dazu Valentin Gröne aus dem Jahr 1863: „Die katholische Kirche versteht sich zu gut auf die göttliche Logik, – denn Gottes Geist ist ja auch ihr Geist –, als daß sie eine Wahrheit, die so deutlich den Charakter der Katholizität an sich trägt,

---

<sup>190</sup> Z. B. Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 100 und Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 1. a. a. O. S. 132, 24, 31.

<sup>191</sup> Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. a. a.O. S. 53.

<sup>192</sup> Ebd. S. 65.

<sup>193</sup> Ebd.

nicht in das Bereich ihres Lehrzyclus aufnehmen sollte“.<sup>194</sup> Gröne war 1863 gleich zu Beginn seines Buches davon überzeugt: „der Ablass ist so alt wie die Kirche, die kirchliche Strafgewalt“<sup>195</sup>. Schon als Paulus den Korinthern nach der Buße die Kirchenzucht erlässt, sei die Ablassvollmacht der Kirche in Kraft gewesen.<sup>196</sup> Dass der Papst seine Ablassvollmacht für die zeitlichen Sündenstrafen jahrhundertlang nicht oder anders genutzt habe, sei – so Gröne – kein Beweis dafür, dass er sie nicht immer gehabt habe. Luther und den Evangelischen wirft er vor, dass ihnen die Praxis der Alten Kirche unbekannt gewesen sei. All das wurde geschrieben, bevor katholische Historiker, allen voran Nikolaus Paulus, im 20. Jh. im Detail belegten, dass der Ablass in Theorie und Praxis vor dem 11. Jh. völlig unbekannt gewesen war, auch wenn der aus der altkirchlichen Bußdisziplin herauswuchs, die aber ganz anders gelagert war. Dennoch gilt auch seitdem man weiß, dass es den Ablass erst seit dem 11. Jh. gibt, grundsätzlich nichts anderes, als was Gröne sagt: Der Ablass ist eine Offenbarung des Geistes Gottes gegenüber der Kirche und hat sich aus der apostolischen Vollmacht der Apostel im Neuen Testament heraus entwickelt.

Das katholische Traditionsverständnis besagt eben etwas völlig anderes,<sup>197</sup> als das evangelische (Tradition als das, was schon immer vertreten wurde) oder das orthodoxe (Tradition als die mündliche Überlieferung zur Zeit der Apostel und ihrer Nachfolger). Tradition ist nämlich für die katholische Kirche nicht grundsätzlich alt, obwohl es oft so erscheint, wenn Tradition mit Entscheidungen und Entwicklungen etwa der ersten Jahrhunderte der Christenheit begründet werden. Statt dessen ist Tradition alle göttliche Offenbarung seit Ab-

---

<sup>194</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 355 zitiert Valentine Gröne. Der Ablass, seine Geschichte und Bedeutung in der Heilsökonomie. Regensburg: Georg Josph Manz, 1863. S. 28)

<sup>195</sup> Ebd. S. 1.

<sup>196</sup> Ebd. S. 1-2.

<sup>197</sup> Vgl. dazu Johannes Beumer. Die mündliche Überlieferung als Glaubensquelle. Handbuch der Dogmengeschichte Bd. I: Das Dasein im Glauben, Faszikel 4. Freiburg: Herder, 1962; Georg Söll. Dogma und Dogmenentwicklung. Handbuch der Dogmengeschichte Bd. I: Das Dasein im Glauben, Faszikel 5. Freiburg: Herder, 1971.

schluss des Neuen Testaments. So wie sich der Heilige Geist den Aposteln unfehlbar offenbart hat, so offenbart er sich seit Jahrhunderten den Nachfolgern der Apostel, also den Bischöfen und insbesondere dem Papst als Nachfolger des Petrus. Deswegen zählen zur katholischen ‚Tradition‘ auch Lehren, die erst in diesem Jahrhundert ‚offenbart‘ und verkündigt wurden und für die es keine kirchengeschichtliche Traditionskette gibt, etwa die Lehre von der Himmelfahrt Marias von 1950, die auf einen Traum des Papstes zurückging. Tradition ist also fortlaufende Offenbarung und damit letztlich kein konservierendes Konzept (alt = gut), sondern ein sehr flexibles, ja bisweilen umstürzendes Konzept.

Die orthodoxen Kirchen verstehen unter Tradition etwas völlig anderes.<sup>198</sup> Tradition ist hier nichts, was im Laufe der Geschichte dazugekommen ist, sondern die mündliche Tradition der Apostel. Das Neue Testament ist die schriftliche Hinterlassenschaft der Apostel, die Tradition die mündliche Hinterlassenschaft, die an die Bischöfe verschwiegen weitergegeben wurde und von diesen seit Jahrhunderten an ihre jeweiligen Nachfolger weitergereicht wird. Bei den griechischsprachigen Kirchenvätern ist sie für die Öffentlichkeit am ehesten greifbar. Das orthodoxe Traditionskonzept beinhaltet also gerade nicht, dass im Laufe der Geschichte Dinge hinzukommen oder dass ein hohes Alter die Gewähr für Richtigkeit bietet. Der Fehler der orthodoxen Kirchen ist, dass die mündliche Tradition denselben Stellenwert wie die Bibel hat, sich zugleich aber nicht mehr überprüfen lässt, ob das, was die Bischöfe mündlich weitergeben, wirklich auch schon von den Aposteln so gesehen wurde. Auch die Berufung auf die Kirchenväter, so wenig ich der evangelischen Unkenntnis der Kirchenväter etwas abgewinnen kann, ist ein schwieriges Unterfangen, da es nun einmal auch unter den Kirchenvätern sehr unterschiedliche Auffassungen und auch Irrlehren gab – auch solche, die die orthodoxen Kirchen verurteilen –, so dass bei allem, was man von den Kirchenvätern lernen kann, es eine Richtschnur zur Beurteilung der Kirchenväter geben muss. Im Übrigen sind sich die orthodoxen Kirchen in einer Reihe von Fragen uneins, was denn die Tradition lehrt. So sagen die einen, dass die Apokryphen zur Bibel gehören, die

---

<sup>198</sup> Vgl. Daniel B. Clendenin. „Orthodoxy and Tradition: A Comparison with Reformed and Catholic Perspectives“. *Westminster Theological Journal* 57 (1995) 2: 383-402.

anderen lehnen das ab. Warum ist dies so? Weil die Kirchenväter sich darüber schon uneins waren.

Der bedeutendste Kirchenvater – auch der katholischen Kirche –, Aurelius Augustinus, verstand übrigens unter Tradition noch nicht die spätere katholische Sicht (Lehren, die der Kirche im Laufe der Jahrhunderte offenbart wurden), auch nicht die orthodoxe Sicht (Lehren, die mündlich von Jesus oder den Aposteln verkündigt und an die Bischöfe weitergegeben wurden), sondern das korrekte Erbe der Schriftauslegung aus apostolischer Zeit, das heißt also die Heilige Schrift unter Zuhilfenahme ihres Verständnisses bei den frühen Christen.<sup>199</sup> Diese Auffassung scheint mir die richtige zu sein.

### **Die Gleichwertigkeit von Bibel, Tradition und päpstlichem Lehramt im ‚Katechismus der katholischen Kirche‘**

„Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift sind eng miteinander verbunden und haben aneinander Anteil. Demselben göttlichen Quell entspringend, fließen beide gewissermaßen in eins zusammen und streben demselben Ziel zu“ (DV 9).<sup>200</sup>

„So ergibt sich, daß die Kirche, der die Weitergabe und Auslegung der Offenbarung anvertraut ist, ihre Gewißheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft. Daher sind beide mit dem gleichen Gefühl der Dankbarkeit und der gleichen Ehrfurcht anzunehmen und zu verehren“ (DV 9).<sup>201</sup>

„Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes authentisch auszulegen, ist allein dem lebendigen Lehramt der Kirche – das heißt den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri, dem Bischof von Rom – anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird“ (DV 10).<sup>202</sup>

„Es zeigt sich also, daß die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift

---

<sup>199</sup> So bes. auch Alister E. McGrath. *Der Weg der christlichen Theologie*. C. H. Beck: München, 1997. S. 34-35.

<sup>200</sup> *Katechismus der katholischen Kirche*. Oldenbourg: München, 1993. S. 60, Nr. 80.

<sup>201</sup> Ebd. S. 60, Nr. 82.

<sup>202</sup> Ebd. S. 61, Nr. 85.

und das Lehramt der Kirche gemäß dem überaus weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß das eine nicht ohne die anderen besteht und alle zusammen, jedes auf seine Weise, durch das Tätigsein des einen Heiligen Geistes wirksam zum Heil der Seelen beitragen' (DV 10, 3).“<sup>203</sup>

Die Kirche „wird bis zur Wiederkunft Christi weiterhin von den Aposteln belehrt, geheiligt und geleitet – und zwar durch jene, die ihnen in ihrem Hirtenamt nachfolgen: das Bischofskollegium, dem die Priester zur Seite stehen, in Einheit mit dem Nachfolger des Petrus, dem obersten Hirten der Kirche' (AG 5).“<sup>204</sup>

#### **3.14 Das Fegefeuer – ebenfalls eine Neubildung des 12. Jahrhunderts**

Im Harenberg Lexikon der Religion habe ich das Fegefeuer wie folgt beschrieben: „Fegefeuer [auch Reinigungszustand, Purgatorium (lat.: Ort der Reinigung)], nur in der kath. Kirche bekannte, von evangelischen und orthodoxen Kirchen abgelehnte Lehre eines Zwischenzustandes zwischen dem irdischen Leben und dem ewigen Leben, in dem der Mensch zu seiner Läuterung büßt, um das ewige Leben erlangen zu können. Das Fegefeuer hängt auf das engste mit der Lehre vom Ablass zusammen, durch den die Zeit im Fegefeuer für einen selbst oder für andere verkürzt werden kann. Denn das Fegefeuer dient nur für diejenigen, die grundsätzlich errettet sind, also Vergeltung ihrer ewigen Schuld und ewiges Leben haben, aber die zeitliche Strafe für läßliche Sünden abbüßen müssen, bevor der Himmel für sie offen steht. An Allerseelen gedenkt die kath. Kirche dieser im Volksmund ‚arme Seelen‘ genannten Menschen im Fegefeuer. Das Fegefeuer wurde auf dem Konzil zu Florenz 1439 als Dogma verkündet.“<sup>205</sup>

---

<sup>203</sup> Ebd. S. 63, Nr. 95.

<sup>204</sup> Ebd. S. 254-255, Nr. 857.

<sup>205</sup> Thomas Schirmmacher. „Lexikon des Christentums“ usw., S. 8-267 in: Thomas Schirmmacher, Christine Schirmmacher u. a. Harenberg Lexikon der Religionen. Harenberg Verlag: Düsseldorf, 2002. S. 138.

Der katholische Weltkatechismus definiert die Lehre vom Fegefeuer folgendermaßen: „Wer in der Gnade und Freundschaft Gottes stirbt, aber noch nicht vollkommen geläutert ist, ist zwar seines ewigen Heiles sicher, macht aber nach dem Tod eine Läuterung durch, um die Heiligkeit zu erlangen, die notwendig ist, in die Freude des Himmels eingehen zu können.“<sup>206</sup> Heinrich Ott erläutert dazu: „Hinter der katholischen Lehre vom Purgatorium steht der Gedanke, daß der Gläubige bei seinem Tode zwar gerechtfertigt, normalerweise aber noch nicht so heilig und geläutert ist, daß er vor Gottes Angesicht treten konnte. Deshalb muß er zuvor eine längere oder kürzere Läuterungsperiode durchlaufen, in der die nicht gottgemäßen Reste eines irdischen Daseins beseitigt werden. Die Lebenden können den Toten dabei mit Fürbitten und Ablässen zur Hilfe kommen.“<sup>207</sup>

**Auch die Lehre vom Fegefeuer ist eine Neubildung der scholastischen Theologie und zwar zur Ergänzung der Ablasslehre.** Das Standardwerk zur Geschichte der Lehre vom Fegefeuer und ihrer Anwendung vom Mittelalter bis heute ist Jacques Le Goff berühmtes Buch ‚Die Geburt des Fegefeuers: Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter‘.<sup>208</sup> Jacques Le Goff zeigt, dass es bis zum Ende des 12. Jh.s weder den Begriff ‚purgatorium‘ im Sinne des Fegefeuers gab, noch der Sache nach

---

<sup>206</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 294, Abschnitt 1030.

<sup>207</sup> Heinrich Ott. Die Antwort des Glaubens: Systematische Theologie in 50 Artikel. Berlin: Kreuz Verlag, 1973<sup>2</sup>. S. 462-463.

<sup>208</sup> Jacques Le Goff. Die Geburt des Fegefeuers: Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter. München: dtv, 1990. Vgl. daneben auch mit neuester Literatur Susanne Wegmann. Auf dem Weg zum Himmel: Das Fegefeuer in der deutschen Kunst des Mittelalters. Köln: Böhlau, 2003 ; sowie Peter Jezler. „Himmel Hölle Fegefeuer: Das Jenseits im Mittelalter“. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1994<sup>2</sup>, darin bes. Brigitte Rottach. „Der Durst der Toten und die zwischenzeitliche Erquickung (Refirgerium Interim)“. S. 33-40; Christa Oechslin. „Der Himmel der Seligen“. S. 41-46; Martina Wehrli-Johns. „'Tuo daz guote und lá daz übele': Das Fegefeuer als Sozialidee“. S. 47-58; Martin Illi. „Begräbnis, Verdammung und Erlösung“. S. 59-68; Susan Martin, Daniela Mondini. „'Ich manen dich der brüsten min, Das du dem sündler wellest milte sin!': Marienbrüste und Marienmilch im Heilsgeschehen“. S. 79-90.

diese oder eine ähnliche Lehre.<sup>209</sup> Detailliert diskutiert Le Goff die Datierungsfragen und kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass Begriff und Sache erstmals Ende des 12. Jh. bei Cantor (+ 1197)<sup>210</sup> erscheinen und kein Beleg vor 1170 existiert.<sup>211</sup> „Die ersten Theologen des Fegefeuers: Petrus Cantor und Simon von Tournai“<sup>212</sup>. Eine Etablierung der Lehre erfolgte kurz darauf durch Papst Innozenz III. (1198-1216)<sup>213</sup>, die sich zwischen 1250 und 1350 dann überall durchsetzte.<sup>214</sup> Ein zentrale Rolle spielten dabei Visionen, die überhaupt in dieser Zeit oft Motor der theologischen Entwicklung waren.<sup>215</sup>

Aus dem Jahr 1231 stammt die älteste uns überlieferte Erklärung<sup>216</sup> des Fegefeuers in bewusster Abgrenzung von der das Fegefeuer ablehnenden griechischen Ostkirchen und schnell wurde das Fegefeuer zu einem zentralen Thema der Kirchentrennung.<sup>217</sup> 1254 erfolgte die erste päpstliche Definition des Fegefeuers ausdrücklich gegen die griechischen Ostkirchen,<sup>218</sup> 1274 entscheidet das Konzil von Lyon für die Fegefeuerlehre gegen die griechische Kirche,<sup>219</sup> 1300 erfolgt im Rahmen der Verkündigungsbulle zum ersten Jubiläumsablass die Verschmelzung von Ablasslehre und Fegefeuerlehre.<sup>220</sup>

**Die Lehre vom Fegefeuer und Ablass war also schon ein Vierteljahrtausend vor der Reformation eine bewusst anti-ökumenische Lehre, für die man den Kirchenbruch und die Spaltung der weltweiten Kirche bewusst in Kauf nahm.** Nicht zufällig wurde die Lehre von Fege-

---

<sup>209</sup> Jacques Le Goff. Die Geburt des Fegefeuers. a. a. O. bes. S. 11.

<sup>210</sup> Ebd. S. 200-203.

<sup>211</sup> Ebd. S. 187-200.

<sup>212</sup> Ebd. S. 200-203 (Abschnittsüberschrift).

<sup>213</sup> Ebd. S. 211-213.

<sup>214</sup> Ebd. S. 211-253; vgl. S. 14.

<sup>215</sup> So ebd. S. 133-149.

<sup>216</sup> Ebd. S. 341-342.

<sup>217</sup> Ebd. S. 340-343.

<sup>218</sup> Ebd. S. 343-349.

<sup>219</sup> Ebd. S. 344-349.

<sup>220</sup> Ebd. S. 401-403.

feuer und Ablass zu einem der zentralen Argumente gegen jede Art von vermeintlichen oder tatsächlichen Ketzern und gegen alle vorreformatorischen Bewegungen wie etwa der Waldenser oder Hussiten. Le Goff schreibt: „Der Kampf gegen das Ketzertum darf in unserem Zusammenhang als dritte Front nicht außer acht gelassen werden. Eine ganze Reihe kirchlicher Autoren, die um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert wesentlich zur Geburt des Fegefeuers beitrugen, zeichneten sich auch im Kampf gegen das Ketzertum aus und bedienten sich in diesem Kampf des neuen Fegefeuers als Waffe. Das Purgatorium entstand, ebenso wie mancher andere Glaube, nicht nur aus positiven Tendenzen, aus dem Nachdenken der Intellektuellen und dem Druck der Massen, sondern auch aus negativen Impulsen, aus dem Kampf gegen die, die nicht daran glaubten. Daran wird deutlich, daß es beim Fegefeuer um einen hohen Einsatz ging. Die römische Kirche formulierte das Dogma vom Purgatorium im 12. und 13. Jahrhundert gegen die Häretiker, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert gegen die Griechen und im 16. und 17. Jahrhundert gegen die Protestanten. Es ist bezeichnend, daß die Gegner der offiziellen römischen Kirche immer wieder den Glauben ans Fegefeuer angriffen und durchweg überzeugt waren, daß das Schicksal der Menschen im Jenseits allein von ihren Verdiensten und vom Willen Gottes abhängen und folglich mit dem Tode alle Würfel gefallen seien. Die Verstorbenen gehen direkt (oder nach dem Jüngsten Gericht) ins Paradies ein oder fahren zur Hölle, aber zwischen Tod und Wiederauferstehung gibt es keine Möglichkeit des Sündennachlasses und folglich auch kein Fegefeuer. Es ist daher auch unnützlich, für die Toten zu beten. Und bei dieser Gelegenheit können die Häretiker, die die Kirche ja nicht mögen, ihr zudem jegliche Bedeutung nach dem Tode absprechen, ihr diese Machtausdehnung über die Menschen verweigern.“<sup>221</sup>

Einer der schärfsten Kritiker Le Goffs,<sup>222</sup> Christoph Auffarth, kommt trotzdem zu einem nur im Detail abweichenden Ergebnis. Zwar kann

---

<sup>221</sup> Ebd. S. 205.

<sup>222</sup> Christoph Auffarth. *Irdische Wege und himmlischer Lohn: Kreuzzug, Jerusalem und Fegefeuer in religionswissenschaftlicher Perspektive*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002. S. 151-158.

er im Detail Le Goff Fehler nachweisen und in Teilen einige Vorläufergedanken nachweisen, auch stört ihn Le Goffs sozialistische und atheistische Ausrichtung, aber auch er kann nicht nachweisen, dass die Lehre vom Fegefeuer irgendwo schon früher formuliert worden wäre.

In neuester Zeit hat Andreas Merkt Le Goff grundsätzlich widersprochen.<sup>223</sup> Er beschränkt sich in seiner Untersuchung auf Kirchenväter und Schriftsteller Nordafrikas und meint dort vor allem bei Tertullian und Cyprian Belege für ein frühes Fegefeuerverständnis gefunden zu haben. Zugleich geht er davon aus, dass das Fegefeuer sich nicht aus der Antike oder heidnischen Religionen heraus entwickelt hat, sondern im Christentum selbst aufgrund jüdischer Anregungen entstanden ist. Was er meines Erachtens tatsächlich belegt, ist, dass es im Nordafrika des 2. und 3. Jh.s den Gedanken gab, dass das Gebet der Lebenden den Verstorbenen nützt, insbesondere der verstorbenen Christen, die auf die Auferstehung warten, sowie auch den Gedanken, dass Christen in diesem Wartezustand irgendwie geläutert werden oder eine solche Läuterung direkt nach dem Jüngsten Gericht stattfindet. Das alles sind – und das ist ja unbestritten – Ansätze zur späteren Entwicklung des Fegefeuers, nicht aber die scholastische Fegefeuerlehre.

Die Lehre vom Fegefeuer hat also mit der Lehre vom Ablass und vom Kirchenschatz gemeinsam, dass sie im ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung unbekannt war und erst im Mittelalter auf verschlungenem Weg entsteht – und zwar 100 Jahre nach der Ablasslehre – und im Detail unter den Theologen sehr umstritten blieb. Wie die anderen beiden Lehren wurde sie (und wird sie) von vielen Theologen, von Vorreformatoren und Reformatoren, aber auch von allen anderen Konfessionen, also etwa auch den orthodoxen und orientalischen Kirchen, abgelehnt.<sup>224</sup>

Für das ‚purgatorium‘ musste das im ersten Jahrtausend prominente ‚refrigerium‘, das ‚Vorparadies‘ oder ‚Abrahams Schoß‘ als Aufenthaltsort der noch nicht auferstandenen Gläubigen (Lk 16,19-26) ver-

---

<sup>223</sup> Andreas Merkt. *Das Fegefeuer: Entstehung und Funktion einer Idee*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005.

<sup>224</sup> Vgl. Jacques Le Goff. *Die Geburt des Fegefeuers*. a. a. O. bes. S. 337-343, 403-406.

drängt werden. Überall, wo es uns bei den Kirchenvätern usw. begegnet, ist eine Lehre vom Fegefeuer undenkbar. Allerdings nennt Le Goff als Väter des Fegefeuers Clemens von Alexandrien (+ 215) und Origenes (+ 253/4),<sup>225</sup> da sie aus der griechischen Philosophie den Gedanken übernahmen, die Strafe der Götter sei immer nur erzieherisch, und Aurelius Augustinus,<sup>226</sup> da es für diesen bestimmte Sünden gab, für die ein Nachlass nach dem Tod denkbar ist. So sehr dies ideengeschichtlich bedeutsam sein mag: Die Lehre vom Fegefeuer ist dort nirgends zu finden.<sup>227</sup>

Zentrale Belegstellen waren 2. Makkabäer 12,41-46<sup>228</sup> und 1. Korinther 3,11-15<sup>229</sup>, wobei die Auslegungsgeschichte des letzteren Textes eng mit der Entstehung des Fegefeuergedankens verbunden ist. Auf diese Texte wird unten näher eingegangen.

Le Goff macht auch deutlich, dass die Lehre vom Fegefeuer tiefgreifende Veränderungen des frühkirchlichen Denkens mit sich brachte. „Nur äußerst selten läßt sich die Entwicklungsgeschichte eines Glaubens genau verfolgen, selbst wenn er – wie im Falle des Fegefeuers – Elemente aus jenem Dunkel der Zeiten in sich vereinigt, in dem die Quelle der meisten Religionen zu entspringen scheint. Das Fegefeuer ist keine Nebensache, kein unbedeutendes Einschleusen in das ursprüngliche Gebäude des christlichen Glaubens, der sich im Mittelalter und in den folgenden Jahrhunderten in Form des Katholizismus entwickelte. Das Jenseits ist einer der großen Horizonte der Religionen und Gesellschaften. Der Glaube, daß mit dem Tode die Würfel noch nicht gefallen sind, verändert das Leben der Gläubigen. Das Erscheinen, die sich über Jahrhunderte hinziehende Herausbildung

---

<sup>225</sup> Ebd. S. 72-78.

<sup>226</sup> Ebd. S. 84-107.

<sup>227</sup> James Akin. „Purgatory“ (1996). [www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm) (3.1.2004) führt Stimmen der Kirchenväter für das Fegefeuer an. Fast immer handelt es sich aber bestensfalls um Belege für das Gebet für Verstorbene, oft noch nicht einmal das, auf keinen Fall aber um Belege für die Lehre vom Fegefeuer.

<sup>228</sup> Ebd. S. 59-60.

<sup>229</sup> Ebd. S. 61-62.

des Fegefeuers, beruht auf einem substanziellen Wandel des Raum-Zeit-Rahmens, an dem sich die christliche Vorstellungswelt orientierte. Die Vorstellungen von Raum und Zeit aber sind das Gerüst der Denk- und Lebensart einer Gesellschaft.“<sup>230</sup>

#### **3.15 Die Lehre vom Kirchenschatz – eine Neubildung des 13. Jahrhunderts**

Im 13. Jh. entstand im Reflektieren über den Ablass die Lehre vom Kirchenschatz<sup>231</sup>, wie sie erstmals 1230 von Hugo von St. Cher formuliert wurde.<sup>232</sup> Bei ihm finden sich im Kirchenschatz nur die überschüssigen guten Werke von Christus und den Märtyrern. Erst bei seinen Nachfolgern nimmt der Kirchenschatz die überschüssigen Werke aller Christen auf. Thomas von Aquin baute die Lehre aus, aber sie wurde nie päpstlich verkündigt, auch 1343 nur erwähnt.<sup>233</sup> Kirchliche Lehre wurde sie erst durch Leo X. 1520 und durch Pius VI. 1794, beide auch nur, indem sie die Verwerfung des Kirchenschatzes verurteilten.<sup>234</sup>

Pierre Bühler schreibt zur Geschichte der Lehre vom Kirchenschatz:<sup>235</sup> „Anfänglich beruhte der Nachlaß der dem Gläubigen auferlegten Strafen auf der kirchlichen Fürbitte. Diese Vermittlung wurde allmählich durch einen juristischen Grundsatz ersetzt: Die göttliche Gerechtigkeit erfordert es, daß alle Strafen verbüßt werden. Deshalb muß es für jeden Nachlaß auch einen Ausgleich geben. So entsteht im 13. Jh. die Vorstellung eines ‚Schatzes der Sühneleistungen‘, in dem die Kir-

---

<sup>230</sup> Ebd. S. 9.

<sup>231</sup> So z. B. Georg Muschalek. „Der Ablass in der heutigen Praxis und Lehre der katholischen Kirche“. S. 13-37 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 21.

<sup>232</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 152.

<sup>233</sup> Ebd. S. 155-157; Textauszug in Heinrich Denzinger, Peter Hünermann (Hg.). Enchiridion symbolorum ... a. a. O. S. 412-413, Randnr. 1025-1027.

<sup>234</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 157-158.

<sup>235</sup> Vgl. im Detail Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 141-158.

che schöpfen kann, um ihre Strafnachlässe zu verteilen. Es geht um den Schatz der ‚übergebührliehen‘ Verdienste (d.h. der überflüssigen, zusätzlichen Verdienste), die Jesus Christus und die Heiligen durch die Jahrhunderte hindurch erworben haben. Diese Verdienste haben Kompensationswert: Sie wiegen die unvollständigen Sühneleistungen der andern Glieder des ‚mystischen Leibes‘ Jesu auf. Der Kirche obliegt es, diesen Schatz zu verwalten, und sie kann daher die Gläubigen daran teilhaben lassen.“<sup>236</sup> Johannes Hüttenbügel fügt hinzu: „Die Lehre vom Kirchenschatz wurde 1230 vom Dominikanerkardinal Hugo von St. Cher in Paris zum ersten Male vorgetragen. Sie findet sich beim Kanonisten Heinrich von Susa (+ 1271) unter dem folgenden Bild dargestellt: Das überreichlich für uns vergossene Blut Christi und das der Märtyrer ist ein im Schrein der Kirche niedergelegter Schatz, dessen Schlüssel die Kirche hat. Sie kann nach Belieben den Schrein öffnen und durch Gewährung von Ablässen von dem mitteilen, wem sie will. Mit dieser Vorstellung von einem Schatz, der wie in einem Depot bereit liegt und aus dem die Kirche das nimmt, was sie zum Ablass braucht, ist fast notwendig die Gefahr der Verdinglichung gegeben: Gnade und Strafnachlaß werden als Austeilung einer Sache verstanden, die aus dem Depot genommen wird.“<sup>237</sup>

In der päpstlichen Bulle von 1343 heißt es: „Diesen Schatz nun ... hat er zur heilsamen Austeilung an die Gläubigen durch den seligen Petrus, den Schlüsselträger des Himmels, und dessen Nachfolger, seine Stellvertreter auf Erden, hinterlassen und zur barmherzigen Zuwendung für alle, die wahrhaft Reue empfinden und gebeichtet haben, aus gerechten und vernünftigen Gründen, bald für einen vollständigen, bald für einen teilweisen Nachlaß der für die Sünden geschuldeten zeitlichen Strafe, sowohl allgemein als auch im besonderen (je nachdem sie es mit Gott als dienlich erkennen). Zum Übermaß dieses Schatzes leisten nun bekanntlich die Verdienste der seligen Gottesgebäuerin und aller Erwählten vom ersten Gerechten bis zum letzten

---

<sup>236</sup> Pierre Bühler. Ablass oder Rechtfertigung durch Glauben: Was brauchen wir zum Jubiläumsjahr 2000? Zürich: Pano Verlag, 2000. S. 12.

<sup>237</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. a. a. O. S. 16-17.

einen Beitrag; um sein Aufbrauchen bzw. seine Verminderung ist nicht im geringsten zu fürchten, sowohl wegen der unbegrenzten Verdienste Christi (wie vorher gesagt wurde), als auch deswegen, weil das Übermaß der Verdienste selbst umso mehr anwächst, je mehr (Menschen) aufgrund seiner Zuwendung zur Gerechtigkeit gezogen werden.“<sup>238</sup>

Max Lackmann geht davon aus, dass die Lehre vom Kirchenschatz nie von der katholischen Kirche für unfehlbar erklärt oder genauer definiert worden ist.<sup>239</sup> Sie findet sich seit der Jubiläumsbulle von 1343 als Begleiterscheinung der Ablasslehre,<sup>240</sup> aber gerade diese Bulle verankert ein ‚dingliches‘ Verständnis.<sup>241</sup> Als Luther im Rahmen seiner 95 Thesen auch den Kirchenschatz in Frage stellt<sup>242</sup> verweist sein Gegenüber Cajetan (Thomas de Vio, 1469-1534) bei den ersten Verhören als päpstlicher Gesandter 1518 Luther nur auf diese Bulle<sup>243</sup> – vielmehr Begründung gab es damals auch tatsächlich nicht. Luther hatte gegen den Kirchenschatz unter anderem im Kommentar zu seiner 62. These eingewandt, dass wir nach Lk 17,10 alle unnütze Knechte sind, die niemals zu viel des Guten tun. „Luther hat mit seiner Ablassthese 62 alles Notwendige hierzu gesagt: „Der wahre Schatz der Kirche ist das allerheiligste Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes“ (These 62).“<sup>244</sup> Außerdem meint Luther in der 37. These, dass

---

<sup>238</sup> Heinrich Denzinger, Peter Hünemann (Hg.). *Enchiridion symbolorum ...* a. a. O. S. 413, Nr. 1026-1027.

<sup>239</sup> Max Lackmann. „Überlegungen zur Lehre vom ‚Schatz der Kirche‘“. S. 75-157 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. *Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2*. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 75.

<sup>240</sup> Ebd. S. 77.

<sup>241</sup> Ebd. S. 90-33.

<sup>242</sup> Thesen 56-66, Literaturangaben siehe oben. Vgl. zu Luthers Sicht vom Kirchenschatz Max Lackmann. „Überlegungen zur Lehre vom ‚Schatz der Kirche‘“. a. a. O. S. 94-131.

<sup>243</sup> Ebd. S. 113.

<sup>244</sup> Theologischer Ausschuss der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. *Ablass? – Nein danke!* a. a. O.; vgl. dazu Per Erik Persson. „Der wahre Schatz der Kirche“. *Lutherische Rundschau* 17 (1967): 315-327, S. 318. Protestantische und biblische Argumente gegen die Lehre vom Kirchenschatz finden

jeder Christ auch ohne Ablass Anteil an allen Gütern Christ und der Kirche hat und sich diese nicht erst eigens erwerben muss.<sup>245</sup>

### **3.16 Der Ablass für Verstorbene – eine Neubildung des 13. und 14. Jahrhunderts**

Der einzige heute klassische Lehrbaustein der Ablasslehre, der bei den großen Scholastikern noch fehlte, war der Ablass für Verstorbene,<sup>246</sup> auch wenn er bei Thomas von Aquin schon ansatzweise zu finden ist.<sup>247</sup> Wir haben bereits gesehen, dass er während der Kreuzzüge entstand und auch hier die Praxis der Theorie und Theologie vorausging.<sup>248</sup> Er wurde von Kreuzzugspredigern unautorisiert verkündigt,<sup>249</sup> wurde aber im 13. Jh. noch von den Theologen weitgehend abgelehnt,<sup>250</sup> und verbreitete sich erst ab 1350 im großen Stil.<sup>251</sup> Auch dann galt er nicht als amtliche Lehre der katholischen Kirche, was sich daran zeigt, dass er bis zur Reformation noch von vielen Theologen abgelehnt wurde.<sup>252</sup> Erst 1476 wurde der Ablass für Verstorbene, wie wir schon gesehen haben, von einem Papst (Sixtus IV.) im Rahmen neuer Kreuzzüge verkündigt,<sup>253</sup> nachdem er wohl 1457 das erste Mal von einem

---

sich bei Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. *Roman Catholics and Evangelicals: Agreements and Differences*. Baker Books, 1998 (1995). S. 340-347.

<sup>245</sup> Martin Luther. *Gesammelte Werke*. Digitale Bibliothek. a. a. O. S. 1151.

<sup>246</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 2. a. a. O. S. 114-120 „Die Anfänge des Sterbeablasses“ und S. 121-140 „Der Ablass für Verstorbene“.

<sup>247</sup> Textauszug bei Walther Köhler. *Dokumente zum Ablassstreit 1517*. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 34-35.

<sup>248</sup> So bes. Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 2. a. a. O. S. 126.

<sup>249</sup> Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 2. a. a. O. S. 166-169. Nach S. 163-165 gab es vereinzelt vorher stellvertretende Bußleistungen für Verstorbene, die aber keine eigentlichen Ablässe darstellten.

<sup>250</sup> Belege in ebd. S. 170-182.

<sup>251</sup> Ebd. S. 183.

<sup>252</sup> So Nikolaus Paulus. *Geschichte des Ablasses ...* Bd. 2. a. a. O. S. 132 und Bd. 3. a. a. O. S. 316-324.

<sup>253</sup> Text Lateinisch bei Walther Köhler. *Dokumente zum Ablassstreit 1517*. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 37-38; Engl. bei Paul F. Palmer. *Sacraments and Forgiveness*. a. a. O. S. 350-352.

Papst für einen Verstorbenen verkündigt worden war,<sup>254</sup> nicht bezweifelbare Lehre wurde er erst mit dem Trienter Konzil.

Die Entwicklung des Ablasses wurde also weiterhin maßgeblich von der Praxis vorangetrieben, die Theorie und Theologie jeweils nachgeht. Dies gilt etwa für die sicher folgenschwerste Neuerung<sup>255</sup>, die Zuwendung des Ablasses an bereits Verstorbene vor allem durch deren Verwandte. „Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wurde es in der kirchlichen Praxis vielfach üblich, ohne daß amtliche Erklärungen oder eine theologische Theorie vorausgegangen wären, Ablässe den ‚Seelen im Fegfeuer‘ zuzuwenden. Nachdem Hugo von St-Cher und Hostiensis diese Praxis abgelehnt hatten, erklärte Raimund von Pellaforst solche Ablässe für wirksam, falls die Zuwendbarkeit an Verstorbene in der Ablassbewilligung ausgesprochen worden war. Auch Albert d. Gr. ..., Bonaventura ... und Thomas ... stimmten der Möglichkeit der Zuwendung von Ablässen an Verstorbene zu, doch wurde andererseits die Möglichkeit noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestritten. Die ersten sicheren Zeugnisse für päpstliche Bewilligungen von Ablässen für Verstorbene (zahlreiche Dokumente sind gefälscht) stammen von Calixtus III. (+ 1458). Vom 15. Jahrhundert an wurde mehrfach gelehrt (R. Peraudi, später F. de Suárez u. a.), bei Ablässen für Verstorbene sei der Gnadenstand des Zuwendenden entbehrlich, doch wurde dieser Ansicht ebenso heftig (u.a. von der Sorbonne 1482) widersprochen wie der im 15. Jahrhundert auftauchenden Meinung, der Papst könne das Fegfeuer gänzlich leeren, wenn er nur wolle.“<sup>256</sup>

An dieser Auffassung hat sich seitdem nichts geändert und der Weltkatechismus der katholischen Kirche bettet denn entsprechend den Ablass für Verstorbene in die generelle Fürbitte für Verstorbene<sup>257</sup> ein:

---

<sup>254</sup> Text bei Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 37.

<sup>255</sup> So bes. Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen“. a. a. O. S. 59-64.

<sup>256</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 208-209.

<sup>257</sup> Protestantische und biblische Argumente gegen Gebete zu toten Heiligen und für Verstorbene finden sich bei Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. Roman Catholics

„Diese Lehre stützt sich auch auf die Praxis, für die Verstorbenen zu beten, von der schon die Heilige Schrift spricht: ‚Darum veranstaltete [Judas der Makkabäer] das Sühnopfer für die Verstorbenen, damit sie von der Sünde befreit werden‘ (2 Makk 12,45). Schon seit frühester Zeit hat die Kirche das Andenken an die Verstorbenen in Ehren gehalten und für sie Fürbitten und insbesondere das eucharistische Opfer [Vgl. DS 856] dargebracht, damit sie geläutert werden und zur beseligenden Gottesschau gelangen können. Die Kirche empfiehlt auch Almosen, Ablässe und Bußwerke zugunsten der Verstorbenen.“<sup>258</sup>

### **3.17 Der Jubiläumsablass ab 1300**

Im Rahmen des wachsenden päpstlichen Zentralismus und der zunehmenden Bedeutung, die das Finanzwesen für den Vatikan hatte, wurden die wesentlichen Bestandteile der Ablassentheorie, wie sie bei Thomas von Aquin bis auf wenige Ausnahmen nahezu vollständig vorlagen, im 14. Jh. ausgebaut und vollendet.

Den Beginn machte die Einführung des Jubeljahres verbunden mit dem Jubiläumsablass,<sup>259</sup> der bis heute große Pilgermassen nach Rom lenkt.

Das unbegründete Gerücht vom Jubiläumsablass brachte Ende 1299 und Anfang 1300 unglaubliche Pilgermassen nach Rom. „Ein konkreter Anlaß ist nicht bekannt. Die physische Anwesenheit der Gläubigen, dazu die großen Erwartungen und Hoffnungen zwangen den Papst zu handeln.“<sup>260</sup> Erst als Papst Bonifatius VIII. (1294-1303) die Massen sah, versprach er im Nachhinein<sup>261</sup> in seiner Bulle ‚Antiquo-

---

and Evangelicals: Agreements and Differences. Baker Books, 1998 (1995). S. 347-350, 353-355.

<sup>258</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 294, Abschnitt 1032.

<sup>259</sup> Vgl. zur Geschichte der Jubiläumsablässe Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 78-94; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 155-165 (Jubiläumsablässe 1390 bis 1500).

<sup>260</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 103.

<sup>261</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 80.

rum habet' vom 22.2.1300 allen Besuchern der bedeutenden Basiliken in Rom einen vollkommenen Ablass.<sup>262</sup> Damit wurde zum ersten ein vollkommener Ablass für etwas anderes als die Kreuzzugsteilnahme vergeben.<sup>263</sup> Wieder einmal hatte die Praxis die Theorie und die Theologie erzwungen.

Die unglaublichen Pilgerströme nach Rom – seriöse Schätzungen<sup>264</sup> gehen von 2 Millionen Pilgern aus, und das im Jahr 1300! –, hatten natürlich gewollt oder ungewollt auch einen enormen finanziellen Aspekt für den Vatikan hatten. Dies gilt auch heute noch – gewollt oder ungewollt – denn die mit dem Jubiläumsjahren 1983 und 2000 auch vom gegenwärtigen Papst bereits zweimal in Gang gesetzten Pilgermassen – vor allem aufgrund des Ablasses für den Besuch der sieben Papstkirchen in Rom – sind bis heute enorm und eine wesentliche Einnahmequelle des Kirchenstaates. Dies wird besonders beim zweiten Jubelablass deutlich. „In Erinnerung an die 1300 erzielten Einnahmen waren die Römer – Kleriker wie Laien – daran interessiert, daß bald wieder ein Heiliges Jahr, entgegen der Weisung Bonifaz VIII., ausgerufen wurde.“<sup>265</sup> Da Papst und Kurie zu der Zeit in Avignon residierten, weswegen Rom finanzielle Probleme hatte, entsandten die Römer 1342 eine Delegation nach Avignon mit der Bitte um einen neuen Jubiläumsablass,<sup>266</sup> aufgrund derer der Papst 1343 von Avignon aus einen Jubiläumsablass für Rom 1350 verkündigte.<sup>267</sup> Der Papst selbst blieb das ganze Jahr 1350 jedoch in Avignon.

---

<sup>262</sup> Vgl. zur Bulle von 1300 Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 110-114, bes. 103-105. Lat. Text des Jubiläumsablasses von Bonifatius VIII. von 1300 bei Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 18-19; von Clemens VI. von 1343 ebd. S. 19-21; von Urbans VI. von 1389 ebd. S. 21-22.

<sup>263</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 82.

<sup>264</sup> Ebd. S. 85; vgl. Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 101-103.

<sup>265</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 104.

<sup>266</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 87.

<sup>267</sup> So Bernhard Schimmelpfennig. „Die Anfänge des Heiligen Jahres von Santiago de Compostela im Mittelalter“. Journal of Medieval History 4 (1978): 285-303, S. 296 und Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 114-123.

Die Bulle von 1300 ist für die Entwicklung der Ablasslehre vor allem von Bedeutung, weil hier erstmals das Fegefeuer von seiten des Papstes angesprochen wird,<sup>268</sup> worauf an anderer Stelle eingegangen wird.

Vorzeitig also, nämlich 1343, verkündigte Papst Clemens VI. (1342-1352) das nächste Jubiläumsjahr mit seiner Jubiläumsbulle ‚Unigenitus Dei Filius‘ vom 25.1.1343.<sup>269</sup> Für die Entwicklung der Ablasslehre war sie von großer Bedeutung, weil nun das vorletzte fehlende Element kirchenamtlich gelehrt wurde, die Lehre vom Kirchenschatz ( ‚thesaurus meritorum Christi per Ecclesiam dispensandam‘), über den die Nachfolger des Petrus frei verfügen können. Allerdings wurde diese Lehre nicht näher begründet, sondern nur verwendet, und erhielt keinen unfehlbaren Rang. „Es handelt sich hier um eine offizielle, aber nicht unfehlbare Erklärung.“<sup>270</sup>

### **3.18 Ablasskampagnen 1350-1500 und die ,ad instar-Ablässe‘**

Bonifatius IX. (1389-1404), vielleicht der Papst, der sich am wenigsten um geistliche Belange und am stärksten um Politik, Krieg und Finanzen kümmerte, hatte während des Schismas einen riesigen Geldbedarf. Deswegen verfügte er vorzeitig das Jubiläumsjahr 1390 und zog als Papst erstmals die Ablassgelder der Basiliken in Rom, die bisher den Kirchen selbst verblieben, für die vatikanische Verwaltung ein. Um die Ablasserinnahmen zu steigern, erfand er die Verleihung des Jubiläumsablasses an Städte wie Mailand und München bis 1397 und da dies viel einträglicher war, verweigerte er Rom den anstehenden Jubiläumsablass im Jahr 1400.<sup>271</sup> Stattdessen wurde der Jubiläumsablass schließlich an ganze Landstriche weitergegeben.

---

<sup>268</sup> Vgl. Jacques Le Goff. Die Geburt des Fegefeuers: Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter. München: dtv, 1990. S. 401-403.

<sup>269</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 87; Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 349-350.

<sup>270</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 208.

<sup>271</sup> Vgl. zur Ablasspolitik dieses Papstes die Details bei Karlheinz Frankl. „Papstschisma und Frömmigkeit: Die ‚ad instar-Ablässe‘“. Römische Quartalschrift für christliche

Das Grab des Jakobus in Santiago de Compostela in Spanien, sowieso schon neben Rom der größte Pilgerort des Mittelalters, wurde auf diese Weise zum wichtigsten Pilgerort für Ablassuchende, und das über die Reformation hinaus und auch, als sich die diesbezügliche Ablassurkunde von 1500 als Fälschung erwies.<sup>272</sup>

Dies war die vollendete Form der sogenannten ‚ad instar‘-Ablassse,<sup>273</sup> der Ablassse ‚nach Art von‘, also den Empfang der Ablassgnade an einem Ort, als wäre man an einem anderen gewesen. Bernd Moeller nennt denn auch zwei Neuerungen des Ablasswesens als die eigentliche Bedeutung von Bonifatius IX., die „Überführung des Jubiläums an andere Orte Europas“ und „die ungeheure Popularisierung der sog. „Ad-instar-Ablassse““<sup>274</sup>. Er betont dabei, dass ausgerechnet Wittenberg seit 1398 zur Hochburg solcher und ähnlicher Ablassse wurde.<sup>275</sup>

Luthers Gegenspieler Johann Tetzel konnte deswegen korrekt in seinen Ablasspredigten in Deutschland verkündigen: „Hier ist Rom.“<sup>276</sup> Und die Reformation nahm von einem solchen ‚Rom‘ ihren Ausgang, denn „Der Portunculaablaß war auch der Wittenberger Schloßkirche für den Allerheiligentag verliehen worden.“<sup>277</sup>

Der Ausstoß der Ablassbriefe war 1401 und 1402 so hoch wie nie zuvor.<sup>278</sup> Doch zum Erschrecken vieler Fürsten und Gläubigen in ganz Europa widerrief Bonifatius IX. Ende 1402 neben anderen Privilegien

---

Altertumskunde und Kirchengeschichte 72 (1977): 57-124; 184-247, S. 70-73 und Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen“. a. a. O. S. 57.

<sup>272</sup> Siehe die Details bei Bernhard Schimmelpfennig. „Die Anfänge des Heiligen Jahres von Santiago de Compostela im Mittelalter“. *Journal of Medieval History* 4 (1978): 285-303.

<sup>273</sup> Vgl. dazu bes. Bernhard Schimmelpfennig. „Die Anfänge des Heiligen Jahres von Santiago de Compostela im Mittelalter“. *Journal of Medieval History* 4 (1978): 285-303; Karlheinz Frankl. „Papstschisma und Frömmigkeit“. a. a. O. (ganz). Nikolaus Paulus behandelt diese Ablassse nicht.

<sup>274</sup> Alles ebd.

<sup>275</sup> Ebd. S. 57-58.

<sup>276</sup> Nach Martin Brecht. *Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521*. a. a. O. S. 180.

<sup>277</sup> Ebd. S. 175.

<sup>278</sup> So auch Karlheinz Frankl. „Papstschisma und Frömmigkeit“. a. a. O. S. 72.

alle vollkommenen Ablässe und alle Ad-instar-Ablässe,<sup>279</sup> nur um 14 Tage später wieder im großen Stil neue Ablässe zu verkündigen.<sup>280</sup> Im Prinzip mussten nun alle ihre Ablässe neu erwerben, de facto aber wurden absichtlich oder aus Unwissenheit die ungültig gewordenen Ablässe trotzdem weiterverkündigt.<sup>281</sup>

In der 2. Hälfte des 14. Jh.s bis zum Höhepunkt 1500 nahm die Zahl der Ablässe weiterhin enorm zu, da sich eine intensive Frömmigkeit und Heilsangst ausbreitete.<sup>282</sup>

Neben den Ad-instar-Ablässen und den großen europaweiten Ablasskampagnen spielten dabei auch die Verbreitung der Totiens-Quotiens-Ablässe<sup>283</sup> eine Rolle, so genannt, weil sie beliebig oft galten, sobald man bestimmte Übungen vornahm, etwa ein Rosenkranzgebet. Diese unvollkommenen Ablässe gewinnen im 15. Jh. große Popularität. Sie sind heute die prägende Gestalt der Ablässe, von denen Poschmann sagen konnte: „Die heutige Praxis ist vor allem gekennzeichnet durch die Häufung der Ablässe. Jeder Gläubige kann jeden Tag nicht nur die allerverschiedensten unvollkommenen, sondern auch eine Reihe vollkommene Ablässe gewinnen ...“<sup>284</sup>.

Zu erwähnen ist noch, dass die großen Ablasskampagnen auch maßgeblich von der Erfindung des Buchdrucks und der Verbreitung von Einblattdrucken beeinflusst worden. Nicht erst durch Luthers 95 Thesen wurde die Ablassthematik mit der Geschichte des Druckens<sup>285</sup>

---

<sup>279</sup> Ebd. S. 60 und S. 221-224.

<sup>280</sup> Ebd. S. 229-230.

<sup>281</sup> Ebd. S. 231.

<sup>282</sup> Vgl. Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 51 (Tabelle), die ebd. Anm. 3 genannte Literatur, sowie Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen ...“. a. a. O. (ganz) und Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablasskritik als Indikator historischen Wandels“. Archiv für Reformationgeschichte 90 (1999): 6-69.

<sup>283</sup> Vgl. z. B. Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 52-53 (Tabelle). Nikolaus Paulus übergeht diese Art Ablässe merkwürdigerweise völlig.

<sup>284</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 113.

<sup>285</sup> Vgl. zur hohen Bedeutung der Ablassbriefe und Ablassschriften für die Buchdruckerkunst Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. S. a. a. O. IX-X.

verbunden, sondern schon vorher wurde der Buchdruck, insbesondere die Verbreitung von Einblattdrucken, für die Verbreitung von Ablassbullen und -aufrufen verwendet. Der älteste erhaltene Druck eines Ablassbriefes stammt von 1454. Erstmals seit dem Jubiläumsablass von 1475 ermöglicht die Erfindung des Buchdrucks, päpstliche Ablassbullen und Beichtbriefe in großer Zahl in Europa zu verbreiten und den Ablassgedanken in nie da gewesener Weise zu verbreiten.<sup>286</sup>

#### **3.19 Der Niedergang der Ablasskampagnen 1500-1517**

Wilhelm Ernst Winterhager hat in seinem wegweisenden Beitrag „Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels“ im Archiv für Reformationgeschichte aufgezeigt, dass die Ablasskritik vor Luther bereits enorm zugenommen hatte und die Ablassnahmen dramatisch abnahmen.<sup>287</sup> Im 15. Jh. stand der Ablass immer mehr im Mittelpunkt des kirchlichen Geschehens, vor allem durch die großen Ablasskampagnen ab Mitte des 15. Jh. Dabei gewann der finanzielle Aspekt immer mehr an Bedeutung, denn „Längst war die Bußleistung reduziert auf bloße Geldzahlung ...“<sup>288</sup>. „Auf die Spitze getrieben wurde die Entwicklung durch die 1476 vom Heiligen Stuhl sanktionierte Möglichkeit, den Ablaß auch Verstorbenen zuzuwenden – zum Vorteil des Kirchenfiskus – ein ganz neuer Ablaßmarkt geschaffen wurde.“<sup>289</sup> Die „Perfektionierung des Ablaßwesens“<sup>290</sup> war etwa um das Jahr 1480 erreicht, damit auch der Höhepunkt des finanziellen Erfolges gemessen an der geographischen Verbreitung der Ablasskampagnen.<sup>291</sup>

---

<sup>286</sup> Vgl. die Textbeispiele bei Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels“. a. a. O. S. 41-42 und 45.

<sup>287</sup> Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels“. Archiv für Reformationgeschichte 90 (1999): 6-69.

<sup>288</sup> Ebd. S. 8.

<sup>289</sup> Ebd. S. 8-9.

<sup>290</sup> Ebd. S. 22.

<sup>291</sup> Bei Walther Köhler. Dokumente zum Ablaßstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup> finden sich aus der Zeit vor der Reformation auf Lateinisch folgende wichtige Ablass-

Kein Wunder, dass das Nachdenken darüber, ob man die Genugtuung wirklich nur durch Geldzahlungen erlangen könne, zunahm und der Ablass „zum Inbegriff einer im Fiskalismus erstarrten, geistlich verirrten Kirche“<sup>292</sup> wurde. Luther selbst gibt an, dass er vorhandene breitgestreute Ablasskritik aufnimmt<sup>293</sup>. Luthers Erfolg, so Winterhager, ist nur damit zu erklären, dass es bereits 1501-1503 durch „Abnutzungseffekt und Glaubwürdigkeitsverlust“<sup>294</sup> die Einnahmen sanken. 1515-1516 gab es bei den Ablasskampagnen in Trier kaum noch Einnahmen, die die Kampagne lohnen ließen.<sup>295</sup> Winterhager berechnet, dass von 1500 bis 1517 die Ablasserinnahmen dramatisch einbrachen.<sup>296</sup> Die Veruntreuung der Ablassgelder durch die Fürsten, aber auch den Papst, war weithin bekannt und Männer wie Luthers Beichtvater Johann Staupitz kritisierten die Ablasskampagnen öffentlich.<sup>297</sup> Wesentlicher Grund war auch, dass mit jeder Ablasskampagne die Ablassbriefe früherer Kampagnen für wenigstens vorübergehend ungültig erklärt wurden, weil ja sonst viele keinen erneuten Ablass erworben hätten.<sup>298</sup>

Die von Luther 1517 kritisierte Ablasskampagne des Erzbischofs von Mainz und Magdeburg wurde Ende 1518 wegen Erfolglosigkeit eingestellt, woran nicht nur Luther schuld war. Als im September 1518 auf dem Reichstag der Gedanke an einen Kreuzzugsablass gegen die Türken aufkam, wurde dieser sogleich verworfen, da die Ablassmü-

---

texte: S. 50-83: Johannes v. Paltz, *Coelifodina*, Erfurt 1502, eine klassische Darstellung der Ablasslehre und -praxis; S. 83-94 die Ablassbulle Leos X von 1515; S. 23-24 der Jubiläumsablass Papst Pauls II. von 1470 und S. 24-26 der Jubiläumsablass von Alexander VI. von 1500.

<sup>292</sup> Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablasskritik als Indikator historischen Wandels“. a. a. O. S. 9.

<sup>293</sup> Beispiele s. ebd. S. 12-21.

<sup>294</sup> Ebd. S. 24.

<sup>295</sup> Ebd. S. 25.

<sup>296</sup> Ebd. S. 22-34.

<sup>297</sup> Vgl. Martin Brecht. *Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521*. S. 185; weitere Beispiele ebd. S. 34-43.

<sup>298</sup> Vgl. die Details ebd. S. 38-39.

digkeit ihn erfolglos machen würde. Als 1518 der Ablass in der Breslauer Diözese eingeführt werden sollte, lehnte das Domkapitel aufgrund der Ablehnung des Volkes einfach ab.<sup>299</sup> Immerhin hatte der Papst ja den Erzbischof von Mainz gezwungen, die Ablasskampagne durchzuführen, während der Erzbischof und sein Hof diesen für sinnlos hielten. Die Franziskaner, die diesen Ablass ausrichten sollten, weigerten sich erfolgreich,<sup>300</sup> sonst wäre nie Johann Tetzel als Dominikaner zum Zuge gekommen.

---

<sup>299</sup> Nach ebd. S. 10.

<sup>300</sup> Nach ebd. S. 40-42.

## **4 Die Geschichte des Ablasses und seiner Theologie von der Reformation bis zum 2. Vatikanischen Konzil**

### **4.1 Die Reformation und der Ablass**

#### **4.1.1 Martin Luther**

„Die Verkündigung des Petersablaßes war die letzte große Ablasskampagne mit gesamteuropäischen Dimensionen.“<sup>301</sup> Sie wurde der äußerliche Anlass für die Reformation.

Die Reformation begann damit, dass Martin Luther in seinen 95 Thesen von 1517 die Ablasspraxis hinterfragte, nicht aber vorrangig die skandalöse finanzielle Seite, sondern die theologische Grundlagen. Martin Luther veröffentlichte zunächst die 95 Thesen für die akademische Diskussion,<sup>302</sup> nachdem er allerdings bereits seit 1514 von der Kanzel gegen den Ablass gepredigt hatte.<sup>303</sup> Als die 95 Thesen gegen seinen Wunsch gedruckt und verbreitet wurden, verfasste Luther 1518 auf Deutsch den allgemeinverständlicheren ‚Sermon von Ablass und Gnade‘<sup>304</sup> und die akademische Verteidigung der Thesen ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘.<sup>305</sup>

---

<sup>301</sup> Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln ... a. a. O. S. 167.

<sup>302</sup> Leicht zugängliche Ausgaben: Martin Luther. Martin Luthers 95 Thesen nebst dem Sermon von Ablass und Gnade 1517. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 142. Walter de Gruyter: Berlin, 1983<sup>3</sup>; Martin Luther. Ausgewählte Schriften. Bd. 1. Insel-Verlag: Frankfurt, 1983<sup>2</sup>. S. 26-37; Martin Luther. Glaube und Kirchenreform. Martin Luther Taschenausgabe Bd. 2. Evangelische Verlagsanstalt: Berlin, 1984. S. 24-33.

<sup>303</sup> Belege bei Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 182; Lateinisches Textbeispiel bei Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 94-104.

<sup>304</sup> Text z. B. in Martin Luther. Ausgewählte Schriften. Bd. 1. a. a. O. S. 35-40 und zusammen mit den meisten der genannten Ausgaben der 95 Thesen.

<sup>305</sup> Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1114-1195.

Luther selbst war vom Gang der Dinge überrascht. Ganz gleich, ob der Thesenanschlag nun historisch nachweisbar ist oder nicht, wollte Luther – das ist inzwischen Konsens der Historiker – 1517 mit seinen Ablassthesen keine große Bewegung auslösen.<sup>306</sup> Auch die enge Verbindung von Ablass und anderen katholischen Lehren wie Buße, Fegefeuer und Papstamt, wurden erst allmählich immer deutlicher. Luthers eigentlicher schriftlicher „Widerruf vom Fegefeuer“ erfolgte beispielsweise erst 1530.<sup>307</sup> Dennoch wogte der literarische Streit um den Ablass seit 1517 mit vielen Schriften pro und contra heftig hin und her.<sup>308</sup>

Dass Luther anfänglich nur eine Reform des Ablasses im Auge hatte und nicht auf das Papsttum an sich abzielte, macht sowohl sein Brief an den Erzbischof Albrecht von Mainz vom 31.10.1517 deutlich,<sup>309</sup> als auch sein Brief an Papst Leo X. selbst vom Mai 1518. Darin schreibt er: „Allerheiligster Vater! Ich habe ein sehr böses Gerücht über mich gehört, dem ich entnehme, daß etliche Freunde meinen Namen vor Dir und den Deinen sehr übel verleumdet haben: ich hätte mich unterstanden, das Ansehen und die Gewalt der Schlüssel und des Papstes herabzusetzen.“<sup>310</sup> In seiner 41. These schlägt Luther vor, den Ablass nur sehr vorsichtig zu verkündigen, in der 39. These versteht er ihn zwar nur als Bekanntgabe der Erlassung Gottes<sup>311</sup>, will ihn aber als solches geachtet wissen.<sup>312</sup>

---

<sup>306</sup> So etwa Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels vor 1517“. Archiv für Reformationsgeschichte 90 (1999): 6-71, S. 7.

<sup>307</sup> Vgl. Julius Köstlin. Luthers Theologie in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem inneren Zusammenhange dargestellt. 1. Bd. J. F. Steinkopf: Stuttgart, 1901<sup>2</sup>. S. 373-376.

<sup>308</sup> Walther Köhler. Dokumente zum Ablaßstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>.

<sup>309</sup> Lat. Text: Walther Köhler. Dokumente zum Ablaßstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 143-145.

<sup>310</sup> Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1207 (in der Buchausgabe Bd. 2. S. 88).

<sup>311</sup> Ebd. S. 1153.

<sup>312</sup> Ebd. S. 1154.

„In seinen 95 Wittenberger Thesen hatte Luther die Ablässe noch nicht schlechthin verworfen; er bejahte sie als Akte der Schlüsselgewalt (These 61), durch die kanonisch auferlegte Bußen nachgelassen werden (Thesen 5, 20), jedoch nicht alle der Gerechtigkeit Gottes geschuldeten zeitlichen Sündenstrafen (Thesen 21, 23). Vor allem verwarf er die Lehre vom Kirchenschatz, nämlich daß durch den Ablass die Verdienste Christi und der Heiligen dem Empfänger zugewendet werden (These 58), denn an ihnen habe der Christ ohne den Akt des Papstes bereits Anteil (These 37). Diese Auffassung Luthers vom Ablass widersprach keiner definierten Glaubenslehre, sondern nur der vorherrschenden Auffassung der Theologen, die ihrerseits der Ablasspraxis gefolgt war und versucht hatte, sie zu rechtfertigen. Luthers Absicht war darauf gerichtet, die verheerenden Folgen theologisch zumindest zweifelhafter Formeln (wie Nachlaß von Schuld und Strafe) oder eindeutig falscher Ablasspropaganda (wie der Gewinnung von Ablässen für die Armen Seelen ohne Reue und Beicht mit sicherer Wirkung im Jenseits) wirksam anzuprangern und dem entsetzlichen Irrtum entgegenzutreten, man könne ohne innere Loslösung von der Sünde von ihr befreit werden und durch Geldspenden mit Sicherheit die Armen Seelen aus dem Fegfeuer erlösen. Was Luther bedrückte, war die Vernachlässigung der übrigen echten Buß- und Liebeswerke (Thesen 41-48) und das Zurücktreten der Verkündigung des Evangeliums vor der Ablasspredigt (Thesen 52-55). Niemand kann heute noch bestreiten, daß diese Anliegen Luthers echt und wohlbegründet waren.“<sup>313</sup> So schreibt ein katholischer Historiker des Trienter Konzils. Er fährt fort: „Luther war nicht der erste und einzige, der gegen die vorhandenen Mißstände in der Ablassverkündigung auftrat. Aber wiederum war er im Recht, wenn er dem Papst und den Bischöfen die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht vorhielt (Thesen 69-74, 80). Kein Zweifel kann auch darüber bestehen, daß die peinlichen und höhnischen Fragen gebildeter Laien, die er in den Thesen 81-90 wiedergibt, wirklich gestellt wurden oder zumindest gestellt werden konnten. Sein Angriff auf die Ablasspraxis war weithin berechtigt, seine Ablasslehre, auf der jener beruhte, darauf abgestellt, ihr den Boden zu entziehen. Erst auf der Leipziger Disputation nannte er die Ablässe einen frommen Betrug.“<sup>314</sup>

---

<sup>313</sup> Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 3. a. a. O. S. 77.

<sup>314</sup> Ebd.

Noch 1523 konnte Luthers Gegenspieler Johannes Eck die überzogene Ablasspraxis und die fehlende Bereitschaft, diese zu ändern, insbesondere auch im St. Petersablass, die Ursache der Reformation sehen.<sup>315</sup>

Erst die Reaktion der Kirche, den Ablass nicht für sich zu begründen, sondern undiskutiert an das absolute päpstliche Lehramt zu knüpfen und Luthers Vergehen vor allem im Ungehorsam gegenüber den Papst zu sehen, führte dazu, dass aus der Ablassfrage eine Grundsatzfrage nach der Kirche wurde.<sup>316</sup> Tetzels und Ecks Thesen gegen den Ablassmissbrauch sofort in einen Anschlag gegen die Autorität des Papstes,<sup>317</sup> so dass sich Luther schließlich 1519/1520 intensiv mit der Geschichte des päpstlichen Primates beschäftigte und bei der berühmten Leipziger Disputation 1520 das Thema zwischen Luther und Eck praktisch nur noch das Papsttum war. Dies hatte „epochale Bedeutung“<sup>318</sup>, da es eine solche Auseinandersetzung über den päpstlichen Primat noch nie gegeben hatte.

Über die Frage, ob Luther am 31.10.1517 tatsächlich seine Thesen in Wittenberg angeschlagen hat, oder ob er es später oder gar nicht tat, hat es einen erbitterten wissenschaftlichen Disput gegeben, der zunächst zur völligen Leugnung des Vorgangs führte, inzwischen aber

---

<sup>315</sup> Nach Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablaßkritik als Indikator historischen Wandels“. a. a. O. S. 26. Nach Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 332 war Eck allerdings selbst recht geschäftstüchtig und verlangte für das Amt des Inquisitors in Ostdeutschland vom Papst Pfarrpründe in Ingolstadt.

<sup>316</sup> Luther selbst schreibt im Rückblick: „Wenn aber der Mainzer von Anfang an, als ich ihn warnte, und wenn der Papst, ehe er mich ungehört verdamnte und mit seinen Bullen wütete, zu dem Entschluß gekommen wären, den Karl (v. Miltitz) – freilich zu spät – faßte, und sofort das Wüten Tetzels unterdrückt hätte, dann wäre es meines Erachtens nicht zu einem so großen Tumult gekommen. Der Mainzer hat die ganze Schuld.“, Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1080-81 (in der Buchausgabe Bd. 2. S. 18-19).

<sup>317</sup> So Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 194, 204.

<sup>318</sup> Ebd. S. 302.

wieder zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorganges. Fest steht, dass Luther selbst den 31.10.1517 für das entscheidende Datum hielt, aber nicht wegen des Thesenanschlages, sondern weil er an diesem Tag seinen Brief gegen den Ablass an Erzbischof Albrecht von Mainz<sup>319</sup>, den örtlichen Bischof und andere sandte. Erst Melancton berichtet in der Vorrede zu Luthers lateinischen Werken 1546 vom Thesenanschlag am 31.10.1517.<sup>320</sup> Allerdings gebe ich Kurt Aland Recht, dass das Anschlagen von akademischen Thesen damals ein alltäglicher Vorgang war, für den es für den 31.10.1517 in Agricola wohl einen unabhängigen Augenzeugen gibt<sup>321</sup>, der aber in sich völlig bedeutungslos gewesen wäre, wenn Luther nicht zum einen an die kirchliche Obrigkeit geschrieben hätte<sup>322</sup> und zum anderen diese These nicht sofort in Latein und Deutsch gedruckt und verbreitet worden wären. Bereits im November 1517 lassen sich die Thesen in Merseburg und Dresden, wohl auch in Hamburg und Nürnberg nachweisen.<sup>323</sup>

Allerdings wird aus alledem manchmal der Schluss gezogen, Luther sei nie wirklich ganz gegen den Ablass an sich gewesen, sondern nur

---

<sup>319</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 187; Text: Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. a. a. O. S. 71-73. Luther selbst hat 1545 im Rückblick seine Briefe vom 31.10.1517 als entscheidendes Datum genannt und will die Thesen erst veröffentlicht haben, als keine Reaktion kam: Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1071 (in der Buchausgabe Bd. 2. S. 13).

<sup>320</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 196-197; Text: Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. a. a. O. S. 55.

<sup>321</sup> Siehe die Diskussion des handschriftlichen Hinweises bei Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. a. a. O. S. 103-109; vgl. weitere Argumente ebd. S. 113-135

<sup>322</sup> Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. a. a. O. S. 18.

<sup>323</sup> Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. a. a. O. S. 15; vgl. Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 199-200.

gegen seinen Missbrauch. Davon kann allerdings nur am Anfang die Rede sein. Später wurden Luthers Äußerungen gegen den Ablass immer grundsätzlicher und radikaler<sup>324</sup> und die evangelische Bewegung hat in allen ihren Zweigen noch nicht einmal Andeutungen von Ablass, Kirchenschatz oder Fegefeuer übernommen. Zwei Aussagen Luthers zum Ablass mögen hier als Beispiele genügen: „Wir wissen von keinem andern Ablass, denn den uns Unwürdigen der Sohn Gottes erworben hat und denselben reichlich ausgeteilt, aus Gnaden umsonst ...“<sup>325</sup> „Wer sich auf den Ablass vertröstet und verläßt und so gestorben ist oder gelebt hat, der hat damit den Heiland Jesus Christus fahren lassen müssen, hat (ihn) verleugnen, vergessen und gar keinen Trost an ihm haben können. Denn wer auf etwas anderes seinen Trost setzt als auf Jesus Christus, der kann keinen Trost an Christus haben.“<sup>326</sup>

Besonders muss man darauf hinweisen, dass die eigentliche reformatorische Entdeckung erst nach den 95 Thesen, allerdings vor seinen akademischen Erläuterungen („Resolutionen“) stattfand. Ich gebe Martin Brecht Recht, dass der Ablassstreit wohl Episode geblieben wäre<sup>327</sup>, wenn nicht im März/April 1518 eine grundsätzliche Kehrtwendung hinzugekommen wäre.<sup>328</sup> Der erste Nachweis für die refor-

---

<sup>324</sup> Vgl. Pierre Bühler. Ablass oder Rechtfertigung durch Glauben: Was brauchen wir zum Jubiläumsjahr 2000? Zürich: Pano Verlag, 2000. S. 29-48 und die Sammlung der Äußerungen Luthers zum Ablassstreit und seiner Geschichte: Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1983.

<sup>325</sup> Zitiert nach Martin Luther. Sämtliche Schriften. hg. von Johann Georg Walch. Bd. 23. Verlag der Lutherischen Buchhandlung: Groß Oesingen, 1986 (Nachdruck von 1910<sup>2</sup>). Sp. 12. (dort auch Sp. 10-14 zahlreiche weitere Zitate von Luther zum Ablass)

<sup>326</sup> Zitiert nach Kurt Aland (Hg.). Lutherlexikon. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 1989 (Nachdruck von 1983<sup>4</sup>). S. 11

<sup>327</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 174.

<sup>328</sup> Vgl. die Diskussion zum Datum in Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 215-230. Luther selbst hat 1545 im Rückblick die Erkenntnis zu Röm 1,17 nach die Veröffentlichung der 95 Thesen datiert: Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers

matorische Entdeckung ist eine Predigt vom 28.3.1518<sup>329</sup>, während Luther noch am 15.2.1518 gegenüber Spalatin seine ältere Auffassung vertritt<sup>330</sup>.

Es hat im 19. und beginnenden 20. Jh. eine Diskussion darüber gegeben, ob es Tendenz vor Luther gab, Ablass und Bußsakrament zu vermischen und den Ablass nicht nur für die zeitliche Strafe, sondern auch für die ewige Strafe und Schuld zu verleihen.<sup>331</sup> Dieser Vorwurf gilt inzwischen als widerlegt. Wesentlich dazu beigetragen hat die Untersuchung von Nikolaus Paulus, wie die mittelalterliche Formel ‚Ablass von Schuld und Strafe‘ zu verstehen ist.<sup>332</sup> Der Ablass der Reformationszeit berechnete beispielsweise zweimal zur Beichte mit anschließendem Ablass, einmal sofort und einmal in der Todesstunde. Somit ergab sich ein „Erlaß von Schuld und Strafe“<sup>333</sup>, nämlich der Schuld durch Beichte usw. und der Strafe durch den Ablass.

Martin Brecht hat von der Ablassinstruktion des Albrecht von Mainz zu Recht bemerkt, dass sie theologisch korrekt war, aber hinzugefügt: „Unverkennbar war aber das vorherrschende Interesse an einem möglichst hohen finanziellen Ertrag.“<sup>334</sup>

Umgekehrt muss man aber auch Luther gegen den Vorwurf in Schutz genommen, er habe fälschlich behauptet, es werde gelehrt, der Ablass verschaffe das Heil. Dass Luther selbst genau wusste, dass der Ablass

---

in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1083-1084, 1072 (in der Buchausgabe Bd. 2. S. 20-21, 13).

<sup>329</sup> Ebd. S. 222.

<sup>330</sup> So ebd. S. 216.

<sup>331</sup> Vgl. den historischen Verlauf der Diskussion bei Karlheinz Frankl. „Papstschiisma und Frömmigkeit: Die ‚ad instar-Ablässe‘“. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 72 (1977): 57-124; 184-247, S. 206-214.

<sup>332</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 2. a. a. O. S. 105-113 „Die Anfänge des Ablasses von Schuld und Strafe“; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 277-296 „Der sogenannte Ablass von Schuld und Strafe“ und S. 297-315 zum Zusammenhang mit dem Bußsakrament; und Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900. S. 33-34.

<sup>333</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 175.

<sup>334</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 179.

nur die zeitliche Sündenstrafe betraf, steht aufgrund der Thesen 32-34 der 95 Thesen außer Zweifel. So lautet die 34. These: „Die Ablassgnaden betreffen nämlich lediglich die von Menschen festgesetzten Strafen der sakramentalen Genugtuung.“<sup>335</sup> Dort, wo er die Gefahr sieht, dass Menschen glauben, mit dem Ablass direkt das Heil selbst erkaufen zu haben, sieht er das Problem bei den einfachen Zuhörern. In den akademischen Resolutionen schreibt er etwa: „So hatten sie, wie sie sagten, von den Ablasspredigern gehört oder doch (wie ich anstandshalber annehmen will) sie jedenfalls so verstanden. Ich will diese hier nicht beurteilen; denn da ich die Ablassprediger nicht gehört habe, stände mir das nicht zu.“<sup>336</sup> Und in der 81. These geht er davon aus, dass die Ablassprediger oft über die kirchliche Lehre hinausgehen: „Diese freche Ablasspredigt macht es auch gelehrten Männern nicht leicht, das Ansehen des Papstes gegen Schmähungen und noch mehr gegen die spitzen Fragen der Laien in Schutz zu nehmen.“<sup>337</sup> Und er fügt hinzu: „Man soll die Christen lehren; wenn der Papst wüßte, wie die Ablassprediger das Geld erpressen, würde er die Peterskirche lieber zu Asche verbrennen, als sie mit Haut, Fleisch und Knochen seiner Schafe aufzubauen.“<sup>338</sup>

### 4.1.2 Zur Vorgeschichte und zu Johann Tetzel

Wenden wir uns der Vorgeschichte der Ablasskritik durch Luther zu.<sup>339</sup> Das von Erzbischof Albrecht von Brandenburg, mehr Politiker

---

<sup>335</sup> Martin Luther. Gesammelte Werke. Digitale Bibliothek. a. a. O. S. 1151.

<sup>336</sup> Ebd. S. 1146.

<sup>337</sup> Ebd. S. 1186.

<sup>338</sup> Ebd. S. 1155.

<sup>339</sup> Vgl. die gute Zusammenfassung des Forschungsstandes in: Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen: Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang“. S. 539-567 in: Hartmut Boockmann, Bernd Moeller, Karl Stackmann (Hg.). Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 3, Folge 179. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989 = Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen: Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang“. S. 53-72 in: ders. Die Reformation und das Mittel-

und Fürst, als Kirchenführer und Seelenhirte, in Gang gesetzte und von Papst Julius II. (1503-1513) mit seiner Bulle ‚Liquet omnibus‘<sup>340</sup> legitimierte große Geschäft<sup>341</sup> mit dem Petrus-Ablass, war der historische Anlass für Luthers Predigten und Thesen zur Ablassfrage, und damit für die Reformation. Der 24jährige hatte sehr hohe Schulden bei den Fuggern, insbesondere aufgrund all der Gelder, die er für seine Erhebung zum Erzbischof eines zweiten Erzbistums (entgegen dem Kirchenrecht) an den Vatikan und andere zahlen musste. Den Erlös aus dem Ablasshandel durfte er zur Hälfte direkt an die Fugger zahlen, die andere Hälfte ging an den Papst direkt. (Das Geld kam übrigens nie zusammen, teils, weil die Ablassennahmen schon 1510 überschätzt wurden, teils wegen den Folgen der 95 Thesen.) Wir haben bereits gesehen, dass der Papst den Erzbischof zu diesem Vorgehen gezwungen hatte und sich die Franziskaner erfolgreich weigerten, diesen Ablass auszuführen.

Martin Brecht fasst die Details sehr gut zusammen: „Wie sehr der Ablass zum skandalösen, mit politischen und wirtschaftlichen Interessen verquickten Geldgeschäft werden konnte oder geworden war, zeigt eben jener Plenarablass Papst Leos X. vom 31. März 1515, mit dem der von Julius II. begonnene Neubau der Peterskirche in Rom finanziert werden sollte, an dem sich dann der zur Reformation führende Protest Luthers und übrigens 1518 auch der Ulrich Zwinglis in der Schweiz entzündete. Die Gelegenheit zu diesem Ablass in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg und damit in weiten Teilen Deutschlands hatte sich durch eine besondere Konstellation ergeben, die ihrerseits etwas von den schweren damaligen Mißständen im Leitungssystem

---

ter: Kirchenhistorische Aufsätze. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991. Gute und umfangreiche Zusammenstellungen der Texte pro und contra Ablass aus der Zeit unmittelbar vor und zu Beginn der Reformation finden sich in Martin Luther. Sämtliche Schriften. hrsg. von Johann Georg Walch. Bd. 15. Groß Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung, 1987 (Nachdruck von 1880-1910<sup>2</sup>). S. 1-381 vor und nach Luther 1300-1532, S. 381-418 Luther und die Diskussionen 1517/1518, darunter auch viele sonst schwer aufzufindende Ablassbriefe.

<sup>340</sup> Vgl. den Text übersetzt bei: Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness. a. a. O. S. 354-355.

<sup>341</sup> Vgl. Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 150.

der Kirche verrät. Das Erzbistum Mainz, das größte der damaligen Christenheit, Sitz des Erzkanzlers von Deutschland, hatte zwischen 1504 und 1514 dreimal den Inhaber gewechselt. So waren dreimal die nach Rom zu zahlenden Gebühren für die Bestätigung eines neuen Erzbischofs und für die Erteilung des Palliums, des Zeichens der erzbischöflichen Würde, in Höhe von 10000 Dukaten oder 14000 Gulden fällig geworden. Das Erzbistum war nicht zuletzt deshalb völlig überschuldet. Zudem war sein Gebiet in Erfurt bedroht durch Kursachsen. Bei der Neuwahl 1514 mußte sich das Domkapitel nach einem Kandidaten umsehen, der genug politischen und wirtschaftlichen Rückhalt hatte, um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. So fiel die Wahl auf den erst 24jährigen Albrecht von Brandenburg-Hohenzollern ... Als Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt konnte Albrecht die Mainzer Wahl eigentlich gar nicht annehmen, denn das Kirchenrecht verbot die Kumulation von Ämtern. Gegen entsprechende Zahlungen konnte man sich freilich vom Papst von diesem Verbot dispensieren lassen. Das galt auch für den Umstand, daß Albrecht für die Übernahme eines Bischofsamtes eigentlich noch zu jung war. Hier ergab sich für Rom der Ansatzpunkt, um mit Albrecht ins Geschäft zu kommen, denn es war klar, daß dieser die Zahlungen für die päpstliche Bestätigung und für die Dispense wegen der Kumulation und fehlenden Alters in Höhe von 21000 Dukaten oder 29000 Gulden nicht von sich aus aufbringen konnte. Das Bankhaus Fugger streckte die Summe vor und vermittelte auch den ganzen Handel. Albrecht sollte in seinen Kirchenprovinzen den Petersablaß vertreiben lassen. Die Hälfte der Einnahmen sollte Rom bekommen, die andere Hälfte er zur Tilgung seiner Schulden bei den Fuggern verwenden dürfen. Der Gewinn war vorweg auf 52 286 Dukaten veranschlagt worden. Die Gelder waren nach Öffnung der Geldkiste und Abzug der Unkosten sofort dem Vertreter der Firma Fugger zu übergeben. ... Die Ablaßbulle *Sacrosancti salvatoris et redemptoris nostri* Papst Leos X. vom 31. März 1515 läßt von Anfang an völlig offen die Verbindung von seelsorgerlichem und finanziellem Interesse erkennen. Der Ablaß sollte acht Jahre lang in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg und in Brandenburg vertrieben werden. Sachlich sollte sich der Plenarablaß bis auf ganz wenige dem Papst reservierte Ausnahmen auf alle Sünden erstrecken. Fast alle Gelübde mit Ausnahme der Klostergelübde konnten durch den Erwerb des Ablasses umgewandelt und damit abgegolten werden. Von fast allen Vergehen einschließlich Ehe-

vergehen und dem Erwerb von unrechtem Gut konnte dispensiert werden. Für die Zeit des Petersablasses wurden alle anderen Ablässe aufgehoben. Zugunsten der Ablasspredigt waren andere Predigten zu unterlassen. Die Behinderung des Ablasses war bei Strafe verboten. Es dauerte allerdings bis Anfang 1517, bis der Ablassvertrieb richtig anlief ...“<sup>342</sup>

Diese den Erzbischof autorisierende Bulle von 1515, die zu detaillierten Anweisungen wie die ausführenden Organe unter Leitung Johann Tetzels führte,<sup>343</sup> war nicht die einzige große Ablassbulle unmittelbar vor Luthers 95 Thesen von 1517, und auch nicht die einzige mit finanziellen Transaktionen dieses Ausmaßes. 1516 gab Papst Leo X. (1513-1521) mit seiner Bulle ‚Salvator noster‘<sup>344</sup> dem französischen König freie Verfügung über alle Ablassgelder in Frankreich, da der König 1 Millionen Dukaten Schulden bei den Eidgenossen für Leihsoldaten hatte.<sup>345</sup>

---

<sup>342</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 176-177. Brecht fügt ebd. S. 177 über Albrecht hinzu: „Es wäre bei alldem falsch, in Albrecht von Brandenburg, dem ersten Kontrahenten Luthers im Ablassstreit, einen besonders gewissenlosen Kirchenfürsten zu sehen, mochte er auch nicht gerade Luthers Idealbild von einem Prälaten entsprechen. Albrecht war der Sohn eines herrschenden Fürstenhauses, schöngestig und musisch veranlagt und leicht beeinflussbar. Widerständen ging er gerne aus dem Weg, und somit war er auch nicht der harte Gegner Luthers. Eine wirklich große Persönlichkeit war er gewiß nicht. Es wird mehrfach bestätigt, dass er seine kirchlichen Pflichten wie Weihen und Firmungen gewissenhaft erfüllte. Predigen konnte er hingegen nicht. Wie Friedrich der Weise, nur in noch größerem Ausmaß, sammelte er Reliquien. 39 Millionen Ablassstage konnte man in seiner Kollektion in Halle gewinnen. In vielem war Albrecht eben ein Renaissancefürst. Er liebte Kirchenmusik, gab sich als Kunstmäzen, wollte um sich so etwas wie einen Musenhof versammeln und war offen für die Wissenschaften und den Humanismus. Von Theologie verstand der Kirchenfürst allerdings nichts. Seine geistliche Verantwortung und Ausstrahlung hatten sichtlich ihre Grenzen, und so spielte der Primas von Deutschland in der beginnenden großen Auseinandersetzung nur eine nachgeordnete Rolle.“

<sup>343</sup> Vgl. die ausführlichen Instruktion des Erzbischofs von Mainz und Magdeburg in Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 104-124 und in Martin Luther. Sämtliche Schriften. hrsg. von Johann Georg Walch. Bd. 15. Groß Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung, 1987 (Nachdruck von 1880-1910<sup>2</sup>). S. 301-333, darunter auch S. 313 die Anweisungen dazu, wieviel man bezahlen müsse.

<sup>344</sup> Es gibt mehrere Bullen aus der Vorreformationszeit mit diesem Namen.

<sup>345</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 187. Vgl. auch die Bulle Leo X. von 1517 in Martin Luther. Sämtliche Schriften. hrsg. von Johann Georg Walch.

Alle diese Bullen hatten eine tragische Vorgeschichte. 1506 erfolgte die Grundsteinlegung von St. Peter in Rom. 1507 erschienen zwei Bullen von Papst Julius II. (1503-1513), die der Finanzierung des Baues von St. Peter durch den Ablass regeln sollten, ‚Salvator noster‘ und ‚Etsi ex commisso‘, wobei die erstere noch eine Wallfahrt forderte, zweite dann aber europaweit das Einlegen von Geld ermöglichte. Es begann die Sammlung von Ablassgeldern in allen westkirchlichen Ländern.<sup>346</sup> Die Bedenken unter den Kardinälen und in Rom dagegen waren so groß, dass man den 1513 neu zu wählenden Papst im Konklave verpflichtete, diesen Peters-Ablass zurückzunehmen!<sup>347</sup> Dies geschah auch, aber bereits im selben Jahr erneuerte der Papst ihn. **Das heißt, dass vier Jahre vor der Reformation die Kardinäle den Missstand, der zur Reformation führte, unbedingt abschaffen wollten, aber der Papst dies verhinderte!**

Es ist Anton Kurz in seiner Arbeit von 1900 und vielen anderen katholischen Forschern durchaus damit Recht zu geben, dass der Ablass vor und nach Luther theologisch prinzipiell derselbe war und bis heute blieb. Es ging nie darum, mit dem Geld Sündenvergebung zu erkaufen, sondern immer nur um den Erlass zeitlicher Strafen im Fegefeuer für solche, die bereits Vergebung hatten.<sup>348</sup> Allerdings haben katholische Forscher auch darauf hingewiesen, dass Tetzels selbst die lehramtliche Linie nicht immer genau nahm.

Außerdem gab es ja auch unter den Gegnern Luthers durchaus gestandene Theologen, die grundsätzlich der Kritik am Ablasshandel zustimmten, wie etwa Luthers bedeutender Gegenspieler Kardinal Thomas Kajetan in seinen Schriften 1517-1519, in denen er sich auch nicht über die sichere Wirkung des Ablasses insbesondere für Ver-

---

Bd. 15. Groß Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung, 1987 (Nachdruck von 1880-1910<sup>2</sup>). S. 232-245.

<sup>346</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 147.

<sup>347</sup> Ebd. S. 148.

<sup>348</sup> Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900, ganz und bes. S. 22-35 zu den Jahren 1470-1517.

storbene sicher war.<sup>349</sup> Die Ablässe ausgerechnet in Wittenberg und Halle überstiegen zudem auch aus katholischer Sicht jedes vernünftige Maß.<sup>350</sup>

Johann Tetzel war Dominikaner, 1504-1510 Ablassprediger seines Ordens in verschiedenen deutschen Ländern, 1509 Inquisitor in Polen und 1517 Generalsubkommissar des Mainzer Erzbischofs Albrecht II. für die Kirchenprovinz Magdeburg. Er war Theologe und hat sich mit Luther einen umfangreichen, teils Buchgröße erreichenden, detaillierte theologischen und polemischen Schlagabtausch geliefert.<sup>351</sup>

Der bedeutendste katholische Ablassforscher Nikolaus Paulus begann seine Veröffentlichungen zum Thema mit einer bis heute lesenswerten Biografie von Johann Tetzel. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Tetzel einerseits nicht einseitig negativ gesehen werden kann, wie ihn die protestantische Seite jahrhundertlang gezeichnet hat, er aber auch nicht einfach unschuldig ist, wie die katholische Seite dies oft vertrat.<sup>352</sup> Immerhin war selbst der Papst unglücklich über Tetzels

---

<sup>349</sup> Vgl. dazu Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 74-79 und Nikolaus Paulus. Johann Tetzel, der Ablassprediger. Mainz: Franz Kirchheim, 1899. S. 164-165.

<sup>350</sup> So Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 246.

<sup>351</sup> Die Diskussionen zwischen Tetzel und Luther stellt gut zusammen: Martin Luther. Sämtliche Schriften. hrsg. von Johann Georg Walch. Bd. 15. Groß Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung, 1986 (Nachdruck von 1880-1910<sup>2</sup>). S. 71-311 (vor allem S. 82-101 2 Disputationen Tetzels 1518; S. 100-269 Luthers Erläuterungen; S. 270-275 Luthers Sermon 1518; S. 274-295 Tetzels Antwort und S. 296-311 Luthers Antwort 1518). Vgl. dazu Nikolaus Paulus. Johann Tetzel. a. a. O. S. 45-69. In Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 124-127 finden sich Auszüge aus Tetzels Predigten von 1517, S. 127-143 Luthers 95 Thesen und die Gegenthesen von Wimpina-Tetzel von 1518 und S. 146-158 Luthers Sermon von Ablass und Gnade und Tetzels Gegenschrift von 1518.

<sup>352</sup> So bes. zusammenfassend S. 165-166. Allerdings ist die Aussage ebd. S. 168, dass, wenn Luther nur die Missbräuche kritisiert hätte, ihm alle gut denkenden Menschen zugestimmt hätten, doch reichlich naiv. Zudem hat Luther ja am Anfang nur Missbräuche kritisieren wollen und traf trotzdem auf die volle Wucht des Papstamtes und die finanziellen Machtstrukturen.

Predigten.<sup>353</sup> Zwar war Tetzels Ablasslehre aus katholischer Sicht grundsätzlich rechtgläubig,<sup>354</sup> und Tetzels erwies sich auch in seinem literarischen Schlagabtausch mit Luther<sup>355</sup> als vollwertiger Theologe.

Aber in Bezug auf seine Sicht des Ablasses für Verstorbene komme er dem Satz, dass für Geld die Seele aus dem Fegefeuer springt, doch gefährlich nahe.<sup>356</sup> Dieser berühmte Satz wurde zwar 1482 und 1518 von der Pariser Sorbonne, der bedeutendsten theologischen Fakultät der damaligen Zeit, verurteilt, aber es ist kein Wunder, dass er entstand.<sup>357</sup> Übrigens hat Luther den finanziellen Missbrauch des Ablasses nicht bei Tetzels festgemacht, sondern – meines Erachtens völlig zu Recht – bei dem großen Geschäft, das der Papst mit dem Verkauf von Bistümern trieb. Schließlich ging ja Tetzels Einsatz als Generalsubkommissar des Erzbischofs die päpstliche Bulle von 1510 voraus, die all das erst möglich machte.<sup>358</sup>

Luther ließ übrigens nach eigenen Angaben Tetzels vor dessen Tod August 1519 noch wissen, dass er wisse, dass er nicht der eigentlich Verantwortliche sei, sondern Albrecht von Mainz und der Papst und sprach ihm göttlichen Trost zu.<sup>359</sup>

---

<sup>353</sup> Ebd. S. 164.

<sup>354</sup> Dargestellt ebd. S. 84-161.

<sup>355</sup> Dazu ebd. S. 45-69.

<sup>356</sup> So ebd. S. 166; 138-142.

<sup>357</sup> Ebd. S. 162.

<sup>358</sup> Ebd. S. 24-44.

<sup>359</sup> Text: Martin Luther. Gesammelte Werke. hg. von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991). S. 1080 (in der Buchausgabe Bd. 2. S. 18); vgl. dazu Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 180.

### 4.1.3 Die lehramtliche Verkündigung des Ablasses 1518

Papst Leo X. (1513-1521) begegnete Luthers Vorwurf, der Ablass sei lehramtlich nie verkündigt worden, indem er kurzerhand Kardinal Cajetan (Thomas de Vio, 1469-1534) 1518 auf dessen Wunsch hin die Bulle 'Cum postquam' übersandte, in der er den Ablass lehramtlich verkündigte, die dann dem überraschten Luther vorgelegt wurde!<sup>360</sup> Der Text der Bulle ging weitgehend auf Cajetan zurück. „In der Zwischenzeit, am 9. November 1518, war die an Kardinal Cajetan gerichtete, durch diesen vorbereitete Ablassdekretale erschienen, die als lehramtliche Äußerung aufgefaßt werden muß. Sie unterschied scharf zwischen dem Nachlaß der Sündenschuld im Bußsakrament und dem Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen im Ablass. Nur ‚Glieder Christi‘ können der Ablass teilhaftig werden, die aus den überfließenden Verdiensten Christi und der Heiligen (Thesaurus meritorum Jesu Christi et sanctorum) geschöpft sind, und den Lebenden verliehen (conferre), den Armen Seelen fürbittweise zugewendet werden (per modum suffragii... transferre). Der Empfänger des Ablasses wird nicht nur von den kanonisch auferlegten, sondern auch von den der göttlichen Gerechtigkeit geschuldeten zeitlichen Sündenstrafen befreit, die dem gewährten und erworbenen Ablass entsprechen. An diesem Punkt folgte die Dekretale nicht dem früheren, im Jahre 1517 verfaßten Ablasstraktat Cajetans, nach dem sich der Ablass nur auf die kanonisch auferlegten Bußen erstreckt, sondern dem späteren, am 27. Februar 1518 niedergeschriebenen Traktat desselben Autors, nach dem der Ablass auch vor dem Richterstuhl Gottes Geltung hat.“<sup>361</sup>

---

<sup>360</sup> Text Lat. und Deutsch: Heinrich Denzinger, Peter Hünermann (Hg.). *Enchiridion symbolorum ... a. a. O. S. 486-487, Randnr. 1447-1449*; Text Lat.: Walther Köhler. *Dokumente zum Ablassstreit 1517*. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>. S. 158-160; Text auf Engl.: Paul F. Palmer. *Sacraments and Forgiveness*. a. a. O. S. 360-361. Vgl. auch in Heinrich Denzinger, Peter Hünermann (Hg.). *Enchiridion symbolorum ... a. a. O. S. 487-492, Randnr. 1451-1492* die Bulle ‚Exsurge Domine‘ mit der Auflistung der Irrtümer Martin Luthers, bes. Nr. 17-22 Ablass S. 490, Randnr. 1467-1472, tödliche Sünden S. 1520, Randnr. 35-36; Fegefeuer S. 1520, Randnr. 37-40.

<sup>361</sup> Hubert Jedin. *Geschichte des Konzils von Trient*. Bd. 3. a. a. O. S. 77-78.

Martin Brecht schreibt dazu ähnlich: „Etwa gleichzeitig muß Cajetan in Rom auch eine dogmatische Fixierung des Ablasses durch ein päpstliches Dekret, die es bis dahin ja nicht gegeben hatte, unter Beifügung eines Entwurfs angefordert haben. Sie erfolgte am 9. November. Damit sollten die Entschuldigungen Luthers, die Abblaßlehre stehe noch zur Diskussion, gegenstandslos gemacht werden. Das Abblaßdekret hielt die gängige Auffassung vom Abblaß fest: Dem Papst steht kraft der Schlüssel die Abblaßvollmacht zu, die sich auch auf die Toten im Fegfeuer erstreckt. Der Papst teilt dabei aus dem Schatz der Kirche aus. Das muß von allen gehalten und gepredigt werden, widrigenfalls wird mit dem Bann gedroht. Dies sollte Cajetan den Bischöfen zur Veröffentlichung mitteilen, was dann auch am 13. Dezember in Linz erfolgt ist. Mit der exegetischen Begründung des Ablasses hatte man sich keine große Mühe gegeben. Luthers Anfragen waren einfach mit der Papstautorität abgeschnitten worden. Dogmatisch war damit die Abblaßfrage entschieden. Der Spruch der Kirche, dem Luther sich ursprünglich hatte unterwerfen wollen, war erfolgt.“<sup>362</sup>

Übrigens haben katholische Ablassforscher selbst immer wieder bestätigt, dass Luther Recht hatte, dass 1517 keine kirchenamtliche Bestätigung des Ablasses vorlag. Adolf Gottlob schrieb etwa 1906 und ist darin meines Wissens nie in Frage gestellt worden: „Eine klare Vorstellung von dem, was der Abblaß nun eigentlich war, was er für das Seelenheil der Christen bedeutete und leistete, war auf diese Weise nicht gegeben. Man kann sagen, Innocenz III. ist der Frage einigermaßen aus dem Wege gegangen. Seine Nachfolger aber haben in ihren Kreuzbullenn seiner Formel sich ständig bedient. Innocenz hat sogar vermieden, das Kreuzzugsdekret unter die Kanones des Laterankonzils aufzunehmen. Es steht für sich allein. Da auch der dritte Kanon, der gegen die Ketzer, nur vorübergehende Dinge jener Zeit im Auge hat, so ist das immerhin auffällig. Darf man spätere nur gelegentliche Erklärungen des Ablasses, auch wenn sie von Päpsten gegeben sind, als kirchlich verpflichtend anerkennen? Es existiert mei-

---

<sup>362</sup> Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. a. a. O. S. 251.

nes Wissens weder ein Konzilsdekret, noch eine päpstliche Lehramtsentscheidung mit der Hauptintention, eine Erklärung, eine Definition des Ablasses zu geben. Ebenso wenig sind auktoritäre Erklärungen vorhanden, die den Ablassbegriff indirekt erkennen ließen. Wir kommen also zu dem sonderbaren Resultate, daß der erste Anlaß der Reformation rechtlich ein Nichts gewesen, daß der Ablass, wie er zu der Zeit Luthers geübt wurde und wie er heute noch geübt wird, nur ein kirchlicher Brauch war und ist. Der eine Papst hat so und der andere so über den Ablass gedacht und geschrieben. Es gibt nach katholischen Grundsätzen keinen sichern Ablassbegriff, also auch keine verpflichtende Ablasslehre.“<sup>363</sup>.

#### 4.1.4 Johannes Calvin

Ebenso deutlich wie Luther schreibt Johannes Calvin: „Aber all diese Ablässe sind ... tatsächlich eine Entweihung des Blutes Christi. Denn wie könnte man Christi Blut schändlicher entweihen als durch die Behauptung, es sei zur Vergebung der Sünden, zur Versöhnung, zur Genugtuung nicht vollgenügend ...?“<sup>364</sup>. Johannes Calvin widmet dem Ablass ein eigenes Kapitel in dieser seiner Hauptschrift, nachdem er bereits vorher die Unterscheidung zwischen Strafe und Schuld widerlegt hat.<sup>365</sup> Seine Kritik am Ablass ist noch grundsätzlicher als diejenige Luthers<sup>366</sup> und hat übrigens praktisch nichts mit dem Missbrauch oder der Verquickung mit finanziellen Dingen zu tun, sondern ist rein theologischer Natur.

Am deutlichsten wird dies in seiner Hauptschrift ‚Unterricht in der christlichen Religion‘ (‚Institutio‘). Nachdem Calvin im 3. Buch detailliert die biblische Lehre vom Glauben und der Wiedergeburt dargestellt hat, geht er ausführlich auf die katholische Sicht von Buße,

---

<sup>363</sup> Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 139.

<sup>364</sup> Johannes Calvin. Unterricht in der christlichen Religion: Institutio Religionis Christianae. Neukirchener Verlag: Neukirchen, 1988<sup>5</sup>. S. 432-433.

<sup>365</sup> Ebd. S. 421-441, 3. Buch, 5. Kap., Abschnitte 1-10 und 3. Buch, 4. Kap. Abschnitte 29-39.

<sup>366</sup> So auch Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 355.

Beichte und den menschlichen Verdiensten ein.<sup>367</sup> Am Ende geht er ausführlich speziell auf Ablass, Kirchenschatz und Fegefeuer ein.<sup>368</sup> Mit Zitaten aus Briefen und Schriften von Papst Leo I. (440-461) und Augustinus belegt Calvin, dass die frühe Kirche die Möglichkeit, dass kein gutes Werk eines Heiligen oder Märtyrers einem anderen Menschen zugute kommen könne, nicht kenne.<sup>369</sup> Die Frage des finanziellen Missbrauchs des Ablasses taucht hier überhaupt nicht auf, sondern es geht um grundlegende Einwände und den Widerspruch dieser Lehren gegen die Schrift und die Frühe Kirche.

### 4.1.5 Protestanten pro Ablass? Das Beispiel C. S. Lewis'

James Akin widerspricht der Sicht, dass die Ablehnung von Ablass und Fegefeuer Kennzeichen des Protestantismus sei.<sup>370</sup> Die einzige Ausnahme, die er jedoch anführen kann ist C. S. Lewis, der in seinen von katholischen Verlagen oft nachgedruckten Briefen an Malcolm<sup>371</sup> die Existenz eines Fegefeuers (nicht aber des Ablasses) voraussetzt.<sup>372</sup> Nur dürfte diese eine Ausnahme eher die Regel beweisen, zumal C. S. Lewis auch in anderen Fragen kein klassischer Vertreter des Protestantismus ist, sondern bei allen Konfessionen und darüber hinaus auch bisweilen anderen Religionen Anleihen gemacht hat. Lewis meint außerdem, dass Luther „gute Gründe“ hatte, „die ‚römische Lehre vom

---

<sup>367</sup> Johannes Calvin. Unterricht in der christlichen Religion. a. a. O. S. 337-432, Buch III, 1.-4. Kap.

<sup>368</sup> Ebd. S. 433-441, Buch III, 5. Kap., Abschnitte 1.-10.

<sup>369</sup> Ebd. S. 433, Buch III, 5. Kap., Abschnitt 3.

<sup>370</sup> James Akin. „How to Explain Purgatory to Protestants“ (13 S.). [www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm](http://www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm) (3.1.2004), S. 9-10; auch [www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm), S. 2 (3.1.2004).

<sup>371</sup> Clive S. Lewis. Briefe an einen Freund, hauptsächlich über das Beten. Einsiedeln: Benziger, 1966; Neuaufl.: Du fragst mich, wie ich bete: Briefe an Malcolm. Beten heute 7. Einsiedeln: Johannes-Verlag, 1976; 1978; 1985; Original: Clive S. Lewis. Letters to Malcom: Chiefly on Prayer. London: Bles, 1964; Neuaufl.: Prayer : Letters to Malcolm Glasgow : Collins, 1983.

<sup>372</sup> 21. Brief, hier zitiert nach C. S. Lewis. Du fragst mich, wie ich bete: Briefe an Malcolm. Beten heute 7. Einsiedeln: Johannes-Verlag, 1978. S. 115-120, darin S. 161-119.

Fegefeuer' in ihrer damaligen Form anzuzweifeln"<sup>373</sup> und wendet sich massiv gegen Dantes ‚Purgatorio‘. Ohne Begründung in Bibel oder Tradition hält er es aber schlicht für vernünftig, für Verstorbene zu beten und glaubt, dass die Verstorbenen irgendwie geistlich wachsen können, was vermutlich Leiden einschließt, aber sicher keine zum „Zweck der Läuterung“. Lewis lehnt also das katholische Fegefeuer ab und stellt ein Fegefeuer nach eigenen Vorstellungen an seine Stelle.

## 4.2 Das Konzil von Trient

Was war nun die eigentliche theologische Reaktion der römisch-katholischen Kirche auf die Ablasskritik Luthers und der reformatorischen Kirchen? Nachdem der Papst ein Konzil solange verhindert hatte – trotz der wiederholten Aufforderung durch Kaiser, Reichstag, Fürsten und Kirchenführern – bis die konfessionelle Teilung Europas endgültig und unumkehrbar war, ließ er schließlich das Konzil von Trient (1545-1563) unter reiner Beteiligung römisch-katholischer Bischöfe und am Rande des deutschen Reiches im Einflussbereich des Papstes in Trient zu, das die Aufgabe hatte, über Reformen nachzudenken und die von den Protestanten in Frage gestellten Lehren zu verteidigen. „Während der Tagung des Trienter Konzils in Bologna wurden den Konzilstheologen am 19.6.1547 sieben Fragen über den Ablass auf der Basis der Dekretale Leos X. (1513-1521) vorgelegt. Einigkeit bestand bei den Theologen nur darüber, dass der Ablass ein Nachlass zeitlicher Sündenstrafen aus dem Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen sei; die meisten anderen Inhalte der Ablasslehre waren umstritten und wurden (mit der Fegfeuerlehre) vom 19.6. bis 15.7. zum Teil heftig diskutiert, so vor allem die These, die Jurisdiktion des Papstes reiche ins Fegfeuer (während die gegenteilige These, die Ablässe für Verstorbene wirkten nur per modum suffragii, eine ‚communis fere omnium theologorum sententia‘ genannt wurde<sup>374</sup>), und die Formel, der Ablass absolviere ‚a culpa et a poena‘. Auch

---

<sup>373</sup> Ebd. S. 117.

<sup>374</sup> D.h. die Sicht, dass der Papst Fürbitte für die Verstorbenen leiste, galt als unter Theologen unumstrittene Auffassung.

das Alter der Ablässe war Anlaß zu Kontroversen. Ein Text über den Ablass kam in Bologna nicht zustande. Im Herbst 1563 war die Ablassfrage immer noch nicht weitergebracht worden. Am 15.11. wurde eine Arbeitsgruppe aus fünf Konzilsvätern und fünf Theologen gebildet, die ein Dekret über den Ablass erarbeiten sollte; die Verlesung eines Textentwurfs auf dem Konzil begann am 2.12., wurde aber abgebrochen, weil die Mehrheit der Anwesenden das Vorgehen für übereilt hielt. Am 4.12., in der Sessio XXV, wurde das Ablassdekret ohne Debatten der Theologen und Konzilsväter zusammen mit 4 anderen Dekreten in einem äußerst summarischen Verfahren verlesen und approbiert.“<sup>375</sup>

**Das also ist die Antwort der katholischen Kirche auf den Ablassmissbrauch**, der die Reformation ausgelöst hat! Und dabei ist es auch in den Jahrzehnten danach geblieben. Im Grundsätzlichen, wurde der Ablass durch reine Wiederholung älterer Aussagen beibehalten, im Detail war er in allen Fragen umstritten.

Die Geschichte des Ablassdekrets des Konzils von Trient als Antwort auf die Kritik Luthers und anderer Reformatoren ist gut erforscht.<sup>376</sup>

Das Konzil hatte über die Jahre zwar – wie wir gesehen haben – eine Theologenversammlung zum Thema Läuterungsort und Ablass in Bologna abhalten lassen.<sup>377</sup> Aber weder hatten die Theologen sich einigen können, noch die Konzilsväter. Viele von ihnen hätten am liebsten ganz zu dieser und ähnlicher Thematik geschwiegen. So wurde in letzter Minute nur noch schnell ein kurzer Text verabschie-

---

<sup>375</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 210.

<sup>376</sup> Vgl. vor allem Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 1: Der Kampf umd das Konzil. Freiburg: Herder. 1949, s. Register unter „Ablässe“; Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 2: Die erste Trienter Tagungsperiode 1545/47. Freiburg: Herder. 1957, s. Register unter „Ablass“; Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 3: Bologneser Tagung (1547/48) – Zweite Tagungsperiode 1551-/52. Freiburg: Herder. 1970, s. Register unter „Ablass“; Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 4: Dritte Tagungsperiode und Abschluß. Zweiter Halbband. Freiburg: Herder. 1975, s. Register unter „Ablass“.

<sup>377</sup> Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 4. a. a. O. S. 180.

det, der keine theologischen Begründungen enthält, sondern die Gegner des Ablasses verflucht. „Die Kontroverslehren, an denen sich die Spaltung entzündet hatte, die Lehre vom Ablass, von der Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder, wurden am Schluß äußerst summarisch, ohne die sonst üblichen Debatten der Theologen und der Konzilsväter, behandelt.“<sup>378</sup>

Lange hatte das Konzil überhaupt keinerlei Vorbereitungen getroffen, zum Ablass Stellung zu nehmen. „Mit dem Ablassstreit hatte die Glaubensspaltung begonnen. Eigentlich war es verwunderlich, daß das Konzil bis dahin sich noch nicht mit dem Ablassproblem beschäftigt hatte ...“<sup>379</sup> Der politische Druck seitens des Kaisers und des französischen Königs, ein Dekret über den Ablass zu verabschieden, war enorm, da dies Thema die Glaubensspaltung auslöste und es ein stillschweigendes Eingeständnis sei, dass die Protestanten Recht hätten, wenn man dazu schwiege.<sup>380</sup> Außerdem wünschte man politisch keine Verurteilungen der Protestanten, sondern dass man ihnen entgegenkäme. Im Übrigen sollte das Konzil so schnell wie möglich beendet werden. Zugleich waren aber alle Theologen und Konzilsväter irgendwie für den Ablass, das Fegfeuer und den Kirchenschatz, aber man konnte sich nicht auf Definitionen und die Details einigen.<sup>381</sup>

Wir haben schon gesehen, dass der Papst Luthers Vorwurf, der Ablass sei lehramtlich nie verkündigt worden, begegnete, indem er kurzerhand 1518 in einer Bulle den Ablass lehramtlich verkündigte. „Die Ablassdekretale Leos X. war die lehramtliche Grundlage der sieben Fragen, die am 19. Juni den Konzilstheologen zugleich mit vier Fragen (dubia) über das Fegfeuer vorgelegt wurden, „um sie zu beschäftigen“: 1. Ist der Ablass Nachlaß von Schuld oder Strafe? 2. Wenn von Strafe – von ewiger oder von zeitlicher Strafe? 3. Wenn von zeitlicher – erstreckt er sich nur auf die durch die Canones oder auch auf die

---

<sup>378</sup> Ebd. S. 244.

<sup>379</sup> Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 3. a. a. O. S. 76.

<sup>380</sup> Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 4. a. a. O. S. 165-166

<sup>381</sup> Ebd. S. 180.

der Gerechtigkeit Gottes geschuldeten Strafen? Frage 4 bezog sich auf den Kirchenschatz: Gehen in ihn auch die Verdienste der Heiligen ein? In Frage 5 taucht ein in der Rechtfertigungsdebatte hart umstrittenes Problem wiederum auf: Wenn der aufgrund von Reue und Beicht absolvierte Sünder keiner neuen Applikation der Gerechtigkeit Christi bedarf, wie kann ihm dann ein aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpfter Ablass zuteil werden? Aus der Fiskalisierung des späten Mittelalters zu verstehen ist Frage 6: Hängt die Gültigkeit des Ablasses von einer hinreichenden Ursache ab? Die siebente und letzte Frage lautete, ob und wie der Ablass den Verstorbenen zugute kommen könne. In den sieben Fragen brachen die auch nach der Ablassdekretale Leos X. noch ungelösten Probleme der Ablasslehre durch.“<sup>382</sup>

Auch zur Frage des Fegefeuers herrschte keine Einigkeit. Die 13. These der 95 Thesen Luthers, nach der der Tod nicht die auferlegten Sündenstrafen tilge, war nicht in die Bulle von 1518 aufgenommen und damit nicht verurteilt worden. „Wiederum, wie beim Ablass, herrschte unter den Theologen Einigkeit über die Fundamentalwahrheit, daß es einen dritten Zustand zwischen Himmel und Hölle gebe. Aber schon bei der ersten Antwort auf die erste Frage nach dessen Schriftgrundlage ergaben sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Die überwiegende Mehrzahl der Theologen glaubte, in Schriftworten wie Mt. 12, 32; 1 Kor. 3, 13 und 15; 1 Jo. 5, 16 u. a. Beweise, nicht nur Hinweise auf den Zwischenzustand, in 2 Makk. 12, 46 eine Grundlage des Fürbittgebetes für die Armen Seelen zu finden. Eine Minderheit bezweifelte mehr oder weniger deutlich die Schlüssigkeit des Schriftbeweises und rückte die Vätertradition und die Äußerungen des Lehramtes in den Vordergrund. Die Diskussion wurde so erbittert, daß der Augustiner Gregorius Perfectus die Versammlung daran erinnerte, man sei doch zusammengekommen, um die Wahrheit zu finden, nicht um sich gegenseitig anzufeinden. Eine gewisse Unsicherheit über die Schlüssigkeit des Schriftbeweises kam auch bei solchen Theologen, die ihn für möglich hielten, darin zum Ausdruck, daß sie die Existenz

---

<sup>382</sup> Hubert Jedin. Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 3. a. a. O. S. 78.

des Fegfeuers auf einen theologischen Schluß begründeten. Wird das ewige Leben, so fragt der Servit Hieronymus von Bologna, den Gerechten, die stets gerecht gelebt haben, wie den Sündern, die sich erst im Augenblick des Todes bekehrten, in gleicher Weise zuteil? Niemand, antwortet er, wird zu behaupten wagen, daß ein solcher Entscheid mit der Gerechtigkeit Gottes vereinbart ist ...“<sup>383</sup>

### **4.3 Die Zeit vom Trienter Konzil bis zum 2. Vatikanischen Konzil**

„Von den großen Scholastikern des 13. Jahrhunderts war die Ablasslehre so vollständig ausgebildet worden, daß sie in der Folgezeit keine wesentliche Bereicherung mehr erfahren hat.“<sup>384</sup> Vom Stand der Ablasstheologie Mitte des 13. Jh. führt ein direkter Weg zu den Ereignissen vor und nach der Reformation. Wesentliche Entwicklungen fanden in dieser Zeit nicht statt. Eine wirklich theologische Reaktion auf die Ablasskritik der Reformation fand auch im 16. und 17. Jahrhundert nicht statt, ja eigentlich bis heute nie, wenn man von den Jahren 1922-1967 absieht, in denen einige Theologen vergeblich versuchten, die Ablasstheologie zu erneuern und zu verändern. Dazu war die Ablasstheologie selbst im Detail unter katholischen Theologen zu umstritten und blieb deswegen einfach in der herkömmlichen Fassung bestehen.

Bis zum 2. Vatikanischen Konzil blieben Ablasstheologie und Ablasspraxis praktisch unverändert, erst im 20. Jahrhundert setzt die theologische Diskussion über den Ablass ein und dies nur unter Theologen, nicht aber im Vatikan und unter dem Kirchenvolk. „Die nachtridentinische Theologie und die kirchliche (im 17. und 19. Jahrhundert zeitweilig besonders üppige, Mitte des 20. Jahrhunderts zurückgehende) Praxis des Ablasses war darüber hinaus von keinen nennenswerten neuen Erkenntnissen begleitet.“<sup>385</sup>

---

<sup>383</sup> Ebd. S. 84-85.

<sup>384</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses ... Bd. 3. a. a. O. S. 1.

<sup>385</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 212. Zum Ablass im nachtridentischen Katholizismus vgl. Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 355-360.

Der Verbreitung im Volkskatholizismus tat das ebenso keinen Abbruch, wie der Nutzung des Ablasses als Hauptanreiz zu Pilgerfahrten nach Rom. Der Vater des Pietismus, Philipp Jacob Spener, konnte jedenfalls in seinem Buch gegen den Ablass 1750 nicht erkennen, dass das Geschäft aus dem Ablass ausgeschlossen worden sei. Vielmehr sei der Ablass ein „Vorwandt“. „Die wahre Ursach aber ist eigentlich, die Stadt Rom und den Papstlichen Stuhl reicher und ansehnlicher zu machen“,<sup>386</sup> auch durch die Wallfahrten zu den päpstlichen Hauptkirchen in Rom. Genau dieses stand dann auch im Mittelpunkt der Wiederbelebung des Ablasswesens im Jubiläumsjahr 2000.

Geriet der Ablass nicht aber im 19. Jh. und in der ersten Hälfte des 20. Jh. in Vergessenheit? Davon kann nicht die Rede sein. Gustav Adolf Benrath hat die Entwicklung von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jh. gut nachgezeichnet: „Pius IX. schätzte ihn besonders hoch ein; er gewährte zahlreiche neue vollkommene Ablässe und nicht weniger als acht Jubelablässe (1846, 1850, 1854, 1857, 1864, 1869, 1871, 1875). Den Tertiariern des Franziskanerordens bestätigte er das Privileg, nach Beichte und Kommunion durch das Beten des 19. Psalms und einiger anderer Gebete die unzähligen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe von sämtlichen Kirchen, Basiliken und allen Heiligtümern der ganzen Welt zu gewinnen (22.11.1852). Während man die Probleme der Ablass-theorie zunächst nicht wieder erörterte, bis sie seit der Bevorzugung des Thomismus durch Leo XIII. im Sinne der Neuscholastik entschieden wurden, läßt sich die Belebung und der Wandel der Ablasspraxis nicht nur an den zahlreichen volksmissionarischen Erbauungsschriften und Jubiläumspredigten, sondern insbesondere an den systematisierenden Handbüchern erkennen.“<sup>387</sup> „Für die Anrufung der Namen ‚Jesus, Maria, Joseph‘ gewährte Pius X. einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen toties-quoties ja sogar, bei täglicher Anrufung einen Monat lang sowie nach Beichte und Kommunion, einen vollkommenen Ablass (I, Nr. 280). Der Stoßseufzer

---

<sup>386</sup> Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablass und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750. S. 67.

<sup>387</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 358.

„Mein Jesus, Barmherzigkeit“ erhielt von Pius X. jetzt 300 statt 100 Tage Ablass, der Gebetsruf „Königin des heiligsten Rosenkranzes, bitte für uns“ von Benedikt XV. (1914-1922) 100 Tage Ablass toties-quoties. Erwähnung verdient, daß zu den mit vollkommenem Ablass ausgestatteten Herren- und Marienfesttagen des 19. Jh. (Kostbares Blut Jesu 1849, Herz-Jesu-Fest 1856, Fest der Sieben Schmerzen Mariae 1814, Unbefleckte Empfängnis 1854) im 20. Jh. noch weitere hinzugetreten sind: Fest der Erscheinung der Unbefleckten Jungfrau Maria zu Lourdes (1907), Fest der Mutterschaft Mariae (1931), Fest des Unbefleckten Herzens Mariae (1944), Mariae Himmelfahrt (1950), Maria Königin (1954).“<sup>388</sup> Davon, dass die Päpste das Interesse am Ablass verloren hätten und erst Papst Johannes Paul II. eine Wiederbelebung einleitete, kann sicher nicht die Rede sein.

---

<sup>388</sup> Ebd. S. 360.

## **5 Die Erneuerung der Ablasstheologie vor dem 2. Vatikanischen Konzil und ihr Scheitern auf dem Konzil und bis zur Gegenwart**

### **5.1 Ansätze zu einer Entschärfung und Erneuerung der Ablasstheologie vor 1967**

Während also die Ablasspraxis bis weit in das 20. Jh. hinein weiter ausgeweitet wurde, setzte eine innerkatholische Diskussion über die Ablasstheologie mit der historischen Aufarbeitung der Geschichte der Ablasspraxis und der Ablasstheologie ein, vor allem mit dem monumentalen zweibändigen Werk von Nikolaus Paulus von 1922 und 1923,<sup>389</sup> und dem Werk von Bernhard Poschmann von 1948,<sup>390</sup> wobei der 1955 verstorbene Poschmann nicht nur als Historiker wirkte, sondern selbst die Ablasstheologie erneuern wollte. Paulus wirkte vor allem deswegen,<sup>391</sup> weil er auch die massive Ablasskritik aller Jahrhunderte vom Aufkommen des Ablasses bis zur Reformation ebenso wie innerkatholisch seitdem minutiös nachzeichnete. Poschmann dagegen sah den Ablass recht kritisch als irdisch-seelsorgerlichen Akt, nicht als tatsächlichen Akt mit juristischen Folgen.<sup>392</sup>

---

<sup>389</sup> Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 1. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1922; Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bd. 2. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1923; ders. Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters. ebd. 1923; alle drei Bände zusammen: Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Eingeleitet von Thomas Lentjes. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2000<sup>2</sup>; vgl. auch schon Nikolaus Paulus. Der Ablass im Mittelalter als Kulturfaktor. Görres-Gesellschaft ... Erste Vereinsschrift 1920. Köln, J. P. Bachem. 1920.

<sup>390</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. Peter Hanstein: Bonn, 1948.

<sup>391</sup> So auch Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 351.

<sup>392</sup> So auch ebd. S. 360. Vgl. Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußge-

„Eine Erneuerung der Ablasstheologie ergab sich als Konsequenz aus der historischen Erforschung des altkirchlichen Bußwesens. Auf der Grundlage der Ablassforschungen von N. Paulus versuchte B. Poschmann die ‚neueren‘, juridischen Ablassvorstellungen zu überwinden und die Ablasslehre positiv weiterzuführen“.<sup>393</sup> Direkt im Anschluss an Poschmann war es dann – zunächst kürzer seit 1949 und umfassend seit 1955 – Karl Rahner,<sup>394</sup> der eine Erneuerung der Ablasstheologie erreichen wollte und bis ins 2. Vatikanische Konzil und darüberhinaus erheblichen Einfluss nahm, dann aber trotz Aufnahme einiger seiner Gedanken grundsätzlich vom Papst verworfen wurde.

Rahner ging es darum, dass der Kirchenschatz kein „dinglicher“ Vorrat sei, sondern sich aus einer ‚dynamischen‘ und ‚personalen‘ Sicht ergebe.<sup>395</sup> Rahner schreibt: „Der ‚Kirchenschatz‘ ist Gottes eigener Heilswille – also am Ende Gott selbst –, insofern dieser in dem Chri-

---

schichte. a. a. O. S. 108, 119, 121; Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. a. a. O. S. 123. Poschmann hat sein Lebenswerk der Geschichte der Buße in der Alten Kirche bis zur Reformation gewidmet, vgl. Bernhard Poschmann. Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. Münchener Studien zur historischen Theologie 7. München: Kösel & Pustet, 1928; Bernhard Poschmann. Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter. Breslauer Studien zur historischen Theologie 16. Breslau: Müller, 1930; Bernhard Poschmann. Paenitentia secunda: die kirchliche Buße im ältesten Christentum bis Cyprian und Origenes: Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. Theophaneia 1. Bonn: Peter Hanstein, 1940. In der posthum jüngst veröffentlichten Vorlesung: Bernhard Poschmann. Die Lehre von der Kirche: Geschichtlich beleuchtet und dogmatisch dargelegt. Hg. von Gerhard Fittkau. Quaestiones non disputate 4. Siegburg: Verlag Franz Schmitt, 2000 begründet Poschmann § 9 S. 99-123 das Primat des Papstes, § 22 S. 240-254 „Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes“, § 11 S. 139-147 die Heilsnotwendigkeit der Kirche.

<sup>393</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 212. Vgl. Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 361-362.

<sup>394</sup> Der Haupttext von 1955 findet sich heute leicht bearbeitet in Karl Rahner „Kleiner theologischer Traktat über den Ablass“. S. 472-487 in ders. Schriften zur Theologie. Bd. VIII. Einsiedeln: Benzinger Verlag, 1967; vgl. außerdem Karl Rahner „Zur heutigen kirchlichen Ablasslehre“. S. 472-487 in ders. Schriften zur Theologie. Bd. VIII. Einsiedeln: Benzinger Verlag, 1967 und Karl Rahner. „Ablass“. S. 46-53 in: Josef Höfer, Karl Rahner (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Herder: Freiburg: 1986 (Nachdruck von 1957), seine eigene Theologie dort S. 51-52.

<sup>395</sup> Vgl. auch Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. a. a. O. S. 58-61.

stus (als Haupt) unwiderruflich siegreich in der Welt da ist, der immer von Gott gewollt ist als ‚Erstgeborener unter vielen Brüdern‘, also mit seinem ‚Leib‘, der die Kirche ist. Diese richtige Vorstellung vom ‚Kirchenschatz‘ bedeutet also gerade nicht, es würde aus ihm stückweise wie aus einem quantitativ und ratenweise verbrauchbaren öffentlichen Vermögen etwas bezahlt, was sonst der Einzelne aus seinem eigenen Vermögen hätte bezahlen müssen. Weil das nicht so ist, kann von vornherein gar nicht die Frage entstehen und braucht darum auch nicht durch subtile Erklärungen gelöst zu werden, ob sich der Kirchenschatz nicht erschöpfen könne, wenn so viel ‚aus‘ ihm geschöpft und bezahlt wird. Es ist darum auch klar, ‚daß Gott nicht von daher‘ gezwungen ist, eine solche Bitte um Nachlaß von zeitlichen Sündenstrafen zu gewähren, weil er das nicht mehr fordern könne, was er doch (nämlich aus dem Kirchenschatz) schon erhalten habe. Er blickt auf sein Werk der Gnade; dieses ist nach seinem freien und unergründlichen Ermessen in seiner von ihm gewollten Harmonie der Grund, warum er den einen so, den anderen anders zu seiner Vollendung führt.“<sup>396</sup>.

Vorgrimler fasst Rahners Sicht wie folgt zusammen: „In grundsätzlicher Zustimmung zu Poschmann seit 1949 bemühte sich K. Rahner vor allem um eine äußerliche, vindikative Vorstellungen überwindendes Verständnis der ‚Sündenstrafen‘. Sie werden bei ihm als die nicht von außen verhängte, sondern im inneren Wesen der Sünde selbst begründete und mit der Aufarbeitung der Schuld gegebene leidenschaftliche Reaktion gegen die Schuld des Menschen von Seiten seiner eigenen Natur und seiner Umwelt verstanden. Das Ausleiden und Aufarbeiten der Schuldstände ist nicht Produkt des Egoismus, sondern notwendige Aufgabe, bei der die Kirche dem Sünder mit ihrem Gebet beisteht. Der ‚Kirchenschatz‘ ist in diesem Zusammenhang als das Ganze der Heilswirklichkeit Jesu Christi und seines Leibes zu denken, auf das sich die Kirche in ihrem Gebet immer be-

---

<sup>396</sup> Karl Rahner „Kleiner theologischer Traktat über den Ablass“. S. 472-487 in ders. Schriften zur Theologie. Bd. VIII. Einsiedeln: Benzinger Verlag, 1967. S. 482-483 (Original 1955).

ruft, oder er ist auch nichts anderes als der Heilswille Gottes in Jesus Christus. Zur Unterscheidung von jedem privaten Gebet in der Kirche versteht Rahner das den Ablass tragende Gebet als autoritatives, amtliches Gebet der Kirche und, über Poschmann hinaus, als ‚opus operatum‘, das infolge der Zusage Jesu Christi der Erhörung unfehlbar gewiß ist und in diesem Sinn den Ablass auch bewirkt. In dieser Sicht ersetzt der Ablass die Buße nicht, sondern er ist Hilfe zu ihr und erreicht sein Ziel nur in dem Maß, als der Mensch unter dem Impuls der Gnade Gottes die Folgen seiner Schuld wirklich aufarbeitet.“<sup>397</sup>.

Paul Anciaux versuchte 1961 den Ablass<sup>398</sup> verständlicher zu machen, indem er ihn geschichtlich und systematisch dem Bußsakrament zuordnet.<sup>399</sup> Auch will er von der juristisch-dinglichen Begründung fort kommen und stattdessen die Gemeinschaft und Solidarität der Heiligen zur Grundlage machen. „Es genügt also nicht, die Machtbefugnisse der Kirche im Zusammenhang mit der Vergebung der Sünden zu betonen. Man muß zuerst und vor allem die tiefe Bedeutung der christlichen Gemeinschaft beleuchten, durch die der Gläubige und Getaufte am Mysterium Christi in der Gemeinschaft der Heiligen teilnimmt.“<sup>400</sup> „Je ‚heiliger‘ ein Glied der Kirche, je inniger es mit Gott verbunden, je tiefer und inbrünstiger seine Caritas ist, um so mehr wird es seinen Brüdern helfen und beistehen können. Sein Gebet und seine Buße, sein Leiden und seine Opfer werden um so fruchtbarer für die ganze Gemeinschaft sein. Die Bekenner und Märtyrer wurden mit Recht als privilegierte Glieder der Kirche betrachtet. Waren sie nicht schlechthin die Zeugen Christi, die, um ihm zu folgen, ihr Leben aus Liebe hingaben? So versteht man, daß ein Büsser sich auf die Vermittlung dieser ‚Heiligen‘ berief, um sich bei seiner persönlichen Buße durch diese besondere Liebe helfen zu lassen. So kam es dazu, daß man die Fürsprache und Vermittlung dieser Bekenner als ein probates Mittel zur Verminderung der auferlegten Buße betrachtete. Wo ein Büsser die Hilfe eines Bekenners anrufen konnte, durfte er um eine

---

<sup>397</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 213.

<sup>398</sup> Paul Anciaux. Das Sakrament der Buße. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag, 1961. S. 177-192.

<sup>399</sup> Bes. ebd. S. 149 und S. 184.

<sup>400</sup> Ebd. S. 186.

Verminderung der Bußzeit bitten, die ihm zur Versöhnung mit der Kirche und mit Gott auferlegt war.“<sup>401</sup>

## 5.2 Das 2. Vatikanische Konzil

In den verabschiedeten Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils wird der Ablass kein einziges Mal erwähnt. Einige sahen darin eine positive Entwicklung und gingen davon aus, dass der Ablass keine zentrale Rolle in der katholischen Kirche mehr spiele. Das entspricht jedoch nicht den Tatsachen, wie spätestens 1967 deutlich wurde.

Doch zunächst zum Thema Ablass auf dem Konzil selbst. „Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde vom 9. bis 13.11.1965 über eine Neuordnung des Ablasswesens diskutiert. Dabei standen sich zwei Richtungen gegenüber; die eine stützte sich auf eine ‚Positio‘, die im Auftrag der Apostolischen Pönitentiarie seit 1963 erarbeitet worden war, die aber im Konzil nicht im Einzelnen diskutiert wurde, während die andere die ‚Positio‘ als Dokument einer überwundenen Denkart kritisierte. Die Beratungen wurden aus Zeitnot abgebrochen.“<sup>402</sup>

Auch wenn Johannes Hüttenbügel ebenso schreibt: „... die Beratungen wurden aus Zeitnot abgebrochen“<sup>403</sup>, muss dieser Darstellung widersprochen werden. Grund dafür, dass schließlich das 2. Vatikanische Konzil endete, ohne dass der Ablass in irgendeinem seiner Texte erwähnt wurde,<sup>404</sup> war, dass es zwei widerstrebende Parteien gab, die eine auf der päpstlichen Linie, die die traditionelle Ablasslehre zwar neu formulieren, aber in ihrem Bestand unangetastet lassen wollte, und die andere, die eine völlige Neufassung der Ablasslehre im Geiste Karl Rahners wünschte, die zwar nicht zur Abschaffung, aber zu einer Entschärfung der Lehre und zu einer ökumenischen Anpassung

---

<sup>401</sup> Ebd. S. 178.

<sup>402</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 214.

<sup>403</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 9.

<sup>404</sup> So Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ab-lässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 20.

geführt hätte. Gustav Adolf Benrath berichtet über die Details: „Diesen Gedankengängen Rahners folgte eine Anzahl von jüngeren katholischen Theologen. Sie forderten, die Ablasspraxis zu vereinfachen und theologisch, pastoraltheologisch und liturgisch den Zusammenhang des Ablasses mit dem Bußsakrament, mit der aktiven Überwindung der Sündenfolge und mit der Fürbitte der Gemeinde herauszuarbeiten. Demgegenüber urteilten Vertreter der älteren katholischen Theologengeneration wie z. B. Johann Brinktrine, ‚die neue Ablasslehre‘ gebe das Spezifische des Ablasses preis. Sie betonten, es handle sich hier um die Jurisdiktion der Kirche, nicht nur um ihre Fürbitte, um ihre Vollmacht zur Erteilung, nicht nur um eine Vermittlung, um den ihr zugesprochenen und eigentümlichen Kirchenschatz, nicht um einen Schatz der Heiligen. Vertreter beider Richtungen standen sich während der 4. Sitzungsperiode des II. Vatikanum gegenüber, als eine von der Apostolischen Pönitentiarie seit 1963 in Auftrag gegebene, von römischen Theologen erarbeitete und von Kardinal Charles Journet (Fribourg) gutgeheißene Positio zur Neuregelung des Ablasswesens vorgelegt wurde (156.-160. Generalkongregation, 9.11. bis 13.11.1965), die indes nicht zum Diskussionsgegenstand des Konzils selbst erhoben wurde. Während die polnische und mehrere romanische Bischofskonferenzen eine positive Erklärung zu dieser Vorlage abgaben, hielt eine größere Anzahl der nordamerikanischen Bischöfe die Positio für das Zeugnis einer vom Konzil überwundenen Denkart.“<sup>405</sup>.

Es gab auch Stimmen, die den Ablass gerne ganz beseitigt sehen wollten. Dies galt insbesondere für die Vertreter der orientalkatholischen Kirchen, war doch die Ablasslehre immer rein Sache der westlichen Kirche. „Der melchitische Kardinalpatriarch Maximos IV. Saigh wies auf das Fehlen einer Ablasslehre im 1. Jahrtausend der christlichen Kirchengeschichte hin. Er vermisste eine ausreichende theologische Begründung und rügte an der Positio die nicht beseitigte, sondern nur vereinfachte numerische Berechnung.“<sup>406</sup>

---

<sup>405</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 361-362.

<sup>406</sup> Ebd. S. 362.

Für die Neubesinnung traten gewichtige Stimmen ein, die der Papst nicht einfach übergehen konnte, weswegen es zu keiner Stellungnahme auf dem Konzil kam, sondern erst nach dem Konzil zu einer Stellungnahme des Papstes allein. Benrath schreibt: „Auch Kardinal Alfrink (Utrecht) kritisierte die fortgesetzte quantitative Strafbemessung und forderte eine grundsätzliche theologische Überprüfung des Dokuments. Am ausführlichsten wiesen die Kardinale Franz König (Wien) und Julius Döpfner (München) auf die theologische Einseitigkeit der Positio hin. Sie setzten sich, von Poschmanns und Rahners Gedanken bestimmt, für eine Umarbeitung ein, die einem Verständnis des Ablasses als Fürbittehandlung der Kirche, einer nicht dinglich-mathematischen, sondern personalen Auffassung der Sündenstrafen und einer geistlichen Deutung des Kirchenschatzes zumindest Raum lassen sollte: ‚Der ‚Kirchenschatz‘ ist Gott selbst insofern er die Fürbitte der Kirche und das Bemühen des Menschen im Hinblick auf die Verdienste Christi ... annimmt und darauf antwortet‘.“<sup>407</sup>.

Luitpold A. Dorn und Wolfgang Seibel haben in ihrem ‚Tagebuch des Konzils‘ auch detailliert die Diskussionen zum Ablass beschrieben und erläutert, weshalb es zu keinem Ablassdekret kam.<sup>408</sup> „Der Entwurf über eine Neuregelung des Ablasswesens, der den Titel ‚Positio‘ trägt, geht auf einen päpstlichen Auftrag vom 24. Juli 1963 zurück. Er wurde von einer Kommission erarbeitet, die man aus Mitgliedern und Konsultoren der Apostolischen Pönitentiarie und einigen römischen Theologen gebildet hatte. Den fertigen Text ließ Papst Paul VI. dem Schweizer Kardinal Charles Journet zur Prüfung vorlegen. Journet erklärte, er könne nur sagen, daß er ‚glücklich sei über die tief-schürfende Arbeit‘ der beteiligten Theologen. Dennoch hielt es Paul VI. für wichtig, wie es in einem Brief des Kardinalstaatssekretärs Ciconnani vom 28. Juni 1965 heißt, in dieser ‚schwierigen und delikaten Frage‘ nur ‚mit großer Klugheit voranzugehen, und nicht ohne zuvor

---

<sup>407</sup> Ebd. S. 362.

<sup>408</sup> Luitpold A. Dorn, Wolfgang Seibel. Tagebuch des Konzils: Die Arbeit der vierten Session. Nürnberg/Eichstätt: Johann Michael Sailer Verlag, 1966. S. 233-234, 243-244, 248-253 (u. ö.).

den Episkopat informiert und um seine Meinung befragt zu haben'. Mehrfach wurde betont, daß es sich dabei nicht um ein Konzilsdokument handelt, sondern um einen päpstlichen Erlaß, für den nur die Stellungnahme der Bischöfe eingeholt werden soll. Der jetzige Entwurf, den Kardinal Fernando Cento als Großpönitentiar vorlegte und dann vom Regens der Pönitentiarie, Msgr. Giovanni Sessolo, erläutern ließ, umfaßt fünf Kapitel mit insgesamt 21 Nummern. Obwohl es darin nur um die Überprüfung der praktischen Normen und nicht um die Theologie des Ablasses geht, für die nach der Erklärung Kardinal Centos die Pönitentiarie nicht zuständig sei, ist dem eigentlichen Text ein erster Teil mit einer theologischen Grundlegung des Ablasses und einem kurzen Überblick über die Ablassgeschichte vorangestellt worden.<sup>409</sup>

Nach dem Entwurf sollten bei den unvollkommenen Ablässen das Zeitmaß abgeschafft werden, stattdessen sollte festgelegt werden, dass der Ablass durch ein gutes Werk selbst verursachten Nachlass verdoppelt. Die vollkommenen Ablässe sollten nur einmal täglich erwirkt werden können. Vor oder nach dem Ablasswerk sind Buße, Beichte und Kommunion unerlässlich, andernfalls ist nur ein unvollkommener Ablass zu gewinnen. Insgesamt solle „im Ablasswesen das quantitative Element vor dem qualitativen zurücktreten.“<sup>410</sup>.

Verheerend für diese ‚Positio‘ waren die Stimmen der katholischen Ostkirchen. „Als erstes ergriff der melchitische Kardinalpatriarch Maximos IV Saigh im Namen seiner Synode als erster das Wort. Es sei unzweifelhaft, begann er, daß die Kirche durch ihre Fürbitte die Gebete und die guten Werke der Gläubigen unterstützen könne. Ebenso könne die Kirche durch ihre Fürbitte bei Gott den Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen erlangen. Auf keinen Fall dürfe man aber eine Art mathematischer Gleichung zwischen dem Ablasswerk und seiner Wirkung für den Nachlaß der Sündenstrafen aufstellen. Alles, was nach einer solchen Gleichsetzung aussähe, müsse auf jeden Fall aus dem

---

<sup>409</sup> Ebd. S. 233-234.

<sup>410</sup> Ebd. S. 234.

Entwurf verschwinden. Die Ablasspraxis habe sich erst im Lauf des Mittelalters in der westlichen Kirche entwickelt und sei der gesamten Orthodoxie ebenso unbekannt wie in den ersten zehn Jahrhunderten der ganzen ungeteilten Kirche. Dem Ablasswesen, das zu schweren Mißbräuchen geführt und der Kirche unermeßlichen Schaden zugefügt habe, fehle eine ausreichende theologische Begründung. Im betreffenden Abschnitt des Entwurfs ziehe man Folgerungen, die über die Prämissen hinausgingen. Es wäre besser gewesen, erklärte Maximus, wenn man die alte Bußpraxis nicht in der Form des Ablasses weitergeführt hätte. Wenn man also das Ablasswesen nicht einfach abschaffen wolle, dann müsse man auf jeden Fall folgende Gesichtspunkte beachten: jede Form einer quantitativen Berechnung nach Tagen und Jahren müsse wegfallen, wie es der Entwurf auch vorsehe. Das gleiche gelte für jegliche mathematische Formel zur Berechnung des Verhältnisses zwischen dem Ablasswerk und der nachgelassenen Sündenstrafe; die vom Entwurf beabsichtigte Einführung einer Art von Multiplikator sei also unzulässig. Auch beim vollkommenen Ablass müsse jeder Anschein einer automatischen Wirkung vermieden werden. Wenn man eine Theologie des Ablasses entwickeln wolle, müsse man vor allem auf die Gesinnung und die persönliche Buße des Einzelnen Wert legen. Nur auf diese Weise könne man die Differenzen mit der Orthodoxie und den reformatorischen Kirchen langsam überbrücken.“<sup>411</sup>

Die katholische Kirche in Ägypten wünschte keine Erklärung zum Ablass, da dies die Ökumene belaste. „Die Synode der koptischen Kirche, für die der koptische Kardinalpatriarch Stephanos I. Sidarouss sprach, steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber, hält aber die Behandlung des Problems für nicht opportun, da sonst die Verständigung mit der nicht-unierten koptischen Kirche unnötig erschwert werde.“<sup>412</sup> Ähnlich äußerten sich andere nationale Bischofskonferenzen. „Das tat auch Kardinal Lawrence J. Shehan von Baltimore, der in Vertretung von Kardinal Spellman für die 116 Diözesan-

---

<sup>411</sup> Ebd. S. 243-244.

<sup>412</sup> Ebd. S. 244.

bischöfe der USA sprach. Er betonte jedoch am Schluß seiner Intervention, eine große Zahl dieser Bischöfe halte eine Aussprache über das Ablassproblem nicht für angebracht; die Sache sei nicht wichtig genug, und vor allem entspreche die Theologie des Entwurfs nicht der Theologie des Konzils, sondern eher einer durch das Konzil überwundenen Denkart.“<sup>413</sup>

Während die Bischofskonferenzen katholischer Länder wie Polen, Spanien und Italien weitgehend positiv ausfielen, waren die Stellungnahmen westeuropäischer Bischofskonferenzen aus ganz oder teilweise protestantischen Ländern ablehnend. „Kardinal Bernard J. Alfrink von Utrecht gab für die niederländische Bischofskonferenz eine kurze Grundsatzklärung ab und reichte die Einzelbemerkungen schriftlich ein. Es herrsche eine fundamentale Diskrepanz zwischen der bisherigen Ablasspraxis und der heutigen Ablasstheologie. Wenn auch der Entwurf im Hinblick auf die Mißbräuche und Mißverständnisse einen Fortschritt darstelle, so beseitige er doch diese Diskrepanz keineswegs. Er betrachte die Sündenstrafe immer nach Art einer reinen Vindikativstrafe, die durch den Ablass ganz oder teilweise erlassen wird. Deswegen verbinde er die Ablässe mit einem streng juristischen Akt der Kirche und halte nach wie vor die quantitative Bemessung des Straferlasses bei, während man doch nach den Erkenntnissen der heutigen Theologie das Ganze als einen qualitativen Reinigungsprozeß des Menschen betrachten müsse. Die niederländische Bischofskonferenz wünsche deshalb eine grundsätzliche Überprüfung der ‚Positio‘.“<sup>414</sup> Noch deutlicher waren die Ausführungen der gemeinsamen Stellungnahme der österreichischen und der deutschen Bischofskonferenz, die Kardinal Franz König und Kardinal Julius Döpfner vortrugen.<sup>415</sup>

---

<sup>413</sup> Ebd.

<sup>414</sup> Ebd. S. 249.

<sup>415</sup> Ebd. S. 249-253.

### 5.3 Das jähe Ende der Erneuerung der Ablasstheologie 1967

Diese ergebnislose Beendigung der Diskussionen zum Ablass auf dem 2. Vatikanischen Konzil ermöglichte 1967 dem Papst die Ablasslehre und -praxis ohne das Konzil neu zu formulieren und zu ordnen, wobei der vorgeschlagene Text seiner Partei auf dem Konzil und seine auch vor 1967 geäußerten Auffassung<sup>416</sup> dabei doch noch im Wesentlichen zum lehramtlichen Text der katholischen Kirche wurde, ohne dass auf die zahlreichen und grundlegenden Einwände auf dem Konzil eingegangen wurde. Gustav Adolf Benrath macht etwa deutlich, dass die theologische Entwicklung der Ablasslehre im 20. Jh. samt und sonders auf das Abstellgleis geriet: „Ohne wesentliche Änderungen ist der Wortlaut der Positio von 1965 in den Text der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum doctrina* über die Neuordnung des Ablasswesens eingegangen, mit deren Verkündigung am 1. 1. 1967 Paul VI. die längst erwartete Reform der Ablasspraxis begann und eine weitere Diskussion der Ablasslehre in akademische Bereiche verwies.“<sup>417</sup>.

Sicher griff der Papst einige Formulierungen von Poschmann und Rahner auf, beendete teilweise eine allzu plumpe Verrechnung von Ablassleistungen mit Zeiten im Fegefeuer, schaffte die Unterschei-

---

<sup>416</sup> Z. B. Brief *Sacrosancta Portiunculae* von Paul VI., als Quellenabgabe AAS 58 (1966): 633 f, zitiert in Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚*Paenitemini*‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967. S. 105 Anm. 38: „Der Ablass, den die Kirche dem Büßenden erteilt, ist eine Bekundung jener wunderbaren Gemeinschaft der Heiligen, die in dem einen Band der Liebe Christi die selige Jungfrau Maria und die Schar der Christgläubigen, die im Himmel triumphieren oder noch im Reinigungsort weilen oder noch auf Erden pilgern, in geheimnisvoller Weise verbindet. Denn durch den Ablass, den die Kirche vermittelt, wird die Strafe vermindert oder überhaupt aufgehoben, durch die der Mensch an einer engeren Vereinigung mit Gott gehindert wird. Deshalb findet der büßende Gläubige in dieser einzigartigen Form kirchlicher Liebe eine Hilfe, um den alten Menschen aus- und den neuen anzuziehen, ‚den man in seiner Erneuerung wiedererkennen soll nach dem Bilde dessen, der ihn schuf (Kol 3,10)‘“.

<sup>417</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 362.

derung in persönliche, reale und lokale Ablässe im Kirchenrecht von 1917 ab und bemühte sich, sowohl die Verbindung zur altkirchlichen Bußlehre herzustellen, als auch eine allzu juristische Sprache zu vermeiden, aber auf das ganze gesehen änderte sich an der Ablasstheologie nichts, sondern lediglich am praktischen Vollzug.

P. De Letter hat gut zusammengefasst, was 1967 neu war: 1. Die Zeitangaben bei den Teilablässen entfielen. 2. Beim Teilablass wird von der Kirche der selbst erwirkte Ablasszeitraum durch die Kirche verdoppelt. 3. Der Ablass ist nicht mehr vorrangig an Orte oder Objekte gebunden, sondern an dort vollzogenen Taten.<sup>418</sup> Das bedeutet meines Erachtens ebensoviele Fort- wie Rückschritte.

Das Vorgehen des Papstes wird von praktisch allen Historikern des Ablasses ähnlich gesehen. Herbert Vorgrimler schreibt: „Papst Paul VI. veröffentlichte am 1. Januar 1967 die Apostolische Konstitution ‚Indulgentiarum doctrina‘<sup>419</sup> mit einer neuen allgemeinen Regelung des Ablasswesens. Der Papst verwendet im wesentlichen die im Auftrag der Apostolischen Pönitentiarie für das Konzil erarbeitete Vorlage; der Text läßt aber an einigen Stellen den Einfluß der Ablasstheologie Bernhard Poschmanns und Karl Rahners erkennen.“<sup>420</sup> Und Johannes Hüttenbügel schreibt ähnlich: „Paul VI. veröffentlichte am 1. 1. 1967 die Apostolische Konstitution ‚Indulgentiarum Doctrina‘ mit einer neuen allgemeinen Regelung des Ablasswesens. Den 20 ‚Normen‘ zur Ablasspraxis geht eine theologische Lehre voraus, die im

---

<sup>418</sup> P. De Letter. „Indulgences“. S. 436-444 in: New Catholic Encyclopedia. 2. Aufl. Bd. 7. Detroit u. a.: Thomson Gale, 2003. S. 439.

<sup>419</sup> Papst Paul VI. „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens 1967“ (Lateinisch/Deutsch). S. 72-127 in: Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967; Handbuch der Ablässe: Normen und Gewährungen. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 1989. S. 69-93; im Internet: Papst Paul VI. „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens 1967“. <http://www.martin-loewenstein.de/unveroef/ablass2.html> (1.5.2004); Textauszug in: Neuner, Heinrich Roos. Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung. a. a. O. S. 435-437.

<sup>420</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 9.

wesentlichen die römische ‚Positio‘ wiedergibt, an einigen Stellen aber den Einfluß der Ablasstheologie Poschmanns und Rahners erkennen läßt.“<sup>421</sup>.

Dem teilweise veränderten Sprachgebrauch stehen aber auch Beispiele dafür gegenüber, dass der alte Geist der Verrechnung lebendiger war und ist, denn je. So verdoppelt die Kirche den Nachlass an Strafe seit 1967, weil sie einerseits verrechnet, was der Gläubige selbst tut, andererseits die Werke aus dem Kirchenschatz in selber Höhe hinzu rechnet.<sup>422</sup> Deutlicher als je zuvor wurde auch vermittelt, dass die Ablässe nur mit päpstlicher Genehmigung gültig sind, und nur der den Ablass weitergeben darf, der vom Papst mit diesem Recht ausgestattet wurde.

Entscheidend ist vor allem, dass der Papst der Sicht von Poschmann, Rahner u. a., es handele sich nur um eine Fürbitte der Kirche, nicht um einen Tatsachen schaffenden, rechtlichen Akt, eine klare Absage erteilt: „Wenn nämlich die Kirche beim Ablass von ihrer Gewalt als Dienerin am Erlösungswerk Christi, des Herrn, Gebrauch macht, so betet sie nicht nur, sondern teilt dem recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen zum Nachlaß der zeitlichen Strafen zu.“<sup>423</sup>.

Der Papst beginnt seine Konstitution mit den Worten:

„1. Ablasslehre und -praxis gelten seit vielen Jahrhunderten in der Kirche. Sie gründen wie auf einem festen Fundament auf der göttlichen Offenbarung, die, von den Aposteln überliefert, ‚unter dem Beistand des Heiligen Geistes in der Kirche fortschreitet‘, indem ‚die Kirche ... im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen‘. Zum richtigen Verständnis dieser Lehre und ihrer heilsamen Anwendung müssen wir uns gewisse Wahrheiten ins Gedächtnis rufen, an denen die ge-

---

<sup>421</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 212.

<sup>422</sup> Vgl. Otto Semmelroth. „Ablass – vierhundertfünfzig Jahre nach der Reformation“. S. 9-27 in: Karl Rahner, Otto Semmelroth (Hg.). Theologische Akademie. Bd. 5. Frankfurt a. M.: Josef Knecht, 1968. S. 17.

<sup>423</sup> Ebd. S. 105.

samte Kirche im Lichte des göttlichen Wortes allzeit im Glauben festgehalten hat und die die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und besonders die Päpste als Nachfolger des heiligen Petrus in der seelsorglichen Praxis wie auch in den Urkunden der Lehrverkündigung im Lauf der Jahrhunderte gelehrt haben und noch lehren.

2. Nach der Lehre der göttlichen Offenbarung folgen aus den Sünden von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit auferlegte Strafen. Sie müssen in dieser Welt durch Leiden, Not und Mühsal des Lebens und besonders durch den Tod, oder in der künftigen Welt durch Feuer und Qual oder Reinigungsstrafen abgebußt werden.“<sup>424</sup>

Dabei beruft der Papst sich ausdrücklich auf das Konzil von Trient.<sup>425</sup> Zum Kirchenschatz schreibt der Papst: „Das ist das uralte Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen, nach dem das Leben jedes einzelnen Gotteskindes in Christus und durch Christus mit dem Leben aller anderen christlichen Brüder in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes Christi wie in einer mystischen Person in wunderbarem Band verbunden ist. Darin besteht der ‚Kirchenschatz‘. Er ist nicht so etwas wie eine Summe von Gütern nach Art von materiellen Reichtümern, die im Lauf der Jahrhunderte angesammelt wurden. Vielmehr besteht er in dem unendlichen und unerschöpflichen Wert, den bei Gott die Sühneleistungen und Verdienste Christi, des Herrn, haben, die dargebracht wurden, damit die gesamte Menschheit von der Sünde frei werde und zur Gemeinschaft mit dem Vater gelange. Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben. Außerdem gehört zu diesem Schatz auch der wahrhaft unermessliche, unerschöpfliche und stets neue Wert, den vor Gott die Gebete und guten Werke der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen besitzen. Sie sind den Spuren Christi, des Herrn, mit seiner Gnade gefolgt, haben sich geheiligt und das vom Vater aufgetragene Werk vollendet. So haben sie ihr eigenes Heil gewirkt und dadurch auch

---

<sup>424</sup> Papst Paul VI. „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens 1967“. a. a. O. S. 73, 75.

<sup>425</sup> In ebd. S. 73, Anm. 1 heißt es: „Vgl. Konzil von Trient, 25. Sitzung, Dekret über die Ablässe: ‚Da von Christus der Kirche die Vollmacht gegeben wurde, Ablässe zu gewähren und da die Kirche diese von Gott gegebene Vollmacht seit den ältesten Zeiten gebrauchte ...‘ (DS [= Denzinger-Schönmetzer] 1835); vgl. Mt 28,18.“.

zum Heil ihrer Brüder in der Einheit des mystischen Leibes beigetragen.“<sup>426</sup>.

Otto Semmelroth schreibt in seiner Einleitung zur deutschen Übersetzung der Apostolischen Konstitution: „Es mag Zufall sein, daß die Apostolische Konstitution ‚*Indulgentiarum doctrina*‘ zur Neuordnung des Ablasswesens das des 1. Januar des Jahres trägt, in dem die evangelische Christenheit das 450. Jubiläum der Reformation begeht.“<sup>427</sup> Um so erstaunlicher, dass er meint, dass durch die Konstitution jetzt evangelische Christen vielleicht eher Zugang zum Ablass bekommen.<sup>428</sup>

### **5.4 Die Orthodoxen zur päpstlichen Ablasskonstitution von 1967**

Emilianos Timiades, der Metropolit von Kalabria, hat im Auftrag der orthodoxen Kirchen die Apostolische Konstitution des Papstes von 1967 einer verheerenden theologischen Kritik unterworfen.<sup>429</sup> Er schreibt: „Es gibt kaum eine andere dem biblischen und katholischen Glauben so entgegengesetzte Lehre wie die Lehre von den Ablässen. Nirgends in der Bibel wird gesagt, daß bei echter Reue und Buße Sünden dennoch unvergeben bleiben, wenn der Sünder sich nicht zusätzlich einer Art erlösender Bestrafung unterwirft. Die Evangelien zeigen vielmehr viele Beispiele, in denen Christus sich über die Aufrichtigkeit der Reue eines Sünders freut und keine zusätzliche Genug-

---

<sup>426</sup> Ebd. S. 85, 89, 91.

<sup>427</sup> Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. a. a.O. S. 51.

<sup>428</sup> Ebd. S. 51.

<sup>429</sup> Emilianos Timiades. „Zur apostolischen Konstitution über die Neuordnung der Ablässe“. S. 319-349 in: Damaskinos Papandreou (Hg.). Stimmen der Orthodoxie: Zu Grundfragen des II. Vatikanums. Wien/Freiburg: Herder, 1969; ähnlich Johannes N. Karmiris. „Abriß der dogmatischen Lehre der orthodoxen katholischen Kirche“, S. 15-120 in: Panagiotis Bratsiotis (Hg.). Die orthodoxe Kirche in griechischer Sicht. 2 Bde./Teile. 1. Teil. Ev. Verlagswerk, 1959<sup>1</sup>; 1970<sup>2</sup> (beide Teile in 1 Bd.). S. 113-117; vgl. dazu Andreas Merkt. Das Fegefeuer: Entstehung und Funktion einer Idee. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 73.

tuungsleistung verlangt. Christi Sühneleistung und Erlösung befreit wirksam von den Missetaten der ganzen Menschheit.“<sup>430</sup>.

Zunächst verweist der orthodoxe Theologe darauf, in welche theologische Lehren der Ablass eingebettet ist: „Die Grundvoraussetzungen der römisch-katholischen Auffassung vom Ablass beruhen auf drei miteinander verbundenen Lehren; diese sind:

a) Die Lehre vom mystischen Leib in der besonderen Form der Annahme eines Schatzes an Verdiensten, der von der Kirche verwaltet werden kann.

b) Die Auffassung vom Beichtvater als Richter, der befugt ist, Ablässe zu gewähren.

c) Eine von der Orthodoxie abweichende Einschätzung der guten Werke.“<sup>431</sup>.

Sodann geht er auf das katholische Sündenverständnis ein: „... müssen wir Natur und Wirkungen der Sünde darlegen. Diese sind dreifach:

a) Die Sünde ist eine Verfehlung gegen Gott, die den Sünder von Gott trennt. Folglich schließt sie eine ‚culpa‘ ein, die notwendig einen ‚reatus poenae aeternae‘ bedeutet.

a) Der Sünder tut so, als gäbe es Gott nicht. Daraus entspringt der ‚reatus poenae sensus‘; er bleibt solange wie die Todsünde selbst.

c) Jede Sünde ist auch ein Angriff auf den Leib der Kirche und ein Bruch mit ihr.“<sup>432</sup>.

Zentral ist für ihn sodann die Frage, ob der Mensch überhaupt irgendwelche Verdienste vor Gott bringen kann: „Das ewige Leben ist eine Gabe völlig außerhalb jeder ‚Verdienste‘, die etwa von einem Menschen erlangt werden können. Die guten Werke, die wir mit Hilfe der göttlichen Gnade vollbringen, sind immer wahrhaft verdienstvoll, sofern sie vitale Elemente unseres geistlichen Wachstums sind und

---

<sup>430</sup> Emilianos Timiades. „Zur apostolischen Konstitution über die Neuordnung der Ablässe“. a. a. O. S. 327.

<sup>431</sup> Ebd. S. 321.

<sup>432</sup> Ebd. S. 326.

den Erweis unserer sittlichen Eignung zum Heil bringen. Wir werden gerichtet und belohnt werden nach unseren Taten, das heißt, nach dem persönlichen Verdienst, das unsere Werke bezeugen.“<sup>433</sup>.

Für die orthodoxe Kirche spielt die Frühe Kirche eine große Rolle. Doch Timiades stellt dazu fest: „Die griechischen Väter halten einmütig daran fest, daß die Ableistung einer Buße weder ein integraler Teil des Bußsakraments ist, noch durch die Bemühungen anderer verstärkt oder gar ersetzt werden kann. Es gibt nichts in der frühen Tradition, in der Bibel, in den Schriften der Väter, was einer solchen neuartigen Konzeption eine wirkliche Stütze bieten könnte. Dagegen ist es eine Tatsache, daß diese Ideen lange in der westlichen Kirche vollständig unbekannt waren; erst im Jahre 1343 öffnete Papst Clemens VI. formell den ‚Kirchenschatz‘ der Ablässe, so daß diese Theorie ein offizieller Teil der Lehre der römisch-katholischen Kirche wurde.“<sup>434</sup>. „Prüfen wir nun das Neue Testament oder die Lehre der frühen Kirche, so finden wir keine Spur einer Bestrafung im rechtlichen Sinn, noch einen Hinweis auf das Motiv der Vergeltung. Dagegen werden die Sünder als Kinder Gottes behandelt und als solche angenommen (Röm 6,5; 8,14; Jak 2,23; Eph 2,3). Deutlich verweisen die frühen griechischen Väter auf das Dilemma, das sich für die Kirche aus dem legalistischen Standpunkt ergäbe. Clemens von Alexandrien stellt fest: ‚Gerechtigkeit wird nicht durch Gesetze und das Schwert gebracht, auch nicht durch Furcht oder Strafe, sondern durch die Liebe Gottes.‘“<sup>435</sup> „Was auch immer in bezug auf die Praxis der Ablassgewährung gesagt werden mag, gewisse Tatsachen bleiben unangetastet. Eine derartige Praxis war in der Frühkirche völlig unbekannt. Die Ablasstheologie wurde nachweislich erst richtig während des Konzils von Trient (1545-1563) entwickelt, obwohl die Ausarbeitung einer solchen Theologie schon früher in einer Reihe päpstlicher Dekrete eingesetzt hatte, wie z. B. in der Bulle ‚Unigenitus Dei Filius‘ – von Clemens VI. (Jänner 1518) und in der Bulle ‚Exsurge Domine‘

---

<sup>433</sup> Ebd. S. 347.

<sup>434</sup> Ebd. S. 343.

<sup>435</sup> Ebd. S. 323.

desselben Papstes (Juni 1520). Nach Trient hat Pius VI. sie in der Bulle ‚Auctorem Fidei‘ vom August 1794 weiter entwickelt.“<sup>436</sup>

Die Begründung im Einzelnen, warum die Ablasslehre aus Sicht der orthodoxen Theologie dem Neuen Testament widerspricht, wird weiter unten dargestellt.

Speziell wird dann auf das Fegefeuer eingegangen, das man zwar nicht kennt, dessen Kernproblem man jedoch wieder in der Lehre von der Verdienstlichkeit von Werken vor Gott sieht: „Die hauptsächliche Diskrepanz zwischen uns und den römischen Katholiken betrifft nicht das Purgatorium selber, sondern die irrige Auffassung, die Bestrafung der Sünder könne durch die guten Werke anderer reduziert werden. Die Orthodoxen lehren, daß diese guten Werke zwar zu einer wirklichen ‚Satisfaktion‘ (onesis) führen, aber ohne sühnende Wirkung. Eine solche ist unmöglich und unnötig, weil Gott durch das einmalige Opfer seines Sohnes vollkommene Genugtuung geleistet wurde und er keinerlei menschlicher Werke bedarf, ganz gleich, welchen Wertes sie sein mögen. Wenn solche Werke ohne Belang in diesem Leben sind, um wieviel wahrer ist dies noch im Leben nach dem Tode. Schließlich kann die Seele eines Menschen, der unbußfertig gestorben ist, nicht gewissermaßen automatisch und gegen den Willen des einzelnen durch ein einfaches Feuer (pyr) gereinigt werden, was immer dieses auch bedeuten möge. Es ist auch keine passive Besserung denkbar, denn es gibt keine Möglichkeit weiterer Entwicklung und Vervollkommnung (satispassio) nach dem Tod.“<sup>437</sup>.

„Die Punkte der Übereinstimmung und der Abweichung zwischen der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche hinsichtlich unseres Themas können klar aus der folgenden Aussage des Patriarchen von Konstantinopel, Gennadius, ersehen werden: ‚Es besteht kein Bedürfnis für die Existenz des Purgatoriums, wie die römischen Katholiken behaupten ...‘“<sup>438</sup>

---

<sup>436</sup> Ebd. S. 319-320.

<sup>437</sup> Ebd. S. 340.

<sup>438</sup> Ebd. S. 347.

## 5.5 Karl Rahner nach 1967

Karl Rahner hat sich seit 1967 bemüht, klarzulegen, dass seine Ablass-theologie nicht im Gegensatz zur päpstlichen Lehre von 1967 stünde. „Wie bereits erwähnt, besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob ‚autoritativ‘ einen jurisdiktionellen Akt meint oder ob darunter auch das amtliche fürbittende Gebet der Kirche verstanden werden kann. Karl Rahner und andere bejahen das letztere und sehen darin keinen Gegensatz zur Ablasskonstitution. Autoritativ ist nach ihm dieses Gebet in dem Sinne, daß es als Gebet der Kirche, das heißt des mit Christus geeinten geheimnisvollen Leibes immer der Erhörung sicher, ein unfehlbares Gebet ist.“<sup>439</sup>

Hatte Rahner noch 1957 geschrieben, der Ablass sei „keine jurisdiktionelle Gewalt“, sondern „besteht somit in einem besonderen Gebet der Kirche“<sup>440</sup> und sei nur eine Fürbitte der Kirche<sup>441</sup>, „nach den Worten Christi ein unfehlbar wirksames Gebet“<sup>442</sup>, verteidigt er 1967<sup>443</sup> die Vereinbarkeit der ‚neuen‘ Ablasslehre von Poschmann und ihm mit der neuen Apostolischen Konstitution von Papst Paul VI., indem er der Kritik „an der ‚neuen‘ Ablasslehre“, sie sehe im Ablass nur ein Gebet, keinen jurisdiktioneller Akt, entgegen hält, dass auch er natürlich an die rechtliche Bedeutung des Ablasses aufgrund der der Kirche von Gott verliehenen ‚potestas‘ glaube.<sup>444</sup> Hatten viele katholische Theologen bis 1967 Rahner die Stange gehalten,<sup>445</sup> so vertraten nach

---

<sup>439</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 16.

<sup>440</sup> Karl Rahner. „Ablass“. a. a. O. S. 51-52.

<sup>441</sup> Karl Rahner „Kleiner theologischer Traktat über den Ablass“. a. a. O. S. 484-489.

<sup>442</sup> Ebd. S. 483.

<sup>443</sup> Karl Rahner „Zur heutigen kirchlichen Ablasslehre“. a. a. O.

<sup>444</sup> Ebd. S. 493-497.

<sup>445</sup> Z. B. Max Lackmann. „Überlegungen zur Lehre vom ‚Schatz der Kirche‘“. S. 75-157 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 150-151; Georg Muschalek. „Der Ablass in der heutigen Praxis und Lehre der katholischen Kirche“. S. 13-37 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur

1967 nur noch vereinzelt Theologen eine alternative Ablasstheologie. Damit war im Prinzip die Erneuerung der Ablasstheologie auch seitens ihres bedeutendsten Vertreters gestorben und zugunsten der Sicht des päpstlichen Lehramtes aufgegeben worden.

Rahner ist übrigens 1967 ebenso deutlich und massiv gegen meist innerkatholische Stimmen aufgetreten, die die in Trient und erneut im 2. Vatikanischen Konzil zweimal formulierte Lehre,<sup>446</sup> dass im Sakrament der Buße auch eine Wiederversöhnung mit der Kirche stattfindet, für neu und unglücklich hielten.<sup>447</sup> Die Lehre sei – so Rahner – leider seit dem Tridentinum in vergangenen Jahrhunderten in Vergessenheit geraten und 1922 erstmals wieder von B. F. Xiberta vertreten worden.<sup>448</sup> Er kritisierte auch bedeutende Historiker des Bußsakraments, die dies für einen neuen Gedanken hielten.<sup>449</sup> In Wirklichkeit sei die Lehre aber aufgrund der alt- und neutestamentlichen Bundesethik biblisch,<sup>450</sup> ergebe sich zwangsläufig aus der Lehre vom Binden und Lösen und sei von den Kirchenvätern gelehrt worden.<sup>451</sup>

## 5.6 Schillebeeckx im Lichte von 1967

Edward Schillebeeckx ging in einem sehr aufschlussreichen Artikel zur Geschichte des Ablasses 1964 davon aus,<sup>452</sup> dass sich Luther gegen den Missbrauch des kirchlichen Amtes im Ablasshandel wandte,<sup>453</sup> damit aber gegen einen Ablass, wie er ursprünglich im 11. bis 13. Jh. nicht gedacht war. Man sei längst zum ursprünglichen Ablass

---

kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 36-37; Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. a. a. O.

<sup>446</sup> ‚Lumen gentium‘ Kap. 11 und ‚Presbyterorum ordinis‘ Kap. 5.

<sup>447</sup> Karl Rahner „Das Sakrament der Buße als Wiederversöhnung mit der Kirche“. S. 447-471 in ders. Schriften zur Theologie. Bd. VIII. Einsiedeln: Benzinger Verlag, 1967.

<sup>448</sup> Ebd. S. 447.

<sup>449</sup> Ebd. S. 447-448.

<sup>450</sup> Ebd. S. 456-457.

<sup>451</sup> Ebd. S. 459-462; insbesondere Letzteres ist sehr umstritten.

<sup>452</sup> Edward Schillebeeckx. „Der Sinn der katholischen Ablasspraxis“. Lutherische Rundschau 17 (1967): 328-353.

<sup>453</sup> Ebd. S. 328.

zurückgekehrt und seit Jahrhunderten sei „der jurisdiktionelle Erlaß der kirchlich-kanonischen Strafen völlig ohne Inhalt und hypothetisch geworden“<sup>454</sup>. Der Ablass sei einfach eine Fürbitte der Kirche und damit kein Stolperstein für die Evangelischen mehr.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Rückkehr Paul VI. 1967 zur klassischen Ablasslehre Schillebeeckxs Überlegungen weitgehend obsolet gemacht hat und als Wunschtraum offenbarte. Aber auch geschichtlich gesehen kann man ihm nicht zustimmen. Denn der Ablass war nicht erst im 16. Jh. mit dem finanziellen Missbrauch verbunden, sondern schon während seiner Entstehung und seiner Verbreitung durch die Verquickung von Kreuzzugs-idee und Ablass. Eine unmittelbare Abkoppelung des Geldgeschäftes vom Ablass wurde erst im Trienter Konzil gefordert, setzte sich aber erst etwa 100 Jahre später durch. Darüber hinaus war der Kern der Ablasskritik Luthers nie der finanzielle Aspekt, sondern die Leugnung der verbleibenden Sündenstrafen, des Kirchenschatzes und der päpstlichen Schlüsselgewalt über das jenseitige Schicksal. Diese Faktoren sind aber alle schon lange vor der Reformation vorhanden gewesen und nie Gegenstand einer Revision gewesen.

### 5.7 Kirchenschatz modern

Erst im 20. Jh. haben sich Theologen wie Rahner bemüht, die Lehre vom Kirchenschatz genauer zu formulieren und geistlicher zu begründen, worauf wir oben schon eingegangen sind. Grundsätzlich scheiterte der Neuansatz mit der päpstlichen Konstitution von 1967.

Die katholische Kirche versucht aber derzeit dennoch, von der Lehre des Kirchenschatzes als einer rechnerischen Größe wegzukommen. Ein katholischer Theologe schreibt: „Die Konsequenz daraus ist, den Kirchenschatz nicht mehr vor allem auf die Werke der Heiligen, sondern auf die Werke Christi zu stützen.“<sup>455</sup> „Die Ablasskonstitution sagt

---

<sup>454</sup> Ebd. S. 353.

<sup>455</sup> Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. a. a. O. S. 17.

es noch klarer und eindeutiger: ‚Der Kirchenschatz ist Christus der Erlöser selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben‘ (Nummer 5). Das neue Rechtsbuch der Kirche verwendet den Begriff Kirchenschatz nicht mehr, es spricht vom Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen und lenkt damit den Blick von der Vermittlung der Kirche weg auf den Ursprung und die Quelle auch der Gnade des Ablasses. So wie das Heil eine personale und nicht eine dingliche Wirklichkeit ist, so ist auch die Gnade des Ablasses Teilnahme an der personalen Begegnung und Gemeinschaft des Sohnes mit dem Vater im Heiligen Geist.“<sup>456</sup>

„Der Kath. Weltkatechismus versucht zwar, die allzu materielle Rede vom ‚Kirchenschatz‘ etwas zurechtzurücken,<sup>457</sup> indem er schreibt: ‚Er ist nicht so etwas wie eine Summe von Gütern nach Art von materiellen Reichtümern, die im Lauf der Jahrhunderte angesammelt wurden‘ (Nr. 1476) und beschreibt dann das Werk Christi in einer auch für uns tragbaren Art und Weise: ‚Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben‘. Gleichwohl heißt es dann in der Fortsetzung völlig unannehmbar: ‚Außerdem gehört zu diesem Schatz auch der wahrhaft unermessliche, unerschöpfliche und stets neue Wert, den vor Gott die Gebete und guten Werke der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen besitzen. Sie sind den Spuren Christi, des Herrn, mit seiner Gnade gefolgt, haben sich geheiligt und das vom Vater aufgetragene Werk vollendet. So haben sie ihr eigenes Heil gewirkt (!) und dadurch auch zum Heil ihrer Brüder in der Einheit des mystischen Leibes beigetragen‘ (... Nr. 1477).“<sup>458</sup>

---

<sup>456</sup> Ebd. S. 17.

<sup>457</sup> Ein ähnliches Beispiel stellt dar: P. De Letter. „Indulgences“. S. 436-444 in: New Catholic Encyclopedia. 2. Aufl. Bd. 7. Detroit u. a.: Thomson Gale, 2003. S. 436.

<sup>458</sup> Theologischer Ausschuss der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. Ablass? – Nein danke! a. a. O. Der dort zitierte KKK zitiert seinerseits dabei wieder päpstliche Texte.

Zachary Hayes hat mit der Verbindung der Solidarität der Heiligen mit dem Ablass 1989 insbesondere auch das Gebet für Verstorbene begründet,<sup>459</sup> allerdings nicht mehr als Alternative zur klassischen Ablasstheologie.

### 5.8 Der Papst zum Ablass 1967-2002

Das Ende der Erneuerung der Ablasstheologie und die Wiederbelebung der vorreformatorischen und tridentischen Sicht fand also nicht 1998-2000 durch Papst Johannes Paul II., sondern 1967 durch Papst Paul VI. (1963-1978) statt.

Von der Apostolischen Konstitution 1967 führt der Weg direkt über die dort bereits angekündigte Neuauflage des Ablasshandbuches ‚Enchiridion indulgentiarum‘ vom 29.6.1968<sup>460</sup> mit allen kirchenrechtlichen Details über Zwischenstufen 1975 und 1980 hin<sup>461</sup> zu den Ablass-Canones 992-997 des Kirchenrechts von 1983,<sup>462</sup> das Papst Johannes Paul II. herausgab.<sup>463</sup>

---

<sup>459</sup> Zachary Hayes. *Visions of a Future: A Study of Christian Eschatology*. New Theology Series 8. Michael Glazier: Wilmington (DE), 1989. S. 116-119.

<sup>460</sup> Deutsche Fassung: *Handbuch der Ablässe: Normen und Gewährungen*. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 1989, vor allem S. 19-29 Normen von 1968, S. 30-68 Bewilligungen von 1968.

<sup>461</sup> Diesen Ablauf beschreibt Rudolf Henseler. „Ablaß“. S. 707-712 in: Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz (Hg.). *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, F. Pustet: Regensburg, 1983<sup>1</sup>.

<sup>462</sup> Johannes Paul II. *Codex Iuris Canonici: Codex des kanonischen Rechtes: Lateinisch-deutsche Ausgabe*. Verlag Butzon & Bercker: Kevelaer, 1984<sup>2</sup>. S. 444-445.

<sup>463</sup> Zum Ablass im katholischen Kirchenrecht von 1917 bzw. vor dem 2. Vatikanischen Konzil und dem daraus folgendem Kirchenrecht von 1983 vgl. L. Hödl. „Ablaß V. Kirchenrechtlich“. S. 53-54 in: Josef Höfer, Karl Rahner (Hg.). *Lexikon für Theologie und Kirche*. Bd. 1. Herder: Freiburg: 1986 (Nachdruck von 1957) und Erhard Wagenhäuser (Hg.). *Ablaßbuch: Neue amtliche Sammlung der von der Kirche mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke: Einzige von der Pönitentiarie genehmigte vollständige deutsche Ausgabe*. Regensburg: Friedrich Pustet, 1952<sup>3</sup>. S. XI-XVI; Rudolf Henseler. „Ablaß“. S. 707-712 in: Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz (Hg.). *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, F. Pustet: Regensburg, 1983<sup>1</sup>. S. 707-710.

Für Kenner der katholischen Kirche war also die Jubiläumsbulle von Papst Johannes Paul II. vom 29.11.1998 mit ihrem Rückgriff auf die Bulle des Jahres 1300 und einer enorm positiven Darstellung der Leistungen des Ablasswesens in der Geschichte, keine Überraschung. Die Jubiläumsbulle war verbunden mit einem weltweiten Werbefeldzug für das Jubiläumsjahr 2000, das man nicht beschreiben konnte, ohne den Ablass zu empfehlen. Jörg Haustein schreibt dazu: „Das Jahr 2000 wird für die römisch-katholischen Kirche ein ‚Heiliges Jahr‘ sein. Es war nicht anders zu erwarten, daß der Bischof von Rom die Gläubigen in seine Stadt einladen wird, mit dem Hinweis darauf, daß der Besuch in Rom mit der Verdienstmöglichkeit und dem großzügigen Gewähren eines Generalablasses verbunden sein wird. Eine wirkliche Überraschung konnte die Ablaßbulle ‚Incarnationis mysterium‘ vom 29.11.1998 nicht sein. Ein Heiliges Jahr ohne einen Ablass gibt es nicht. Ob die Bulle etwas dezenter hätte ausfallen können, das sei dahingestellt. Jedenfalls stellt sie keinen ökumenischen Rückschritt dar, sie ist vielmehr ein Stück römisch-katholischer Normalität.“<sup>464</sup> Allerdings schreibt er auch: „Selbst gute Kenner der römisch-katholischen Kirche wie etwa die Waldenser und andere Evangelische in Italien waren doch über Form und Inhalt der Bulle so verärgert, daß sie alle Aktivitäten, ein Jahr 2000 in Italien ökumenisch zu begehen, absagten. Auch der Reformierte Weltbund hat alle Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche, die das Jahr 2000 betreffen, abgesagt. Man kann sich fragen, ob diese Reaktion die einzig richtige gewesen ist, aber eine richtige ist es allemal gewesen. Wer wirkliche

---

Zum Ablass im katholischen Kirchenrecht von 1983 und später vgl. Rudolf Henseler. „Ablass“. a. a. O. 1983<sup>1</sup> und 1999<sup>2</sup>; Josef Kremsmair. „Ablass IV. Kirchenrechtlich“. Sp. 55-56 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993; Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. S. 14-21.

<sup>464</sup> Jörg Haustein. Ökumenischer Lagebericht ‚99 des Evangelischen Bundes. epd-Dokumentation 41a/1999 (27.9.1999). Frankfurt: epd, 1999, darin S. 6-8 „Das Jahr 2000 und der Ablass“, hier S. 6.

Fortschritte in der Ökumene will, der muß beizeiten auch selbst einmal einen Rückschritt tun.“<sup>465</sup>.

Übrigens war die Marschrichtung des Papstes in Richtung der Wiederbelebung des Ablasses als zentraler Aktivität der Weltkirche für Insider schon acht Monate vor der Jubiläumsbulle amtlich gewesen, als der Papst der ‚Apostolischen Pönitentiarie‘ am 20.3.1998 seine Ablasstheologie kurz aber umfassend erläuterte.<sup>466</sup> Der Papst hatte diese Behörde seit 1981 jährlich zu Fragen des Ablasses in ähnlicher Weise belehrt<sup>467</sup> und die Zeitung des Vatikans L’Osservatore Romano enthält seit 1981 häufig Berichte zu Aktivitäten des Papstes in dieser Richtung.

Parallel zur Bulle von 1998 zum Jubiläumsjahr 2000 verfasste<sup>468</sup> diese ‚Apostolische Pönitentiarie‘, das für das Bußsakrament und alle Ablässe zuständige<sup>469</sup> höchste Gericht<sup>470</sup> im Vatikan zum einen das offizielle kirchenrechtliche Handbuch zum Ablass (Enchiridion indulgentiarum: normae et concessionones), das damit in vierter Fassung vorlag,<sup>471</sup> bisher aber nie aus dem Lateinischen in eine andere Sprache

---

<sup>465</sup> Ebd. S. 7. Ebd. S. 6 fügt er zu Recht hinzu: „Bulle und Ablass spielen in Deutschland eine geringe Rolle, in anderen Ländern - Polen etwa - sind sie das Zentrum des Heiligen Jahres.“

<sup>466</sup> Pope John Paul II. „To the Cardinal Major Penitentiary“. 20.3.1998, entnommen der englischen Ausgabe von L’Osservatore Romano vom 8.4.1998. S. 5. [www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2penan.htm](http://www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2penan.htm) (13.5.2004).

<sup>467</sup> Ebd. S. 1-2 (Punkt 2).

<sup>468</sup> Vgl. die schwer zugängliche Übersetzung des offizielle Einsetzungsdekrets zu Beginn des Enchiridion indulgentiarum (Angabe siehe unten): „Decree Forth edition of the ‚Enchiridion Indulgentiarum‘“. übersetzt aus L’Osservatore Romano vom 29.9.1999,

[www.catholicculture.rog/docs/doc\\_view.cfm?recnum=1292](http://www.catholicculture.rog/docs/doc_view.cfm?recnum=1292) (13.5.2004); vgl. die Zenit-Pressemeldung „Indulgences are not Invention of Medieval Age“. vom 17.9.1999 unter [www.ewtn.com/library/theology/zindulg.htm](http://www.ewtn.com/library/theology/zindulg.htm) (13.5.2004).

<sup>469</sup> Daneben gibt es im Vatikan noch zwei weitere oberste Gerichte.

<sup>470</sup> Vgl. die Seite der Apostolische Pönitentiarie:

[www.vatican.va/roman\\_curia/tribunals/apost\\_penit/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/index_ge.htm); Lexikon und Ilona Riedel-Spangenberg. „Apostolische Poenitentiarie“. Sp. 422-423 in: Bruno Steimer (Red.). Lexikon der Päpste und des Papsttums. Freiburg: Herder, 2001.

<sup>471</sup> Enchiridion indulgentiarum: normae et concessionones. quarto editur. Vatikanstadt: Libreria editrice vaticana, 1999. 126 S.; zugänglich im Internet als: offiziell: Paenitentia-

übersetzt wurde. Darin finden sich 26 nach wie vor nur Lateinisch zugängliche zentrale Ablassnormen („Normae de Indulgentiis“).<sup>472</sup> Außerdem erschien als Kurzfassung die Verfügung „Das Geschenk des Ablasses“<sup>473</sup>, die dem Gläubigen erklärt, wie der Ablass im Einzelnen aussieht.

Außerdem erschienen zahlreiche weitere Ansprachen und Texte im Umfeld des Jubiläumsjahres, etwa Generalaudienzen des Papstes zum Ablass<sup>474</sup> und zum Fegefeuer<sup>475</sup> oder eine päpstliche Ansprache zum Ablass bei einer Sitzung der Apostolische Pönitentiare<sup>476</sup>, die sich an deren Vorsitzenden Kardinal William W. Baum richtete.

Auch nach dem Jubiläumsjahr 2000 blieb der Vatikan beim Thema Ablass kirchenrechtlich aktiv, etwa 2002 mit dem „Dekret über die Andachtsübungen zu Ehren der Göttlichen Barmherzigkeit mit Ablassen verbunden“, oder dem „Dekret über die Berechtigung zum

---

ria apostolica. „Enchiridion indulgentiarum quarto editur“. 16.7.1999.  
[http://www.vatican.va/roman\\_curia/tribunals/apost\\_penit/documents/rc\\_trib\\_appen\\_doc\\_20020826\\_enchiridion-indulgentiarum\\_lt.html](http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/documents/rc_trib_appen_doc_20020826_enchiridion-indulgentiarum_lt.html); am besten zugänglich über die verschlagwortete Internetfassung: Paenitentia apostolica. „Enchiridion indulgentiarum“. 16.7.1999. [www.intratext.com/x/lat0279.htm](http://www.intratext.com/x/lat0279.htm) (keine deutsche Übersetzung); vgl. dazu den ausgezeichneten evangelischen Kommentar von Pierre Bühler. Ablass oder Rechtfertigung durch Glauben: Was brauchen wir zum Jubiläumsjahr 2000? Zürich: Pano Verlag, 2000. S. 1-21.

<sup>472</sup> Ebd. S. 5-8.

<sup>473</sup> Apostolische Pönitentiare. „Das Geschenk des Ablasses“. 29.1.2000.  
[http://www.vatican.va/roman\\_curia/tribunals/apost\\_penit/documents/rc\\_trib\\_appen\\_pro\\_20000129\\_indulgence\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20000129_indulgence_ge.html).

<sup>474</sup> Johannes Paul II. „Indulgences are Expression of God’s Mercy“: Generalaudienz 29.9.1999. übersetzt aus L’Osservatore Romano vom 6.10.1999. S. 15  
[www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2indlg.htm](http://www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2indlg.htm).

<sup>475</sup> Johannes Paul II. „Purgatory Is Necessary Purification“: Generalaudienz 4.8.1999. übersetzt aus L’Osservatore Romano.  
[http://www.catholicculture.org/docs/doc\\_view.cfm?recnum=1185](http://www.catholicculture.org/docs/doc_view.cfm?recnum=1185).

<sup>476</sup> Pope John Paul II. „Message to Cardinal William W. Baum“. 1.4.2000, entnommen der englischen Ausgabe von L’Osservatore Romano vom 12.4.2000. S. 5.  
[www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2baum.htm](http://www.ewtn.com/library/papaldoc/jp2baum.htm) (13.5.2004).

jährlichen Päpstlichen Segen mit verbundenem vollkommenen Ablass in den einzelnen konkathedralen Kirchen“, beide von 2002.<sup>477</sup>

In ersterem Dekret wird der vom Papst zum ‚Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit‘ erklärte zweite Sonntag der Osterzeit mit dem vollkommenen Ablass verbunden, wenn man an ihm in einer dazu bestimmten Kirche wenigstens vor dem Altarsakrament das Vaterunser oder das Glaubensbekenntnis betet „mit dem Zusatz einer kurzen Anrufung des Barmherzigen Herrn Jesus (z. B. ‚Barmherziger Herr Jesus, ich vertraue auf dich!‘).“<sup>478</sup> Für Seefahrer gilt dasselbe vor einem Jesusbildnis.<sup>479</sup> Wem selbst das nicht möglich ist, muss sich „in der Absicht und Gesinnung gesitig mit denen vereinen, die in ordentlicher Weise das für den Ablass vorgeschriebene Werk erfüllen“<sup>480</sup>.

In letzterem wird sehr detailliert geklärt, in welchen Kirchengebäuden unter welchen Umständen der Ablass verliehen werden kann und in welchen nicht. Besonders unverständlich für Protestanten ist etwa die detaillierte Regelung, dass man einmal im Jahr den Ablass in ehemaligen Kathedralkirchen den päpstlichen Segen durch den Bischof als Vollablass erhalten kann. Dies gilt eigentlich für alle Kathedralkirchen, aber hier geht es um Kirchen, die früher einmal Bischofskirchen waren und jetzt keine mehr sind, das Ablassrecht aber behalten, wenn der Bischof dort einen Gottesdienst feiert.

---

<sup>477</sup> Unter [www.vatican.va/roman\\_curia/tribunals/apost\\_penit/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/index_ge.htm) finden sich alle offiziellen Ablassdekrete in verschiedenen Sprachen, darunter auch „Dekret über die Andachtsübungen zu Ehren der Göttlichen Barmherzigkeit mit Ablässen verbunden“ (29. Juni 2002) und „Dekret über die Berechtigung zum jährlichen Päpstlichen Segen mit verbundenem vollkommenen Ablass in den einzelnen konkathedralen Kirchen“ (29. Juni 2002).

<sup>478</sup> A. a. O. S. 2.

<sup>479</sup> Ebd. S. 2-3.

<sup>480</sup> Ebd. S. 3.

## 5.9 Die Apostolische Pönitentiarie im Jahr 2000

Die ‚Apostolische Pönitentiarie‘<sup>481</sup>, die für Buße und Ablass zuständige Behörde im Vatikan, hat als Ergänzung zur Jubiläums- und Ablassbulle des Papstes die Verfügung „Das Geschenk des Ablasses“<sup>482</sup> erlassen, wie der Ablass im Einzelnen aussieht. Darin heißt es:

„Der vollkommene Ablass kann nur einmal am Tag gewonnen werden. Um ihn zu erhalten, ist es jedoch – über den Gnadenstand hinaus – notwendig, daß der Gläubige:

- die innere Disposition des Freiseins von jeglicher Anhänglichkeit an die Sünde, auch die läßliche, hat;
- die sakramentale Beichte seiner Sünden vornimmt;
- die Allerheiligste Eucharistie empfängt (zweifelsohne ist es besser, die Eucharistie bei der Teilnahme an der Heiligen Messe zu empfangen; für den Ablass ist jedoch lediglich die Heilige Kommunion notwendig);
- nach Meinung des Heiligen Vaters betet.“<sup>483</sup>.

„Unter Voraussetzung“ dieser „notwendigen Bedingungen“ „können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, indem sie eines der folgenden, nachstehend in drei Kategorien aufgeteilten Werke vollbringen“:

„Werke der Frömmigkeit oder Religion

- eine Wallfahrt zu einem Heiligtum oder einer Stätte des Jubiläums unternehmen: für Rom eine der vier Patriarchalbasiliken (Sankt Peter, Sankt Johannes im Lateran, Santa Maria Maggiore, Sankt Paul), oder die Basiliken zum Hl. Kreuz in Jerusalem, Sankt Lau-

---

<sup>481</sup> Siehe dazu oben.

<sup>482</sup> Apostolische Pönitentiarie. „Das Geschenk des Ablasses“. 29.1.2000.

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/tribunals/apost\\_penit/documents/rc\\_trib\\_appen\\_pro\\_20000129\\_indulgence\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20000129_indulgence_ge.html).

<sup>483</sup> Ebd.

rentius vor den Mauern und das Heiligtum der Muttergottes von der Göttlichen Liebe („Madonna del Divino Amore“), eine der römischen Katakomben; und dort an der Heiligen Messe oder an einer anderen liturgischen Feier (wie den Laudes oder der Vesper) oder an einer Frömmigkeitsübung (Kreuzweg, Rosenkranz, Gebet des Hymnus „Akäthistos“ usw.) teilnehmen;

- oder in frommer Gesinnung eine der Stätten des Jubiläums – entweder in der Gruppe oder allein – besuchen und dort in Anbetung der Eucharistie oder in andächtiger Betrachtung verweilen und diese dann mit dem „Vaterunser“, dem Glaubensbekenntnis und einer Anrufung der Jungfrau Maria beschließen.“

„Werke der Barmherzigkeit oder Nächstenliebe

- für eine angemessene Zeit Brüder und Schwestern, die sich in Schwierigkeiten befinden, besuchen (Kranke, Gefangene, einsame alte Menschen, Behinderte usw.) und damit gleichsam zu Christus pilgern, der in ihnen gegenwärtig ist;
  - mit einem angemessenen Betrag Werke religiöser oder sozialer Art zu unterstützen (zu Gunsten verwahrloster Kinder, Jugendlicher in Notlagen, bedürftiger alter Menschen und Fremder in den verschiedenen Ländern auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen);
  - einen angemessenen Teil der Freizeit Tätigkeiten widmen, die der Gemeinschaft zugutekommen, oder andere Formen persönlichen Opfers auf sich nehmen.“

„Werke der Buße

Wenigstens für einen Tag

- den übermäßigen Konsum von Genußmitteln meiden (z. B. Rauchen, alkoholische Getränke);
- fasten;
- auf den Genuß von Fleisch verzichten (oder auf andere Nahrungsmittel, entsprechend den Einzelbestimmungen der Bi-

schofskonferenzen), wobei ein entsprechender Teil den Armen zukommen soll.“

Peter Christoph Düren schreibt dazu aus katholischer Sicht: „Die Kirche ist sehr großzügig bei der Gewährung von Ablässen; dies zeigt sich besonders bei den ‚Gewährungen, die mit Werken verbunden sind, durch die der Gläubige – und zwar jeder für sich allein und an allen Tagen des Jahres – einen vollkommenen Ablass erlangen kann ... Die besagten Werke sind: die Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes, wenigstens eine halbe Stunde lang; die Kreuzwegandacht; das Rosenkranzgebet oder der Hymnus ‚Akáthistos‘ in einer Kirche, in einer öffentlichen Kapelle, in der Familie, in der Ordensgemeinschaft, einer religiösen Gemeinschaft, einer christlichen Vereinigung und überhaupt, wenn mehrere zu irgendeinem ehrenhaften Zweck zusammenkommen; die andächtige Lesung der Heiligen Schrift, wenigstens eine halbe Stunde lang.‘ (EI 1999, S. 49; vgl. HA 1989, S. 38, EI 1986, S. 44f)“<sup>484</sup>.

Düren hat gut zusammengefasst, was nach derzeitigem Stand und Kirchenrecht die Voraussetzung für die Gültigkeit eines Ablasses ist, denn selbstverständlich ist die Sicht, der Ablass wirke unabhängig von persönlicher Buße und Reue ein Zerrbild. Zunächst nennt er die notwendigen Bestandteile des katholischen Bußwesens: „Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses müssen (gemäß Ablassnorm Nr. 20) generell fünf Bedingungen eingehalten werden: 1) sakramentale Beichte, also Befreiung von Schuld (dabei genügt eine Beichte zur Gewinnung mehrerer Ablässe, etwa 20 Tage vorher oder nachher), 2) entschlossene Abkehr von jeder Sünde, also der feste Vorsatz, in allen Dingen ganz nach dem Willen Gottes zu leben, 3) Kommunionempfang, also die sakramentale Vereinigung mit Jesus Christus in der Eucharistie, 4) Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, also Gebet

---

<sup>484</sup> Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 49 (dort als Grafik, hier die graphische Fassung auf der Webseite des Verlages und des Autors <http://home.t-online.de/home/sabine.dueren/ablass.>)Ebd. S. 49 (vgl. die Bemerkung zur vorletzten Anmerkung).

für den Stellvertreter Christi auf Erden, der den Nachlaß von Sündenstrafen gewähren kann (z. B. Vaterunser und Gegrüßet seist du Maria), 5) Erfüllung des vorgeschriebenen Werkes (zumeist ein Ablassgebet).“<sup>485</sup>.

Daneben sind noch die grundsätzlicheren Voraussetzungen des Kirchenrechtes zu nennen: „Außerdem gibt es nach kirchlichem Recht (c. 996 CIC; vgl. EI 1999, Nr. 17, S. 25) fünf Voraussetzungen zur Erlangung von Ablässen: 1) Wer einen Ablass gewinnen will, muß getaufter Christ sein, 2) er darf nicht exkommuniziert sein, 3) er muß sich wenigstens beim Abschluß der vorgeschriebenen Werke im Stande der Gnade befinden, 4) er muß die Absicht haben, Ablässe zu gewinnen, 5) er muß die auferlegten Werke gemäß den Bestimmungen in der festgesetzten Zeit und in der gebotenen Weise erfüllen.“<sup>486</sup>.

### **5.10 Zur abgeschafften zeitlichen Zuordnung des Ablasses**

Werfen wir noch einen Blick auf die Geschichte der Zeitangaben, die 1967 abgeschafft wurden. „So entstanden auf dem Boden der Redemptionen und Absolutionen im 11. Jh. die ersten, von Bischöfen und Päpsten zunächst noch spärlich erteilten Ablässe. Sie enthielten jeweils eine feste, gleichsam rechtsgültige Zusage und eine numerisch klar umschriebene Verhältnisbestimmung über den von der Kirche gewährten Erlaß der von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafe: Ein Ablass von 100 Tagen entlastete von einer zeitlichen Sündenstrafe, zu deren Tilgung eine irdische Bußleistung von 100 Tagen Dauer nötig gewesen wäre, oder aber, wie man später lehrte, er verkürzte die (unbekannte) Gesamtdauer der Fegfeuerstrafe selbst um 100 Tage. Voraussetzung der Wirksamkeit sollte stets die Bußgesinnung und eine begleitende Bußleistung des Empfängers sein, die dem Umfang des erteilten Ablasses wenigstens verhältnismäßig entsprach (causa

---

<sup>485</sup> Ebd. S. 44.

<sup>486</sup> Ebd.

proportionata). Folgenreich war es nun, daß der Spender des Ablasses das gute Werk der Bußleistung auf ganz bestimmte, von ihm selbst für wohltätig erklärte Ziele hinlenken konnte.“<sup>487</sup>

Vorgrimler schreibt: „Zunächst bestanden die Ablässe darin, daß aufgrund eines Kirchenbesuchs und (häufig) einer Geldleistung entweder die Bußauflage für einen Teil der gebeichteten schweren Sünden ganz erlassen oder die für alle Sünden auferlegte Strafe ermäßigt wurde. Später wurde der Nachlaß der Buße nur noch in Zeitangaben bestimmt (Erlaß der Sündenstrafen, für die an sich eine Buße von mehreren oder vielen Tagen, von einem Jahr oder mehreren bis sehr vielen – 1000, im 17. Jahrhundert sogar 100 000 – Jahren zu leisten gewesen wäre). In den ältesten Ablassdokumenten sind noch deutliche deprekative Züge enthalten, in Form einer fürbittenden Absolution für den Fall, daß der Büßer vor Ablauf der Bußzeit sterben sollte.“<sup>488</sup>.

Nur Literatur vor 1967 erklärt, wie diese Zeiten eigentlich zu verstehen sind. Ein Ablass von 300 Tagen etwa, so Gisbert Menge, bedeutet, der Büßer „büßt dadurch so viel von zeitlichen Sündenstrafen ab, als er abbüßen würde, wenn er 300 Tage lang die strenge Buße der ersten christlichen Zeit tun würde“<sup>489</sup>.

In der Apostolische Konstitution ‚Indulgentiarum doctrina‘ von Papst Paul VI. vom 1.1.1967 wurde die früher übliche zeitliche Zuordnung von Tagen, Monaten und Jahren zu einem ‚teilweisen‘ Ablass aufgegeben, so dass es nur noch ‚teilweise‘ Ablässe neben dem ‚vollkommenen‘ Ablass gibt.<sup>490</sup> Indirekt wird allerdings bis heute weiter davon ausgegangen, dass es irgendwie möglich ist, Sündenstrafen zeitlich

---

<sup>487</sup> Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. a. a. O. S. 348

<sup>488</sup> Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. a. a. O. S. 205.

<sup>489</sup> Gisbert Menge. Der Ablass, eine kostbare Frucht der Erlösung. Katholisches Denken 11. Hildesheim: Franz Borgmeyer, 1934. 31 S. S. 17.

<sup>490</sup> Papst Paul VI. „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens 1967“ (Lateinisch/Deutsch). S. 72-127 in: Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967. Kap. V. = S. 117-119; vgl. dazu den Kommentar von Semmelroth S. 69-71.

definitiv zu fassen und dem Ablass zuzuordnen. Nur so ist zu verstehen, dass die Konstitution erstmals lehrt, dass ein unvollkommener Ablass die durch die eigene Bußleistung erwirkte Genugtuung und Verkürzung des Fegefeuers verdoppele.

Früher wurden für die Gläubigen umfangreiche Ablasssammlungen<sup>491</sup> in vielen Sprachen herausgegeben, die aus den kirchenrechtlichen und lehramtlichen Äußerungen des Vatikan zusammenstellten, für welche Tätigkeiten usw. es welche zeitliche Verkürzung der Zeit im Fegefeuer gibt. Auch wenn die Zeitangaben zu den Ablässen inzwischen abgeschafft sind, sollen hier doch einmal zwei Beispiele aus der Ablasssammlung von 1952 angeführt werden:

„Dem König der Ewigkeit, dem unsterblichen, unsichtbaren, einzigen Gott sei Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen. (Aus dem Brevier)

500 Tage Ablass. Vollkommener Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn man das Stoßgebet einen ganzen Monat lang jeden Tag andächtig betet. (Pönitentiarie 7. Juni 1921 und 9. Dezember 1932)“<sup>492</sup>.

Hier zwei Ablässe für Verstorbene: „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen! Laß sie ruhen im Frieden! Amen.

300 Tage Ablass, nur den Verstorbenen zuwendbar. (Ablasskongr. 13.

---

<sup>491</sup> Die wichtigsten deutschsprachigen, amtlichen oder quasiamtlichen Ablasssammlungen sind in chronologischer Reihenfolge: A. Sommer. Gnadenschatz oder Sammlung von Ablässen, welche die römischen Päpste für die Gläubigen beiderlei Geschlechts auf immer verliehen haben. Augsburg: Kollmann, 1843; Erhard Wagenhäuser (Hg.). Ablassbuch: Neue amtliche Sammlung der von der Kirche mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke. Regensburg: Friedrich Pustet, 1939<sup>2</sup>; Erhard Wagenhäuser (Hg.). Ablassbuch: Neue amtliche Sammlung der von der Kirche mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke: Einzige von der Pönitentiarie genehmigte vollständige deutsche Ausgabe. Regensburg: Friedrich Pustet, 1952<sup>3</sup>; Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 17-20 listet über 40 Ablassbücher 16. - 20. Jh. auf Deutsch, S. 18 fälschlich Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablass und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750.

<sup>492</sup> Erhard Wagenhäuser (Hg.). Ablassbuch. a. a. O. S. 1.

Februar 1908; Point. 17. Mai 1927)“<sup>493</sup>. „Gütiger Herr Jesus, schenke den Toten die ewige Ruhe!

300 Tage Ablass, nur den Verstorbenen zuwendbar. (Hl. Offizium 18. März 1909).“

In Deutschland erschienen bei der Deutschen Bischofskonferenz 1971 und 1989 deutsche Fassungen der amtlichen Ablassverordnungen.<sup>494</sup> Die derzeit gültige Version von 1999 ist nicht auf Deutsch erhältlich.

Derzeit werden Vorschläge, wie man an welchen Tagen den Ablass gewinnen kann, meist nur noch von privater Seite erstellt und verbreitet, nicht jedoch von der Deutschen Bischofskonferenz. Peter Christoph Düren bietet etwa für 2003 folgende Vorschläge – unter Berufung auf vatikanische Dokumente – an:<sup>495</sup>

Zum 18.-25.1.2003: „Wer an einigen Veranstaltungen der Woche für die Einheit der Christen und an der Schlussveranstaltung dieser Woche teilnimmt, dem wird ein vollkommener Ablass gewährt (vgl. Enchiridion indulgentiarum, Nr. 11, § 1, S. 58). Zu den üblichen Bedingungen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses siehe die Hinweise oben.“

Zum 1.1.2003: „Wird der Hymnus ‚Komm, Schöpfer Geist‘ [GL 245] (‚Veni, Creator‘ [GL 240]), um die Kraft Gottes für das kommende Jahr herabzurufen, ‚am Neujahrstag ... (öffentlich) gemeinsam gebetet, so wird ein vollkommener Ablass gewährt‘ (Handbuch der Ablässe, Nr. 61, S. 60; vgl. Enchiridion indulgentiarum, Nr. 26, S. 70). Zu

---

<sup>493</sup> Ebd. S. 305.

<sup>494</sup> Handbuch der Ablässe: Normen und Bewilligungen. München: Rosenkranz-Verlag, 1971; Handbuch der Ablässe: Normen und Gewährungen. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 1989.

<sup>495</sup> Alles aus Peter Christoph Düren. „Ablass-Gewinnung im Laufe des Jahres 2003“. <http://home.t-online.de/home/sabine.dueren/ablass.htm> (3.1.2004). Unabhängig vom Jahr finden sich Vorschläge in Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 49-234. Das Buch trägt die bischöfliche Imprimatur und wurde feierlich dem Papst übergeben und von diesem gutgeheißen (siehe die genannte Webseite).

den üblichen Bedingungen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses siehe die Hinweise oben.“

Zu Pfingsten: „Ein Teilablass wird demjenigen Christgläubigen gewährt, der an einer öffentlich abgehaltenen Gebetsnovene zur Vorbereitung ... auf das Pfingstfest ... teilnimmt‘ (Handbuch der Ablässe, Nr. 34, S. 52; vgl. Enchiridion indulgentiarum, Nr. 22, 1, S. 68).“

Auch in Kirchen, die das Ablassrecht gewährt bekommen haben, finden sich ähnliche Vorschläge. Nach der Pilgerreise von Johannes Paul II. nach Mariazell am 13.9.1983 heißt es dort beispielsweise an der Eingangstür<sup>496</sup>: „Sie können auch in Mariazell bis 22.4.1984 den Jubiläumsablaß unter folgenden Bedingungen gewinnen:

1. Besuch der Basilika (persönliche Betrachtung).
2. Sakramentale Beichte.
3. Empfang der hl. Kommunion.

Gebet (Glaubensbekenntnis, Vater unser, Ave Maria) auf die Meinung des Hl. Vaters.“

Rudolf Henseler fasst kurz zusammen, welche Arten von Ablässen es derzeit gibt.<sup>497</sup>

1. Der Gebrauch von geweihten Andachtsgegenständen – als Teilablass, wenn sie vom Priester geweiht wurden, als vollkommener Ablass, wenn sie vom Bischof bis hinauf zum Papst geweiht wurden;
2. Vollkommener Ablass durch Kirchenbesuch mit bestimmten Gebeten, und zwar entweder 2.1. zu festgelegten Zeiten oder 2.2. überall für Verstorbene an Allerseelen (2.11.) oder 2.3. zweimal im Jahr in jeder Pfarrkirche – meist etwa zum Gründungsfest und Namenstag des Namensgebers,
3. Den Sterbeablass im Rahmen des Sterbesakramentes als vollkom-

---

<sup>496</sup> Foto im Privatbesitz.

<sup>497</sup> Rudolf Henseler. „Ablass“. S. 707-712 in: Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz (Hg.). Handbuch des katholischen Kirchenrechts, F. Pustet: Regensburg, 1983<sup>1</sup>; Rudolf Henseler. „Ablass“. S. 857-862 in: Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz (Hg.). Handbuch des katholischen Kirchenrechts, F. Pustet: Regensburg, 1999<sup>2</sup>.

mener Ablass, wobei die Kirche sonst aber auch automatisch für Sterbestunde den Ablass vergibt, wenn der Sterbende regelmäßig zu beten pflegte.

So erhält man völligen Ablass, wenn man ‚mit Sammlung‘ per Radio oder Fernsehen den päpstlichen Segen ‚Urbi et orbi‘ aus Rom hört, und einen vernünftigen Grund hat, nicht zur Messe zu gehen und zuvor an Beichte und Abendmahl teilgenommen hat.<sup>498</sup>

---

<sup>498</sup> „Ablass per Fernsehen“. Die Welt vom 19.12.1985.

## 6 Zur dogmatischen Auseinandersetzung: Anfragen und biblische Begründung

### 6.1 Katholische und protestantische Anfragen

Zum Ablass gibt es zahllose ungeklärte Fragen. Warum büßt der Kirchenschatz nur zeitliche Sündenstrafen? Warum nicht auch alle Folgen der Sünde? Wo in der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern oder der Tradition lässt sich der Gedanke finden, dass die guten Werke Christi und der Heiligen nicht für die Schuld und Strafe, sondern nur für zeitliche Sündenstrafen zuständig sind? Und umgekehrt: Wenn das Werk Christi doch nicht nur die zeitlichen Sündenstrafen, sondern die gesamte Schuld und Strafe tilgt – so ja auch die katholische Lehre – warum muss man dann für die Anrechnungen der guten Werke Christi auf die zeitliche Sündenstrafe eigens etwas unternehmen, dass mit der Vergebung aufgrund des Werkes Christi nichts zu tun hat? Schon Luther hat in These 29 seiner 95 Thesen die Frage gestellt, woher wir wissen wollen, ob die Seelen im Fegefeuer erlöst werden wollen.<sup>499</sup>

Der katholische Forscher Anton Kurz schrieb 1900 im Abschnitt „Worin besteht der Ablass?“<sup>500</sup>: „Darüber herrschen unter den Theologen verschiedene Ansichten“<sup>501</sup>. Namentlich sei immer diskutiert worden, ob der Ablass eine richterliche Lossprechung durch den Papst, eine Zahlung oder eine reine Fürbitte sei.

Hier aber soll uns beschäftigen: Zum Ablass gibt es eine Fülle von Anfragen, Bedenken und unbefriedigender Argumentationen von katholischen Autoren. Der katholische Bischof Gerhard Ludwig Mül-

---

<sup>499</sup> Martin Luther. Gesammelte Werke. Digitale Bibliothek. a. a. O. S. 1145: 29. These „Wer weiß denn, ob alle Seelen, die im Fegefeuer sind, den Wunsch haben, daraus losgekauft zu werden?“

<sup>500</sup> Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900 schreibt 1900. S. 19-22 = §3.

<sup>501</sup> Ebd. S. 19.

ler: „Die gegenwärtige Theologie findet in der Theologie-Gesch. eine bunte Fülle theologischer Reflexionen über den Ablass vor.“<sup>502</sup>

Bernhard Poschmann schreibt etwa: „Es ist gerade die Theorie vom Verdienstschatz, die so vielen die kirchliche Ablasslehre befremdlich, ja anstößig erscheinen läßt. ... Die Bedenken sind tatsächlich nicht ganz unbegründet. Die Theorie trägt das Kolorit der Zeit, aus der sie stammt.“<sup>503</sup>.

Ebenso fragt er, warum ein Mensch immer wieder neue vollkommene Ablässe erwerben solle, denn soviel gebe es doch gar nicht zu erlassen, außer man sei sich der Wirkung nicht sicher!<sup>504</sup>

Der katholische Theologe Otto Semmelroth fragte in seiner Ablass-theologie, wie ein vollkommener Ablass überhaupt zu denken sei, dazu noch zeitlich im voraus.<sup>505</sup> Wenn sich die zeitliche Sündenstrafe als irdisch-zeitliche Folge aus konkreten Sünden ergebe, wie können dann diese Folgen 1. im voraus beseitigt werden und 2. wie zur Zeit des irdischen Lebens beseitigt werden.

Greifen wir uns die schon im Mittelalter und zu Luthers Zeit am häufigsten gestellte Frage noch speziell heraus: **Warum bekommen eigentlich nicht alle Christen vom Papst einen vollkommenen Ablass?**

Helmut Echternach hat die Frage dargestellt, welchen Sinn die zeitliche Sündenstrafe eigentlich hat, überhaupt, und angesichts der Tatsache, dass sie jedem Katholiken ja durch einen vollkommenen Ablass jederzeit erlassen werden kann.<sup>506</sup>

---

<sup>502</sup> Gerhard Ludwig Müller. „Ablass I.-III.“. Sp. 51-55 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993. Sp. 54 (Abkürzungen ausgeschreiben).

<sup>503</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. Peter Hanstein: Bonn, 1948. S. 104.

<sup>504</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. a. a. O. S. 114.

<sup>505</sup> Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. S. 51-72 in: Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967. S. 70.

<sup>506</sup> Helmut Echternach. „Korreferat“. S. 39-51 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 47.

Zachary Hayes hat, wie wir schon sahen, wie viele andere den Ablass mit der Solidarität der Heiligen begründet.<sup>507</sup> Allerdings ergibt sich für mich hier der kritische Einwand: Wenn dem so wäre und die Zugehörigkeit zum Leib Christi mich der Solidarität der anderen Christen versichert: Warum gilt dann der Ablass nicht automatisch mit der Verbindung zum Leib Christi. Warum darf dann der Leib Christi vertreten durch den Papst mir den Ablass geben und verweigern und genau festlegen, unter welchen Umständen ich den Ablass erhalte und unter welchen nicht? Dass die Kirche hier sehr großzügig verfahren könnte, zeigt ja die Tatsache, dass der vollkommene Ablass für alle frommen sterbenden Katholiken automatisch gilt, wenn sie keine Zeit mehr für die Eucharistie oder die letzte Ölung haben.<sup>508</sup>

Die Frage, warum der Papst nicht allen einfach ihre Sündenstrafe erlässt, wird auch im katholischen Bereich seit Jahrhunderten diskutiert. „Wenn die Kirche die Quellen hat, jede zeitliche Strafe auszulöschen, warum tut sie es dann nicht?“<sup>509</sup> James Akin antwortet auf dieselbe Frage, 1. weil Gott das nicht will und 2. damit es von der Einstellung abhängt.<sup>510</sup> Aber 1. würde es Gott ja wollen, wenn der Papst es verfügen würde und 2. könnte der Papst ja verfügen, dass jeder, der Reue zeigt, die Sündenstrafe erlassen bekommt. Dass er das könnte, ist seit der mittelalterlichen Scholastik bekannt gewesen. Otto Semmelroth antwortet darauf etwa, der Hauptgrund sei die Personenwürde, die die Verantwortung des Sünders ernstnehme.<sup>511</sup> Nur: Der Sünder tut ja de facto gar nichts. Er müsste zwar eigentlich etwas tun, bekommt dies Tun ja aber ersetzt und damit erlassen.

---

<sup>507</sup> Zachary Hayes. *Visions of a Future: A Study of Christian Eschatology*. New Theology Series 8. Michael Glazier: Wilmington (DE), 1989. S. 116-119.

<sup>508</sup> Vgl. dazu oben zur praktischen Durchführung des Ablass Gesagte.

<sup>509</sup> James Akin. „A Primer on Indulgences“ (1996).

[www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm](http://www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm), S. 4 (3.1.2004).

<sup>510</sup> Ebd.

<sup>511</sup> Otto Semmelroth. „Ablass – vierhundertfünfzig Jahre nach der Reformation“. S. 9-27 in: Karl Rahner, Otto Semmelroth (Hg.). *Theologische Akademie*. Bd. 5. Frankfurt a. M.: Josef Knecht, 1968. S. 27.

Bernhard Poschmann hat die Frage eher historisch gestellt: Warum hat sich der Erlass der Sündenstrafe so kompliziert entwickelt und erfordert die schwer eingängliche Sicht der Lehre vom Kirchenschatz? Dies, so Poschmann, ergibt sich nur aus der Geschichte des Bußsakraments, in der es eben ursprünglich hieß: „Durch eigene Bußleistungen seine Vergehen abtragen“<sup>512</sup>. Dadurch entstand die komplizierte Konstruktion, dass nach der Vergebung eigentlich der Gläubige selbst etwas tun müsste, aber eben doch nichts tun muss, da andere es für ihn tun.

## **6.2 Biblische Begründung?**

### **6.2.1 Die orthodoxe Kirche zum Widerspruch zwischen dem Neuen Testament und der Ablasslehre**

Wir haben schon oben gesehen, dass der orthodoxe Vertreter Emilianos Timiades die Ablasslehre für dem Neuen Testament völlig fremd hält. Schauen wir uns die Begründung im Einzelnen an: „Wenn an einigen Stellen Sünde und Schuld unterschieden werden von Absolution und Schuldigkeit (wie in Röm 5,15 und 8,32), so kennen diese Abschnitte doch keine Rechtfertigung durch Werke. Vielmehr wird bestätigt, dass das Blut Christi alle Sünden abgewaschen hat. Und wenn im Falle der Vergebung im Alten Testament (Moses, Aaron, David) und gelegentlich auch im Neuen Testament (vgl. Mt 3,8; 4,17; Lk 14,47; Apg 2,38 und Röm 6,19) gewisse äußere Werke als Vorbedingung verlangt werden, dann nur aus pädagogischen Gründen zur Besserung des Sünders. Wer über Reue und Buße hinaus als Bedingung für die Sündenvergebung noch Bestrafung des bußfertigen Sünders zur Befriedigung der göttlichen Gerechtigkeit fordert, unterschätzt die Kraft der Erlösung durch Christus; sein Blut ist ja nach 1 Jo 1,7 voll wirksam. Darum können gute Werke und Strafleiden nicht als Teil der für die Sünde verlangten Satisfaktion gelten, sondern nur als

---

<sup>512</sup> Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. Peter Hanstein: Bonn, 1948. S. 101.

überzeugender Beweis und als Frucht tätiger Reue. Wo immer die Bibel von Bestrafung spricht (,timoria', ,thlipsis', ,paideia'), darf dies nicht in einem rechtlichen Sinn verstanden werden. Es würde einen Widerspruch im Handeln Gottes darstellen, wollte man sagen, er rufe die Sünder zu ernster und rascher Buße, da die Türen seines Erbarmens immer offenstünden, und er verlange gleichzeitig von schwachen Menschen Ersatz oder Genugtuung in Form einer harten und schweren Bestrafung, damit seiner Gerechtigkeit entsprochen werde.“<sup>513</sup>

Die neutestamentliche Lehre von der vollkommenen Erlösung in Christus ist dabei mit der Ablasslehre, nach der Menschen Genugtuung für irgendeinen Aspekt der Sünde leisten können, unvereinbar. „Unser Herr brachte ein für allemal eine volle und vollständige Genugtuung der göttlichen Gerechtigkeit dar. Er bezahlte die Schulden für die Sünden aller Sünder, um sie von ihren Missetaten zu befreien, wie Isaias klar gesagt hat. Er ist folglich unser ewiger Hoherpriester geworden, das einzige Opfer und gleichzeitig der Fürsprecher, der lebt und für uns ewig Fürsprache leistet (Hebr 7,25). Jede Sünde, ob vor oder nach der Taufe begangen, wird in der unendlichen Barmherzigkeit und Sühne des Herrn vergeben und niemals auf Grund menschlicher guter Werke an sich. Alle relevanten biblischen Stellen halten fest, daß der Mensch nicht durch gute Werke gerechtfertigt wird, sondern daß diese nur äußere Bedingung oder sichtbares Zeichen der Versöhnung sind. Die Forderung nach Genugtuung vonseiten des Pönitenten kann leicht den Eindruck erwecken, daß entweder Christus selber und die von ihm am Kreuz geleistete Satisfaktion für die Sünde in Gottes Augen unzulänglich sei und Gott daher die zusätzliche Bestrafung der Sünder fordere, oder aber daß Glaube und Reue des Pönitenten, beides notwendige Dispositionen, noch unvollständig seien. Die meisten Zitate aus den frühen lateinischen Kirchenlehrern, welche die auferlegte Buße (,epitimia') als ,satisfactiones'

---

<sup>513</sup> Emilianos Timiades. „Zur apostolischen Konstitution über die Neuordnung der Ablässe“. S. 319-349 in: Damaskinos Papandreou (Hg.). Stimmen der Orthodoxie: Zu Grundfragen des II. Vatikanums. Wien/Freiburg: Herder, 1969. S. 328.

darstellen, unterstreichen damit die Tatsache, daß diese Auflagen keinen Erlösungswert haben, sondern nur Zeichen väterlicher Züchtigung zur Aufrüttelung des Sünders sind. Auch alle Schriftstellen, die sich direkt oder indirekt auf die Notwendigkeit guter Werke beziehen, müssen so verstanden werden, daß sie diese als sichtbaren Ausdruck der inneren Reue sehen, die das Leben des Sünders verändert hat. Wenn Christi Kreuzigung für unser Heil ungenügend wäre, dann bedeutete das, daß Gottes Ehre Bestrafung und Vergeltung als Ausdruck der Reue zur Rettung der Seele fordere. Dann aber wäre nicht einzusehen, warum alle Sünder nicht dieselbe Züchtigung für dasselbe Vergehen erhalten. Wir behaupten deshalb weiter, daß die Buße in Wirklichkeit eine korrektive Disziplinarmaßnahme ist ...<sup>514</sup>

An dieser Stelle ist die Lehre vom Kirchenschatz geradezu symptomatisch. „Diese Anwendung der Lehre von der Übertragbarkeit der Verdienste der Heiligen ist unannehmbar. Denn diese Verdienste – so groß sie auch sein mögen – können niemals als superrogatorisch oder superabundant betrachtet werden oder als dienlich zur Tilgung der Missetaten anderer. Die guten Werke, auch der Heiligen, können nicht derart überbewertet und als vollkommen betrachtet werden, weil sie ganz mit der Hilfe Gottes vollbracht werden und in seiner Gnade wurzeln. Aller Ruhm und alle Herrlichkeit gehören deshalb ihm. ‚Ich habe das Ende aller Vollkommenheit gesehen; aber Dein Gebot ist bei weitem überragend‘ (Ps 118,96), weil das Ende und das Maß nicht menschlich sind, sondern Gott selber (Mt 5,48). Aus diesem Grunde zögert sogar Paulus nicht, sich als unwürdig zu bekennen und seinen wirklichen Wert zu schmälern; vielmehr hält er an seiner Unvollkommenheit fest (Phil 3,13). Dasselbe kann von jedem Pionier des Glaubens ausgesagt werden.“<sup>515</sup>

---

<sup>514</sup> Ebd. S. 328-329.

<sup>515</sup> Ebd. S. 336.

### 6.2.2 Biblische Texte und Themen im Einzelnen

Es gibt in den USA eine Gruppe Evangelikaler, die zur katholischen Kirche übergetreten sind, und ihnen verwandte Missionsseiten im Web, die versuchen, ihren ehemaligen evangelikalischen Freunden nachzuweisen, dass sich die katholischen Lehren alle auf die Heilige Schrift zurückführen lassen. Sie sind besonders in der Verteidigung der Lehre vom Fegefeuer aktiv.<sup>516</sup> Welche neutestamentlichen Texte führen sie zugunsten des Fegefeuers an?<sup>517</sup>

Der amerikanische, katholische Autor Zachary Hayes schreibt in seiner Verteidigung des Fegefeuers als der Bibel nicht widersprechenden Lehre,<sup>518</sup> nachdem er darauf verwiesen hat, dass sich die Tradition vor allem auf 2Makk 12,38-46, Mt 5,26; 12,32 und 1Kor 3,11-15 berufen habe: „Während es keinen Schriftbeleg gibt, der der Lehre vom

---

<sup>516</sup> Z. B. James Akin. „How to Explain Purgatory to Protestants“ (13 S.). [www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm](http://www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm) (3.1.2004), S. 2; auch [www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm), S. 2 (3.1.2004); Basil Cole. „Devotion to the Poor and Rich Souls in Purgator“. *Homiletic & Pastoral Review* (199): 29-46. [www.catholicculture.org/docs/doc\\_view.cfm?recnum=1210](http://www.catholicculture.org/docs/doc_view.cfm?recnum=1210) (3.1.2004); Fr. James Buckley. „Most Reasonable Doctrine“. *Homiletic & Pastoral Review* (199): 29-46. [www.catholicculture.org/docs/doc\\_view.cfm?recnum=4683](http://www.catholicculture.org/docs/doc_view.cfm?recnum=4683) (3.1.2004); James Akin. „Purgatory“ (1996). [www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm) (3.1.2004); James Akin. „Purgatory“ (1996). [www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/purgatory.htm) (3.1.2004); Brent Arias. „Purgatory“. [www.catholicsource.net/articles/purgatory.htm](http://www.catholicsource.net/articles/purgatory.htm) (3.1.2004). Vgl. außerdem

[www.catholiclinks.org/lastthingsenglish.htm](http://www.catholiclinks.org/lastthingsenglish.htm);  
[www.salvationhistory.com/library/apologetics/purgind.cfm](http://www.salvationhistory.com/library/apologetics/purgind.cfm);  
[http://homepages.paradise.net.nz/mischedj/ct1\\_purgatory.html](http://homepages.paradise.net.nz/mischedj/ct1_purgatory.html);  
<http://cr.ashlux.com/apologetics/salvation/purgatory/>.

<sup>517</sup> Gut zusammengestellt in John C. Keenan. „On Indulgences“. 6 S. [www.integrityonline.com/homes/mgross/keenana\\_indulg.html](http://www.integrityonline.com/homes/mgross/keenana_indulg.html) (3.4.2004) S. 3-5. Die beste mir bekannte Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet sich in Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. *Roman Catholics and Evangelicals: Agreements and Differences*. Baker Books, 1998 (1995). S. 333-337. Eine deutschsprachige Webseite, die ähnlich zugunsten Ablass und Fegefeuer mit Bibeltexten argumentiert, ist [www.fegefeuer.ch/page49.html](http://www.fegefeuer.ch/page49.html) bis ... [page51.html](http://www.fegefeuer.ch/page51.html).

<sup>518</sup> Zachary Hayes. *Visions of a Future: A Study of Christian Eschatology*. New Theology Series 8. Michael Glazier: Wilmington (DE), 1989. S. 111-116; vgl. 116-121.

Fegefeuer widerspricht, bleibt die biblische Basis für diese Lehre unklar.“<sup>519</sup>

Der katholische Bischof Gerhard Ludwig Müller schreibt zu Beginn seines Artikels im Lexikon für Theologie und Kirche: „Der Ablass hat in Praxis und theologischer Begründung kein Vorbild im NT und in der öffentlichen Kirchenbuße des 1. Jt.“<sup>520</sup>

### **2Makk 12,41-46**

2Makk 12,41-46 wurde zu Luthers Zeiten<sup>521</sup> ebenso wie bis heute<sup>522</sup> als Hauptzeuge und Beweis für Ablass und Fegefeuer angesehen. Ein orthodoxer Theologe schreibt über die katholische Auffassung: „Die Lehre, daß Tugenden Verdienste schaffen, wird von römisch-katholischen Theologen oft im Zusammenhang mit den Opfern gesehen, die von Makkabäus für die toten Krieger seiner Armee dargebracht wurden.“<sup>523</sup> Im Katechismus der katholischen Kirche<sup>524</sup> heißt es etwa: „Diese Lehre stützt sich auch auf die Praxis, für die Verstorbenen zu beten, von der schon die Heilige Schrift spricht: ‚Darum veranstaltete [Judas der Makkabäer] das Sühnopfer für die Verstorbenen, damit sie von der Sünde befreit werden‘ (2 Makk 12,45).“

---

<sup>519</sup> Ebd. S. 112.

<sup>520</sup> Gerhard Ludwig Müller. „Ablass I.-III.“. Sp. 51-55 in: Walter Kasper (Hg.). Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. Freiburg: Herder, 1993. Sp. 52 (Abkürzungen ausgeschreiben)

<sup>521</sup> Siehe Jacques Le Goff. Die Geburt des Fegefeuers: Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter. München: dtv, 1990. S. 59-60.

<sup>522</sup> Z. B. James Akin. „How to Explain Purgatory to Protestants“ (13 S.). [www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm](http://www.cin.org/users/james/files/how2purg.htm) (3.1.2004). S. 1, 2-3; auch [www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm](http://www.ewtn.com/library/answers/how2purg.htm) (3.1.2004); „Purgatory: What the Bibel Says“. <http://www.religioustolerance.org/purgatory2.htm> (1.5.2004). S. 1.

<sup>523</sup> Emilianos Timiades. „Zur apostolischen Konstitution über die Neuordnung der Ablässe“. S. 319-349 in: Damaskinos Papandreou (Hg.). Stimmen der Orthodxie: Zu Grundfragen des II. Vatikanums. Wien/Freiburg: Herder, 1969. S. 339.

<sup>524</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 294, Nr. 1030.

In 2Makk 12,43-44 wird Geld für Gefallene gesammelt, um Sündopfer darbringen zu lassen. 2Makk 12,44 erwähnt Gebete für Verstorbene. „So aber, weil er dachte, daß den fromm Entschlafenen der herrlichste Gnadenlohn vorbehalten sei, so war dies ein heiliger und frommer Gedanke. Daher veranstaltete er ein Sühnopfer, damit ihnen ihre Sünden vergeben würden.“ (2Makk 12,45).

Einmal ganz davon abgesehen, dass für Evangelische dieser Text nicht zur Heiligen Schrift gehört,<sup>525</sup> und die dort beschriebene Vorgehensweise auch im Judentum völlig vereinzelt dasteht, beweist dieser Text zudem auch nicht, was er beweisen soll, selbst wenn wir ihn zum Wort Gottes zählen würden. Denn hier geht es darum, dass im Rahmen des jüdischen und alttestamentlichen Opfersystems Sündopfer für die Sünden bereits gestorbener Soldaten gebracht werden. Es geht hier also wenn, dann um Vergebung, für die auch nach katholischer Auffassung in neutestamentlicher Zeit nicht der Ablass, sondern Buße und Vergebung zuständig sind. Das man aber im Nachhinein die Vergebung der Sünden von bereits Verstorbenen erwirken könne, lehnt auch die katholische Kirche deutlich ab. Ablass kann für sie nur der erhalten, der bereits vor seinem Tod Vergebung erlangt hat und von der ewigen Strafe befreit wurde. Davon ist aber in 2Makk nirgends die Rede.

### **1Kor 3**

Wie bereits erwähnt, ist 1Kor 3,10-15, bes. aber V.15, im Laufe der Geschichte neben 2Makk 12,41-46 der klassische Beleg für das Fegefeuer (nicht aber für den Ablass) gewesen, auch wenn der Text heute nur noch sehr selten diesbezüglich angeführt wird<sup>526</sup> und von neue-

---

<sup>525</sup> Vgl. die Argumente bei Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. *Roman Catholics and Evangelicals: Agreements and Differences*. Baker Books, 1998 (1995). S. 333-335 und den parallel zu diesem meinem Ablassbuch erscheinenden Band zu den Apokryphen.

<sup>526</sup> Z. B. [http://www.americancatholictruthsociety.com/jrw/jw\\_1cor3.htm](http://www.americancatholictruthsociety.com/jrw/jw_1cor3.htm): Antworten von Scott Windsor (kath.) auf den dort abgedruckten Artikel des evangelischen Autors James White. „1 Cor 3:10-15: Exegesis and Rebuttal of Roman Catholic Misuse“.

ren katholischen Korintherbriefkommentaren nicht mehr auf das Fegefeuer bezogen wird.<sup>527</sup>

In 1Kor 3,14-15 heißt es nach der Darstellung von Paulus und Apollos als Mitarbeiter, die Gottes Bau und Gemeinde bauen, die Jesus Christus als Fundament haben: „Wenn jemandes Werk, das er darauf gebaut hat, Bestand haben wird, so wird er Lohn erhalten. Wenn jemandes Werk verbrennen wird, wird er Schaden leiden, aber er selbst wird gerettet werden, aber so wie durch Feuer hindurch.“ Paulus behandelt also die Frage, ob die Gemeinde, die wir bauen, geistlich Bestand hat oder nicht. Ob jemand Gemeinde Jesu gebaut hat, die geistliche Bestand hat, oder etwas, was nur zum Schein Gemeinde Jesu ist, die unter Druck und im Gericht keinen Bestand hat, entscheidet über seinen Lohn, nicht aber über sein Heil. Im Feuer verbrennen nicht die Mitarbeiter Gottes, sondern ihre irdischen Werke. Von einem Fegefeuer oder einer Reinigungszeit, die irdische Fehler wiedergutmachen kann, ist hier beim besten Willen nicht die Rede.

Joachim Gnilka hat in seinem Buch zur Geschichte der Auslegung von 1Kor 3,10-15 gezeigt, dass dieser Text der am häufigsten zitierte Text der Frühen Kirche war<sup>528</sup>, zu dem aber eine Vielzahl von Auslegungen gehörten, die sich danach gruppieren lassen, ob man den Tag des Gerichts als Jüngsten Tag, Todestag oder als Drangsalszeit ansah. Überwog zunächst die Sicht, das Feuer sei ein Prüfungsfeuer, so kam mit Origenes die Auffassung dazu, es sei ein Reinigungsfeuer, da man sich so besser erklären konnte, wieso auch der Gerechte ins Feuer muss.<sup>529</sup> Gnilka schreibt: „Diese Umdeutung ist nicht ohne eine

---

<sup>527</sup> Vgl. z. B. Hans-Josef Klauck. 1. Korintherbrief. Die neue Echter Bibel 7. Würzburg: Echter, 1984. S. 7, der den Ausdruck „wie durchs Feuer“ als Redewendung ‚mit knapper Not‘ versteht, nicht aber als Beschreibung eines echten oder übertragenen Feuers; weitere Argumente dazu bei Wolfgang Schrage. Der erste Brief an die Korinther. 1. Teilband. EKK 7,1. Zürich: Benzinger & Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1991. S. 302-304.

<sup>528</sup> Joachim Gnilka. Ist 1 Kor 3,10-15 ein Schriftzeugnis für das Fegefeuer? Eine exegetisch-historische Untersuchung. Düsseldorf: Michael Triltsch Verlag, 1955, hier S. 115.

<sup>529</sup> S. bes. ebd. S. 117.

sehr freie Behandlung des biblischen Textes möglich.“<sup>530</sup>, denn die Prüfung gilt ja nicht der Person des Lehrers, auch nicht vor allem dem Bau, sondern dem Werk.<sup>531</sup> Die Entwicklung hin zum Fegefeuerverständnis findet sich im Übrigen nur in der lateinischen, nicht in der griechischen Kirche. Auch der katholische Bischof Artur Michael Landgraf hat detailliert belegt, dass es beim Fegefeuer in 1Kor 3 und bei der ganzen Diskussion in der Frühen Kirche und im Mittelalter eigentlich nicht um Exegese ging.<sup>532</sup> So wurde etwa die vage Sicht Augustinus in Richtung eines Reinigungsfeuers bestimmend, obwohl Augustinus sich nie konkret festgelegt hatte.<sup>533</sup>

### ***Verbleibend Folgen vergebener Sünde (einschließlich 2Sam 12)?***

Zur Begründung der Fortdauer der ‚zeitlichen Strafen‘ trotz Vergebung wird oft auf die zeitlichen Folgen der Sünde verwiesen, und zwar 1. auf die notwendige Wiedergutmachung, 2. auf die Folgen von Sünden und 3. auf sichtbare Strafen Gottes, die trotz Vergebung eintreten.

Zu 1.: Der Dieb musste tatsächlich trotz Vergebung Wiedergutmachung leisten und andere Verbrechen hatten ebenfalls Schadensersatzleistungen zur Folge. Hier geht es aber erstens um staatliche Strafen, die von der Bibel für alle Fälle gleichbleibend verordnet sind, nicht um kirchliche Strafen, die die Kirche eigenmächtig und wechselnd festlegt und die im Übrigen auch nicht einfach erlassen werden können, und zweitens um eine Wiedergutmachung nicht der eigenen Strafe, sondern des Schadens, der einem anderer zugefügt wurde und der deswegen auch nicht einfach erlassen werden kann.

---

<sup>530</sup> Ebd. S. 117-118.

<sup>531</sup> Ebd. S. 123; vgl. Gnirkas treffende und gründliche Exegese S. 118-130.

<sup>532</sup> Artur Michael Landgraf. „1 Cor 3, 10-17 bei den lateinischen Vätern und in der Frühscholastik“. *Biblica* (Rom) 5 (1924): 140-172.

<sup>533</sup> So ebd. S. 148.

Zu 2.: Die bleibenden irdischen Folgen der Sünde, so etwa, dass das Mordopfer tot oder die Scheidung der Ehe eingetreten ist, sind meist trotz der Vergebung nicht rückgängig zu machen. Daran ändert aber auch keine Handlung des Schuldigen – also auch kein Ablass – etwas.

Zu 3.: Gott hat in besonders schwerwiegenden Fällen eine irdische, sichtbare Strafe trotz Vergebung teilweise dennoch vollzogen. Auch hier ändert jedoch keine Handlung des Schuldigen – also auch kein Ablass – etwas. Schon gar nicht lässt sich dies nach dem Tod bewerkstelligen.

Das berühmteste, katholischerseits<sup>534</sup> oft angeführte Beispiel ist David, dessen Ehebruch und Mord (2Sam 11) trotz Buße und Vergebung (Ps 51; 2Sam 12,1-13, bes. 12,13) mit dem Tod des Kindes aus der ehebrecherischen Beziehung bestraft wurde (2Sam 12,14-25): „So hat auch der HErr deine Sünde hinweggetan, du wirst nicht sterben. Nur weil du den Feinden desHErrn durch diese Angelegenheit einen Grund zur Lästerung gegeben hast, muß der Sohn ... sterben“ (2Sam 12,13-14). Dieser Tod hatte mit einem Abarbeiten der Schuld nichts zu tun<sup>535</sup> und war auch durch nichts zu verhindern. Nirgends ist zu ersehen, dass der Prophet Nathan (oder später die Kirche) Autorität und Macht gehabt hätte, solche Folgen aufzuheben.

Oder hätte die Kirche die Folgen der Tat Davids einfach erlassen können?<sup>536</sup>

---

<sup>534</sup> „Purgatory: What the Bibel Says“. <http://www.religioustolerance.org/purgatory2.htm> (1.5.2004) und James Akin. „A Primer on Indulgences“ (1996). [www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm](http://www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm), S. 2-3 (3.1.2004).

<sup>535</sup> Vgl. Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablass und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750. S. 29-30.

<sup>536</sup> So auch Helmut Echernach. „Korreferat“. S. 39-51 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965. S. 66.

Neben David wird Mose angeführt,<sup>537</sup> der nach 4Mose 10,12 nicht in das gelobte Land einziehen durfte, obwohl ihm vergeben worden war.<sup>538</sup> In 2Mose 32,32 ist Mose bereit, sein Heil für das der Kinder Israel zu geben, aber das Entscheidende ist doch, dass dies von Gott nicht angenommen wird. Im übrigen geht es hier ja wenn um das Heil, also die ewige Schuld, nicht um die zeitliche Strafe oder den Kirchenschatz. „Wenn Moses und Paulus erklären, gerne des Reiches Gottes beraubt sein zu wollen, wenn nur ihr Volk gerettet werde (Ex 32,32; Röm 9,3), dann tun sie das nicht, um ihre Tugenden anderen zuzuwenden. Eines Menschen Verfehlungen können nicht wegen superrogatorischer Verdienste anderer vergeben werden. Die Diener der Kirche haben kein Recht, Sünden kraft der ‚superabundanten‘ Verdienste der Heiligen zu vergeben.“<sup>539</sup>

### ***Mt 5,26; 12,32***

Die bisweilen dagegen angeführten Texte (Mt 5,6; 12,32; 18,34; 2Tim 1,16-18) aus dem Neuen Testament scheinen mir den Beweis nicht zu erbringen, dass Menschen nach dem Tod Sündenvergebung erlangen können, die sie vor dem Tod nicht erlangt haben. Mt 18,34 und 5,6 stehen in Gleichnissen, die sich auf unser Leben vor dem Tod beziehen. In Mt 12,32 steht ja gerade, dass es Sünde gibt, die weder in diesem, noch im jenseitigen Leben verziehen wird, nicht aber, dass es Sünde gibt, die hier nicht und dort doch verziehen wird. Weshalb Onesiphorus in 2Tim 1,16-18 verstorben sein soll, ist mir unklar. Soll man aus der Erwähnung der „Familie des Onesiphorus“ schließen, dass der Vater nicht mehr lebt? Er könnte aber ebensogut darin mit eingeschlossen oder gerade nicht in Kreta sein.

---

<sup>537</sup> Z. B. „Purgatory: What the Bibel Says“.

<http://www.religioustolerance.org/purgatory2.htm> (1.5.2004) und James Akin. „A Primer on Indulgences“ (1996). [www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm](http://www.cin.org/users/james/files/indulgen.htm), S. 2-3 (3.1.2004).

<sup>538</sup> Vgl. Dazu Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablaß und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750. S. 28-29.

<sup>539</sup> Ebd. S. 336.

Wenn es in Mt 5,26 heißt es: „Wahrlich, ich sage dir: Du wirst nicht von dort herauskommen, bis du den allerletzten Pfennig bezahlt hast.“ Hier wird ja gerade nicht die Zukunft des Gläubigen beschrieben, der grundsätzlich seine Schuld erlassen bekommen hat, aber nun noch Pfennigbeträge abzahlen muss, sondern die Zukunft dessen, der nicht die reine Gnade des Schuldenerlasses annimmt, sondern rechnen will. Wenn ich schon das Bild übertrage, dann ist das unerbittliche Abzahlen der Schuld ein Bild für die Hölle, nicht für das Fegefeuer.

In Mt 12,32 heißt es: „Und wenn jemand ein Wort reden wird gegen den Sohn des Menschen, dem wird vergeben werden; wenn aber jemand gegen den Heiligen Geist reden wird, dem wird nicht vergeben werden, weder in diesem Zeitalter noch in dem zukünftigen“, dann wird doch auch hier gerade die Verlorenheit des Menschen und die ‚Hölle‘ beschrieben. Jesus will hier außerdem nicht sagen, dass wer in diesem Leben keine Vergebung erlangt habe, sie noch im jenseitigen erlangen könne, sondern gerade umgekehrt, dass, wer keine Vergebung hier erlangt, dort auch keine erwarten kann.

### ***Vergebung ist vollkommen***

Die Schrift lehrt aus protestantischer Sicht, dass die Vergebung für den, der von Herzen Buße tut, vollkommen ist<sup>540</sup>: „So gibt es nun keine Verdammnis für die, die in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1). Die Sünden sind gelöscht (Ps 103,12; Jes 43,25; 44,22; Mi 7,19; Jer 50,20) und nichts weist darauf hin, dass dies nur zu einem bestimmten Teil gilt, dass zwischen Schuld und Strafe oder zwischen zeitlichen und ewigen Strafen zu unterscheiden sei. Schon das Alte Testament lehrt, dass der Messias als „Friedefürst“, der zugleich „Vater der Ewigkeit“ und „starker Gott“ (Jes 9,5) ist, nicht nur die Schuld (Jes 53,6) getilgt hat, sondern auch an unserer Stelle für die Sünden bestraft wurde (Jes 53,4) und die Strafe auf ihm lag (Jes 53,5), damit wir Frieden mit Gott haben können: „Die Strafe lag auf ihm zu unserem Frieden ...“ (Jes 53,5).

---

<sup>540</sup> Vgl. dazu bes. Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablass und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750. S. 22-31.

### **Vor Gott fehlt den Gläubigen nichts**

Offb 14,13: „Und ich hörte eine Stimme aus dem Himmel sagen: Schreib' auf: Glückselig sind die Toten, die von jetzt an im Herrn sterben! Ja, so spricht der Geist, damit sie ruhen von ihrer Mühe, denn ihre Werke folgen ihnen nach.“

Kol 1,22: „... hat er aber nun versöhnt in dem Leib seines Fleisches durch den Tod, um euch heilig und tadellos und unsträflich vor sich hinzustellen.“

Hebr 10,10: „In seinem Willen sind wir geheiligt durch Opfer des Leibes Jesu Christi, das ein für allemal geschehen ist.“

Hebr 10,14: „Denn mit einem Opfer hat er für immer die vollendet, die geheiligt werden.“ Röm 8,1: „Also gibt es jetzt keine Verdammnis mehr für die, die in Christus Jesus sind.“

Hes 33,12: „Und du, o Menschensohn, sprich zu den Söhnen deines Volkes: Die Gerechtigkeit des Gerechten wird ihn am Tag seines Vergehens nicht retten. Und die Gottlosigkeit des Gottlosen wird ihn nicht zum Stürzen bringen, wenn er von seiner Gottlosigkeit umkehrt. Und die Gerechtigkeit des Gerechten wird ihn an dem Tag nicht am Leben erhalten, wenn er sündigt.“ (REÜ)

Der Geist der Christen geht nach dem – zugegebenermaßen nicht besonders reichhaltigen und zurückhaltenden – Zeugnis des Neuen Testaments nach ihrem Tod direkt zu Jesus, auch wenn sie erst bei der Auferstehung der Toten einen neuen Leib erhalten. So erhält der Schächer am Kreuz das Versprechen, noch am selben Tag mit Jesus zusammen im Paradies zu sein (Lk 23,43); Paulus möchte am liebsten sterben und damit „bei Christus sein“ (Phil 1,23); die Märtyrer in Offb 6,9-10 sind sofort bei Christus, wie Henoah nach Hebr 11,5 unmittelbar zu Gott entrückt wurde. Auch wenn man das Gleichnis vom reichen Mann und dem armen Lazarus als Bild sehr zurückhaltend als Grundlage für dogmatische Aussagen verwenden sollte, wenn sie sonst nirgends in der Schrift gelehrt werden, geht Jesus dort doch davon aus, dass für die Ungläubigen die Hölle ebenso direkt nach dem Tod beginnt, wie für Lazarus die Zeit in Abrahams Schoß (Lk 16,22-24). Es ist dem Menschen gesetzt zu sterben, danach aber das Gericht (Hebr 9,27).

Während die Schrift die Gnade Gottes allein für den Glaubenden zum Grund für die Versöhnung mit Gott ‚hier und jetzt‘ wie ‚dann und dort‘ zur Grundlage macht, kann nach katholischem Verständnis die völlige Gnade nur mit Taufe, nur mit Papst, nur mit Priester, nur mit Beichte, nur mit Sakrament, nur mit Versöhnung mit der Kirche, nur mit Genugtuung, und mit mancherlei mehr erlangt werden. Der ständig von der Todsünde bedrohte Christ geht mit jeder Todsünde erneut verloren und muss erneut errettet werden.

Ein katholischer Autor bringt dies treffend auf den Punkt: „So muß der Protestantismus die katholische Lehre der Buße ablehnen, weil nach ihm der Mensch mitbeteiligt ist am Heilswirken Gottes und verantwortlich ist für sein Tun. Im Protestantismus bleibt dem ohnmächtigen, sündenbehafteten Gläubigen allein der Glaube an den Erlöser, der für uns alle genuggetan hat. Buße ist da nur ein sich dieser Tatsache Bewußtmachen.“<sup>541</sup>

Daneben ist ein weiterer Punkt zu nennen. „Für die geschichtliche Würdigung stellt man den Ablass am besten mit seinem kirchenrechtlichen Gegenstücke, der Exkommunikation, zusammen. Beide Einrichtungen, die eine positiv, die andere negativ geartet, sie haben dahin zusammengewirkt, die Stellung der Kirche im Heilsgeschäft von Grund aus zu ändern. Statt dem Christen, wie es anfangs gewesen, nur Gnadenvermittlerin und Helferin auf dem Gotteswege zu sein, war die spätmittelalterliche Kirche absolute Herrin seines Seelenheils geworden. Sie verschloß den Himmel und sie öffnete ihn je nach den politischen Bestrebungen der Zentralregierung und der größeren oder geringeren Hingabe des einzelnen an diese. Darin lag, solange die Zeit der kirchlichen Allgewalt dauerte, der innerste Grund des moralischen Hinabsinkens, darin lag die Quelle alles sich erhebenden ernstlichen Widerspruchs und eine stete Veranlassung zu dem Rufe nach Reform.“<sup>542</sup>

---

<sup>541</sup> P. Thomas Jentsch. Grundfragen der Ökumene. a. a. O. S. 120.

<sup>542</sup> Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass. a. a. O. S. 298.

## 7 Anhang: Die Entwicklung des Papsttums und die endgültige Entmachtung des Konzils

„Alle Hoheitsaussagen über die Kirche als Repräsentantin Christi und Gottes werden in der röm.-kath. Lehre in dem Amt des sog. Stellvertreters Jesu Christi auf Erden, dem Papst, zusammengefaßt und gipfeln in ihm. Das findet auch hier im Zusammenhang mit dem Ablass seinen unübersehbaren Ausdruck. Den Ablass zu gewähren und zu verkünden, das steht vornehmlich dem Papst zu. Deswegen heißt es in der Bulle so feierlich: ‚Indem ich mich auf diese Lehraussagen stütze und den mütterlichen Sinn der Kirche deute, verfüge ich, daß alle Gläubigen, sofern sie angemessen vorbereitet sind, während des ganzen Jubiläumjahres in den reichlichen Genuß des Ablassgeschenkes kommen können, wie es den dieser Bulle beigefügten Anweisungen entspricht‘ (IM, Nr.10, S. 14). Der Ablass wird durch diese Verfügung des Papstes erst gültig und darum hat dieser allein das Recht, die Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen.“<sup>543</sup>

Dass der Ablass die zeitliche Sündenstrafe verkürzt oder ganz aussetzt, beruht letztlich jeweils ausschließlich auf einer Verfügung und Entscheidung des Papstes. Die Wirkung des Ablasses „richtet sich auch nicht nach der Andacht und dem Eifer, mit dem diese Werke vollzogen werden, sondern Ursache und Ausmaß des Straferlasses ist einzig der Wille dessen, der den Ablass gewährt. Von seinem Ermessen hängt es ab, ob und wieviel er dem Vollbringer gewisser Werke an zeitlichen Sündenstrafen erlassen will“<sup>544</sup>.

Deswegen sei hier noch ein Blick auf die Entwicklung des Papstamtes in jüngerer Zeit geworfen.

Das Papsttum wurde im Laufe der Jahrhunderte immer weiter ausgebaut. Dabei war das Verhältnis des Papstes zu der Versammlung

---

<sup>543</sup> Theologischer Ausschuß der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. Ablass? – Nein danke! a. a. O.

<sup>544</sup> Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. a. a. O. S. 216.

der Bischöfe, dem Konzil, immer ein wesentlicher Streitpunkt. Nachdem schließlich nur der Papst ein Konzil einberufen durfte, das Konzil aber in seinen Lehraussagen unfehlbar entscheiden konnte und dem Papst gleichberechtigt gegenüberstand, konnte im 19. Jh. der nächste Schritt unternommen werden: 1870 wurden „ex cathedra“-Lehraussagen des Papstes für unfehlbar erklärt. Der Papst setzte dieses Dogma 1870 auf nicht immer durchsichtige und sehr geistliche Weise gegenüber dem Konzil durch, wie der katholische Historiker August Bernhard Hasler gezeigt hat.<sup>545</sup>

Allerdings blieb das neue Dogma nach dieser Machtprobe weitgehend Theorie, da sich Konzil und Papst in den anstehenden Fragen einig waren, bzw. keine „ex cathedra“-Entscheidungen gefällt wurden. Erst 80 Jahre<sup>546</sup> später konnte das Papsttum den nächsten Schritt in Angriff nehmen: die Anwendung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit: Der Papst verkündigte ohne Konzil und ohne wenigstens auf eine vorhandene kirchengeschichtliche Tradition verweisen zu können, das Dogma von der Himmelfahrt Marias. Hasler schreibt

---

<sup>545</sup> August Bernhard Hasler. *Wie der Papst unfehlbar wurde: Macht und Ohnmacht eines Dogmas*. München: Piper, 1979; Ullstein: Frankfurt, 1981<sup>Tb</sup>; vgl. detaillierter August Bernhard Hasler. *Pius IX. (1846-1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil: Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie. Päpste und Papsttum* 12. 2 Bde. Stuttgart: A. Hiersemann; vgl. auch Hans Küng. *Unfehlbar? Eine Anfrage*, Frankfurt: Frankfurt: Ullstein, 1980 (besonders die historischen Ausführungen); Urs Baumann. „Christ sein auf dem Weg: Ein theologisches Lebensprogramm“. S. 27-62 in: Hermann Häring, Karl-Josef Kuschel (Hg.). *Hans Küng: Neue Horizonte des Glaubens und Denkens: Ein Arbeitsbuch*. München: Piper, 1993, hier S. 39-42 [Zusammenfassung von Unfehlbar?]; Otto Hermann Pesch. „Die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes: Unerledigte Probleme und zukünftige Perspektiven“. S. 88-128 in: Hermann Häring, Karl-Josef Kuschel (Hg.). *Hans Küng: Neue Horizonte des Glaubens und Denkens: Ein Arbeitsbuch*. München: Piper, 1993.

<sup>546</sup> Vgl. zur neueren Papstgeschichte und zum Ausbau des päpstlichen Anspruches Hubert Kirchner. *Die römisch-katholische Kirche vom II. Vatikanischen Konzil bis zur Gegenwart. Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen IV/1*. Leipzig: Ev. Verlagsanstalt, 1996 und Gottfried Herrmann. „Römisch-katholische Kirche – damals und heute“. *Theologische Handreichung und Information für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche* 17 (1999) 3 (Juli): 2-8.

dazu: „Zum ersten Mal nach dem Vatikanischen Konzil vollzog er [= der Papst] eine unfehlbare Kathedralentscheidung, als er in der Apostolischen Konstitution ‚Munificentissimus Deus‘ vom 1. November 1950 zum Dogma erklärte, ‚die unbefleckte Gottesmutter und stete Jungfrau Maria sei an ihrem Lebensende mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden.“<sup>547</sup>. „Pius IX. selbst glaubte, eine Vision der Jungfrau gehabt zu haben, die ihn der Unfehlbarkeitslehre vergewisserte.“<sup>548</sup>

<b>Der Ausbau der päpstlichen Macht in der Moderne</b>		
1983	Kirchenrecht	Der Papst ist der Herr über das Konzil (Konzil ist nicht unfehlbar ohne Papst)
1950	Mariendogma	Papst ist unfehlbar ohne Konzil
1870	Papstdogma	Papst ist unfehlbar wie das Konzil
Vor 1870		Das Konzil ist unfehlbar

Nachdem damit wieder ein ‚Fortschritt‘ in der Machtfülle des Papstes gemacht worden war, konnte der nächste Schritt vorbereitet werden: die juristische Entmachtung des Konzils. Denn immer noch war ja das Konzil mit dem Papst gleichberechtigt und konnte ebenfalls unfehlbare Entscheidungen fällen.

Diese endgültige Entmachtung des Konzils vollzog sich nun still und heimlich durch das neue Katholische Kirchenrecht<sup>549</sup> (besonders Can. 749 §2). Darüber kann auch – wie eben schon bemerkt – das schöne Wort „Kollegialität“ nicht hinwegtäuschen. Deutlich wird die Spannung in Can. 333 §2, das die in Can. 333 §1 beschriebene unum-

<sup>547</sup> August Bernhard Hasler. Wie der Papst unfehlbar wurde. A. a. O. S. 222.

<sup>548</sup> Ebd. S. 79.

<sup>549</sup> Johannes Paul II. Codex Iuris Canonici: Codex des kanonischen Rechtes: Lateinisch-deutsche Ausgabe. Verlag Butzon & Bercker: Kevelaer, 1984<sup>2</sup>.

schränkte Gewalt des Papstes über die Kirche und alle Teilkirchen ausführt: „Der Papst steht bei der Ausübung seines Amtes als oberster Hirte der Kirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; er hat aber das Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt.“

Der Papst arbeitet nach diesem Paragraphen nur solange kollegial, solange es ihm gut erscheint. Eine Berufung auf ein Konzil gegen den Papst ist verboten (Can. 1372). Das Konzil ist nur noch „zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt Träger höchster und voller Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche.“ (Can. 336). Deswegen sind Konzilsdekrete nur mit Zustimmung des Papstes gültig (Can. 341 §1)! Das ganze Kirchenrecht ruht auf der Autorität des Papstes (CIC XVII/XXV). Immer wieder wird seine oberste Autorität festgestellt: Er ist oberster Richter, der selbst nicht vor Gericht gezogen werden kann (Can. 1404-1405), ohne ihn kann kein Konzil entscheiden oder stattfinden (Can. 336-341), er ist unfehlbar in seinen Lehrentscheidungen (Can. 749 §1, vgl. §2). In Can. 331 heißt es: „Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er Kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.“

Der Titel „Stellvertreter Christi“ wurde zwar bisher schon verwendet, ist nun aber erstmalig kirchenrechtlich verankert. Die Can. 330-336 stärken das Amt des Papstes sehr, ihm bleibt es überlassen, „ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt“ (Can. 333 §2). Das Reden von dem Bischofskollegium ist reine Formsache, da gleichzeitig Konzil und Bischofssynode entmachtet werden.

Weitere Zitate aus dem neuen Kirchenrecht belegen die kaum noch zu steigernde Autorität des Papstes: „Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde.“ (Can. 333

§3). „Der Papst ist der oberste Richter für den gesamten katholischen Erdkreis. Er spricht Recht entweder persönlich oder durch die ordentlichen Gerichte ...“ (Can. 1442). „Die Alumnen sind so zu bilden, daß sie von der Liebe zur Kirche Christi erfüllt, dem Papst als Nachfolger Petri in demütiger und kindlicher Liebe ergeben sind und dem eigenen Bischof als dessen treue Mitarbeiter anhangen ...“ (Can. 245 §2). „Die Kleriker sind in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.“ (Can. 273). „Im Hinblick auf die ganze Kirche ist die Aufgabe, das Evangelium zu verkündigen, vornehmlich dem Papst und dem Bischofskollegium anvertraut.“ (Can. 756 §1).

Überhaupt hat man über weite Strecken das Empfinden, dass das neue Kirchenrecht eigentlich ein Papstrecht ist. In allen wesentlichen Kapiteln wird zunächst einmal die absolute Vorrangstellung des Papstes betont, gleich, ob es um die Seelsorge, die Evangelisation, das Vermögen der Kirche, die Rechtsprechung oder die Gesetzgebung geht. Alle Funktionen der Kirche werden eigentlich nur im Auftrage und in Stellvertretung des Papstes ausgeführt und leiten von daher ihre Autorität ab.<sup>550</sup>

Für den katholischen Weltkatechismus ist eineinhalb Jahrzehnte später das, was im Kirchenrecht teils erstmals verfügt wurde, ganz normaler Bestandteil der Lehre geworden. Vom Papst heißt es dort: „Der Papst, der Bischof von Rom und Nachfolger des hl. Petrus, ist ‚das immerwährende und sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit sowohl von Bischöfen als auch von Gläubigen‘ (LG 23). ‚Der Römische Bischof hat kraft seines Amtes, nämlich des Stellvertreters Christi und des Hirten der ganzen Kirche, die volle, höchste und allgemeine Vollmacht über die Kirche, die er immer frei ausüben kann‘ (LG 22).“<sup>551</sup> „Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat

---

<sup>550</sup> Weitere Belegstellen für die überragende Rolle des Papstes: Can. 204 §2 (Leitung des Volkes Gottes); 377 §1-3 (Bischofswahl); 782 §1 (Leitung aller Missionsarbeit); 1256 (Autorität über alles Vermögen); 1273 (Verwaltung aller Kirchengüter); weitere Beispiele in der Liste im Kasten.

<sup>551</sup> Katechismus der katholischen Kirche. Oldenbourg: München, 1993. S. 261, Nr. 882.

aber nur Autorität, wenn es zusammen mit dem Römischen Bischof ... als seinem Haupt verstanden wird.' Unter dieser Bedingung ist dieses Kollegium ‚gleichfalls ... Träger der höchsten und ganzen Vollmacht gegenüber der ganzen Kirche ... Diese Gewalt kann freilich nur unter Zustimmung des Römischen Bischofs ausgeübt werden' (LG 22).“<sup>552</sup>

Wie sehr das neue katholische Kirchenrecht als eine Weiterentwicklung der päpstlichen Vormachtstellung zu sehen ist, zeigt auch die Kritik aus der Feder von katholischen Gelehrten.<sup>553</sup> So widmete etwa die Zeitschrift ‚Diakonia‘ eine Ausgabe dem Thema „Der Bischof“. Heinz Schuster beklagt darin „Die heimliche Entmachtung des Bischofs“<sup>554</sup>. Zum Kirchenrecht schreibt er: „Ein weiteres Stück Entmachtung kündigt sich schon seit einiger Zeit an. Sie ist getarnt durch einen Begriff, der völlig unverfänglich und unbedingt konziliar – im Sinn also des Zweiten Vatikanischen Konzils – klingt: Kollegialität. Daß dieser Begriff, vor allem im Lichte dessen, was der neue CIC über das Bischofskollegium festgelegt hat, neu buchstabiert werden muß, wird in einem anderem Beitrag dieses Heftes deutlich gemacht.“<sup>555</sup>

Dieser andere Beitrag greift unter dem Titel „Kollegialität der Bischöfe ohne römischen Zentralismus?“<sup>556</sup> das neue Kirchenrecht scharf an. Der katholische Kirchenrechtler Knut Walf geht davon aus, dass in der nachkonziliaren Entwicklung nicht eingelöst wurde, was das Konzil mit dem Begriff Kollegialität versprach. So schreibt er etwa: „Das womöglich unüberwindliche Hindernis, um in absehbarer Zeit zu einer Entspannung zwischen Primat und Episkopat zu gelangen, ist aber

---

<sup>552</sup> Ebd. S. 261, Nr. 883.

<sup>553</sup> Angaben im folgenden; vgl. mit ähnlicher Kritik die Hefte 13 (1982) 4 und 17 (1986) 2. Das hindert allerdings den konservativen katholischen Autor Georg May. „Kirchenrechtsquellen I. Katholische“. a. a. O. S. 36 nicht, zum Kirchenrecht von 1983 zu schreiben: „Die Abschwächung des Primats ist unverkennbar. Die Bischöfe jeder Kategorie sind erheblich ‚aufgewertet‘ ...“. Von einem evangelischen Lexikon hätte man da eine differenziertere Stellungnahme erwartet.

<sup>554</sup> Heinz Schuster. „Die heimliche Entmachtung der Bischöfe“. Diakonia: Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche 17 (1986) 3: 145-148.

<sup>555</sup> Ebd. S. 146-147.

<sup>556</sup> Knut Walf. „Kollegialität der Bischöfe ohne römischen Zentralismus?“. Diakonia: Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche 17 (1986) 3: 167-179, hier S. 167-173.

der neue ‚Codex Iuris Canonici‘ von 1983. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Der neue Codex atmet in seinem verfassungsrechtlichen Teil keineswegs den Geist der Kollegialität. Vielmehr petrifiziert er die päpstliche Primatstellung in einer Weise, die selbst dem Codex von 1917 fremd war. Dies soll hier aus Raumgründen lediglich an drei Beispielen aus dem neuen Codex verdeutlicht werden.<sup>557</sup>

Als Beispiele nennt Walf:

- die „Akzentverschiebung auf noch größere Machtstellung des Papstes“ in Can. 331, „in dem in nicht mehr zu übersteigender Weise die Machtstellung des Papstes in der Kirche und insbesondere auch innerhalb des Bischofskollegiums neu definiert wird“<sup>558</sup>, wobei Walf auf die „bescheidene Formulierung des früheren Codex“<sup>559</sup> verweist;
- die Aufnahme des Titels „Stellvertreter Christi“ in Can. 331;<sup>560</sup>
- die Übernahme des im Römischen Reich für den Kaiser gebrauchten Titels „principatus“ in Can. 333 §1 und die damit verbundene Ausdehnung von der juristischen Gewalt über die ganze Kirche auf die ‚ordentliche‘ Gewalt, die sich zugleich nicht nur über die Kirche sondern „auch über alle Teilkirchen und deren Verbände“<sup>561</sup> (Can. 331 §1) erstreckt;
- die „Relativierung“ des Ökumenischen Konzils. Für Walf wird „das Konzil im neuen Codex rechtssystematisch in eine tote Ecke gedrückt“<sup>562</sup>. Während das alte Kirchenrecht Papst und Konzil gleichberechtigt in eigenen Abschnitten behandelte, werden im neuen Kirchenrecht die Unterschiede verwischt. Das Konzil wird in den Abschnitt über den Papst eingeordnet und die Kollegialität der Bischöfe kann sogar in einem Briefkonzil und anderen bisher nicht bekannten Formen unter der Leitung des Papstes zustande kommen.<sup>563</sup>

Eine ähnliche Kritik an der neuen Vormachtstellung des Papstes gegenüber dem Konzil findet sich bei zahlreichen katholischen Autoren.

---

<sup>557</sup> Ebd. S. 171-172; vgl. den ganzen Text der Beispiele S. 172-173.

<sup>558</sup> Ebd. S. 172.

<sup>559</sup> Ebd.

<sup>560</sup> Ebd.

<sup>561</sup> Ebd. S. 172-173.

<sup>562</sup> Ebd. S. 173.

<sup>563</sup> Ebd.

Die internationale ‚Stiftung Concilium‘<sup>564</sup> hat der Bedeutung des ökumenischen Konzils eigens eine Nummer ihrer in sieben Sprachen erscheinenden Zeitschrift ‚Concilium‘ gewidmet.<sup>565</sup> Der italienische Kirchenrechtler Giorgio Feliciani<sup>566</sup> kritisiert in seinem Beitrag die Kommission, die die Bestimmungen über das Bischofskollegium für das neue Kirchenrecht vorbereitet hat, weil sie die zentrale Rolle des Konzils ohne nähere Begründung einfach fallen gelassen hat. Der amerikanische Theologieprofessor Joseph Komonchak<sup>567</sup> weist nach, dass das neue Kirchenrecht die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zugunsten einer neuen Papstherrschaft verdreht. Er befürchtet, dass die Bischöfe am Ende nur Erfüllungsgehilfen des Papstes werden und keine eigenständige Autorität mehr haben.

Am deutlichsten ist jedoch die „Erklärung der Stiftung Concilium zum neuen Codex Iuris Canonici“ mit dem Titel „Sorge um das Konzil“<sup>568</sup>. Die Stiftung beklagt die gravierenden Änderungen der Bestimmungen über das ökumenische Konzil. Sie vergleicht das neue mit dem alten Kirchenrecht, in dem Papst und Konzil in jeweils eigenen Abschnitten gleichberechtigt nebeneinander standen. „Im neuen Codex gibt es kein eigenes Kapitel mehr, das eigens dem ökumenischen Konzil gewidmet ist. Statt dessen wurden die Bestimmungen über das Konzil in den zweiten Teil jenes Kapitels aufgenommen, das über Papst und Bischofskollegium handelt.“<sup>569</sup> Weiterhin wird kritisiert, dass der Papst eine Reihe neuer Titel, z. B. den des „Stellvertreters Christi“ erhält,

---

<sup>564</sup> Zur Kritik an der Position der Stiftung Concilium von offizieller katholischer Seite vgl. Joseph Listl u. a. (Hg.). Handbuch des katholischen Kirchenrechts. a. a. O. S. 21. Vgl. dort auch Rene Metz. „Der Papst“ (§ 26). S. 252-266 in: ebd., der die Bestimmungen des neuen Kirchenrechtes über den Papst in offizieller Sicht auslegt.

<sup>565</sup> Stiftung Concilium. „Das ökumenische Konzil: Seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche“. Themenheft Kirchenordnung. Concilium (deutsche Ausgabe) 19 (1983) 8/9: 499-586.

<sup>566</sup> Giorgio Feliciani. „Der Prozeß der Kodifizierung“. Concilium (deutsche Ausgabe) 19 (1983) 8/9: 526-530.

<sup>567</sup> Joseph Komonchak. „Das ökumenische Konzil im neuen Kirchenrechtskodex“. Concilium (deutsche Ausgabe) 19 (1983) 8/9: 574-579.

<sup>568</sup> Stiftung Concilium. „Sorge um das Konzil: Eine Erklärung der Stiftung Concilium zum neuen Codex Iuris Canonici“. Concilium (deutsche Ausgabe) 19 (1983) 8/9: 585-586.

<sup>569</sup> Ebd. S. 585.

während zugleich eine Reihe ähnlicher Titel für das Konzil kurzerhand entfallen.<sup>570</sup> Doch die Stiftung erkennt in diesem Vorgehen nur eine schon länger vorbereitete Entwicklung, die zu einer ‚Neutralisierung des ökumenischen Konzils‘ führt. Das Konzil „ist nun nicht mehr als eigenes Rechtsinstitut der katholischen Kirche genügend vom Primat abgesetzt. Im Gegenteil, es besteht eben nun die Gefahr, daß das Konzil vom päpstlichen Primat aufgesogen wird.“<sup>571</sup>

Nun geht es mir hiermit natürlich nicht um die Rettung des ökumenischen Konzils. Es soll nur deutlich werden: Wenn es irgendwelche ‚Fortschritte‘ im neuen katholischen Kirchenrecht gibt, dann sind es ‚Fortschritte‘ in eine ganz bestimmte Richtung. Es findet kein Fortschritt hin zu einer Öffnung für die einfachen biblischen Wahrheiten oder zu evangelischen Lehren statt, sondern ein weiterer Ausbau der päpstliche Macht, der selbst innerhalb der katholischen Kirche auf scharfe Kritik stößt und von vielen sogar als Bruch mit der katholischen Tradition verstanden wird.

---

<sup>570</sup> Ebd.

<sup>571</sup> Ebd. S. 586.

## 8 Die wichtigste Literatur zum Ablass

### 8.1 Quellen

Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967

Heinrich Denzinger, Peter Hünermann (Hg.). Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen: Lateinisch-Deutsch. Herder: Freiburg, 1991<sup>37</sup>. Texte Reg. S. 1621, K10b Fegefeuer S. 1645-1646, M1b (letzte 2 Abs.)

Handbuch der Ablässe: Normen und Gewährungen. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 1989

Wilfried Joest. Die katholische Lehre von der Rechtfertigung und von der Gnade. Quellen zur Konfessionskunde, Reihe A: Römisch-katholische Quellen, Heft 2. Heliand-Verlag: Lüneburg, 1954

Walther Köhler. Dokumente zum Ablassstreit 1517. Tübingen: Mohr, 1934<sup>2</sup>

Martin Luther. Gesammelte Werke. Hg. Von Kurt Aland. Digitale Bibliothek Bd. 63. Berlin: Directmedia, 2002 (entspricht Martin Luther: Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. 10 Bde. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1991)

Paul F. Palmer. Sacraments and Forgiveness: History and Doctrinal Development of Penance, Extreme Unction and Indulgences. Sources of Christian Theology 2. Westminster (MD): The Newman Press & London: Darton, Longman & Todd, 1960

## **8.2 Katholische Literatur vor dem 2. Vatikanischen Konzil (chronologisch)**

Al. Bendel. Der kirchliche Ablass in seiner historischen Entwicklung, dogmatischen Auffassung und practischen Anwendung nebst einem Anhang über das Jubiläum. Rottweil a. N.: Verlag der J. P. Setzerschen Buchhandlung, 1847

W. H. Kent. „Indulgences“. Catholic Encyclopedia (1908). [www.new-advent.org/cathen/07783a.htm](http://www.new-advent.org/cathen/07783a.htm) (3.1.2004) (aus Charles G. Herbermann [Hg.]. The Catholic Encyclopedia. 15 Bd. New York: Appleton, 1907-1912)

Leopold Kopler. Bußsakrament und Ablass. Linz: Verlag des katholischen Preßvereins, 1931. S. 210-222

Gisbert Menge. Der Ablass, eine kostbare Frucht der Erlösung. Katholisches Denken 11. Hildesheim: Franz Borgmeyer, 1934. 31 S.

Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. Peter Hanstein: Bonn, 1948

Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. Handbuch der Dogmengeschichte. Bd. IV Sakramente und Eschatologie. Faszikel 3. Freiburg: Herder, 1951

Paul Anciaux. Das Sakrament der Buße. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 1961. S. 177-192

Edward Schillebeeckx. „Der Sinn der katholischen Ablasspraxis“. Lutherische Rundschau 17 (1967): 328-353

## **8.3 Katholische Literatur seit dem 2. Vatikanischen Konzil (alphabetisch)**

Peter Christoph Düren. Der Ablass in Lehre und Praxis: Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen: Stella Maris Verlag, 2000<sup>2</sup>. S. 13-43

Gisbert Greshake (Hg.). Ungewisses Jenseits? Himmel – Hölle – Fegefeuer. Schriften der katholischen Akademie in Bayern 121. Düsseldorf: Patmos, 1986

P. Andreas Hönisch. Liebe Freunde von Pfadfinder Mariens. Katholische Pfadfinderschaft Europas: Meckenheim, 2001. S. 134-141

Johannes Hüttenbügel. Der Ablass. Zeitfragen 49. Köln: Presseamt des Erzbistums Köln, 1999. bes. S. 14-21

P. De Letter. „Indulgences“. S. 436-444 in: New Catholic Encyclopedia. 2. Aufl. Bd. 7. Detroit u. a.: Thomson Gale, 2003

Otto Semmelroth. „Zur Theologie des Ablasses“. S. 51-72 in: Akten Papst Paul VI. Apostolische Konstitution ‚Paenitemini‘. Trier: Paulinus-Verlag, 1967

Otto Semmelroth. „Ablass – vierhundertfünfzig Jahre nach der Reformation“. S. 9-27 in: Karl Rahner, Otto Semmelroth (Hg.). Theologische Akademie. Bd. 5. Frankfurt a. M.: Josef Knecht, 1968

## **8.4 Protestantische Schriften gegen den Ablass (chronologisch – ohne Reformation)**

Philipp Jacob Spener. Der Römischen Kirchen Ablass und Jubel-Jahr. Frankfurt, 1750

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus. Geschichtliche und rechtliche Prüfung des Jubeljahr-Ablasses enthaltend zwei Jubeljahrs- und Ablass-Bullen ... 4 Bücher. Heidelberg/Leipzig: Neue akademische Buchh. Von Karl Groos, 1824 (Bd. 1-2) und 1825 (Bd. 3-4)

Helmut Echternach. „Korreferat“. S. 39-51 in: Georg Muschalek u. a. Gespräch über den Ablass. Arbeiten zur kirchlichen Wiedervereinigung – Kirchengeschichtliche Reihe 2. Graz: Verlag Styria, 1965

Norman L. Geisler, Ralph E. MacKenzie. Roman Catholics and Evangelicals: Agreements and Differences. Baker Books, 1998 (1995). S. 331-355

Pierre Bühler. Ablass oder Rechtfertigung durch Glauben: Was brauchen wir zum Jubiläumsjahr 2000? Zürich: Pano Verlag, 2000

Theologischer Ausschuß der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. Ablass – was ist das? Evangelische Anmerkungen zu der päpstlichen Bulle „Incarnationis mysterium“ (IM) vom 29.11.1998. Lutherische Nachrichten 20 (2000) 3: 33-48; jetzt als Faltblatt und unter [www.ekir.de/lutherkonvent/Archiv/Aufs%C3%A4tze/Ablass.htm](http://www.ekir.de/lutherkonvent/Archiv/Aufs%C3%A4tze/Ablass.htm) (3.1.2004) = Theologischer Ausschuß der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. Ablass? – Nein danke! Neuendettelsau: Gesellschaft für Innere und Äußere Mission, (Faltblatt 8 S.)

### **8.5 Historische Darstellungen aus katholischer und protestantischer Feder (chronologisch)**

Anton Kurz. Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1900

Adolf Gottlob. Kreuzablass und Almosenablass: Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1906; Nachdruck: Amsterdam: P. Schippers, 1965

Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jh.s. Bd. 1. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1922 (jetzt Bd. 1 der Neuauflage 2000)

Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jh.s. Bd. 2. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1922 (jetzt Bd. 2 der Neuauflage 2000)

Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters. Ferdinand Schöningh: Paderborn, 1923 (jetzt Bd. 3 der Neuauflage 2000)

Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Eingeleitet von Thomas Lentjes. 3 Bde. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchge-

sellschaft, 2000<sup>2</sup> (Reprint der 1. Aufl. mit zusätzlicher Einführung in Bd. 1)

Bernhard Poschmann. Der Ablass im Licht der Bußgeschichte. Peter Hanstein: Bonn, 1948

Bernhard Poschmann. Buße und letzte Ölung. Handbuch der Dogmengeschichte. Bd. IV Sakramente und Eschatologie. Faszikel 3. Freiburg: Herder, 1951. S. 112-124

Ludwig Hödl. Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt. 1. Teil. Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XXXVIII/4. Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1960

Edward Schillebeeckx. „Der Sinn der katholischen Ablasspraxis“. Lutherische Rundschau 17 (1967): 328-353

Karlheinz Frankl. „Papstschisma und Frömmigkeit: Die ‚ad instar-Ablässe‘“. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 72 (1977): 57-124; 184-247

Gustav Adolf Benrath. „Ablass“. S. 347-364 in: Gerhard Krause, Gerhard Müller (Hg.). Theologische Realenzyklopädie. Bd. 1. Berlin: Walter de Gruyter, 1977 = 1993 (Studienausgabe)

Herbert Vorgrimler. Buße und Krankensalbung. Handbuch der Dogmengeschichte. Bd. IV, Faszikel 3. Herder: Freiburg, 1978<sup>1</sup>; 1978<sup>2</sup>. S. 203-214

Martin Brecht. Martin Luther: Sein Weg zur Reformation 1483-1521. Stuttgart: Calwer Verlag, 1983<sup>2</sup>

Kurt Aland. Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1983

Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen: Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang“. S. 539-567 in: Hartmut Boockmann, Bernd Moeller, Karl Stackmann (Hg.). Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Abhandlungen der Akademie der

Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 3, Folge 179. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989 = Bernd Moeller. „Die letzten Ablasskampagnen: Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang“. S. 53-72 in: ders. Die Reformation und das Mittelalter: Kirchenhistorische Aufsätze. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991

Christine Neuhausen. Das Ablasswesen der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21. Köln: Janus, 1994

Wilhelm Ernst Winterhager. „Ablasskritik als Indikator historischen Wandels“. Archiv für Reformationsgeschichte 90 (1999): 6-69

Thomas Lentjes. „Einleitung zur 2. Auflage: Nikolaus Paulus (1853-1930) und die ‚Geschichte des Ablasses im Mittelalter‘“. S. VII-LXXVIII in: Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter. 3 Bde. Bd. 1. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2000<sup>2</sup>

Andreas Merkt. Das Fegefeuer: Entstehung und Funktion einer Idee. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005

## 9 Tabelle: Chronologie des Ablasses

Ab 6. Jh.	Die aus Irland kommende Tarifbuße mit Beichte löst die Bußdisziplin der Alten Kirche ab.
um 1000	Wechsel von der Tarifbuße zur Ohrenbeichte. Damit findet die Absolution und die Versöhnung mit der Kirche nicht mehr nach der persönlichen Bußleistung statt, sondern vorher.
1029	Der älteste bekannte, aber nicht erhaltene Ablass.
1035	Der älteste erhaltene Ablassbrief.
1063	Papst Alexander II. verkündet einen vollkommenen Ablass für alle Kämpfer im Kreuzzug gegen die Sarazenen in Spanien, was der Kreuzzugs-idee ganz neuen Auftrieb gibt.
1063	Papst Alexander II. verkündigt damit erstmals einen vollkommenen Ablass.
1095	Papst Urban II. verkündet einen vollkommenen Ablass für alle Teilnehmer am Kreuzzug gegen die Muslime auf dem Konzil von Clermont.
1125/1138	Peter Abaelard diskutiert als erster Theologe den Ablass und lehnt ihn als erster in einer Reihe von Theologen des 12. Jh. grundsätzlich ab.
1145	Papst Eugen III. erlässt im Kreuzzugsablass erstmals deutlich erkennbar auch die jenseitigen Sündenstrafen im Fegefeuer.
1145/1146	Papst Eugen III. autorisiert die Kreuzzugsorden (zunächst den Templerorden) für die Ablasskollekten.
1150-1230	Allmählicher schematischer Ausbau der bis dahin nicht vorhandenen Ablass-theologie.

Ab 1170	Erste Beispiele für Theologen, die das Fegefeuer vertreten.
1187	Papst Gregor VIII. verkündet einen vollkommenen Ablass für alle Teilnehmer an allen Kreuzzügen und alle, die dafür wesentliche Geldmittel zur Verfügung stellen.
Vor 1197	Cantor lehrt als erster Theologe das Fegefeuer.
1199	Papst Innozenz III. verfügt in einer Bulle die Aufstellung von Geldkästen in allen Kirchen Europas für den Kreuzzugsablass.
1215	Das 4. Laterankonzil bestätigt die Kreuzzugsablässe. Es will die Missbräuche des Ablasses abstellen und seine Häufigkeit reduzieren, was aber nicht gelingt.
1215	Das 4. Laterankonzil beschließt die ‚geheime Buße‘ bzw. Ohrenbeichte als zwingende Voraussetzung für die Vergebung.
Nach 1215	Albert der Große vertritt als erster Theologe den Unterschied zwischen ewiger und zeitlicher Sündenstrafe.
1230	Hugo von St. Cher formuliert als erster Theologe die Lehre vom Kirchenschatz.
1231/1254/1274	Kirchliche Entscheidungen der Verwerfung der Ostkirchen, da diese das Fegefeuer nicht lehren.
1248/1249	Albertus Magnus lehrt als erster Theologe den Ablass, ihm folgt kurz darauf Bonaventura.
1253-1255	Thomas von Aquin (1225-1274) formuliert erstmals die Ablasstheologie klassisch aus, wie sie bis heute Bestand hat. Er löst den Ablass vom Bußverfahren

	und ordnet sie der Jurisdiktionsgewalt des Papstes zu.
Mitte 13. Jh.	Erste bekannte Beispiele für Ablass für Verstorbene, die aber von den Theologen abgelehnt werden.
Ca. 1280	Waren die Empfänger der Ablässe bisher meist notleidende Kirchen und Klöster, werden jetzt alle Pfarrkirchen, Klöster und Stifte zu Empfängern.
1300	Papst Bonifatius VIII. verkündigt den ersten Jubiläumsablass. Dabei verschmelzen erstmals Ablasslehre und Fegefeuerlehre.
1343	Papst Clemens IV. erwähnt in seiner Bulle zum Jubiläumsjahr erstmals den Kirchenschatz als Begründung für den Ablass
Ab 1350	Zunehmende Verbreitung des Ablasses für Verstorbene.
1418	Das Konzil von Konstanz versucht vergeblich, das Ablasswesen grundlegend zu reformieren.
1439	Das Konzil von Florenz verkündigt das Fegefeuer.
1457	Der erste bekannte päpstliche Ablass für Verstorbene. Bis dahin war ein solcher Ablass unter Theologen noch stark umstritten.
1475	Da der Jubiläumsablass von 1475 für den Kreuzzug gegen die Türken verwendet wird, verschwimmen die bisher klar getrennten Kreuzzugs- und Jubiläumsablässe in ihrer Bedeutung.
1475	Erstmals seit dem Jubiläumsablass von 1475 ermöglicht die Erfindung des Buchdrucks, päpstlichen Ablassbullen und Beichtbriefe in großer Zahl in Europa zu verbreiten – Einblattdrucke (Flugblätter)

	verbreiten des Ablassgedanken in nie da gewesener Weise.
1476	Sixtus IV. lehrt erstmals den Ablass für Verstorbene als päpstliche Lehre.
1506	Grundsteinlegung des Petersdom in Rom, der vorwiegend mit Ablassgeldern erbaut wurde, wozu ab 1507 päpstliche Bullen erscheinen.
1510	Verkündigung des St.-Peters-Ablasses für ganz Europa.
1513	Die Kardinäle verpflichten im Konklave den neu zu wählenden Papst, den St.-Peters-Ablass zurückzunehmen. Der neue Papst Leo X. verwirft diese Verpflichtung anschließend wieder und schreibt noch größere Ablässe aus.
1517	Luther übersendet seine 95 These an den Erzbischof von Magdeburg usw. und andere Kirchenführer und übergibt sie später der akademischen Diskussion.
1518	Von Cajetan entworfene Bulle von Papst Leo X. für das Gespräch mit Luther, in der die von Luther festgestellte fehlende lehramtliche Verkündigung des Ablasses nachgereicht wird.
1520	Bannbulle von Papst Leo X. gegen Luther, die auch seine Verwerfung von Ablass und Fegefeuer verurteilt.
1536	Johannes Calvin verwirft in der ersten Auflage seines Hauptwerkes den Ablass detailliert.
1547	Das Konzil von Bologna diskutiert den Ablass, kann sich aber grundsätzlich und in vielen Detailfragen nicht einigen und verzichtet deswegen auf einen Text.

1563	In letzter Minute verkündigt das Konzil von Trient ohne Aussprache ein kurzes Ablassdekret, das ohne auf die Diskussion der Konzilväter oder auf die protestantische Kritik einzugehen, den vorreformatorischen Ablass bestätigt.
1794	Papst Pius VI. verurteilt die Verwerfung der Lehre vom Kirchenschatz als Häresie.
1922/1923	Veröffentlichung der monumentalen Werke zur Geschichte des Ablasses von Nikolaus Paulus.
1948	Veröffentlichung der Geschichte des Ablasses und des Entwurfes einer erneuerten Ablasstheologie von Bernhard Poschmann – Beginn der Forderung nach einer neuen Ablasstheologie, die den Ablass nur als Fürbitte, nicht als Rechtsakt sieht.
1949/1955	Schriften zum Ablass von Karl Rahner, dem Hauptvertreter einer erneuerten Ablasstheologie bis hin zum 2. Vatikanischen Konzil, an dem er als Konzilstheologe teilnimmt.
1965	Heftige Diskussionen zum Ablass auf dem 2. Vatikanischen Konzil zwischen Verfechtern der Linie Karl Rahners und dem Versuch des Papstes, die traditionelle Ablasslehre in einer ‚Positio‘ festzuschreiben. Vor allem wegen des Einspruches der deutschsprachigen Bischofskonferenzen wird die Diskussion abgebrochen und der Ablass in keinem der Konzilsdokumente erwähnt.
1967	Apostolische Konstitution von Papst Paul VI. zum Ablass, die im wesentlichen die ‚Positio‘ übernimmt und ein Ende aller Erneuerungsversuche des Ablasses bedeutet.

1967	Abschaffung der genauen Zeitangaben für die unvollkommenen Ablässe.
1968	Neues päpstliches Ablasshandbuch ‚Enchiridion indulgentiarum‘, das die Details des Ablassempfanges regelt.
1981	Papst Johannes Paul II. hält jährlich eine Ansprache vor der für den Ablass zuständigen Behörde des Vatikans, indem er die klassische Ablasstheologie bestätigt und den Ausbau der Ablasspraxis ankündigt.
1983	Außerordentliches Jubiläumsjahr in Rom.
1998	Enzyklika von Papst Johannes Paul II. zum Jubiläumsablass 2000, die insbesondere in katholischen Ländern zu einer erneuten Ausweitung des Ablasses führt.
2000	Jubiläumsjahr und Jubiläumsablass.
2002	Zahlreiche päpstliche Dekrete zu Details des Ablasswesens.

# Ethik

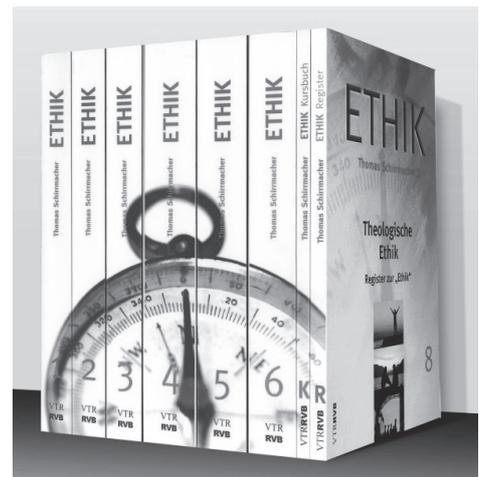
von  
**Thomas Schirmacher**

- Band 1: Das Gesetz der Liebe (Gott, Glaube und Ethik)
- Band 2: Das Gesetz der Liebe (Der Bund zwischen Gott und Mensch)
- Band 3: Das Gesetz der Freiheit (Die Differenzierung von Gottes Willen)
- Band 4: Das Gesetz der Freiheit (Das AT im NT / Sexualethik)
- Band 5: Gottes Ordnungen (Erziehung, Wirtschaft, Kirche)
- Band 6: Gottes Ordnungen (Staat und Recht)
- Band 7: Kursbuch
- Band 8: Register

Wenn Christsein neues Leben bedeutet, muß sich das besonders in der Ethik bewähren. Wenn die Bibel Gottes Weisheit für die Menschen enthält, muß sie Antworten auf grundsätzliche Fragen der Ethik geben. Wie aber sieht eine Ethik aus, die altkirchliche und reformatorische Anliegen ebenso aufnimmt wie die säkularen Fragen der Gegenwart?

In den auf sechs Bände verteilten 66 Lektionen werden die Schwerpunkte der persönlichen Ethik ebenso wie der Familien-, Kirchen-, Wirtschafts- und Staatsethik behandelt. Jede Lektion ist in sich abgeschlossen und behandelt eine ethische Fragestellung, die allgemein diskutiert wird, wie z.B. die Gültigkeit der Bergpredigt, die Zulässigkeit des Schwörens, das Widerstandsrecht oder die Euthanasie. Thomas Schirmacher erarbeitet diese weithin diskutierten Themen, damit der Leser die angeschnittenen Probleme mit ihm bekannten Situationen und Gesprächsthemen in Verbindung setzen kann.

Die vorliegenden Bände sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln unter der Zulassungsnr. 749395 für den entgeltlichen und berufsbildenden Fernunterricht zugelassen.



Pb. • 8 Bde. • ca. 2800 S. • € 148,-- / CHF 198,--

5. Auflage

ISBN 978-3-933372-55-0

VTR • Gogolstr. 33 • 90475 Nürnberg

info@vtr-online.de • <http://www.vtr-online.de>